

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

17. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu und begrüsst die dadurch angestrebte Förderung der Innovation im Versicherungsmarkt, ohne dabei den Versichertenschutz zu vernachlässigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Departementssekretariat Finanzen, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Finanzen@ar.ch
www.ar.ch

Gaby Bolleter
Departementssekretärin
Tel. +41 71 353 68 11
gaby.bolleter@ar.ch

Herisau, 23. Juni 2022

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Aufsichtsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, zur vorgeschlagenen Änderung der Aufsichtsverordnung Stellung zu nehmen.

Das Geschäft wurde dem Departement Finanzen Appenzell Ausserrhoden zur direkten Erledigung zugewiesen. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir nach Prüfung der Unterlagen auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Gaby Bolleter



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 18. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Aufsichtsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Verordnungsrevision. Diese setzt die Vorgaben gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) um. Mit der revidierten Verordnung wird eine stufengerechtere und prinzipienbasierte Verankerung von bestehenden Normen im Versicherungsbereich erreicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 23. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist mit der Änderung der Aufsichtsverordnung einverstanden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 23. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Aufsichtsverordnung zukommen lassen. Die Anpassungen erachten wir als zielführend und im Sinne der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.:

- 8 7 1 / 2 0 2 2

31. August 2022

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung);
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage einverstanden. Der Kanton Bern ist von der vorgesehenen Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) nicht direkt betroffen. Die Versicherungsindustrie gehört zu den am stärksten regulierten Branchen in der Schweiz. Von herausragender Bedeutung in diesem Zusammenhang sind die Solvenz und das gebundene Vermögen des beaufsichtigten Instituts, damit Schäden im Versicherungsfall (inkl. Reserven) auch an die Versicherten vergütet werden können. Die FINMA bemisst und prüft die Solvenz unter anderem mit dem Swiss Solvency Test (SST). In der Vorlage wird unter anderem dieses Testverfahren angepasst. Wir begrüßen, dass diese Regelung auf Verordnungsstufe erfolgt, weil damit die Durchsetzbarkeit («Enforcement») gegenüber den beaufsichtigten Instituten verbessert und das Legalitätsprinzip gestärkt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslar
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Secrétariat général DFF
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 24 mai 2022

2022-597

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance) Réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous déterminer sur la modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance).

Ce projet de modification découle de la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances, adoptée par le Parlement le 18 mars 2022, qui avait pour objectif le renforcement de la protection des assurés et du secteur de l'assurance en accord avec les développements internationaux. L'adaptation de l'ordonnance d'exécution aux nouvelles dispositions légales n'appelle pas de remarque particulière de la part du Conseil d'Etat du canton de Fribourg.

En vous remerciant encore de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et le Service du cadastre et de la géomatique ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 7 septembre 2022

Le Conseil d'Etat

3707-2022

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Secrétariat général DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 17 mai 2022 concernant le projet de modification de l'ordonnance sur la surveillance (OS) et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré dans la mesure où, dans la droite ligne des objectifs visés par la révision de la loi sur la surveillance des assurances, il poursuit le renforcement du secteur de l'assurance suisse, favorise l'innovation et crée des possibilités de croissance pour les nouveaux fournisseurs de prestations de services d'assurance. L'offre à destination des preneurs d'assurance s'en verra également améliorée.

Nous saluons par ailleurs la place prépondérante dont bénéficie la protection des clients dans les nouvelles dispositions de l'ordonnance sur la surveillance, en particulier la concrétisation de la législation en matière d'assainissement des entreprises d'assurance qui permettra de ne plus ordonner systématiquement la faillite et ainsi préserver les intérêts des assurés.

Pour le surplus, les nouvelles dispositions proposées dans le présent projet de modification de l'OS sont du domaine de l'exécution et n'appellent aucun commentaire particulier de notre part.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Chancelière :

Michèle Righetti

Le Président :

Mauro Poggia

Copie à : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 7. Juli 2022
Unsere Ref: 2022-973

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Benjamin Mühlemann
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Von: [Lanz Matthias](#)
An: [SIF-Vernehmlassungen](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung | Consultation: Modification de l'ordonnance sur la surveillance | Consultazione: Modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza
Datum: Freitag, 8. Juli 2022 12:51:19

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur im Betreff erwähnten Vernehmlassung.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Matthias Lanz

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden (DFG)

Departament da finanzas e vischnancas (DFV)

Dipartimento delle finanze e dei comuni (DFC)

Matthias Lanz

Juristischer Mitarbeiter, Dr. iur., LL.M.

Reichsgasse 35, 7001 Chur

Tel. 081 257 32 19

matthias.lanz@dfg.gr.ch

www.dfg.gr.ch

Von: Vernehmlassungen@sif.admin.ch <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 14:10

An: staatskanzlei@sk.zh.ch; info.regierungsrat@be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nw.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; LKA-RRBs@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Kantonskanzlei@ar.ch; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; Post an Regierung/Standeskanzlei <Info@gr.ch>; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scads@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; mail@kdk.ch

Cc: david.gerber@sif.admin.ch; Mirko.Grunder@sif.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung | Consultation: Modification de l'ordonnance sur la surveillance | Consultazione: Modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza

Sehr geehrte Damen und Herren	Mesdames, Messieurs,	Gentili Signore e Signori,
Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung der Aufsichtsverordnung .	Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la surveillance .	in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza .
Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen	La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit:	La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero
- Entwurf Aufsichtsverordnung - Erläuternder Bericht - Liste der Vernehmlassungsadressaten	- projet d'ordonnance - rapport explicatif - liste des destinataires	- il progetto di ordinanza - il rapporto esplicativo - l'elenco dei destinatari
können auf der Website des EFD	peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:	è reperibile sul sito web del DFF:



www.efd.admin.ch > Das EFD > Medienmitteilung (d)
www.efd.admin.ch > Le DFF > Communiqués du DFF (f)
www.efd.admin.ch > Il DFF > Comunicati stampa (i)

sowie über folgende
Internetadressen eingesehen
werden:

ou aux adresses Internet
suivantes:

nonché al seguente indirizzo
Internet:

www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Laufend (d)
www.fedlex.admin.ch > Procédures de consultation > En cours (f)
www.fedlex.admin.ch > Procedure di consultazione > In corso (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme
bis 7. September 2022 an folgende
Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige
Informationen stehen Ihnen **Mirko
Grunder**
(mirko.grunder@sif.admin.ch, Tel.
+41 58 469 30 72) und **David Gerber**
(david.gerber@sif.admin.ch, Tel. +41
58 465 15 28) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Nous vous invitons à envoyer
vos avis **jusqu'au 7 septembre
2022** à l'adresse:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

MM. **Mirko Grunder**
(mirko.grunder@sif.admin.ch, tél.
+41 58 469 30 72) et **David
Gerber**
(david.gerber@sif.admin.ch, tél.
+41 58 465 15 28) se tiennent à
votre disposition pour toute
question ou information
complémentaire.

Nous vous prions d'agréer,
Mesdames, Messieurs, nos
salutations distinguées.

Département fédéral des
finances DFF
Secrétariat d'État aux questions
financières internationales SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berne
Tél. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Vi preghiamo di inviarci i vostri
pareri **entro il 7 settembre 2022**
al seguente indirizzo di posta
elettronica:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Per domande ed eventuali
informazioni rimangono a vostra
disposizione **Mirko Grunder**
(mirko.grunder@sif.admin.ch, tel.
+41 58 469 30 72) e **David
Gerber**
(david.gerber@sif.admin.ch, tel.
+41 58 465 15 28).

Vogliate gradire, gentili Signore
ed egregi Signori, i nostri migliori
saluti.

Dipartimento federale delle
finanze
Segreteria di Stato per le
questioni finanziarie
internazionali SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berna
Tel. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word und PDF):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 30. August 2022

Protokoll-Nr.: 966

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) einverstanden ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation fédérale relative à un projet de modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance).

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté, dans votre courrier du 17 mai 2022, pour le projet de modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés par notre administration et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la proposition de modification de l'ordonnance sur la surveillance des assurances dont les dispositions d'exécution améliorent la protection des assurés et prennent en compte l'évolution du marché de l'assurance.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 août 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 23. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die vorliegende AVO-Revision stärkt den Versicherungsstandort Schweiz und schafft Wachstumsmöglichkeiten für neue Anbieter von Versicherungsdienstleistungen entlang der bereits im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgegebenen Möglichkeiten.

Die reduzierten Aufsichtsanforderungen für kleine Versicherungen sowie die Erleichterungen für innovative Anbieter durch Verringerung der Markteintrittshürden und Stärkung des Wettbewerbs wird unterstützt. Die Konkretisierung des Sanierungsrechts und die Reduzierung der Interessenkonflikte als auch die Stärkung des Kundenschutzes wird befürwortet.

Der Regierungsrat des Kanton Nidwalden ist mit den vorgeschlagenen Änderungen zum Entwurf der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) einverstanden und hat keine Anmerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Regierungsrat




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



<[CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6061.Sarnen.St.Antonistrasse.4.FD)

Elektronisch an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 1. September 2022

Stellungnahme: Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur obgenannten Verordnung eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit bestens.

Der Kanton Obwalden erachtet die vorgesehene Änderung der Aufsichtsverordnung als sinnvoll und ist mit dem vorgeschlagenen Entwurf einverstanden. Wir haben keine Änderungsanträge oder Anmerkungen dazu.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:

- Staatskanzlei

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 24. August 2022

**Vernehmlassung betreffend Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz,
gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung);
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit
Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass
keine Einwände zur vorgesehenen Änderung bestehen.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungspräsidentin

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 23. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) zur Vernehmlassung bis 7. September 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat hat die Vorlage insbesondere hinsichtlich der im Rahmen seiner Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) geäusserten Vorbehalte bezüglich der reduzierten Form der Aufsicht überprüft. Der Regierungsrat sieht seine Vernehmlassung angemessen berücksichtigt und stimmt dem vorliegenden Verordnungsentwurf zur AVO zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rüegsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 31
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Brigit Wyss
Regierungsrätin

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

21. Juni 2022

GK 5796

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 wurden die Kantonsregierungen von Bundesrat Ueli Maurer eingeladen, zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Mit freundlichen Grüssen


Brigit Wyss
Regierungsrätin

Kopie: Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung); Vernehmlassungsantwort

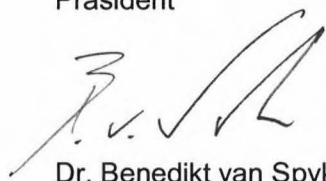
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (SR 961.011) ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Im Namen der Regierung


Fredy Fässler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 16. August 2022
466

**Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen,
Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung; AVO; SR 961.011). Wir unterstützen die Revision.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
3988

fr

0

Bellinzona
24 agosto 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Consultazione – Modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza (Sorveglianza, solvibilità, patrimonio vincolato, norme di comportamento e intermediazione assicurativa)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito alla modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Uli Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Das Parlament hat mit Schlussabstimmung vom 18. März 2022 eine Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Mit der Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) soll die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes vollzogen und damit der Versichertenschutz und die Wettbewerbsfähigkeit des Versicherungsstandorts im Einklang mit internationalen Entwicklungen weiter gestärkt werden.

Im Weiteren setzt die Änderung der Aufsichtsverordnung zudem frühere Vorgaben des Parlaments aus der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) um.

Die vorgelegten Ausführungsbestimmungen in der Aufsichtsverordnung umfassen im Wesentlichen:

- risikobasierte Erleichterungen in der Aufsicht für kleinere Versicherungsunternehmen;

- stufengerechte Bestimmungen über die von den Versicherungsunternehmen geforderte Solvenz und zum gebundenen Vermögen;
- Verhaltensregeln für Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen;
- straffere Regelungen bei der Versicherungsvermittlung zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer;
- Bestimmungen zu Versicherungszweckgesellschaften.

Der Regierungsrat ist mit der vorliegenden Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) einverstanden und hat dazu keine Ergänzungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 6. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



2022.03458

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Monsieur
Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références PAC/CF

Date **24 AOÛT 2022**

Consultation fédérale : modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur la modification de l'ordonnance sur la surveillance.

Les modifications de l'ordonnance proposées font suite à la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances (LSA). L'Ordonnance intégrerait les principes qui sous-tendent à la surveillance des entreprises d'assurances, améliorerait les dispositions en matière de solvabilité et de sécurité des investissements, et renforcerait également la responsabilité individuelle des assurances. Partant de ces constats, le Conseil d'Etat est favorable aux modifications de l'ordonnance telles que proposées.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel à
vernehmlassungen@sf.admin.ch

Réf. : 22_COU_4739

Lausanne, le 31 août 2022

Consultation fédérale Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté et a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

De manière générale, le Gouvernement vaudois approuve le projet mis en consultation. En effet, celui-ci concrétise de façon appropriée les nouvelles prescriptions législatives dans le domaine des marchés financiers, sous réserve toutefois de quelques ambiguïtés et inadéquations qui sont relevées ci-après.

- **Art. 54 al. 3 du projet d'ordonnance**

Cette disposition a pour but de préciser l'art. 16 al. 2 LSA, qui prévoit que « *le Conseil fédéral fixe les principes relatifs à la constitution des provisions techniques. Il peut charger la FINMA de fixer les modalités concernant les genres et les niveaux de provisions techniques* ». Le contenu de cet article est demeuré le même depuis l'entrée en vigueur de la LSA ; il n'a par conséquent pas subi de changement lors de la récente révision partielle de la loi, dont découle la modification ici examinée de l'ordonnance sur la surveillance (OS).

L'art. 16 al. 2 LSA prévoit donc que la FINMA surveille la constitution – et non pas l'utilisation – des provisions techniques, en particulier leur genre et niveau.

Or, la nouvelle version proposée de l'ordonnance – qui se lit comme suit : « *la FINMA fixe les modalités concernant les genres, les emplois et les niveaux de provision techniques* » – implique également la réglementation par la FINMA de l'utilisation des provisions, ce qui constitue une surveillance plus étendue que celle qui lui est consacrée dans la loi.

Cette compétence ne semble ainsi pas justifiée en droit. Nous préconisons par conséquent de maintenir l'art. 54 al. 4 OS dans sa version actuelle.

- **Art. 182a al. 1 du projet d'ordonnance**

L'art. 182a OS est la disposition d'exécution de l'art. 40 LSA, lequel prévoit qu'est un intermédiaire d'assurance toute personne qui « *agit pour des entreprises d'assurance ou d'autres personnes en vue de la conclusion de contrats d'assurance ou conclut de tels contrats* ».

En l'état, nous considérons que la sécurité et la prévisibilité juridique commandent de définir les activités qui relèvent de la proposition ou de la conclusion d'un contrat d'assurance de la manière la plus complète possible.

Nous proposons ainsi d'amender le projet d'art. 182a al. 1 de l'OS en ôtant le terme « notamment » de sa phrase introductive, et en précisant sa lettre a. de sorte que l'activité de conseil aux preneurs d'assurances ne soit comprise comme une activité d'intermédiaire d'assurance que si elle est pratiquée en vue de la conclusion d'un contrat d'assurance.

L'art. 182a al. 1 du projet d'ordonnance se présenterait dès lors comme suit (suppression en police barrée ; ajouts en gras) :

¹ Relèvent ~~notamment~~ de la proposition ou de la conclusion d'un contrat d'assurance au sens de l'art. 40, al. 1, LSA :

- a. le fait de conseiller les preneurs d'assurances **en vue de la conclusion d'un contrat d'assurance**,
- b. le fait de proposer des contrats d'assurance, et
- c. le fait d'accomplir d'autres travaux préparatoires essentiels à ces activités.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Christelle Luisier Brodard



Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- SG-DEIEP



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFP
Ueli Maurer, Bundesrat
Bundesgasse 3
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 11. Juli 2022 dicr
VD VDS 6 / 431 - 73961

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung): Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 luden Sie die Kantone zur Stellungnahme betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) ein. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Da wir keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Kanton Zug sehen, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Statthalterin

Zustellung per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

29. Juni 2022 (RRB Nr. 924/2022)

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (SR 961.011) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung befürworten wir grundsätzlich, weil damit die Eintrittshürden in den Versicherungsmarkt gesenkt werden und dadurch der Wettbewerb gestärkt wird. Die Anpassungen erhöhen die Flexibilität und bieten den Versicherungsunternehmen zusätzlichen Raum für Innovationen. Sie dürften damit Wachstumspotenzial für neue Anbieterinnen und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen schaffen und den Versicherungsstandort Schweiz weiter stärken. Davon kann der Kanton Zürich als wichtiger Versicherungsstandort besonders profitieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 12.09.2022 / CW
VL Aufsichtsverordnung

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

In der Frühlingssession 2022 verabschiedete das Parlament eine Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), welche nun die Revision des nachgelagerten Ordnungsrechts – der Aufsichtsverordnung (AVO) – bedingt. FDP.Die Liberalen hat die Teilrevision des VAG grundsätzlich unterstützt, die E-AVO sieht nun jedoch Verschärfungen vor, welche nicht den Beschlüssen des Parlaments entsprechen resp. diesen z.T. zuwiderlaufen.

So hat das Parlament den Art. 16 VAG, welcher festhält, dass die Art und der Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die FINMA geregelt wird, keiner Änderung unterzogen. Das E-AVO sieht nun jedoch mit der Ergänzung des Begriffs «Verwendung» (Art. 54 Abs. 4 E-AVO) eine Erweiterung der Regulierungskompetenz der FINMA vor, wofür keine rechtliche Grundlage besteht. Ein weiteres Beispiel betrifft die mit der Revision des VAG neubeschlossene Aus- und Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern (Art. 43 VAG), welche im E-AVO unverhältnismässig umgesetzt wird. Dies aufgrund der zu breit ausgelegten Definition von «Versicherungsvermittler» (Art. 182a Abs. 1 E-AVO): So würden beispielsweise Personen, die zwar wesentliche Vorarbeiten leisten, aber nicht mit Kunden direkt im Kontakt stehen, zu nicht für ihre Tätigkeiten nützlichen Aus- und Weiterbildungen verpflichtet. Dies trägt wiederum zur Kostenaufblähung bei, welche sich auf die Prämien bzw. letztlich die Kunden niederschlägt. Um die Verhältnismässigkeit und das Kosten-Nutzenverhältnis der Aus- und Weiterbildungspflicht nicht aus den Augen zu verlieren, bietet es sich an, die Definition «Versicherungsvermittler» restriktiver auszulegen und dadurch den betroffenen Personenkreis einzuschränken.

Auch Art. 5b Abs. 1 E-AVO widerspricht dem Ziel des modifizierten Art. 11 VAG, beim versicherungsnahen Geschäft Innovationen durch den Verzicht auf einen "unmittelbaren" Zusammenhang desselben zum Versicherungsgeschäft zu fördern. Abs. 1 lit.b ist zu streichen, weil der postulierte "eng begrenzte Umfang" für die Erreichung der berechtigten Schutzziele absolut nicht nötig ist. Die Überwachung des versicherungsnahen Geschäfts wird durch Art. 5 E-AVO Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 und 3 bereits wirkungsvoll gesichert. Mit der im Erläuternden Bericht aufgeführten "Daumenregel", dass sich die entsprechenden Umsätze "...in der Regel im tiefen einstelligen Prozentbereich des Umsatzes..." bewegen dürften, wird die vom Gesetzgeber beschlossene Innovationsförderung in ihr Gegenteil verkehrt: Die heutige Regelung des versicherungsnahen Geschäfts kennt keine umfangmässige Beschränkung. Von solch willkürlichen quantitativen Einschränkungen und Auslegungsregeln ist deshalb Abstand zu nehmen.

Damit prinzipiell eine praxisnahe Regulierung ermöglicht wird, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsbranche in der Schweiz stärkt, und sich nach den Beschlüssen des Parlaments richtet, verweist die FDP zur Überarbeitung der Vorlage auf die technischen Eingaben aus der betroffenen Branche.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Änderung der Aufsichtsverordnung insbesondere wegen der ausufernden Definition der Versicherungsvermittlung ab. Der damit verbundene Ausbau der Aufsichtskompetenzen der Finma, beispielsweise über Suchmaschinen, Vergleichsdienste oder Medien, ist inakzeptabel. Ebenfalls sind die kumulativen Informationspflichten der Versicherer auf ein verhältnismässiges Niveau festzulegen und eine praxisbezogene Ausbildung angehender Versicherungsvermittler sicherzustellen.

Kein Kompetenzausbau bei der Finma

Artikel 40 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) definiert die Versicherungsvermittlung und umschreibt diese als das Anbieten oder Abschliessen von Versicherungsverträgen. Mit der vorgeschlagenen Einführung von Art. 182a E-AVO wird der Begriff der Versicherungsvermittlung massiv erweitert. Dabei wird fälschlicherweise entgegen dem geltenden Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) suggeriert, dass der gesetzliche Anwendungsbereich auf andere Akteure, welche in Vergangenheit nie als Versicherungsvermittler galten, ausgedehnt werden soll. Jegliche Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Vorschlag von Versicherungsverträgen führen könnten, würden unter das VAG fallen. Zudem reicht das Bereitstellen von Informationen über einen Versicherungsvertrag oder das Erstellen von jeglichen Vergleichen von Versicherungsprodukten (inkl. Ranglisten) um unter das VAG zu fallen. Vergleichsdienstleister wie Comparis, Sendungen wie Kassensturz, Medienbeiträge mit Bezug auf Versicherungsangebote sowie Suchdienste wie Google wären neu vom VAG abgedeckt. Daraus würde erstens eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Stärkung der Finma resultieren und zweitens ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit stattfinden. Bisher nicht vom VAG-regulierte Unternehmen und Dienstleister, würden einer neuen bürokratietreibenden Regulierung unterworfen. Deshalb verlangt die SVP die Streichung des Art. 182a E-AVO.

Unnötige Komplexität reduzieren

Zudem ist insbesondere einer überbordenden Komplexität bei den Informationspflichten bei Lebensversicherungen vorzubeugen. Obwohl diese Informationspflichten bereits (im VVG (Art. 3) und im VAG (Art. 39ff)) geregelt sind, bestände neu (mittels Art. 129a und Art 129b-E AVO) die Pflicht Beispielsrechnungen für alle Lebensversicherungen zu erbringen. Die SVP ist der Ansicht, dass die kumulativen Informationspflichten anzupassen sind, damit diese einerseits einen effektiven Mehrwert für die Kunden erbringen und andererseits die Regulierungskosten der Versicherer auf ein verträgliches Mass sinken.

Praxisbezogene Ausbildung fördern

Zudem sollen angehende Versicherungsvermittler vor Absolvieren der Vermittlerprüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Genau dies würde aber Art. 190 Abs. 2 lit a in Frage stellen. Für eine berufsbegleitende Ausbildung ist der Praxisbezug unentbehrlich. Deshalb ist die AVO dementsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

De : [Maeder Sabine](#)
A : [SIF-Vernehmlassungen](#)
Objet : WG: Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung | Consultation: Modification de l'ordonnance sur la surveillance | Consultazione: Modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza
Date : mardi, 24 mai 2022 08:42:32
Pièces jointes : [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Vernehmlassungen@sif.admin.ch <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 14:11

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; secretariat@aca-courtiers.ch; info@assuas.ch; acsi@acsi.ch; info@assinass.ch; info@acs.ch; info@vbv-afa.ch; info@expertsuisse.ch; info@frc.ch; meinrad.vonreding@igb2b.ch; info@unisg.ch; mail@irv.ch; info@inter-pension.ch; armin.budliger@nw.ch; forum@konsum.ch; help@versicherungsombudsman.ch; info@om-kv.ch; mail@santesuisse.ch; sekretariat@actuaries.ch; stephan.fuhrer@sghvr.ch; info@sirm.ch; info@svr-asm.ch; info@asip.ch; info@svvg-fsaga.ch; info@svv.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@assistiftung.ch; info@siba.ch; info@tcs.ch; info@treuhandsuisse.ch; info@vsvv.ch; otto.hubacher@vkg.ch; hischier@lawbiz.ch; vcs@verkehrsclub.ch

Cc: david.gerber@sif.admin.ch; Mirko.Grunder@sif.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung | Consultation: Modification de l'ordonnance sur la surveillance | Consultazione: Modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die **Änderung der Aufsichtsverordnung**.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la **modification de l'ordonnance sur la surveillance**.

La procédure de consultation se

Gentili Signore e Signori,

in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la **modifica dell'ordinanza sulla sorveglianza**.

La procedura di consultazione

- Entwurf Aufsichtsverordnung - Erläuternder Bericht - Liste der Vernehmlassungsadressaten können auf der Website des EFD	déroule par voie électronique. Les documents de la consultation, soit: - projet d'ordonnance - rapport explicatif - liste des destinataires peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:	viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero - il progetto di ordinanza - il rapporto esplicativo - l'elenco dei destinatari è reperibile sul sito web del DFF:
--	---	--

www.efd.admin.ch > Das EFD > Medienmitteilung (d)
www.efd.admin.ch > Le DFF > Communiqués du DFF (f)
www.efd.admin.ch > Il DFF > Comunicati stampa (i)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:

ou aux adresses Internet suivantes:

nonché al seguente indirizzo Internet:

www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Laufend (d)
www.fedlex.admin.ch > Procédures de consultation > En cours (f)
www.fedlex.admin.ch > Procedure di consultazione > In corso (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 7. September 2022** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen **Mirko Grunder** (mirko.grunder@sif.admin.ch, Tel. +41 58 469 30 72) und **David Gerber** (david.gerber@sif.admin.ch, Tel. +41 58 465 15 28) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 7 septembre 2022** à l'adresse:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

MM. **Mirko Grunder** (mirko.grunder@sif.admin.ch, tél. +41 58 469 30 72) et **David Gerber** (david.gerber@sif.admin.ch, tél. +41 58 465 15 28) se tiennent à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral des finances DFF
Secrétariat d'État aux questions financières internationales SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berne
Tél. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **entro il 7 settembre 2022** al seguente indirizzo di posta elettronica:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Per domande ed eventuali informazioni rimangono a vostra disposizione **Mirko Grunder** (mirko.grunder@sif.admin.ch, tel. +41 58 469 30 72) e **David Gerber** (david.gerber@sif.admin.ch, tel. +41 58 465 15 28).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle finanze
Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali SFI

Bundesgasse 3, 3003 Berna
Tel. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

6. September 2022

Stellungnahme zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns.

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet, welches die Entwicklungen im Versicherungsmarkt aufnimmt und Vorgaben des Parlaments aus der Beratung des FIDLEG umsetzt. economiesuisse begrüsst die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO weitgehend. Anpassungsbedarf sehen wir gestützt auf die Rückmeldungen unserer Mitglieder vor allem in nachfolgenden Punkten:

— Allgemeine Anliegen aus versicherungsrechtlicher Sicht

Unsere Mitglieder der Versicherungsbranche müssen sich in einem sehr kompetitiven internationalen Umfeld behaupten. Dabei sind sie auf Rahmenbedingungen angewiesen, die ihnen gleich lange Spiesse wie ihre Mitbewerber ermöglichen. Insbesondere sind

- i) die auf das Auslandgeschäft bezogenen Verschärfungen der Kapitalanforderungen abzulehnen (Art. 31 VE-AVO);
- ii) die aktuell geltenden Bestimmungen zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen beizubehalten und nicht auf die Verwendung auszudehnen (Art. 54 VE-AVO);
- iii) die Bestimmungen zum gebundenen Vermögen dahingehend anzupassen, dass die FINMA nur in begründeten Fällen für einzelne Anlagewerte tiefere Anrechnungswerte festsetzen kann (Art. 95 VE-AVO);
- iv) die produktspezifischen Informationspflichten im Bereich der Lebensversicherungen zu vereinfachen (Art. 129a und b VE-AVO) sowie
- v) den Unternehmen ein angemessener Implementationszeitraum von mindestens einem Jahr zu gewähren (vgl. Ziff. 1).

— Besondere Anliegen zur Versicherungsvermittlung

Gerade im Bereich der Versicherungsvermittlung sollen die Vorschriften in unsachgemässer Art und Weise ausgeweitet werden. Derart weitgehende Eingriffe sind überschüssig und nicht verhältnismässig. Es sind daher

- i) die Bestimmungen zur Versicherungsvermittlung vollständig zu streichen (Art. 182a VE-AVO);

- ii) ii) die Regeln zu den Informationen zur finanziellen Situation beim Gesuch um Registrierung (Art. 184 VE-AVO mit Anhang 4) sowie zur jährlichen finanziellen Berichtserstattungspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler (Art. 190b VE-AVO) zu streichen;
- iii) die Bestimmungen in den Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Ausbildungs- statt einer Weiterbildungspflicht anzupassen (Art. 216c Abs. 7 VE-AVO; vgl. Ziff. 2).

1 Allgemeine Anliegen aus versicherungsrechtlicher Sicht

Die Versicherungsbranche stellt eine für die Schweiz äusserst bedeutsame Branche dar, welche sich im Wettbewerb mit ihren ausländischen Mitbewerbern im internationalen Umfeld täglich behaupten muss. Daher ist es bedeutsam, dass unsere Mitglieder aus der Versicherungsbranche im internationalen Verhältnis auf dem Finanzplatz Schweiz mit konkurrenzfähigen Bedingungen arbeiten können und gleich lange Spiesse wie ihre Mitbewerber erhalten (vgl. Stellungnahme vom 5. September 2022 unseres Mitglieds des SVV).

Vor diesem Hintergrund sind folgende Bestimmungen anzupassen:

i) Keine Verschärfungen der Kapitalanforderungen (Art. 31 VE-AVO)

Die auf das Auslandsgeschäft der Schweizer Versicherer vorgesehenen Verschärfungen der Kapitalanforderungen sind abzulehnen, damit entsprechend der bisherigen Praxis die Anwendung lokaler risikoloser Zinskurven auch für ausländische Zweigniederlassungen weiterhin möglich bleibt (Art. 31 VE-AVO).

ii) Beibehaltung der AVO-Regelungen zu den Rückstellungen (Art. 54 VE-AVO)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht sachgerecht. Sie finden insbesondere auch keine Grundlage im Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 54 VE-AVO). So hat die FINMA nur die Bildung der Rückstellungen zu beaufsichtigen, nicht aber deren Verwendung.

iii) Anpassung der Bestimmungen zu den gebundenen Vermögen (Art. 95 Abs. 2 VE-AVO)

Die Bestimmungen zum gebundenen Vermögen sind dahingehend anzupassen, dass die FINMA nur in begründeten Fällen und wenn dies aus Gründen des Versicherungsschutzes geboten erscheint, für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen kann (Art. 95 Abs. 2 VE-AVO).

iv) Vereinfachung der produktspezifischen Informationspflichten (Art. 129a und b VE-AVO)

Die unübersichtlichen produktspezifischen Informationspflichten sowohl bei den nicht-qualifizierten wie auch bei den qualifizierten Lebensversicherungen sind im Sinne der besseren Verständlichkeit zu vereinfachen. Diese bringen den Kunden keinen Mehrwert (Art. 129a und b VE-AVO).

v) Gewährung eines angemessenen Implementationszeitraumes von einem Jahr

Die zahlreichen und weitgehenden Anpassungen auf Basis des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes und der entsprechenden Verordnung sind komplex und sind durch die betroffenen Unternehmen sorgfältig umzusetzen. Zu diesem Zweck sollte den Unternehmen ein Implementationszeitraum von mindestens einem Jahr zugestanden werden, welcher ab Veröffentlichung der definitiven Fassung der Verordnung und der Erläuterungen zu laufen beginnt.

2 Besondere Anliegen zur Versicherungsvermittlung

Die Revision des VAG bringt vor allem für die ungebundenen Versicherungsvermittler eine bedeutende Verschärfung der bestehenden Regeln. Gerade vor dem Hintergrund des «dualen Aufsichtssystems» ist unnötiger, unverhältnismässiger bürokratischer Aufwand zu vermeiden (vgl. Stellungnahme unseres Mitglieds SIBA vom 5. September 2022). Dabei ist insbesondere wesentlich, dass das Gesetz bei den Versicherungsvermittlern lediglich eine Missbrauchsaufsicht vorsieht und nicht etwa eine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherungen. Insbesondere die folgenden Punkte gilt es zu betonen:

i) Keine Erfassung von Vorbereitungshandlungen zur Versicherungsvermittlung (Art. 182a VE-AVO)

Damit eine Versicherungsvermittlung in den Anwendungsbereich des Gesetzes gelangt, ist 1) ein Kundenkontakt nötig und 2) es hat eine Beratung zu erfolgen. Art. 182a Abs. 1 Bst. c VE-AVO ist hier zu weitgehend formuliert, indem bereits «das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten» für eine Unterstellung ausreichend sein soll. Damit würden auch Tätigkeiten von Personen ohne direkten Kundenkontakt als Versicherungsvermittlung im Sinne des Gesetzes gelten (bspw. bei Erstellung von Ausschreibungen oder Vergleichen, Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google). Die Verordnung geht in Art. 182a Abs. 1 lit. c VE-AVO weit über Art. 40 Abs. 1 VAG hinaus. Gerade für unser Mitglied Comparis hätte diese Ausdehnung des Begriffs der Versicherungsvermittlung auf digitale Versicherungsvergleichsplattformen einschneidende Konsequenzen. Comparis würde auf Basis einer mangelhaften gesetzlichen Grundlage und unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt. Daher ist dieser Absatz zu streichen. Konsequenterweise sind auch Art. 182a Abs. 2 und 3 zu streichen, da die verfehlten Überlegungen in die betreffenden Absätze weitergetragen werden. So weitet Art. 182a Abs. 2 VE-AVO den Kreis der regulierten Versicherungsvermittler in unzulässiger und nicht vom Gesetzeszweck erfasster Weise auf «Informationstätigkeit» aus.

ii) Keine Informationen zur finanziellen Situation beim Gesuch um Registrierung (Art. 184 VE-AVO)

Das Gesuch um Registrierung muss im Anhang 4 der Aufsichtsverordnung genau bestimmte Angaben und Unterlagen enthalten (bspw. Identitätsbezeichnung, Wohnsitzbescheinigung, Lebenslauf). Unter Ziff. 2.2 sind zur juristischen Person «*der Beschreibung der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und gegebenenfalls der Gruppenstruktur*» anzugeben. Die Pflicht, Informationen zur finanziellen Situation zu erteilen, geht zu weit. Daher ist dieser Passus zu streichen.

iii) Keine unangemessene Regulierung der Berichterstattungspflichten der ungebundenen Versicherungsvermittler (Art. 190b VE-AVO)

Gemäss Art. 190b VE-AVO haben die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler der FINMA jährlich die wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit zu übermitteln. Die gesetzliche Grundlage für eine laufende finanzielle Berichterstattung der ungebundenen Versicherungsvermittler ist nicht gegeben, weder durch den im Vorentwurf referenzierten Artikel Art. 43 Abs. 2 VAG noch in anderen Artikeln. Damit wird ohne ersichtlichen Grund regulatorisch eingegriffen. Art. 190b VE-AVO ist nicht notwendig und entsprechend zu streichen.

iv) Weiter- statt Ausbildung bei den Übergangsbestimmungen (Art. 216c Abs. 7 VE-AVO)

Die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Änderungen bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern werden anerkannt (Bestandesgarantie; S. 74 des Erläuterungsberichts). Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen sind damit die neuen Pflichten derartig zu verstehen, dass sie eine Weiterbildung und nicht eine Ausbildung zu absolvieren haben. Dies ist im entsprechenden Artikel zu korrigieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt wie folgt Stellung.

Im Rahmen der Gesetzesarbeiten zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) entschied das Parlament, dass die Verhaltenspflichten nicht direkt auf Versicherungsunternehmen Anwendung finden, sondern ins Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aufgenommen wurden. Die Verhaltenspflichten für Versicherungsvermittler beim Vertrieb von Versicherungsprodukten mit Anlagecharakter umfassen eine Angemessenheitsprüfung als Voraussetzung für die Vermittlung qualifizierter Lebensversicherungen und die anschliessende Dokumentation dieser Prüfung. Weiter müssen ungebundene Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmenden über die Höhe der Entschädigungen informieren, dürfen nicht mehr gleichzeitig als gebundene und als ungebundene Vermittler tätig sein und müssen sich einer unabhängigen Ombudsstelle anschliessen.

Der SGB begrüsst diese Stossrichtung für eine strengere Überwachung.

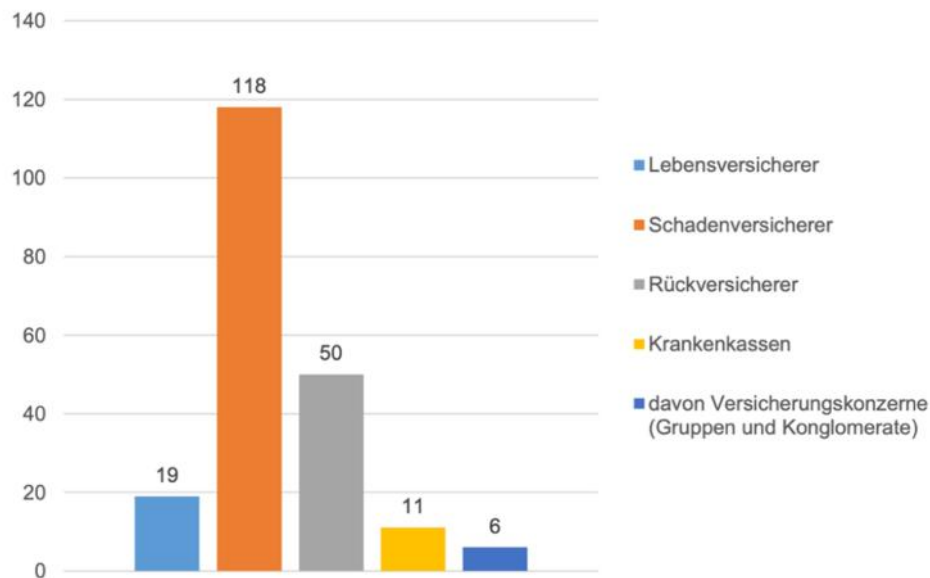
ICP¹ 18, Standard 18.3, postuliert Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlern. So sollen Aufsichtsbehörden ein angemessenes Niveau an beruflichem Wissen und Erfahrung, Integrität und Kompetenzen verlangen. Die Fachkenntnisse sollten der Komplexität der angebotenen Produkte und der Kundenbedürfnisse angepasst sein und auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Während das VAG im Einklang mit den ICP von den Versicherungsvermittlern die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt, stellt es jedoch keine konkreten Anforderungen an die Aktualität der Fachkenntnisse. In Art. 190a AVO wird die

¹ Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors, IAIS) veröffentlicht Prinzipien für eine wirksame Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles, ICP). Die Prinzipien werden weltweit bei der Ausgestaltung der nationalen Versicherungsregulierung und -aufsicht berücksichtigt und sind als Empfehlungen zu verstehen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) prüft das Befolgen der ICP alle vier Jahre im Rahmen seines Financial Sector Assessment Program (FSAP). Die VAG-Revision soll den Empfehlungen der IAIS bestmöglich Rechnung tragen.

Einhaltung der Mindeststandards nun aufgenommen und von der FINMA delegiert an die Branchenorganisationen. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass die Ausbildungen, die die FINMA aktuell als fachliche Voraussetzung anerkennt, unbedingt überprüft werden müssen. Dem SGB sind anerkannte Ausbildungen bekannt, die von den Absolventinnen und Absolventen keine ausreichenden Kompetenzen verlangen. Diese müssen entweder elementar verbessert – sog. Schnellbleichen darf es nicht mehr geben – oder von der Liste der anerkannten beruflichen Qualifikationen gestrichen werden.

Bereits im Rahmen der Änderung des VAG wurde als Ergänzung zu den Kenntnissen der Vermittler die Einführung einer Kompetenz für den Bundesrat geprüft, in Analogie zum Arbeitsrecht im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen mittels Allgemeinverbindlichkeitserklärung die Aus- und Weiterbildungsanforderungen für alle Versicherungsvermittler obligatorisch zu erklären. Diese Variante wurde jedoch als verfassungswidrig eingestuft und deshalb nicht weiterverfolgt. Der SGB ist der Meinung, dass die Interpretation nicht korrekt war, nimmt aber die neue Stossrichtung zur Kenntnis.

Abbildung 1: Anzahl beaufsichtigte Versicherungen nach Sparten (per 2019)



Quelle: FINMA.

Vor allem betroffen sind vorliegend aus Sicht der Arbeitnehmenden die Lebensversicherer und allf. Krankenkassen. Die Pensionskassen² sind von der Revision der VAO nicht betroffen. Da der Kundenschutz mit der Einführung der obigen Standards generell verbessert wird, begrüsst der SGB die Einführung der vorliegenden Revision als Lösung.

² Betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen bilden zusammen mit den Sammelstiftungen, den Verbandseinrichtungen und der Auffangeinrichtung die Träger der beruflichen Vorsorge. Sie sind dem BVG unterstellt und werden gemäss Art. 61 BVG von den regionalen Aufsichtsbehörden und die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds direkt von der Oeraufsichtskommission (Art. 64 f. BVG) überwacht. Anders als die privaten Lebensversicherer, welche die Kollektivlebensversicherung (umfasst u.a. die Rückdeckung der beruflichen Vorsorge) betreiben und der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) unterstehen, dürfen Pensionskassen vorübergehend in Unterdeckung geraten.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a long, sweeping underline.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cirigliano' with a large initial 'C' and a horizontal line at the end.

Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Per Email
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 1. September 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Versicherungsvermittler sind seit 2006 im VAG reguliert, und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Personen (Mitarbeiter, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In der Regel wird nämlich nur die juristische Person / Firma direkt beaufsichtigt. Die Regulierung der Versicherungsvermittler nach VAG hat auch noch eine weitere Besonderheit: Die FINMA kann im Gegensatz zu allen anderen Finanzdienstleistern direkt auf fehlbare Versicherungsvermittler zugreifen.

Damit dieses System, das seit 2006 funktioniert, auch weiter erhalten und wirksam bleibt, ist es absolut unerlässlich, dass es keine Doppelspurigkeit gibt. Auch gilt es, die bürokratischen Abläufe auf ein Minimum zu begrenzen.

Die derzeitige Teilrevision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die in Art. 190b E-AVO vorgeschlagene Verschärfung lehnt der sgv aus folgenden Gründen ab:

- **Konsumentenschutz:** Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten. Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Die FINMA überwacht, dass die ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs-voraussetzungen und eine mit den Gesetzesvorschriften konforme Geschäftstätigkeit jederzeit erfüllen. Dabei ist auf Verhältnismässigkeit zu achten.
- **Überregulierung:** Einer Überregulierung für die Schweizer Wirtschaft und vor allem die KMU muss verhindert werden. Durch eine Überregulierung werden sich diverse Marktteilnehmer

zurückziehen und damit wird das Angebot an ungebundenen Versicherungsvermittlern für KMU kleiner. Die zu erwartenden überbordenden Kosten der Überregulierung werden im Endeffekt ebenfalls die Kunden und somit die KMU treffen.

- **Blackbox Reporting:** Während der Vernehmlassungstext zur AVO im Anhang einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum Umfang der (jährlichen) Berichterstattung gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen, den Umfang zu bestimmen. Der neue Art. 190b E-AVO zur laufenden Berichterstattung ist eine Blackbox. Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren) geben, ohne dass der direkte Nutzen ersichtlich ist.
- Weil es um eine Missbrauchsaufsicht und keine finanzielle Aufsicht (Solvenz etc.) geht, gehört ein Reporting der finanziellen Situation an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings. Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und/oder Kommissionen, einmalig beim Abschluss oder mehrmalig, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlern.
- Es reicht, wenn eine umfassende Information anlässlich der Registrierung eingereicht werden muss. Gemäss Art. 185 E-AVO Änderung wesentlicher Tatsachen muss der Versicherungsvermittler ohnehin jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen. Dieser Artikel ist wesentlich und genügend für eine Missbrauchsaufsicht. Die FINMA wird hier auf Anzeigen reagieren und von sich aus Stichproben machen müssen.

Antrag Streichung von Art. 190b E-AVO: Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives Finanzreporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet den Aufgabenkatalog der FINMA aus und die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt aus dem Verkehr ziehen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist ein laufendes finanzielles Reporting nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist nicht ausreichend hierfür. Unsere juristischen Abklärungen zu diesem Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

Ferner **beantragen** wir folgende **Änderungen**:

- Art. E-AVO 182a, Abs.1, Bst. c streichen
- Art. 184 E-AVO Anhang 4: im Punkt 2.2 ist der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen
- Art. 216c E-AVO: Absatz 7: Austausch des Wortes Ausbildung mit Weiterbildung

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der SIBA, die wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sg



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Département fédéral des finances (DFF)

Par courriel :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Préverenges, le 02 septembre 2022

Consultation sur la modification de l'ordonnance sur la surveillance Prise de position de l'ACA

Monsieur le Conseiller Fédéral Ueli Maurer,
Mesdames et Messieurs,

- ¹ L'ACA, Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) représente, en tant qu'association professionnelle, 75 entreprises de courtage en assurances avec environ 1'500 collaborateurs. Nous travaillons en étroite collaboration avec nos collègues de la SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) qui représente 100 courtiers en assurances avec environ 2'500 collaborateurs.
- ² Le 18 mars 2022, le Parlement a adopté la révision partielle de la loi sur la surveillance des assurances (LSA). Le Conseil fédéral met en consultation les dispositions d'exécution y afférentes. Nous vous remercions de nous avoir invités à participer à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur la surveillance OS.

L'ACA en tant qu'association d'intermédiaires d'assurance non liés en Suisse, se prononce ci-après en particulier sur le Titre 7 Intermédiation en assurance, art. 182 ss P-OS.

De manière générale, la prise de position de l'ACA concorde avec celle de la SIBA avec toutefois quelques points particuliers précisés ci-dessous (textes en *italiques*).

Remarques générales

Nous reprenons les paragraphes 3 à 14 de la prise de position de la SIBA sans modification.

Prise de position de l'ACA

7. Titre Intermédiation d'assurance

Chapitre 1 Champ d'application et définitions

A. Art. 182a P-OS Intermédiation d'assurance (Art. 40 LSA)

- 15 L'ACA soutient les nouvelles définitions de l'art. 40 P-LSA et les précisions qui en découlent dans les dispositions de l'OS.
- 16 On peut regretter l'absence de la notion de **point de vente** dans le **projet mis en consultation**. Ce qui est déterminant, c'est 1) qu'il y ait un contact avec le client et 2) qu'il y ait un conseil pour être soumis à la loi en tant qu'intermédiaire d'assurance. Les explications données à ce sujet confirment certes la pratique actuelle de la FINMA.
- 17 Nous sommes toutefois gênés par la formulation de l'art. 182a, al. 1, let. c, P-OS «*le fait d'accomplir d'autres travaux préparatoires essentiels à ces activités*». Cela signifierait qu'une personne qui établit (simplement) des appels d'offres ou des comparaisons sans jamais voir un client, et encore moins le conseiller lui-même, serait également considérée comme un intermédiaire d'assurance (*alors qu'il exerce une fonction au back-office*).
- 18 Il est erroné de définir les activités préparatoires sans contact avec la clientèle comme faisant partie de l'activité d'intermédiation en assurance. Avec l'art. 182a, al. 1, let. c, P-OS, la publicité, le marketing, le sponsoring, les concours, les contributions aux médias, les conseils d'avocats ou les activités d'entreprises numériques comme Google seraient également considérés comme des activités préparatoires de l'intermédiation en assurance. **Cela va trop loin. L'art. 182a, al. 1, let. c du P-OS doit être supprimé.**

B. Art. 182b Statut apparent d'intermédiaires en assurance non liés (Art. 40 LSA)

- 19 L'ACA soutient cette précision.

C. Art. 182c Activités prohibées et conflits d'intérêts (Art. 14a, 44, al. 1, let. b, 45a, al. 3 et 45b LSA)

- 20 Les dispositions d'exécution de l'art. 45a, al. 3 LSA sont formulées de manière très stricte, en comparaison avec l'art. 14a LSA pour les assureurs. Différents faits sont déclarés interdits. Les intermédiaires d'assurance liés ne sont pas concernés et peuvent continuer à participer à des entreprises de courtage sans qu'il y ait nécessairement infraction. Le contenu des conflits d'intérêts décrits est en soi compréhensible et acceptable et a été soutenu par le CS en tant qu'énumération nominative des faits, mais nous rejetons les interdictions au sens d'une égalité de traitement de tous les canaux de distribution (level playing field). Le Conseil fédéral peut - contrairement à ce qui est dit dans la loi sur les services financiers (FIDLEG) - édicter des interdictions, mais il n'y est pas obligé.

Concernant l'article 182c, lettre a, al. 1, Le terme « entreprise d'assurance » n'est pas très explicite car n'importe quel opérateur dans le secteur de l'assurance peut être qualifié en langue française comme telle (par exemple un courtier grossiste, une plateforme de vente en ligne, ...). La terminologie utilisée par la FINMA est aussi très hétérogène, telle que par exemple « assurances », « entreprise d'assurance », « entreprise d'assurance assujettie », « entreprise d'assurance autorisée ». Pour cette raison nous proposons de qualifier plus précisément le terme qui fait référence à une compagnie d'assurances, tel que par exemple « entreprise d'assurance assujettie à la surveillance de la FINMA ».

Chapitre 2 Registre

A. Art. 182d Contenu (Art. 42, al. 1, LSA)

- 21 Nous soutenons cet article. Toutefois, la nomenclature n'est pas uniforme partout, et l'on parle notamment d'intermédiaires et non de courtiers en assurance. Il conviendrait de corriger cela en conséquence et d'utiliser de manière uniforme la dénomination professionnelle "intermédiaires d'assurance".

B. Art. 183 Obligation d'enregistrement (Art. 42, al. 1, LSA)

- 22 Le système de surveillance dual, lourd et compliqué, est ici précisé plus en détail. L'alinéa 2 doit permettre à l'employeur de voir à tout moment qui est inscrit sous son nom dans le registre (ce qui fait défaut aujourd'hui).

C. Art. 184 Demande d'enregistrement (Art. 42, al. 2, LSA)

- 23 Dans les indications relatives à l'enregistrement dans l'annexe 4, le passage (description) de la situation financière doit être supprimé au **point 2.2. Cf. également les explications relatives à l'art. 190b P-OS Rapport.**
- 24 Nous sommes d'avis que la référence devrait être l'art. 41, al. 2 LSA.

D. Art. 185 Modification de faits déterminants pour l'enregistrement (Art. 41, al. 1, LSA)

- 25 Cet article est essentiel et nous le soutenons. La FINMA devra procéder à des contrôles aléatoires. Selon notre estimation, la référence devrait être l'art. 41, al. 2 LSA.

3. Chapitre : Conditions à remplir pour exercer l'activité d'intermédiaire

A. Art. 186 Siège, domicile ou succursale (Art. 41, al. 2, let. a et 5 LSA)

- 26 Nous soutenons cet article. La nomenclature n'est à nouveau pas uniforme. Déjà la désignation au chapitre 3 n'est pas correcte. De même, à l'art. 186, al. 2, il est question d'"activité d'intermédiation" au lieu d'"activité d'intermédiation en assurance".
- 27 Nous soutenons cet article. L'art. 186, al. 3, exceptions concernant le domicile/siège en Suisse selon l'art. 41, al. 5 LSA, est limité aux cas où la réciprocité est accordée et où il existe une réglementation par traité international. Dans les faits, ce n'est guère le cas et, selon notre estimation, les exceptions seront rares, voire inexistantes.

B. Art. 187 Condition à remplir sur le plan personnel et bonne réputation (Art. 41, al. 2, let. B, LSA)

- 28 Cet article est soutenu par nous.

C. Art. 188 Exigences relatives à la gouvernance d'entreprise (Art. 41, al. 2, let. b, LSA)

- 29 Nous soutenons cet article. Nous considérons qu'il est important que la mise en œuvre de l'art. 188 par la FINMA se fasse dans la pratique en fonction du niveau. Selon le rapport explicatif relatif à la modification de l'ordonnance sur la surveillance, les standards minimaux en matière de gouvernance d'entreprise sont "un peu moins étendus que pour les entreprises d'assurance surveillées". (Rapport explicatif relatif à l'art. 188, al. 2, P-OS). Presque toutes les entreprises d'intermédiation en assurance non liées en Suisse appartiennent à la catégorie des PME. Il existe ici, à notre avis, des différences essentielles par rapport aux entreprises d'assurance et les normes minimales ne doivent pas seulement être définies de manière "un peu moins large", mais mises en œuvre de manière autonome et adaptée à l'activité de l'intermédiaire d'assurance.

Sachant que les intermédiaires d'assurance peuvent être des entités économiques de taille très modeste, la séparation des activités opérationnelles et de contrôle est réalisable pour autant que la structure de l'intermédiaire d'assurance concerné le permette. Ceci est à définir dans l'OS.

D. Art. 189 Garanties financières (Art. 41, al. 2, d et al. 4, LSA)

- 30 La nouvelle réglementation proposée est plus compliquée que le système actuel, qui s'est avéré durable et proche de la pratique, et va bien au-delà des exigences légales de la directive européenne IDD (Insurance Distribution Directive). Bien que nous ne voyions pas de besoin d'adaptation immédiat, ni même de "lacune de protection", nous pouvons nous accommoder

de la nouvelle réglementation. Elle entraîne un surcroît de travail pour toutes les parties concernées, sans avantages supplémentaires évidents.

Néanmoins, le montant de la couverture d'assurance doit être en relation avec le nombre de personnes inscrites dans le registre des intermédiaires d'assurance de la FINMA (et non pas en relation avec le nombre d'employés).

Chapitre 4 Formation initiale et formation continue

A. Art. 190 Normes minimales (Art. 43, al. 2, LSA)

- 31 Nous saluons le fait que les normes minimales de formation et de formation continue soient fixées par une organisation professionnelle acceptée par la FINMA. Ces normes devraient être différenciées afin de tenir compte de l'ensemble des acteurs du marché.
- 32 Le mode d'attestation de la formation et de la formation continue devrait en outre être conçu de manière flexible, de sorte que, outre les examens (en ligne), des combinaisons de cours en présentiel et d'auto-déclaration des activités d'apprentissage soient possibles. La documentation et l'attestation de la formation continue, en tant qu'élément d'un check-up régulier, doivent permettre aux assureurs et aux entreprises de courtage qui proposent leurs propres formats de formation continue de disposer de la plus grande marge de manœuvre possible. L'apport de la preuve sur la base de l'autonomie et de la responsabilité individuelle permettra non seulement d'éviter des coûts et une bureaucratie inutile, mais aussi de tenir compte de la flexibilité temporelle de chaque intermédiaire d'assurance. Ainsi, l'obligation de formation et de formation continue inscrite dans la loi ne deviendrait pas un exercice alimentaire, mais apporterait une réelle valeur ajoutée et renforcerait la protection des clients.

Chapitre 5 Rapports et obligation d'information

A. Art. 190b Rapports (Art. 43, al. 2, LSA))

- 33 L'art. 43, al. 2, P-LSA en tant que base légale de l'art. 190b P-OS ne nous semble pas donné. Selon notre appréciation, ni le rapport explicatif relatif à l'OS ni le message relatif à la LSA n'indiquent en quoi l'art. 190b P-OS se fonderait sur l'art. 43, al. 2, P-LSA. La base légale indiquée, à savoir l'art. 43, al. 2 P-LSA (concerne la formation et le perfectionnement), n'est pas pertinente pour un reporting aussi étendu. L'extension de l'art. 46, let. b, P-OS ne donne pas non plus de base pour un reporting financier extensif. L'ajout de l'exigence de bonne réputation élargit certes le catalogue des tâches de la FINMA. L'autorité de surveillance peut examiner directement les intermédiaires d'assurance sous l'angle de l'exigence de bonne réputation, ce qui renforce en fin de compte la surveillance des abus. A cet effet, un rapport financier permanent n'est toutefois pas nécessaire. L'art. 29 LFINMA n'est certainement pas non plus suffisant à cet égard.

- 34 Nos recherches juridiques sur les autres bases légales possibles pour cet article ont montré qu'il n'existe aucune base légale. **L'art. 190b P-OS doit être supprimé.**

B. Art. 190c Obligation d'information (Art. 43, al. 2, LSA)

- 35 Selon notre estimation, la référence devrait être l'art. 45, al. 1 LSA.

C. Art. 216c Disposition transitoire relative à la modification du...

- 36 Alinéa 6 : Pour nous, il n'est pas clair si les intermédiaires d'assurance non liés déjà enregistrés doivent fournir l'ensemble des documents ou uniquement les nouveaux documents supplémentaires requis. Il faut retenir cette deuxième option.
- 37 Alinéa 7 : La formulation de l'article n'est pas claire. Les explications indiquent clairement qu'il est approprié et proportionné de reconnaître les qualifications actuelles des intermédiaires d'assurance non liés déjà inscrits au registre de la FINMA au moment de l'entrée en vigueur des modifications de l'OS (garantie de l'existence). Les examens supplémentaires visant à remplir les conditions de formation doivent être refusés. Les nouvelles obligations de formation continue s'appliquent aux personnes déjà inscrites au registre de la FINMA.
- 38 Cela doit également être reflété dans le texte de l'ordonnance. Le mot formation est actuellement lié à l'examen d'admission au registre et doit être remplacé par le mot formation continue à l'alinéa 7.

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position et vous prions de bien vouloir intégrer nos réflexions, propositions de modification et remarques complémentaires dans l'ordonnance sur la surveillance.

Tout en restant à votre disposition pour toute question, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller Fédéral Ueli Maurer, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

ACA
Association des Courtiers en Assurances

Loïc Dubost

Président



Thierry Equey

Vice-Président



Département fédéral des finances DFF

Par mail à

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lausanne, le 5 septembre 2022

Consultation sur le projet d'ordonnance sur la surveillance des entreprises d'assurance privées (OS)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur l'Ordonnance sur la surveillance des entreprises d'assurance privées (OS).

De manière générale, la FRC regrette que le but d'amélioration de la protection des assurés, consacré à l'article 1 LSA, ait été perdu de vue tant lors de l'élaboration du projet de loi que lors des débats parlementaires. Les deux conseils ont en effet décidé d'enterrer la création d'un organe de médiation pour les courtiers non liés (art. 82ss P-LSA), de mettre à contribution l'assuré en cas de difficulté financière de son assurance (art. 52b, al. 1, let. b nLSA) et les amendes ont drastiquement baissé ce qui permet de douter de l'effet dissuasif des sanctions.

Voici nos déterminations plus précises sur différents points du projet de révision de l'OS.

Exemption de l'obligation de surveillance, art. 1f du projet de l'OS

La possibilité d'exemption de surveillance prévue à l'art. 1f du projet est spécifiquement conçue pour les entreprises qui développent et distribuent des produits d'assurance. La FRC est d'avis que cette disposition est superflue. La loi sur la surveillance des assurances (LSA) offre une base suffisante pour un assouplissement de la surveillance voire sa suspension. D'une manière générale, les possibilités d'assouplissement doivent être aussi limitées que possible. Le risque encouru est un affaiblissement général de la surveillance, ce qui est contraire aux motifs à l'origine de la révision de la LSA. Un assouplissement des prescriptions de surveillance au détriment des personnes assurées est déjà en cours dans le domaine des assurances collectives. Pour plus de détails, voir les remarques relatives à l'art. 111c du présent projet.

Proposition

L'art. 1f du projet doit être supprimé.

Conflits d'intérêts, art. 14b et c et art. 182c du projet de l'OS

La FRC soutient avec force la définition du conflit d'intérêts prévue à l'art. 14b. Il convient de tout mettre en œuvre pour que cette disposition soit maintenue dans le projet de révision sous la forme prévue et qu'elle ne soit ni supprimée, ni édulcorée.

Dans la mesure où ces conflits d'intérêt peuvent même désavantager certains preneurs d'assurance ou groupes de preneurs d'assurance, il serait plus cohérent qu'ils soient interdits. *A minima*, la formulation de l'art. 14c doit être modifiée, car elle est trop ouverte. Elle laisse une marge de manœuvre excessive aux entreprises d'assurance. Cela aura pour conséquence que les preneurs d'assurance ne prendront normalement pas connaissance des informations décisives concernant les conflits d'intérêts.

Par ailleurs, nous saluons le fait que le projet d'art. 182c énumère une série de comportements et de circonstances qui sont, dans tous les cas, inadmissibles pour les intermédiaires d'assurance non liés. L'art. 182c doit donc être maintenu en l'état. Il faut y ajouter la possibilité de sanctions qui auraient un effet préventif. Dans le projet soumis à consultation, il est prévu que la FINMA réprimande et exige un changement de comportement sans disposer d'aucun moyen supplémentaire. Cette lacune doit être comblée sans quoi l'article risque d'être sans effet.

Proposition

Art. 14c, al 3

La communication est effectuée de manière à garantir au mieux la prise de connaissance par le preneur d'assurance. Elle peut se faire sous forme standardisée et électronique[...].

A déterminer en complément de l'art. 182c

Il convient de conférer à la FINMA, à un endroit approprié dans l'OS, la compétence de sanctionner les assureurs qui ne respectent pas les éléments constitutifs de l'interdiction selon l'art. 182c. Les sanctions peuvent avoir un caractère pénal ou consister en un retrait de l'homologation à exercer.

Assurance des preneurs d'assurance professionnels, art. 111c du projet de l'OS

Nous saluons l'obligation faite aux assureurs de disposer d'une gestion professionnelle des risques. Il est important que cet article reste en l'état.

Toutefois, ni la LSA ni la présente révision de l'ordonnance n'ont jusqu'à présent tenu compte d'une problématique fondamentale liée aux preneurs d'assurance professionnels et à un assouplissement du droit de la surveillance y relatif.

Depuis un certain temps, le phénomène des **assurances collectives se répand**. De grandes entreprises achètent à des compagnies d'assurance des paquets d'assurances individuelles liées à une prestation qu'elles ne fournissent pas elles-mêmes. Les sociétés de cartes de crédit, par exemple, proposent des assurances de rapatriement ou des assurances d'indemnités journalières en cas d'invalidité. Les grands magasins ou les entreprises de transport proposent également de plus en plus de nouveaux produits d'assurances.

Ces grandes entreprises, selon la LSA, sont considérées comme des preneurs d'assurance professionnels. Les normes de protection de la LCA peuvent ainsi être assouplies à leur égard. Ce ne sont pourtant pas les risques propres à l'entreprise en question qui doivent être surveillés, mais bien les risques individuels encourus par chacun de leurs clients. Par le biais de ces contrats collectifs, leur droit au respect des normes de protection obligatoires du droit des assurances est ainsi contourné.¹ Un tel contournement de la surveillance n'est pas

¹ Voir l'article du professeur Stephan Fuhrer dans HAVE 1/2019, p. 36.

acceptable, y compris pour les assurances non obligatoires. Il importe donc de définir une limitation de l'exemption de surveillance.

Proposition

Art. 111c, al. 2

¹ [Les preneurs d'assurance professionnels ...]

² *Les dispositions d'exception de l'art. 30a LSA ne peuvent pas être appliquées aux preneurs d'assurance professionnels lorsqu'ils proposent à des personnes physiques, en tant que preneurs d'assurance, des assurances qui n'appartiennent pas à leur domaine d'activités.*

Assurances-vie, art. 129a et suivants du projet de l'OS

La conclusion d'une assurance vie est une mauvaise affaire pour le preneur d'assurance et le nouveau droit de surveillance n'y change rien. Des durées inflexibles, des risques financiers imprévisibles, des frais cachés élevés s'ajoutent à un manque de transparence concernant des conditions d'assurance souvent complexes. Tout cela contribue à ce que le preneur d'assurance ne sache pas vraiment à quoi il s'engage en souscrivant une assurance vie.

Lorsque le produit d'assurance comporte en plus un risque lié au marché des capitaux, les dangers et les incertitudes sont d'autant plus grands pour le preneur d'assurance. Cela pose notamment un problème parce que les polices d'assurance arrivent généralement à échéance à une date prédéterminée. La réalisation du produit a donc lieu à une date fixe. Si les marchés boursiers sont au plus bas à ce moment-là, la perte financière du preneur d'assurance est alors d'autant plus importante.

Les personnes qui souhaitent acquérir des produits comportant des risques d'investissement ont plus intérêt à recourir à des produits correspondants proposés par des banques (p. ex. solutions d'investissement avec différentes parts d'actions, gérées ou non) ou directement par les plateformes boursières. D'une part, les coûts sont généralement moins élevés en raison d'un canal de distribution plus direct. D'autre part, le client jouit d'une plus grande flexibilité quant au moment de la vente: il n'est pas obligé de vendre des titres à perte à un moment donné.

La FRC demande donc une réglementation plus stricte que le projet de révision. Les assurances-vie qualifiées sont des produits d'assurance complexes dont les risques sont difficiles à évaluer. Rares sont les preneurs d'assurance qui sont conscients des conséquences financières.

De manière générale, le projet de révision va dans la bonne direction en matière de transparence, tant pour l'assurance vie qualifiée que pour l'assurance vie non qualifiée. Les réglementations prévues ne doivent en aucun cas être affaiblies. En particulier pour l'assurance-vie qualifiée, les informations spécifiques au produit prévues sur les indemnisations de tiers ainsi qu'une feuille d'information de base détaillée sont indispensables pour que le preneur d'assurance potentiel puisse se décider en ayant pris connaissance de tous les faits pertinents pour lui.

L'information prévue sur le rendement brut (art. 129b, al. 2, let. f, du projet de révision) doit notamment être maintenue. C'est une condition primordiale pour que le preneur d'assurance connaisse les frais facturés par l'assureur. Le contrôle du caractère approprié prévu à l'art. 129m du projet est également un instrument important pour protéger les preneurs d'assurance contre la conclusion d'assurances qui ne correspondent ni à leur situation ni à leurs possibilités financières. Cette disposition doit donc être impérativement maintenue dans le projet.

Il faut par ailleurs apporter les compléments suivants :

- Il faut s'assurer que dans les exemples de calcul selon l'art. 129b al. 2 let. c. du projet, le scénario défavorable présente un rendement *significativement* inférieur à celui d'un placement sans risque.

Ce n'est qu'ainsi qu'il est possible d'attirer suffisamment clairement l'attention sur le risque financier encouru.

- Le preneur d'assurance potentiel doit disposer de l'information sur la manière dont les marchés de placement correspondants ont évolué au cours des 20 dernières années au moins.
- Enfin, l'article 129f, alinéa 1, let. b. prévoit que la feuille d'information de base peut également être remise en anglais. Si l'information n'est disponible qu'en anglais, il n'est pas garanti que l'information soit perçue ou comprise. La let. b. doit donc être supprimée.

Propositions

Art. 129 b

La proposition d'assurances-vie avec risque de placement (assurances-vie qualifiées) par des prestataires soumis à la surveillance de la FINMA selon l'OS est interdite.

Art. 129b, al. 2

c. au moins un scénario favorable, un scénario moyen et un scénario défavorable; le scénario défavorable doit présenter un rendement **significativement** inférieur à celui d'un placement sans risque; les rendements comptabilisés sont les rendements bruts;

Art. 129b, al. 2, let. d. (nouveau ; les lettres suivantes sont déplacées en conséquence)

Une présentation de l'évolution de la valeur des marchés de placement pertinents pour le produit d'assurance sur au moins les 20 dernières années

Art. 129f, al. 1, let. b.

Supprimer

Sur l'intermédiation et le contrôle des registres art. 182 et suivants du projet de l'OS

Nous observons régulièrement parmi les prestataires en ligne des flous quant à la manière dont ces derniers présentent la nature de leur activité. Beaucoup insistent sur leur rôle de « comparateur » et semblent ne vouloir révéler leur statut de courtier non-lié que très tardivement, c'est-à-dire une fois que l'assuré a fourni toutes ses données et détaillé ses besoins (ou les motifs de sa recherche). D'autres acteurs – certains dominant sur le marché en ligne – insistent sur leur rôle de « publicitaire ». Ils refusent souvent l'appellation « courtier » alors même que leur modèle d'affaire induit un soutien actif des assurés dans leur quête d'une assurance et repose sur des rétrocessions versées par les assureurs.

Dans le rapport explicatif, il est évident que la LSA révisée ainsi que le présent projet d'ordonnance concernent l'ensemble de ces acteurs. Il est dès lors primordial que la FINMA, lorsqu'elle contrôle le registre de contrôle (Chapitre 2 du projet de l'ordonnance, art. 182d et suivants), s'attelle également à surveiller les acteurs de la branche qui ne seraient pas inscrits pour les motifs exposés ci-dessus. Il faut éviter un traitement inégal des acteurs de la branche, celui-ci aurait un impact sur la qualité de l'information fournies aux assurés et, en conséquence, sur l'adéquation des contrats qu'ils signent.

Conformément à l'art. 42 al. 1 LSA, la FINMA tient le registre des intermédiaires d'assurance non liés. Elle peut faire appel à des tiers pour la tenue du registre dans le domaine administratif. Le recours à un organe privé, par exemple l'ASA, pour la tenue du registre des courtiers n'est pas sans risque et est rejeté par la FRC.

De fait, il existe une concurrence entre les intermédiaires d'assurance non liés et les organisations de vente directe par les assureurs. Si l'ASA participe à la tenue du registre, on en arrive à une situation où les intermédiaires non liés sont surveillés par...leurs concurrents. Or, la tenue du registre n'est pas seulement une tâche administrative. Elle implique automatiquement une surveillance des conditions d'inscription et/ou de la formation continue des intermédiaires souhaitant s'inscrire. La tenue du registre, présentée à l'art. 42, al. 1 LSA comme une tâche purement administrative, peut néanmoins conférer au tiers mandaté une influence déterminante sur le paysage du courtage. L'administration du registre officiel doit donc être tenue par une instance neutre.

Enfin, l'art. 182d dans le projet soumis à consultation mentionne le contenu des inscriptions respectives au registre sans y faire figurer l'information sur la formation initiale et continue. L'art. 182d doit donc être complété en conséquence.

Proposition :

Art. 182d, let. g P-OS (nouveau)

g. les formations de bases et continues homologuées suivies par le courtier.

Rajout dans l'Art. 182d, d'un al. 2 (nouveau)

La gestion du registre est assurée par la FINMA. Elle peut faire appel à des tiers pour des tâches administratives et/ou de communication bien définies (p. ex. mise à disposition d'un logiciel d'enregistrement approprié ou envoi d'informations/de circulaires de la FINMA).

Formation initiale et continue art. 190, et 190a du projet de l'OS

En 2021, les assureurs maladie ont mis en place un nouvel accord de branche régulant l'activité des intermédiaires dans le cadre de l'assurance obligatoire santé et l'assurance privée en santé. Entre autres mesures, cet accord prévoit que la formation des courtiers non-liés soit labellisée. A ce titre, l'accord recourt au service du système de gestion interne à la branche CICERO. Ce dernier contrôle et accrédite les prestataires de formation. C'est aussi auprès de lui que les intermédiaires peuvent faire reconnaître et valider leurs formations. Enfin, le registre est public et en ligne. Ainsi tout assuré peut y entrer le nom d'un intermédiaire. Il peut contrôler si le courtier est formé et si sa formation correspond aux critères minimums tels que détaillés par l'accord de branche. Une procédure identique devrait être mise en place pour l'ensemble des assurances privées et l'ensemble des courtiers. Le recours à un système du type CICERO est important et fournit un outil de contrôle minimal aux assurés.

Cependant, le système CICERO est en lui-même insuffisant et la FRC ne peut signer un chèque en blanc aux seuls acteurs de la branche. Il est donc nécessaire que la définition et le contrôle de la formation (initiale ou continue) incombe à la FINMA. Un tiers interne à la branche ne peut avoir ici qu'un rôle de soutien et mise en œuvre de principe défini par la FINMA

Proposition

Art. 190a

La FINMA définit les organisations de branche dont les normes minimales et contrôle sont reconnues par la FINMA, doivent contrôler le respect de ces normes.

² *Elles peuvent faire appel aux organisations sectorielles ou à des tiers pour des tâches administratives et/ou de communication étroitement définies peuvent charger des tiers du contrôle au sens de l'al. 1.*

³ *Les organisations sectorielles ou les tiers Elles doivent faire un signalement à la FINMA lorsqu'un intermédiaire d'assurance ne respecte plus les normes minimales pour la formation continue.*

⁴ *La FINMA arrête des dispositions d'exécution relatives au signalement.*

Sur l'information à l'assuré

La FRC déplore que la révision de la loi n'ait pas été l'occasion d'aller plus loin dans la protection et l'information du consommateur, en permettant à l'assuré d'être informé de l'évolution de sa prime avec les années avant qu'il ne conclue le contrat. Cette information ne demande en effet aucun effort supplémentaire aux assurances et permet d'éviter bien des problèmes ensuite aux assurés. Les assurances disposent déjà ces informations ; elles en ont besoin pour pouvoir calculer les tarifs de leurs primes.

Il s'agissait simplement de faire preuve de transparence afin de permettre aux assurés de décider en connaissance de cause quelle police conclure et éviter une police qui atteindrait des prix prohibitifs par la suite,

de sorte que l'assuré se voit contraint de résilier son contrat au moment où il a le plus besoin de la couverture en question.

Par conséquent, nous proposons que cette obligation d'informer soit inscrite dans la présente ordonnance. Elle pourrait être introduite à l'article 119a, al. 3 P-OS ou à un article 119b P-OS

Proposition :

Art. 119a, al. 3 ou art. 119b P-OS (nouveau)

En complément et conformément aux prescriptions de l'art. 3 de la loi sur le contrat d'assurance, l'entreprise d'assurance doit, avant la conclusion du contrat d'assurance, renseigner le preneur sur l'évolution des primes attendue actuellement. Il doit notamment lui communiquer le montant des primes pour toutes les catégories d'âge du tarif appliqué pour l'offre de contrat.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs


Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale


Yannis Papadaniel
Responsable Santé

Eidg. Finanzdepartement EFD

Versand per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ittigen, 7. September 2022

Stellungnahme zum Entwurf der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Als interessierte Organisation nimmt inter-pension, der Verband der unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen der 2. Säule, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung gerne wie folgt Stellung:

1. Die Vorsorgeeinrichtungen sind von der AVO nicht direkt betroffen, weshalb wir uns hier nicht zu Detailfragen äussern. Die Vorsorgeeinrichtungen arbeiten jedoch eng mit den Versicherungsgesellschaften (im Rahmen der Rückdeckung von Versicherungsrisiken) sowie mit den Versicherungsvermittlern (im Rahmen der Ausschreibung von Vorsorgelösungen) zusammen. Damit diese Zusammenarbeit (weiterhin) gut funktioniert, sind wir deshalb darauf angewiesen, dass für die Versicherungsgesellschaften und für die Versicherungsvermittler verlässliche, marktaugliche und kosteneffiziente Rahmenbedingungen gelten.
2. In diesem Sinne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Neuerungen der AVO im Grundsatz zwar mittragen. Die zusätzlich vorgesehenen bürokratischen Hürden insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler erachten wir jedoch als kritisch und lehnen diese teilweise ab. Für uns macht insbesondere die unterschiedliche Behandlung der gebundenen und der ungebundenen Versicherungsvermittler keinen Sinn. Die Umsetzung der Vorschläge gemäss Vernehmlassungsentwurf dürfte zu einer Benachteiligung der ungebundenen Versicherungsvermittler führen; diese Überregulierung erachten wir für die Platzierung von Vorsorgelösungen als nachteilig. Es sollten für alle dieselben Regeln gelten, ansonsten die ungebundenen Versicherungsvermittler u.E. aus dem Markt gedrängt würden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise und beantragen Ihnen, den AVO-Revisionsentwurf in unserem Sinne zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

inter-pension



Laurent Schläfli
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

3003 **Bern**

Per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (E-AVO)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Schreiben vom 17. Mai 2022 hat das EFD die Kantone, die Parteien und die verschiedenen interessierten Verbände und Kreise eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der AVO, dem vorgelegten Entwurf (**E-AVO**) und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu äussern. In diesem Zusammenhang sieht sich auch das Konsumentenforum kf im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und nimmt zu den Änderungen Stellung.

Wer eine Versicherung braucht, kann zuerst vergleichen, geht zu einem Versicherungsvermittler oder direkt zu einem Versicherungsunternehmen. Gemäss Entwurf der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (kurz Aufsichtsverordnung E-AVO) soll die Finanzmarktaufsicht (Finma) nicht wie bisher nur Versicherungsvermittler, sondern alle, die «vorbereitende» Tätigkeiten ausüben, kontrollieren. Es ist nicht zulässig, auf Verordnungsstufe (Art. 182a E-AVO) die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung weiter zu fassen, als es im Gesetz (Art. 40 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG) gemacht wird. Und das Parlament hat im Rahmen der am 18. März 2022 beschlossenen VAG-Revision am Art. 40 Abs. 1 nichts geändert.

Die vorvertragliche Information der Kunden im Bereich der Lebensversicherung ist im VVG sowie im neuen VAG geregelt und ist unbestritten. Neu wird dazu für alle Lebensversicherungen Beispielrechnungen gefordert. Diese kumulative Informationspflichten (VVG, VAG, AVO) erreichen ein Komplexitätsniveau, **welches dem Kunden weder einen Mehrwert bringt noch zu einer höheren Transparenz führt.**

1. Verordnungsbestimmungen ohne gesetzliche Grundlage

Art. 40 Abs. 1 VAG regelt die Versicherungsvermittlung und definiert diese klar und deutlich als das Anbieten oder Abschliessen von Versicherungsverträgen. Konsumenten sollen vor mangelhafter Beratung und vor Versicherungsverträgen, die sie gar nicht wollen, geschützt werden. Darum werden Versicherungsvermittler und nicht die Kundenakquisition (im Fachjargon der Vertrieb) insgesamt beaufsichtigt.

Im erläuternden Bericht wird der Eindruck erweckt, der neue Art. 182a des Verordnungsentwurfs (E-AVO) halte diesbezüglich lediglich die schon geltende Rechtslage fest und diene nur der Klarstellung der heutigen Lehre und Praxis. Das ist falsch. In Tat und Wahrheit wird mit dem neuen Art. 182a E-AVO der Begriff der Versicherungsvermittlung faktisch auf die gesamte Vertriebstätigkeit ausgedehnt, damit insbesondere **Versicherungsvergleiche neu erfasst** werden können. Letztere werden im Bericht ausdrücklich erwähnt, sind aber nicht allein betroffen. Der AVO-Entwurf erlaubt der Finma neu auch die



Regulierung von Anwälten, Medienunternehmen, Techgiganten wie Google und anderen, die Vorbereitungshandlungen durchführen, welche den Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt ermöglichen, neue Kunden zu gewinnen.

Dass Versicherungsvergleiche keine Versicherungsvermittlung darstellen, war über Jahrzehnte klar und unbestritten, auch seitens der Finma. Darum war in den letzten 18 Jahren seit dem Bestehen des VAG kein einziges Unternehmen, das Versicherungen vergleicht, als Versicherungsvermittler registriert.

Noch bevor die VAG-Revision vom Parlament verabschiedet worden und der AVO-Entwurf in die Vernehmlassung gegangen ist, startete die Finma den Versuch, mit einer neuen Auslegung von Art. 40 Abs. 1 VAG die Versicherungsvergleiche von Comparis ebenfalls ihrer Aufsicht zu unterstellen. Weil Internetvergleichsdienste im Gegensatz zu dubiosen Versicherungsvermittlern bisher nie wegen unlauterer Praktiken mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und weil eine Ungleichbehandlung von Internetvergleichsdiensten, Medienunternehmen sowie Google, Facebook und anderen digitalen Plattformen droht, wehrt sich das Vergleichsportal rechtlich gegen dieses Ansinnen der Finma.

Die Finma will die gesamte Kundenakquisition kontrollieren

Der Sinn und Zweck von Art. 182a E-AVO ist nicht eine Klarstellung des Begriffs der Versicherungsvermittlung nach heutiger Lehre und Praxis, sondern dessen Ausweitung auf Bereiche, die bisher nicht erfasst worden sind («fallen insbesondere auch»), wie zum Beispiel:

- So soll nach Abs. 1a die «Beratung» eines Versicherungsnehmers pauschal unter die Versicherungsvermittlung fallen. Wäre dem so, würde beispielsweise der **Rechtsanwalt, der einen Versicherungsnehmer berät**, wie er gegen seine Versicherung rechtlich vorgehen kann, als Versicherungsvermittler gelten.
- Nach Abs. 1b soll das «Vorschlagen» von Versicherungsverträgen erfasst sein. Ein **Bauunternehmer, der dem Bauherrn vorschlägt**, für seine neue Erdsonde gleich auch eine Versicherung abzuschliessen und auch noch Versicherer nennt, wäre ein Versicherungsvermittler und müsste von der Finma kontrolliert werden.
- Abs. 1c geht mit dem Ausführen «anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten» so weit, dass die Finma die Generalvollmacht hätte, alles zu beaufsichtigen, was Versicherer oder Dritte tun, um zu neuen Kunden zu kommen. Eine saubere Abgrenzung zwischen der eigentlichen Versicherungsvermittlung und Information, Werbung, Sponsoring, Wettbewerben sowie anderen Aktivitäten ist damit nicht mehr möglich. **Medien, die Versicherungsprodukte vergleichen und bestimmten Konsumenten oder generell eine Versicherung empfehlen oder anderen davon abraten**, aber auch Google & Co., die gezielt ihren Nutzern Versicherungsangebote zeigen, wären Versicherungsvermittler und müssten von der Finma kontrolliert werden.

Dass solche Tätigkeiten nicht unter den Geltungsbereich von Art. 40 Abs. 1 VAG fallen und daher keine Versicherungsvermittlung sein können, sollte jedem vernünftigen Menschen klar sein.

Falsch ist auch die Behauptung im erläuternden Bericht, die Formulierung entspreche der Regelung in der EU. Es wurde hier ein «Copy & Paste» vorgenommen; ohne zu berücksichtigen, dass die EU ein ganz anderes Regelungskonzept hat. In der EU wird an den Begriff des «Versicherungsvertriebs» angeknüpft, welcher nicht schon das Anbieten von Versicherungsverträgen umfasst, wohl aber deren Abwicklung. Zwar erfasst die Formulierung tatsächlich auch wesentliche Vorbereitungshandlungen, Beratungen und das Bereitstellen von Informationen, dies aber nur für den Abschluss eines konkreten Vertrags, nicht bereits das Anbieten, wie es Art. 182a Abs. 1 E-AVO soll. Die EU-Regelung korrigiert den Geltungsbereich zudem mit Einschränkungen, welche es in der Schweiz nicht geben soll; erfasst sind beispielsweise nur jene, die Versicherungsvertriebstätigkeiten gegen eine Vergütung ausüben.

2. Eine technologie neutrale Aufsicht wäre sinnvoll

Art. 182a Abs. 2 E-AVO wird mit der Notwendigkeit einer technologie neutralen Regulierung begründet. Versicherungsvermittlungen können auch digital, «unter Abwesenden» durchgeführt werden. Dies sei in diesem Absatz «zentral». Es wird etwas völlig anderes angestrebt. Art. 40 Abs. 1 VAG sowie Art. 182a Abs. 1 E-AVO sind an sich schon technologie neutral formuliert, eine explizite Ausführung dieses Grundsatzes kann somit nicht «zentral» sein. Es wird beispielsweise mit keinem Wort auf Themen wie Robo-Advice oder den Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Ermittlung einer geeigneten Versicherung aufgrund der konkreten Lebenslage des Versicherungsnehmers eingegangen, welche den Versicherungsvermittler aus Fleisch und Blut ersetzen könnte und daher in der Tat geregelt werden sollte. Wie soll beispielsweise die Qualität der Beratung beim Abschluss einer Versicherung gewährleistet werden, wenn eine solche nicht mehr von einem Menschen, sondern einem Computer kommt? Statt diese Fragen zu beantworten, kapriziert sich der Vorschlag von Abs. 2 darauf, den Kreis der Versicherungsvermittler auszudehnen auf solche, die weder reguliert werden sollten noch dürfen.

Abs. 2a ist so generisch und breit formuliert, dass sogar der **Betrieb einer Suchmaschine wie jene von Google**, in welcher der Bauherr im obigen Beispiel die Begriffe «Erdsonde Versicherung» eingibt, bereits zur Versicherungsvermittlung wird. Denn die Suchmaschine wird den Bauherrn direkt zu entsprechenden Versicherungsunternehmen wie z.B. Helvetia führen, wo er die Versicherung unmittelbar abschliessen kann.

Auch das Schweizer Radio und Fernsehen SRF müsste inskünftig als Versicherungsvermittlerin gelten, zum Beispiel aufgrund eines vom «Kassensturz» publizierten Kostenvergleichs von Zahnzusatzversicherungen mit Rangliste (hier: von links nach rechts). Buchstabe b erfordert nicht einmal, dass die Rangliste konkret auf die (zuvor erhobenen) individuellen Bedürfnisse einer Person ausgerichtet ist, was notabene selbst die Finma bei Comparis durchzusetzen versucht, bevor die neuen Verordnungsbestimmungen die Vernehmlassung überstanden haben.

Kostenvergleich Zahnzusatzversicherungen									
Dienstag, 05. Mai 2020									
	Helsana	CSS	SWICA	ASSURA	sanitas	atupri	CONCORDIA	visana	
Anbieter	Helsana	CSS	Swica	Assura	Sanitas	Atupri	Groupe Mutuel	Concordia	Visana
Bezeichnung	Top	Ambulant Myflex	Completa Top	Denta Plus	Dental	Mivita Realis	Dentaire plus Kids	Zahnpflegeversicherung	Zahnbehandlung*
Minimale Laufzeit	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	5 Jahre	1 Jahr	1 Kalenderjahr	5 Jahre	1 Jahr	1 Jahr
Jährlich kündbar?	ja	ja	ja	nein, erst ab dem 6. Jahr	ja	ja	nein, erst ab dem 6. Jahr	ja	ja
Karenzfrist	keine	6 Monate	keine	keine	6 Monate	6 Monate	3 Monate	12 Monate	18 Monate
So viel kosten die Prämien (Versicherung für Kind 4 bis 18 Jahre) (Detailberechnung siehe Seite 2)									
Prämientotal 4-18 Jahre (15 Jahre)	2484	1670	1386	4104	4500	5886	5508	4332	1116
Gutsprachen bei Kosten von 10'000 Franken über 3 Jahre (Fr. 4000/2000/4000), Dentotar-Taxpunkt Fr. 1,10									
Relevante Beschränkungen									
Beschränkung Dentotar (Taxpunkt)	1,80	keine	1	1	keine	keine	1	keine	1
Bezahlter Anteil in Prozent	75	50	50	80	80	80	75	75	50
Selbstbehalt / weitere Abzüge (Fr.)	—	0	0	250	350	0	0	0	0
Gutsprachebetrag/Jahr maximal	10'000	12'000	10'000	15'000	5000	3000	15'000	2000	600
Gutsprachen total	7500	5000	4545	6673	6950	7600	6818	5500	1800
Bei einer Zahnkorrektur für 10'000 Franken bezahlt der Versicherte so viel aus der eigenen Tasche									
Prämien über 15 Jahre (Fr.)	2484	1670	1386	4104	4500	5886	5508	4332	1116
Selber zu bezahlen (Fr.)	2500	5000	5455	3327	3050	2400	3182	4500	8200
Total Kosten	Fr. 4984	Fr. 6670	Fr. 6841	Fr. 7431	Fr. 7550	Fr. 8286	Fr. 8690	Fr. 8832	Fr. 9316
Gesamturteil	sehr empfehlenswert	sehr empfehlenswert	sehr empfehlenswert	empfehlenswert	empfehlenswert	weniger empfehlenswert	weniger empfehlenswert	weniger empfehlenswert	nicht empfehlenswert

*Verschiedene Deckungen möglich; für Vergleich gewählt: 50% Deckung, max. Fr. 600



3. Notwendigkeit der Regulierung nicht geprüft

Bevor Art. 182a E-AVO neu aufgebaut und klar formuliert wird, muss vorab geklärt werden, wer und warum davon wirklich erfasst sein soll und darf. Diese Abklärungen sind nicht gemacht worden. Erkennbar ist lediglich, dass um jeden Preis Versicherungsvergleiche erfasst sein sollen, ohne diese klar zu definieren. Beispielsweise könnten Suchmaschinen und die klassischen Medien explizit ausgenommen werden. Dies wirft aber neue Abgrenzungsprobleme auf und führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen klassischen Medienunternehmen und den «Big Tech»-Anbietern wie Google einerseits und den Vergleichsplattformen andererseits. Alle finanzieren sich letztlich damit, dass sie den Versicherern oder Versicherungsvermittlern ein Publikum zuführen, und keiner davon schliesst selbst irgendwelche Versicherungsverträge ab.

Die Frage, ob überhaupt ein Bedarf besteht, den gesamten Vertrieb der Versicherungen neu zu regulieren, um die Konsumenten besser zu schützen, wird in den Vernehmlassungsunterlagen weder gestellt noch beantwortet.

4. Abgrenzungsprobleme auch in der Branchenvereinbarung der Krankenversicherer

Übrigens streiten sich die Krankenversicherer darüber, was nun zur Versicherungsvermittlung gehört und was nicht, weil sie sich in ihrer Branchenvereinbarung nicht auf Art. 40 Abs. 1 VAG stützen. Das Eidgenössische Parlament behandelt den Entwurf des Rahmengesetzes über die Versicherungsvermittler-Tätigkeit (21.043 n), welche dem Bundesrat die Kompetenz geben soll, diese Branchenvereinbarung als rechtsverbindlich zu erklären, anstatt ganz einfach endlich die Konsumenten mit der Durchsetzung des geltenden Rechts besser zu schützen.

5. Reporting

Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar ob dual rapportiert werden muss oder nicht. In den Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO muss klar definiert werden, was zu einem verhältnismässigen Reporting gehört.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum **Schutz der Versicherten**. Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Finanzkennzahlen (inkl. Vertrieb) gehören ins finanzielle Reporting der Krankenversicherer an die Finma und wären bei der Registrierung beim Reporting der Versicherungsvermittler bloss eine administrative Doppelspurigkeit. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) bzw. für die verschiedenen Arten und Tätigkeiten der Versicherungsvermittler. Ausserdem sind gebundene und ungebundene Vermittler gleich zu behandeln, weil die meisten Versicherten den Unterschied nicht verstehen, insbesondere wenn sie sich als ungebunden ausgeben oder diesen Anschein erwecken, aber defacto gebunden sind.

Zielführender als eine ausufernde Reportingbürokratie ist eine Auflistung von Verstössen, die zum Verlust der Akkreditierung führen. Den Versicherten ist nicht gedient, wenn zu viel Bürokratie die Kosten erhöht. Wichtiger ist es für sie, wenn die Finma dubiose Versicherungsvermittler – gebundene und ungebundene, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherer – rasch aus dem Verkehr zieht, wenn diese gegen geltendes Recht verstossen.



6. Informationspflicht

Art. 190c E-AVO sollte gestützt auf Art. 43 Abs. 2 VAG auch folgende Informationspflichten der Versicherungsvermittler gegenüber den beratenen Konsumentinnen beinhalten:

- Informationen über altersbedingte Prämienentwicklungen;
- Eine Audioaufnahme jedes Beratungsgesprächs zu Handen der beratenen Person als Ergänzung zum Beratungsprotokoll, damit im Zweifelsfall eindeutig festgestellt werden kann, welche Auskunft beim Beratungsgespräch tatsächlich gegeben wurde.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und stehen für weitere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Babette Sigg, Präsidentin kf

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

Für Rückfragen:
Dominik Gresch
Direktwahl: +41 78 840 39 46
Dominik.Gresch@santesuisse.ch

Solothurn, 7. September 2022

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Aufsichtsverordnung (AVO) im Bereich der Privatversicherungen Stellung nehmen zu können.

Das Parlament hat am 18. März 2022 eine Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Diese nimmt Entwicklungen im Versicherungsmarkt auf und setzt Vorgaben des Parlaments aus der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) um. Das EFD hat am 17. Mai 2022 die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen vorgelegt.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Der Vernehmlassungsentwurf ist als Kompromiss in Arbeitsgruppen mit Einbezug der Versicherungswirtschaft entstanden und wird von santésuisse weitgehend unterstützt. Viele Änderungen sind ein Hochheben von bereits bestehenden Regelungen auf die Verordnungsstufe.

santésuisse und die angeschlossenen Krankenzusatzversicherer sind dennoch nicht mit allen Anpassungen einverstanden.

- Rückstellungen: Wir lehnen die Erweiterung von Art. 54 Abs. 4 AVO dezidiert ab. Für eine Kompetenzerweiterung der FINMA hinsichtlich der Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen fehlt die gesetzliche Grundlage. Art. 62 AVO zur Verstärkung der Rückstellungen in der Lebensversicherung sollte mit einigen Änderungen beibehalten und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen aufgehoben werden. Und Art. 155 E-AVO betreffend die Mitgabe von Altersrückstellungen in der Kranken- und Unfallversicherung ist aufgrund des revidierten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gänzlich zu streichen oder allenfalls so zu formulieren, dass die Verpflichtung nur freiwillig angebotene Produkte mit freiwillig vorgesehener Rückerstattung betrifft, wobei die Versicherten nur auf Anfrage oder bei Prämienanpassungen über die Höhe des Abfindungswerts informiert werden müssten.
- Versicherungsvermittlung: Die Aufzählung in Art. 182a E-AVO sollte abschliessend erfolgen, damit im Sinne der Rechtssicherheit klar ist, auf welchen Personenkreis sich der versicherungsaufsichtsrechtliche Vermittlerbegriff bezieht. Beratungstätigkeiten, welche nicht direkt mit dem Abschluss zusammenhängen (z. B. Backoffice-Arbeiten oder Tätigkeiten zur Risikoprüfung), sowie reine Online-Abschlüsse mittels Bereitstellung von Informationen bzw. Vergleichen über Produkte via die eigene Website eines Versicherungsunternehmens sind nicht als Versicherungsvermittlung zu qualifizieren. Bei den Mindeststandards ist santésuisse der Auffassung, dass Art. 190 E-AVO mit einem zusätzlichen Abs. 4 dahingehend ergänzt werden sollte, dass Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits während der Ausbildungsphase unbegleitete Kundenkontakte wahrnehmen dürfen und so Praxiserfahrung sammeln können.
- Inkrafttreten: Damit eine Umsetzungsfrist von einem Jahr gewährleistet ist, empfehlen wir dringend, die geänderte AVO nicht schon per 1. Juli 2023, sondern erst per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen – unter der Voraussetzung, dass die definitive Version bis Ende 2022 verabschiedet wird.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
	<i>I</i>		
Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) vom 9. November 2005	Die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 wird wie folgt geändert:		
	1. Titel: Allgemeines		
	2. Kapitel: Grundsätze		
	Art. 1c Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 5 Bst. b und 14 Abs. 1 VAG) Die FINMA gewährt Erstversicherungsunternehmen der Kategorie 4 und 5 Erleichterungen namentlich bei Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie verfügen über einen SST-Quotienten (Art. 39) von mindestens 250 % im Dreijahresdurchschnitt. b. Ihr gebundenes Vermögen ist mit mindestens 130 % des Sollbetrages gedeckt und die Deckung erfolgt ausschliesslich mit Vermögenswerten nach Artikel 79 Absatz 2. c. Ihr aufsichtsrechtliches Mindestkapital ist dauernd zu 150 % gedeckt. d. Es besteht per 31. Dezember weder ein bilanzieller Verlustvortrag aus den Vorjahren noch entsteht		Einverstanden. Erleichterungen für Versicherungsunternehmen mit einer Bilanzsumme von bis zu 1 Mrd. CHF sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit der im neuen Anhang 2 vorgenommenen Kategorisierung anhand der Bilanzsumme gemäss statutarischer Bilanz wird die heutige Praxis kodifiziert.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	ein Verlustvortrag aus dem laufenden Jahr. e. Sie verfügen über eine solide Planung, vorausschauende und einwandfreie Geschäftsführung und stabile Kennzahlen. f. Sie verfügen, sofern sie kein Neugeschäft mehr schreiben, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan. g. Sie erhalten keine anderweitigen Erleichterungen, namentlich in Bezug auf den Schweizer Solvenztest (SST) oder das gebundene Vermögen, und es sind auch keine solchen bereits regulatorisch vorgesehen. h. Die FINMA hat gegen das betreffende Erstversicherungsunternehmen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergriffen und kein Verfahren nach Artikel 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) eröffnet.		
	2. Titel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit		
	3. Kapitel: Gewährsvorschriften		
	Art. 14a Organisation (Art. 14 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss über eine der Tätigkeit angemessene und dokumentierte Organisation verfügen.	<i>Streichen:</i>	Der unnötig erweiterte Abs. 2 E-AVO entspricht nicht mehr der vorab besprochenen Fassung und führt zu Unklarheiten. Deshalb soll die mit «namentlich» beginnende Ergänzung bzw. Präzisierung gestrichen werden.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	² Es muss für eine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sorgen, namentlich dafür, dass lediglich eine Minderheit dieser Personen gleichzeitig in anderen Organen oder wichtigen Funktionen des Versicherungsunternehmens tätig ist. ³ Es muss angemessene Regeln und Prozesse zur Unternehmensführung und -kontrolle festlegen.	² Es muss für eine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sorgen, namentlich dafür, dass lediglich eine Minderheit dieser Personen gleichzeitig in anderen Organen oder wichtigen Funktionen des Versicherungsunternehmens tätig ist.	
	3a. Kapitel: Interessenkonflikte		
	Art. 14b Begriff (Art. 14a VAG) ¹ Interessenkonflikte liegen insbesondere vor, wenn das Versicherungsunternehmen unter Verletzung von Treu und Glauben: a. bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern über die Interessen anderer Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer zu stellen; b. von einem Dritten in Bezug auf eine für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer erbrachte Versicherungsdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.		Der in Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-AVO verwendete Begriff «Dritte» ist dahingehend zu präzisieren, dass Kooperations- oder Dienstleistungsverträge weiterhin möglich sind. Die Interessenkonflikte mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern sind separat in Art. 182c E- AVO berücksichtigt.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	² Als Dritte nach Absatz 1 Buchstabe b gelten auch Gesellschaften des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört.		
	Art. 14c Offenlegung (Art. 14a Abs. 2) ¹ Kann trotz organisatorischen Vorkehrungen nach den Artikeln 14a Absatz 1 VAG eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so muss das Versicherungsunternehmen dies in angemessener Weise offenlegen. ² Dazu muss es die Interessenkonflikte beschreiben, die bei der Erbringung der betroffenen Versicherungsdienstleistung entstehen. Den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern muss in allgemeiner Form verständlich gemacht werden: a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt; b. welche Risiken für sie daraus entstehen können; c. welche Vorkehrungen das Versicherungsunternehmen zur Minderung der Risiken getroffen hat. ³ Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfol-	<i>Ergänzen:</i> (Art. 14a Abs. 2 VAG)	Redaktionelle Optimierungen; ausserdem ist nicht klar, auf welche Art von Interessenkonflikten sich die Offenlegung konkret bezieht.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	gen. Dabei muss das Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Offenlegung auf einem dauerhaften Datenträger erfassen kann. ⁴ Als dauerhafter Datenträger gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.	Ändern: ⁴ Als dauerhafter Datenträger gelten Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.	
3. Titel: Solvabilität			
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 21 Ziel des Schweizer Solvenztests (Art. 9 VAG) Der SST bestimmt die Ausstattung mit Kapital (Solvabilität), die ein Versicherungsunternehmen aufweisen muss, um die Versicherten zur Erfüllung ihrer garantierten Ansprüche aus Versicherungsverträgen in einem angemessenen Umfang (Schutzniveau) vor den Insolvenzrisiken des Versicherungsunternehmens zu schützen.		Der erläuternde Bericht hält fest, dass bspw. Rabatte, die nicht im Voraus vereinbart wurden, nicht zu den garantierten Ansprüchen gehören. Bedeutet dieser Hinweis in der Konsequenz, dass solche Rabatte in der Projektion der Langzeitverpflichtungen inskünftig nicht mehr berücksichtigt werden müssen?
4. Titel: Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen			
1. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen			
1. Abschnitt: Grundsätze			

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Art. 54 ¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt über ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen. ² Es löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf. ³ Es nennt im Geschäftsplan die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten. ⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.	Art. 54 (Art. 16 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt über ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen. ² Es löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf. ³ Es nennt im Geschäftsplan die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten. ⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.	<i>Beibehalten:</i> ⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.	Die FINMA soll nicht über die Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen entscheiden dürfen. Eine so weitreichende Kompetenzerweiterung würde über Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG hinaus gehen, welcher sich auf die vorschriftsgemässe Bildung der technischen Rückstellungen beschränkt. Deshalb ist mangels gesetzlicher Grundlage die geltende Fassung von Abs. 4 AVO beizubehalten.
2. Abschnitt: Lebensversicherung Art. 62 Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen ¹ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilen.	<i>Aufgehoben</i>	Art. 62 Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen <i>Ändern:</i> ¹ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen auf Antrag die Bewilligung zur zeitlich gestreckten, planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Teilbestände über einen Zeitraum von höchstens zehnfünf Jahren erteilen.	Trotz der Einführung des neuen Sanierungsrechts wird Art. 62 AVO betreffend die Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Lebensversicherung nicht gegenstandslos. Mit der geänderten Formulierung soll die FINMA mittels eines von ihr genehmigten Alimentierungsplans bei ungenügenden Rückstellungen für Teilbestände den rechtmässigen Zustand wiederherstellen können.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

² Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen. ³ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.			
2. Kapitel: Gebundenes Vermögen			
	2. Abschnitt: Anlage und Bestellung		
	Art. 75a Grundsätze der Anlage (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Versicherungsunternehmen müssen ihre Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen und dabei folgende Anforderungen einhalten: a. Sie dürfen ausschliesslich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in ihre Berichterstattung einbeziehen können. b. Sie müssen ihre Vermögenswerte so anlegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Die Belegenheit der Vermögenswerte muss die Verfügbarkeit gewährleisten.	<i>Ändern:</i> a. Sie dürfen ausschliesslich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in ihre Berichterstattung einbeziehen können. <i>Streichen:</i>	Redaktionelle Optimierung; bei Abs. 1 Bst. c ist die Laufzeit zu streichen, da dieser Parameter nicht angemessen oder relevant ist, um dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bzw. dem Prudent Person Principle (PPP) Rechnung zu tragen.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	c. Sie müssen Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, folgendermassen anlegen: 1. in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens angemessenen Weise, 2. im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten, und 3. unter Berücksichtigung der strategischen Ziele. d. Sie müssen im Fall eines Interessenkonflikts sicherstellen, dass die Anlage im Interesse der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sowie der Anspruchsberechtigten erfolgt. e. Sie müssen Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau halten. f. Sie müssen Anlagen in angemessener Weise so mischen und streuen, dass eine übermässige Abhängigkeit von einer Anlageklasse, einem Vermögenswert, einem Emittenten, einer Unternehmensgruppe, einem Markt, einer geographischen Region sowie eine übermässige Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird.	c. Sie müssen Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, folgendermassen anlegen: 1. in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens angemessenen Weise, 2. im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten, und 3. unter Berücksichtigung der strategischen Ziele.	
--	---	---	--

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	g. Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur effizienten Bewirtschaftung der Kapitalanlagen dienen. Unzulässig sind Geschäfte, bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe).		
6. Titel: Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige			
4. Kapitel: Kranken- und Unfallversicherung			
Art. 155 Mitgabe von Altersrückstellungen ¹ Bildet ein Versicherungsunternehmen Altersrückstellungen und behält es sich die Kündigung nach Eintritt des versicherten Ereignisses vor oder verpflichtet es sich nicht zur Weiterführung des Vertrages nach Ablauf, so hat es einen angemessenen Teil der Altersrückstellungen der versicherten Person zurückzuerstatten, sofern eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag auflöst oder das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag nach Ablauf nicht weiterführt. ² Es legt der FINMA einen Plan zur Rückerstattung des Anteils an den Altersrückstellungen zur Genehmigung vor.	Art. 155 Mitgabe von Altersrückstellungen (Art. 16 VAG) ¹ Ist ein Versicherungsunternehmen zur Bildung von Altersrückstellungen verpflichtet, so kann es die Rückerstattung eines angemessenen Teils derselben bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages an die versicherte Person vorsehen. ² Das Versicherungsunternehmen muss der FINMA einen Plan zur Rückerstattung eines Anteils an den Altersrückstellungen zur Genehmigung vorlegen. Dieser Plan muss insbesondere die Berechnungsgrundlagen der Abfindungswerte enthalten. Die Bestimmungen über den Abfindungswert müssen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden.		Mit dem revidierten und per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stehen in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung das ordentliche Kündigungsrecht und das Kündigungsrecht im Schadenfall nur dem Versicherungsnehmer zu. Daher ist die bisherige Fassung von Art. 155 AVO überholt und kann folglich gestrichen werden. Sollte der Artikel beibehalten werden, so begrüssen wir die vorgeschlagene Kann-Formulierung. Die neue Bestimmung ermöglicht den Versicherungsunternehmen bei der Schliessung von Beständen die Rückerstattung von Altersrückstellungen – soweit solche vorgesehen sind. Damit wird das Übertrittsrecht attraktiver gestaltet.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

gung vor. Dieser Plan enthält insbesondere die Berechnungsgrundlagen und die Höhe des zurückzuerstattenden Anteils. Diese Angaben sind in den Vertragsgrundlagen festzuhalten.	³ Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt: a. Sie richten sich nach dem für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angesammelten Betrag, der mit den tariflichen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurde. b. Die individuelle Schadenerfahrung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wird nicht berücksichtigt. c. Angemessene Abzüge erfolgen nur zur Reduktion des Risikos von Massentorni und für nicht amortisierte Abschlusskosten. ⁴ Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die Abfindungswerte jederzeit decken. ⁵ Das Versicherungsunternehmen muss die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer über die Höhe des Abfindungswerts informieren: a. mindestens einmal jährlich; b. auf Anfrage der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; und c. bei Prämienanpassungen.	<i>Streichen:</i> ⁵ Das Versicherungsunternehmen muss die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer über die Höhe des Abfindungswerts informieren: a. mindestens einmal jährlich; a. auf Anfrage der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; und b. bei Prämienanpassungen.	Voraussetzung für die neue Fassung ist jedoch, dass der bisherige Wortlaut von Art. 54 Abs. 4 AVO beibehalten wird, d. h. ohne Kompetenzerweiterung der FINMA. Ansonsten besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Entscheidungskompetenz über die Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Ausserdem sollte im erläuternden Bericht klar zum Ausdruck kommen, dass die Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen nur freiwillig angebotene Produkte mit freiwillig vorgesehener Rückerstattung betrifft. Abs. 5 Bst. a ist unnötig und soll gestrichen werden. Die notwendige Transparenz ist bereits mit Bst. b gewährleistet, wonach die Versicherten auf Anfrage über die Höhe des Abfindungswerts informiert werden müssen. Hinzu kommt die vorvertragliche Informationspflicht gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f VVG. Ein jährlicher Automatismus wäre unverhältnismässig.
---	---	---	--

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

7. Titel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen	7. Titel Versicherungsvermittlung		
	1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe		
	Art. 182a Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG) ¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch: a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten. ² Kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium abschliessen, so gilt insbesondere auch als Versicherungsvermittlung: a. das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die eine Versicherungsnehmerin oder ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere elektronische Medien wählen kann;	<i>Ändern:</i> ¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch: a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages; und b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen. c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.	Im Sinne der Rechtssicherheit muss klar sein, auf welchen Personenkreis sich der versicherungsaufsichtsrechtliche Vermittlerbegriff bezieht. Deshalb sollte die Aufzählung in Abs. 1 E-AVO abschliessend erfolgen. Bst. a ist dahingehend zu präzisieren, dass die sich die Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages bezieht. Mit der ersatzlosen Streichung von Bst. c soll vermieden werden, dass weitere Beratungstätigkeiten, welche nicht direkt mit dem Abschluss zusammenhängen, ebenfalls als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden (z. B. Backoffice-Arbeiten oder Tätigkeiten zur Risikoprüfung). Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Formulierung von Art. 182a Abs. 1 E-AVO der Botschaft zu Art. 40 VAG widersprechen würde, wonach Hilfstätigkeiten in diesem Bereich weiterhin von den Umständen im Einzelfall abhängen sollen. Abs. 2: Damit reine Online-Abschlüsse mittels Bereitstellung von Informationen bzw. Vergleichen über Produkte via die eigene Website eines

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	b. das Erstellen einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschliesslich eines Preis- und Produktvergleichs. ³ Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird.		Versicherungsunternehmens nicht von der «nicht abschliessenden Aufzählung» im erläuternden Bericht erfasst werden, braucht es eine Präzisierung der direkten Abschlüsse.
	4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung		
	Art. 190 Mindeststandards (Art. 43 Abs. 2 VAG) ¹ Die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz der Versicherten gewährleisten. ² Sie müssen folgende Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfassen: a. Fähigkeiten namentlich in den Bereichen: 1. Kundengewinnung, 2. Kundenberatung, 3. Kundenbetreuung; b. Grundkenntnisse des Versicherungswesens; sowie c. je nach Tätigkeit Kenntnisse namentlich in den Bereichen:		Die Gewinnung von Neu- bzw. Quereinsteigerinnen und -einsteigern für die Vermittlungstätigkeit ist mit einem grossen Aufwand verbunden. Zu einer sachgerechten Ausbildung gehört unbedingt auch das Sammeln von Praxiserfahrung. Deshalb sollte Art. 190 E-AVO mit einem zusätzlichen Abs. 4 dahingehend ergänzt werden, dass im Branchen- oder FINMA-Register mit Ausbildungsstatus erfasste Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits während der Ausbildungsphase (also noch vor Erreichen der Mindeststandards) unbegleitete Kundenkontakte wahrnehmen dürfen.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

	1. Sach-, Personen- und Vermögensversicherungen, 2. Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben, 3. Produktekenntnisse. ³ Die Aus- und Weiterbildung muss durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachgewiesen werden. Die Weiterbildung kann auch durch dokumentierte Lernaktivitäten nachgewiesen werden.	<i>Ergänzen:</i> ⁴ Im Branchen- oder FINMA-Register mit Ausbildungsstatus erfasste Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler können bereits während ihrer Ausbildung unbegleitete Kundenkontakte wahrnehmen.	
	IV		
	¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2023 in Kraft. ² Die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach den Artikeln 129d–129l und Anhang 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ³ Die FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	<i>Ändern:</i> ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.	Die Änderung der AVO ist für die Versicherungsunternehmen mit substantiellen Anpassungen und neuen Verpflichtungen verbunden (u. a. Dokumente für die Versicherten, IT-Systemunterstützung sowie Schulung der Mitarbeitenden). Für die damit verbundenen Arbeiten ist eine Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr erforderlich. Somit sollte die Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2024 erfolgen – unter der Voraussetzung, dass die Endfassung der geänderten AVO bis Ende 2022 veröffentlicht wird.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Detaillierte Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 17. Mai 2022:

Erläuternder Bericht	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
Art. 155 <i>Absatz 1</i> Der Absatz ist weiterhin eine «Kann-Bestimmung» und ist somit – zusammen mit den weiteren Bestimmungen – nur anwendbar, wenn das Versicherungsunternehmen ein entsprechendes Produkt mit einer angemessenen Rückzahlung von Alterungsrückstellungen anbietet. Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen besteht. Vorzeitige Auflösung umfasst den Fall der Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder die Auflösung des Vertrages aus ausserordentlichen Gründen. Im Todesfall der berechtigten Person entfällt der Anspruch auf Rückerstattung, der Anspruch ist also nicht vererbbar. In diesem Fall verbleibt der entsprechende Betrag im Versicherungskollektiv und trägt insbesondere zur Finanzierung der Alterungsrückstellungen im Kollektiv bei.	<i>Streichen:</i> Der Absatz ist weiterhin eine «Kann-Bestimmung» und ist somit – zusammen mit den weiteren Bestimmungen – nur anwendbar, wenn das Versicherungsunternehmen ein entsprechendes Produkt mit einer angemessenen Rückzahlung von Alterungsrückstellungen anbietet. Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen besteht. Vorzeitige Auflösung umfasst den Fall der Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder die Auflösung des Vertrages aus ausserordentlichen Gründen. Im Todesfall der berechtigten Person entfällt der Anspruch auf Rückerstattung, der Anspruch ist also nicht vererbbar. In diesem Fall verbleibt der entsprechende Betrag im Versicherungskollektiv und trägt insbesondere zur Finanzierung der Alterungsrückstellungen im Kollektiv bei.	Der erläuternde Bericht hält auf Seite 62 einerseits fest, dass die vorgeschlagene Kann-Bestimmung nur anwendbar ist, wenn das Versicherungsunternehmen ein entsprechendes Produkt mit einer angemessenen Rückzahlung von Altersrückstellungen anbietet. Andererseits ist im selben Text von der Anwendung bei Produkten die Rede, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen besteht. Daraus könnte auch eine weitergehende Pflicht zu deren Mitgabe abgeleitet werden, was dem «optionalen Charakter» von Art. 155 E-AVO widersprechen würde. So wird im erläuternden Bericht mehrmals explizit der Begriff «Option» verwendet. Vor diesem Hintergrund soll klar zum Ausdruck kommen, dass die Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen nur freiwillig angebotene Produkte mit freiwillig vorgesehener Rückerstattung betrifft.
Art. 190 Mindeststandards <i>Absatz 1</i> Die Ausbildung dient dem Erwerb der Fähigkeiten und Kenntnisse und damit der erstmaligen Berufszulassung. Die Weiterbildung dient dem Erhalt, der Spezialisierung und Aktualisierung (Rezertifizierung).	<i>Streichen:</i> Die Ausbildung dient dem Erwerb der Fähigkeiten und Kenntnisse und damit der erstmaligen Berufszulassung. Die Weiterbildung dient dem Erhalt, der Spezialisierung und Aktualisierung (Rezertifizierung).	Um Neu- bzw. Quereinsteigerinnen und -einstiegern das Sammeln von Praxiserfahrung zu ermöglichen, soll im erläuternden Bericht auf Seite 69 die Ergänzung mit der erstmaligen Berufszulassung gestrichen werden – zumal die Versicherungsunternehmen gemäss Art. 34 VVG für das Verhalten ihrer Vermittlerinnen und Vermittler wie für ihr eigenes einzustehen haben.

Vernehmlassung Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen, und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Verena Nold'.

Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Kilchenmann'.

Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

Zürich, 6. September 2022

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 480 09 62
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung.

Wir lassen Ihnen im Anhang fristgerecht die Eingabe der Schweizerischen Aktuarvereinigung zukommen und danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundlicher Gruss

Sabine Betz
Präsidentin

Lutz Wilhelmy
Vize-Präsident

Eingabe der Schweizerischen Aktuarvereinigung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO vom 6 September 2022

FINALER Entwurf 6 Sept 2022

Art. 5b Abs. 2 lit. b. E-AVO: Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft

Verordnungstext: [2. Das Versicherungsunternehmen, das Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft betreibt, muss: ...]

b. das Geschäft im SST berücksichtigen; und

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

b. das Geschäft im SST **gemäss Artikel 46 oder Artikel 53b gegebenenfalls** berücksichtigen; und

Begründung: Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist für relevante Geschäfte redundant, da die Kompetenzordnung in der E-AVO bereits klar geregelt ist. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 E-VAG («Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, auf marktkonformer Basis ermittelt.») unter Berücksichtigung von Art. 9a Abs. 3 E-VAG («Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken.»)

Gemäss Art. 45 Abs. 3 E-AVO, wenn das verwendete Modell die spezifische Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht genügend abbildet, kann die FINMA verlangen, dass das Standardmodell angepasst wird, Szenarien im Zielkapital berücksichtigt werden oder ein nach Art. 46 E-AVO genehmigungspflichtiges internes Modell verwendet wird. Zudem kann die FINMA nach Art. 53b E-AVO bei unzureichender Modellierung Auf- oder Abschläge verfügen.

Dies entspricht auch den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 11): «Die Berücksichtigung hängt von Art und vom Umfang des Risikos des Geschäfts ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen.»

Dieses Verständnis gilt es nun auch im Normtext zu verankern, da gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 5b Abs. 1 Bst. a E-AVO Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft gegenüber einer anderen Gruppengesellschaft erbracht werden, als versicherungsnah gelten. Als Beispiel für versicherungsnahen Geschäfte wird Risk Engineering, Cyber-Beratung, Vorsorgeberatung und Vermögensberatung sowie der

Verkauf von IT-Systemen, die Betreuung von Call-Centern und das reine Vermitteln von Produkten und Dienstleistungen Dritter aufgeführt. Solche Geschäfte können a-priori in den SST-Modellen zumeist nicht direkt resp. umfassend berücksichtigt werden. Entsprechend kommt den Artikeln 46 bzw. 53 E-AVO hier die tragende Rolle zu.

Erläuterungstext zu Artikel 5b Absatz 2: [Die Versicherungsunternehmen müssen alle Geschäfte nach diesem Artikel sowohl im qualitativen als auch im quantitativen Risikomanagement berücksichtigen. Artikel 22 VAG und die Artikel 96 ff. AVO zum Risikomanagement sind entsprechend anwendbar.] Die Berücksichtigung im SST hängt von Art und vom Umfang des Risikos des versicherungsfremden Geschäfts ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen. Die FINMA kann bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung operationeller Risiken bspw. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen.

Eingabe: Sätze 3 ff sind wie folgt zu ändern:

Die Berücksichtigung im SST **erfolgt nach Massgabe der Artikel 9a, insbesondere Absatz 1 und 3, und 9b VAG sowie Artikel 21 ff. AVO. Sie** hängt von Art und vom Umfang des Risikos des ~~versicherungsfremden~~ Geschäfts ab. **Ob und gegebenenfalls wie es zu berücksichtigen ist, hängt von seiner Wesentlichkeit ab.** Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen. **Falls das Modell gemäss Artikel 34 Absatz 3 AVO das spezifische Risikosituation nicht genügend abbildet und das Geschäft nicht gemäss Artikel 46 AVO berücksichtigt wird, richten sich allfällige angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital nach Artikel 53b AVO.** ~~Die FINMA kann bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung operationeller Risiken bspw. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen.~~

Begründung: Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist an sich redundant. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 und 3 E-VAG.

Trotzdem ist es für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sinnvoll, zusätzlich zu den anderen Anforderungen an das Risikomanagement, deren Berücksichtigung im SST ausdrücklich zu erwähnen. So ist allfälligen Missverständnissen vorgebeugt. Ausserdem ergibt sich damit die Möglichkeit, die Art der Berücksichtigung weiter zu erklären.

Konkret sollte für die Behandlung im SST, wie im übrigen Risikomanagement, zunächst die rechtliche Grundlage zitiert werden. Die Artikel 9a und 9b E-VAG sind

wichtige Determinanten der Behandlung im SST, wie auch die Artikel 21 bis 53b E-AVO. Daraus ergeben sich insbesondere die zu berücksichtigten Risiken, Satz 3, sowie die Würdigung des Einzelfalls und das Wesentlichkeitsprinzip, Sätze 4, 5 und 6. Falls das Geschäft wesentlich ist, so dass es explizit berücksichtigt werden muss, kann das im Rahmen eines angepassten Standardmodells oder-internen Modells oder durch Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital geschehen, Satz 7.

Die explizite Erwähnung von operationellen Risiken im Zusammenhang mit Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital oder Kapitalabschlägen auf dem risikotragenden Kapital im fünften Satz der ursprünglichen Fassung ist problematisch, setzt diese doch eine vorgängige Verfügung im Einzelfall gemäss Artikel 9b Abs. 2 Satz 2 VAG voraus, wovon im Allgemeinen nicht ausgegangen werden kann. Schliesslich vermeidet die eingegebene Neufassung den nicht angemessenen Begriff «versicherungsfremd».

Art. 31 Abs. 5 E-AVO: Zinskurven

Verordnungstext: 5. Für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion können im SST risikolose Zinskurven gemäss der Solvenzregulierung dieser Jurisdiktion verwendet werden.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

5. Für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion können im **Gruppen**-SST risikolose Zinskurven gemäss der Solvenzregulierung dieser Jurisdiktion verwendet werden.

Begründung: Durch die eingegebene Änderung wird die Anwendung im Einzel-SST von Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligung an einem ausländischen Versicherungsunternehmen ausgeschlossen. Der Einzel-SST gewährleistet durch eine korrekte marktkonforme Bewertung aller Aktiva und Passiva die Einhaltung des bundesrätlich festgelegten Schutzniveaus für die Versicherten des Schweizer Versicherungsunternehmens. Wenn durch die Verwendung ausländischer Zinskurven der Beteiligungswert des Ausländischen Tochterunternehmens überschätzt wird, so wird das Schutzniveau der Versicherten des Schweizer Versicherungsunternehmens und das SST Verhältnis zu hoch eingeschätzt. Ohne die vorgeschlagene Änderung wäre der Zweck des SST (Art.21 E-AVO) nicht erfüllt, und es käme zu Verzerrungen des Schweizer Versicherungsmarktes.

Erläuterungstext zu Artikel 31 Abs. 5: Hier wird im SST die Verwendung von Zinskurven, die gemäss Solvenzregulierung einer ausländischen Jurisdiktion als risikolose Zinskurven zulässig sind, für das Geschäft einer Tochtergesellschaft in dieser Jurisdiktion erlaubt. [Für das *Solvency-II*-Regime wird davon ausgegangen, dass die

Zinskurven der Anforderung genügen. Insbesondere sind damit alle Zinskurven, die gemäss EIOPA für gewisse Portfolien zulässig sind, erlaubt. Die korrekte Anwendung ist in der SST-Berichterstattung darzulegen. Eine Tochtergesellschaft nach diesem Absatz ist ein Versicherungsunternehmen, das nicht selbst SST-pflichtig ist.] Absatz 5 betrifft also den Gruppen-SST von Schweizer Versicherungsgruppen und -konglomeraten und (bei einem Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligung an einem ausländischen Versicherungsunternehmen) im Beteiligungsmodell die Modellierung von ausländischen Versicherungsverträgen in dieser Beteiligung.

Eingabe: Satz 1 und Satz 6 sind wie folgt zu ändern:

Satz 1: Hier wird im **Gruppen-SST** die Verwendung von Zinskurven, die gemäss Solvenzregulierung einer ausländischen Jurisdiktion als risikolose Zinskurven zulässig sind, für das Geschäft einer Tochtergesellschaft in dieser Jurisdiktion erlaubt.

Satz 6: Absatz 5 betrifft also den Gruppen-SST von Schweizer Versicherungsgruppen und -konglomeraten **und (bei einem Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligung an einem ausländischen Versicherungsunternehmen) im Beteiligungsmodell die Modellierung von ausländischen Versicherungsverträgen in dieser Beteiligung.**

Art. 37 Abs 1 lit c. E-AVO Anrechnung und Berücksichtigung

Verordnungstext: 1 Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können nach Genehmigung durch die FINMA unter folgenden Voraussetzungen entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden: ...

c. Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt, dass

1. sie bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden (Tier 1), oder
2. das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind (Tier 2).

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

Es ist im Vertrag unwiderruflich festgelegt, dass **das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen**

aufzuschieben. Zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind. Für Tier 1 Instrumente ist ausserdem im Vertrag unwiderruflich festgelegt, dass sie bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden.

~~1. sie bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden (Tier 1), oder~~
~~2. das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind (Tier 2).~~

Begründung: Das Recht und die Verpflichtung fällige Schuldzinsen bei Unterschreiten von 100% SST Verhältnis aufzuschieben, sollte nicht nur für Tier 2, sondern auch für Tier 1 Instrumente gelten. Dies stellt sicher, dass Tier 1 Instrumente nicht weiter bedient werden, wenn die Zahlungen von Tier 2 Instrumenten aufgeschoben sind.

Erläuterungstext zu Artikel 37 Abs. 1 lit. c: In Buchstabe c wird präzisiert, dass die Anforderungen an Tier 1- oder Tier 2-Instrumente im Vertrag zu diesen Instrumenten enthalten sein müssen. Unter Vertrag sind alle Dokumente und Regelungen zu verstehen, die für das risikoabsorbierende Kapitalinstrument rechtlich relevant sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Anleiher- oder Darlehensgläubiger kann je nach Emissionsstruktur und Charakter des Instrumentes naturgemäss unterschiedliche Formen aufweisen. Zweck der Regelung ist, dass sämtliche Ausgabeformen die Anforderungen erfüllen müssen.

Tier 1-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin (Verweis auf Art. 38 Abs. 1 E-AVO). Sie fallen bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung entweder durch vollständige Forderungsreduktion weg oder werden in statutarisches Eigenkapital gewandelt. Die Insolvenzgefahr bezieht sich auf den Rechtsträger und dessen statutarische Bilanz. Sie wird definiert als begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat (Art. 53 Abs. 1 VAG und Art. 51a VAG). Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach Art. 37 FINMAG und hat die Liquidation zur Folge. Wird ein Trigger ausgelöst, so bewirkt dies eine vollständige Forderungsreduktion oder eine vollständige Wandlung in statutarisches Eigenkapital. Wird im Vertrag Wandlung vorgesehen, so hat das Versicherungsunternehmen vorgängig sicherzustellen, dass genügend Aktien für die Wandlung zur Verfügung stehen.

Tier 2-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin oder eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens fünf Jahren (Verweis auf Art. 38 Abs. 2 E-AVO). Das Versicherungsunternehmen ist bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben. Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis. Neu wird zusätzlich verlangt, dass die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 VAG erfüllt sind. Diese zentrale, im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügte, gesetzliche Neuerung beseitigt eine Überschuldung in der dafür relevanten Bilanz aus-gelöst durch von der FINMA genehmigte risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, insbesondere unter der Voraussetzung, dass Kapitalforderung und Zinszahlungen aus diesen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Fall der Liquidation, des Konkurses oder der Sanierung gegenüber allen nachrangigen Forderungen und allen nicht an das Zielkapital oder an das risikotragende Kapital gemäss Art. 9a VAG anrechenbaren nachrangigen Forderungen im Rang nachgehen. Der bisher mögliche Rangrücktritt vermochte die Überschuldungsbilanz nicht zu beseitigen. Damit konnte bei den bisherigen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auch der Konkurs nicht verhindert werden. Mit der Neuregelung wird die Qualität der Tier 2-Instrumente im Interesse der Versicherten und auch der Versicherungsunternehmen deutlich verbessert.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ergänzen: In Buchstabe c wird präzisiert, dass die Anforderungen an Tier 1- oder Tier 2-Instrumente im Vertrag zu diesen Instrumenten enthalten sein müssen. Unter Vertrag sind alle Dokumente und Regelungen zu verstehen, die für das risikoabsorbierende Kapitalinstrument rechtlich relevant sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Anleiher- oder Darlehensgläubiger kann je nach Emissionsstruktur und Charakter des Instrumentes naturgemäss unterschiedliche Formen aufweisen. Zweck der Regelung ist, dass sämtliche Ausgabeformen die Anforderungen erfüllen müssen.

Tier 1-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin (Verweis auf Art. 38 Abs. 1 E-AVO). **Das Versicherungsunternehmen ist bei Eintritt eines vertraglich definierter Ereignisses (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben. Tier 1-Instrumente Sie** fallen bei Eintritt **vertraglich definierter Ereignisse (Trigger)** eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung entweder durch vollständige Forderungsreduktion weg oder werden in statutarisches Eigenkapital gewandelt. Die Insolvenzgefahr bezieht sich auf den Rechtsträger und dessen statutarische Bilanz. Sie wird definiert als begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat (Art. 53 Abs. 1 VAG und Art. 51a VAG). Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach Art. 37 FINMAG und hat die Liquidation zur Folge. Wird ein Trigger ausgelöst, so bewirkt dies eine

vollständige Forderungsreduktion oder eine vollständige Wandlung in statutarisches Eigenkapital. Wird im Vertrag Wandlung vorgesehen, so hat das Versicherungsunternehmen vorgängig sicherzustellen, dass genügend Aktien für die Wandlung zur Verfügung stehen.

Tier 2-Instrumente haben keinen festen Rückzahlungstermin oder eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens fünf Jahren (Verweis auf Art. 38 Abs. 2 E-AVO). Das Versicherungsunternehmen ist bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben. Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis. Neu wird zusätzlich verlangt, dass die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 VAG erfüllt sind. Diese zentrale, im Rahmen der parlamentarischen Beratung eingefügte, gesetzliche Neuerung beseitigt eine Überschuldung in der dafür relevanten Bilanz aus-gelöst durch von der FINMA genehmigte risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, insbesondere unter der Voraussetzung, dass Kapitalforderung und Zinszahlungen aus diesen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Fall der Liquidation, des Konkurses oder der Sanierung gegenüber allen nachrangigen Forderungen und allen nicht an das Zielkapital oder an das risikotragende Kapital gemäss Art. 9a VAG anrechenbaren nachrangigen Forderungen im Rang nachgehen. Der bisher mögliche Rangrücktritt vermochte die Überschuldungsbilanz nicht zu beseitigen. Damit konnte bei den bisherigen risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auch der Konkurs nicht verhindert werden. Mit der Neuregelung wird die Qualität der Tier 2-Instrumente im Interesse der Versicherten und auch der Versicherungsunternehmen deutlich verbessert.

Art. 54 Abs. 4 E-AVO Technische Rückstellungen

Verordnungstext 4. Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

4. Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, ~~Verwendung~~ und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bemerkung: Die Eingabe entspricht dem geltendem AVO. Faktisch ist der Text also aus dem Änderungstext zu entfernen.

Begründung: Die Eingabe entspricht dem geltendem AVO. Durch die Ergänzung "Verwendung" soll gemäss Erläuterndem Bericht "im Interesse der Versicherten klargestellt werden, dass die Verwendung der Rückstellungen wichtig ist und die FINMA dazu auch Einzelheiten regeln kann." Dies macht keinen Sinn: Technische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die den zur Erfüllung der Ansprüche der Versicherten gegen das Versicherungsunternehmen notwendigen Aufwänden entsprechen. Verbindlichkeiten kann man nicht verwenden. Daher ist die Ergänzung "Verwendung" per se formal unsinnig und muss unterbleiben.

Aus dem Erläuterungstext geht hervor, dass die FINMA eventuell die Verwendung der Vermögenswerte regeln möchte, die den Versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen. Dies müsste dann entsprechend formuliert werden. Allerdings wäre eine Regelungskompetenz der FINMA zu der Verwendung der entsprechenden Vermögenswerte eine Enteignung der Eigner dieser Vermögenswerte. Einer solche Enteignungskompetenz der FINMA fehlt hier jegliche Gesetzliche Grundlage. Die Vermögenswerte, die den technischen Rückstellungen entsprechen, dienen ausschliesslich der Bedienung der Aufwände, die zur Erfüllung der Ansprüche der entsprechenden Versicherten entstehen. Damit ist ihre Verwendung eindeutig festgelegt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Vermögenswerte, die gemäss Herabsetzung der Technischen Rückstellungen nicht mehr benötigt werden, um die Aufwände, die sich aus den Ansprüchen der Versicherten ergeben, zu finanzieren, sind im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens, bzw. im mittelbaren Besitz von dessen Eignern. Die geforderte Regelungskompetenz der FINMA ist also de-facto eine Enteignungskompetenz ohne rechtliche Grundlage.

Erläuterungstext zu Artikel 54 Abs. 4: Bereits heute enthält Art. 54 Abs. 4 AVO eine Delegationsnorm an die FINMA. Dabei ist die Delegation in Bezug auf die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang auslegungsbedürftig bzw. unvollständig, was die Verwendung der Rückstellungen anbelangt. Die Bestimmung ist daher zu ergänzen «bezüglich Art, *Verwendung* und Umfang». Mit dieser Präzisierung soll im Interesse der Versicherten klargestellt werden, dass die Verwendung der Rückstellungen wichtig ist und die FINMA dazu auch Einzelheiten regeln kann.

Eingabe: Der Text ist zu streichen.

Art. 62 AVO Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen

Entwurfsverordnungstext: Art. 62 Aufgehoben

Eingabe: Der gültige Verordnungstext ist mit folgender Änderung in die AVO zu übernehmen:

Art 62 Verstärkung **ökonomisch nicht benötigter** versicherungstechnischer Rückstellungen

1 Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen, **die ökonomisch nicht benötigt werden**, über einen Zeitraum von höchstens **fünf ~~zehn~~** Jahren erteilen.

2 Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

3 Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.

Begründung:

Artikel 62 bzw. Vorgängerregelungen wurden eingeführt, weil die Tarifgrundlagen die jetzt Gegenstand von Artikel 55 Abs. 1 AVO sind, früher nur alle 10 Jahre grundlegend neu geschätzt wurden. Somit waren die Änderungen über ähnliche Fristen zu finanzieren. Diese Funktion hat Artikel 62 eingebüsst, weil die Grundlagen nun grundlegend alle 5 Jahre neu bestimmt werden und jährlich geschätzt werden können. Auch die Funktion zur Abfederung von Änderungen in früheren AVO Revisionen oder im Rahmen von Sanierungen sollten in Zukunft keine Rolle spielen. Trotzdem kann es bei Manifestation grösserer Änderungsrisiken zu sehr materiellen Veränderungen der technischen Rückstellungen kommen. Die ökonomisch notwendigen technischen Rückstellungen sind jederzeit zu bedecken. Darüber hinaus gehende Teile der technischen Rückstellungen, die aufgrund der Vorsichtsprinzip zu stellen sind, können aber über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren alimentiert werden. Daher hat Art. 62 weiterhin eine Berechtigung.

Erläuterungstext zu Artikel 62

Die Bestimmung soll aufgehoben werden. Sie widerspricht dem Prinzip ausreichender Rückstellungen. Historisch ist sie eher als übergangsrechtliche Option zu sehen, da seinerzeit neue Rückstellungen eingeführt wurden, über welche die Versicherungsunternehmen noch nicht verfügten, und die daher neu aufgebaut werden mussten.

Mit der Einführung des neuen Sanierungsrechts auf Gesetzesstufe ist der Regelungsinhalt des bisherigen Artikels gegenstandslos geworden. Sind die Rückstellungen eines Versicherungsunternehmens nicht ausreichend, so greifen die Schutzmassnahmen sowie die Massnahmen bei Insolvenzgefahr gemäss den neuen Artikeln 51 ff. VAG.

Eingabe:

Der Erläuterungstext zu Artikel 62 ist zu streichen. Als Erläuterungstext zu Artikel 62 Abs.1 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Alimentierung der technischen Rückstellungen ist auf ökonomisch nicht benötigte technische Rückstellungen beschränkt. Verstärkungen der ökonomisch notwendigen technischen Rückstellungen sind sofort durchzuführen.

Art. 129b Abs2 lit. c. E-AVO Information in der qualifizierten Lebensversicherung: produktspezifische Information

Verordnungstext [2 Die individualisierten Beispielrechnungen enthalten mindestens folgende Elemente:]

c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen

Eingabe Der Text ist wie folgt zu ändern:

c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; ~~das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen~~; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen; **die Rendite des ungünstigsten Szenarios wird dem Risiko und dem Anlagehorizont der Anlagen entsprechend angemessen gewählt.**

Begründung

Der Bezug zwischen dem ungünstigen Szenario und der Rendite der risikofreien Anlage ist finanzmathematisch nicht herzustellen. Auch praktisch überzeugt die Wahl der risikofreien Rendite für ein ungünstiges Szenario nicht. Die Analyse der Rendite in einem geeignet definierten ungünstigen Szenario erscheint notwendig, jedoch ist die Wahl der risikofreien Rendite theoretisch falsch, praktisch unangemessen und im Allgemeinen irreführend. In der gegebenen Situation erscheint es sinnvoller, das ungünstige Szenario in der AVO nur qualitativ zu beschreiben, und die quantitative Spezifikation der nachgelagerten Regulation zu überlassen. Gemäss finanzmathematischen Grundsätzen sollte die Rendite des ungünstigen Szenarios als ein Risikomass auf der Verteilung der Bruttorenditen unter dem physikalischen Mass dargestellt werden.

1. Finanzmathematisch: Bei einem ungünstigen Szenario geht es um einen ungünstigen Wertverlauf, der sich in der realen Welt in der Zukunft einstellen kann. Finanzmathematisch korrekt wird dessen Wahrscheinlichkeit¹ mit dem physikalischen Mass (eng. real world measure) charakterisiert. So könnte man zum Beispiel allgemein ein ungünstiges Szenario definieren, indem man festlegt, dass eine ungünstigere Wertentwicklung mit einer Wahrscheinlichkeit von höchstens 10% eintritt². Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Quantil der Wertverteilung. Die risikofreie Rendite ist jedoch der *Erwartungswert* unter dem *risikoneutralen* Mass. Zwischen der finanzmathematisch sinnvollen Charakterisierung und dem AVO Entwurf klaffen zwei wesentliche Unterschiede: Erstens wird das falsche Mass (risikoneutral vs physikalisch) verwendet und zweitens wird ein Erwartungswert statt eines Quantils verwendet. Beides ist mathematisch nicht korrekt und muss korrigiert werden.
2. Diese Designfehler haben auch praktisch gravierende Auswirkungen. So ist die risikofreie Rendite für ein risikoreiches, wenig diversifiziertes Anlageportfolio über einen kurzen Anlagehorizont wesentlich zu aggressiv. Über 2-7 Jahre kann hier beispielsweise ein Kapitalverlust von 20% oder mehr eintreten. Eine Beschreibung mit der risikofreien Rendite ist hier hochgradig irreführend. Andererseits wird eine gut diversifizierte, vorsichtige Anlagestrategie über einen längeren Zeitraum für fast jede Definition von "ungünstiger Wertentwicklung" auch in diesem ungünstigen Fall eine Rendite über der entsprechenden risikofreien Rendite erwirtschaften. Auch in diesem Fall ist die Information irreführend.
3. Es ist klar, dass die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Renditen unter dem physikalischen Mass vom Risiko der Anlagen und dem Anlagehorizont abhängen. Der Begriff

¹ Präzise: die Wahrscheinlichkeit dieses oder eines noch ungünstigeren Szenarios

² Das ist nicht die einzig sinnvolle Art: Jedes Risikomass bezüglich des physikalischen Masses kann herangezogen werden um den Begriff "ungünstige Wertentwicklung" zu definieren.

Risiko impliziert die Diversifikation der Anlagen. Jede sinnvolle Definition des Begriffs "ungünstiges Szenario" muss sich also auf diese Parameter beziehen.

Erläuterungstext zu Artikel Absatz 2 littera c.

Bei den Beispielrechnungen von besonderer Bedeutung ist die Angabe auch eines ungünstigen Szenarios. Dieses muss eine tiefere Rendite als eine risikolose Anlage aufzeigen. Bei der durchschnittlichen Rendite ist die Zeitspanne von der Investition bis zur Ablaufleistung entscheidend um zu bestimmen, wie weit sie unter der Rendite einer risikolosen Anlage liegt. Entsprechend soll dem Versicherten aufgezeigt werden, dass der Versicherungsvertrag über die Zeit auch einen Verlauf nehmen kann, bei dem er weniger Rendite hat als mit einer risikolosen Anlage generiert, wobei allfällige vertraglich festgehaltene Garantien berücksichtigt werden sollen. Würden dem Versicherten diese Angaben vorenthalten, so könnte er sich ein falsches Bild machen und die finanziellen Konsequenzen seines Entscheids falsch einschätzen. Durch den Ausweis der Bruttorendite kann er einschätzen, auf welche Kapitalmarktsituationen sich die Szenarien beziehen.

Eingabe:

Der Erläuterungstext wie folgt zu ändern:

Bei den Beispielrechnungen von besonderer Bedeutung ist die Angabe auch eines ungünstigen Szenarios. ~~Dessen Rendite hängt vom Risiko der Anlagen und dem Anlagehorizont ab. Damit Dieses muss eine tiefere Rendite als eine risikolose Anlage aufzeigen. Bei der durchschnittlichen Rendite ist die Zeitspanne von der Investition bis zur Ablaufleistung entscheidend um zu bestimmen, wie weit sie unter der Rendite einer risikolosen Anlage liegt. Entsprechend~~ soll dem Versicherten aufgezeigt werden, dass der Versicherungsvertrag über die Zeit auch einen Verlauf nehmen kann, bei dem er weniger Rendite ~~als erwartet hat als mit einer risikolosen Anlage~~ generiert, wobei allfällige vertraglich festgehaltene Garantien berücksichtigt werden sollen. Würden dem Versicherten diese Angaben vorenthalten, so könnte er sich ein falsches Bild machen und die finanziellen Konsequenzen seines Entscheids falsch einschätzen. Durch den Ausweis der Bruttorendite kann er einschätzen, auf welche Kapitalmarktsituationen sich die Szenarien beziehen.

Gemäss finanzmathematischen Grundsätzen sollte die Rendite des ungünstigen Szenarios als ein Risikomass auf der Verteilung der Bruttorenditen unter dem physikalischen Mass ausgedrückt und kundengerecht dargestellt werden. FINMA soll dieses Mass genauer spezifizieren, um eine einheitliche, sinnvolle Praxis im Schweizer Markt zu ermöglichen.

Art. 155 Mitgabe von Altersrückstellungen

Erläuterungstext zu Artikel 155: Der Absatz 1 enthält folgenden Satz: *Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von*

Alterungsrückstellungen besteht. Dieser Satz steht im Widerspruch zur «Kann»-Formulierung des entsprechenden E-AVO Artikels und könnte gesondert betrachtet zu einer Falschinterpretation führen. Die Norm kommt nicht bei allen Produkten mit Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen zum Tragen, sondern nur bei Produkten, bei denen eine Rückzahlung von Alterungsrückstellungen vertraglich zugesichert wird.

Eingabe: Der Erläuterungstext zu Artikel 155 ist wie folgt zu ändern (Satz streichen):
~~Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen besteht.~~

Art. 155 Abs. 4 Mitgabe von Altersrückstellungen

Verordnungstext 4 Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die Abfindungswerte jederzeit decken.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

4 ~~Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen~~ Das gebundene Vermögen muss die Abfindungswerte jederzeit decken.

Begründung: Es handelt sich um eine begriffliche Richtigstellung. Versicherungstechnische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten. Sie können nicht decken. Nur die zur Bedeckung dienenden Vermögenwerte können die Abfindungswerte decken. Hier ist das das gebundene Vermögen.

Erläuterungstext zu Artikel 155 Abs. 4: Der Absatz hält den Grundsatz fest, dass das Versicherungsunternehmen über versicherungstechnische Rückstellungen verfügen muss, welche die Abfindungswerte jederzeit decken müssen. Dies ist erforderlich, so dass der Leistungsanspruch in jedem Fall erfüllt werden kann.

Eingabe: Der Erläuterungstext zu Artikel 155 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:
Der Absatz hält den Grundsatz fest, dass das ~~Versicherungsunternehmen über versicherungstechnische Rückstellungen verfügen muss, welche die Abfindungswerte jederzeit decken müssen.~~ entsprechende gebundenes Vermögen des Versicherungsunternehmens die Abfindungswerte jederzeit decken muss. Dies ist erforderlich, so dass der Leistungsanspruch in jedem Fall erfüllt werden kann.

Art. 216c Abs. 3. Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Verordnungstext 3 Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann ~~auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025~~ für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion im SST risikolose Zinskurven gemäss der Solvenzregulierung dieser Jurisdiktion bis zum 31. Dezember 2027 verwendet werden. Für ausländische Zweigniederlassungen kann die gleiche Regelung ebenfalls bis zum 31. Dezember 2027 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass faktisch eine Tochtergesellschaft vorliegt, d.h. insbesondere, dass eine vergleichbare Haftungsbeschränkung existiert.

Begründung: Zunächst ist der Text auf die Eingabe der SAV zum Artikel 31 Absatz 5 anzupassen, das heisst auf die Einzel-SST Berechnung von Schweizer Versicherungsunternehmen mit Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften auszudehnen. Ausserdem ist die Übergangsfrist bis vom 31. Dezember 2027 zu verstecken, um den Unternehmen allfällige Änderungen der Unternehmensstruktur zu ermöglichen.

Erläuterungstext zu Artikel 216c Absatz 3: Die Bestimmung stützt sich auf die Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2022 Ausgabe vom 28. Oktober 2021 und lässt die entsprechende Praxis bis Ende 2025 zu.

Eingabe: Der Text ist wie folgt zu ändern:

Die Bestimmung stützt sich auf die Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2022 Ausgabe vom 28. Oktober 2021 und lässt die ~~entsprechenden~~ entsprechende Praxis bis Ende ~~2025~~ 2027 zu.

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 5. September 2022

Revision AVO - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur geplanten Änderung der Verordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz AVO wie folgt Stellung:

Befreiung von Aufsichtspflicht, Art. 1f E-AVO

Die Möglichkeit zur Aufsichtsbefreiung gemäss Art. 1f E-AVO ist spezifisch auf Unternehmen zugeschnitten, die Versicherungsprodukte entwickeln und vertreiben (Sandbox-Privileg). Der Konsumentenschutz ist der Ansicht, dass die Bestimmung überflüssig ist. Das Versicherungsaufsichtsgesetz VAG bietet ausreichend Grundlage für Aufsichtslockerungen oder anfängliche Aufsichtssistierungen.

Generell sind die Möglichkeiten zur Aufsichtslockerung so gering wie möglich zu halten. Der einmal begonnene Lockerungsprozess erhält rasch eine Eigendynamik – was unweigerlich zu einer generellen Schwächung der Aufsicht führt. Dies ist gilt es unbedingt zu verhindern.

Zu einer Aufweichung der Aufsichtsvorschriften zu Lasten von versicherten Einzelpersonen kommt es zudem bereits im Bereich der Kollektivversicherungen. Näheres dazu nachfolgend unter den Bemerkungen zu Art. 111c E-AVO.

Antrag

Art. 1f E-AVO ist zu streichen.

Interessenkonflikte, Art. 14b und c und Art. 182c E-AVO

Die in Art. 14b vorgesehen Definition eines Interessenkonflikts wird begrüsst. Es ist alles daran zu setzen, dass diese Bestimmung in der vorgesehenen Form im Revisionsentwurf bestehen bleibt und nicht verwässert wird.

Ein erhebliches Manko in Bezug auf die Vorschriften zu den Interessenkonflikten liegt allerdings darin, dass diese Konflikte, welche selbst gemäss Verordnungswortlaut eine Benachteiligung gewisser Versicherungsnehmer oder Gruppen von Versicherungsnehmern zur Folge haben kann, bloss offenzulegen sind. Korrekterweise müssten sie per se verboten sein. Damit die Normen dem

Versicherungsnehmer trotzdem einen effektiven Mehrwert bringen, braucht es folgende Anpassungen:

Kenntnisnahme sicherstellen

Die Formulierung gemäss Art. 14 c E-AVO ist zu offen formuliert und lässt den Versicherungsunternehmen einen zu grossen Spielraum. Dieser wird dazu führen, dass die Versicherungsnehmenden die entscheidenden Informationen betreffend Interessenkonflikte im Normalfall nicht zur Kenntnis nehmen werden.

Sanktionskompetenz Finma

Interessenkonflikte im Bereich der Versicherungsvermittlung gehen immer zu Lasten der Versicherungsnehmenden. Es wird daher begrüsst, dass Art. 182c E-AVO eine ganze Reihe von Verhaltensweisen und Umständen aufzählt, die für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler in jedem Fall unzulässig sind. Art. 182c E-AVO ist deshalb so zu belassen.

Jedoch: Diese Norm wird zum zahnlosen Papiertiger verkommen. Denn für den Fall der Nichteinhaltung fehlen entsprechende Sanktionsmöglichkeiten, die präventiv eine verhaltenssteuernde Wirkung haben. Kann die Finma weiterhin bloss rügen und Forderungen auf Verhaltensänderung stellen, so fehlt der mit Sanktionsfolgen verbundene Druck, die Verbotsnorm einzuhalten. Es ist daher zwingend notwendig, dass die Finma zumindest in diesem Kontext die Kompetenz erhält, Sanktionen zu verhängen.

Anträge

Art. 14c E-AVO

³ Die Offenlegung erfolgt so, dass die Kenntnisnahme durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer bestmöglich sichergestellt ist. Sie kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. [Dabei...]

Ergänzung AVO (Sanktionsmöglichkeiten):

Der Finma ist an passender Stelle in der AVO die Kompetenz zu verleihen, Versicherer zu sanktionieren, welche sich nicht an die Verbotstatbestände gemäss Art. 182c E-AVO halten. Die Sanktionen können z.B. strafrechtlichen Charakter haben oder im Zulassungsentzug bestehen.

Versicherung von professionellen Versicherungsnehmern, Art. 111c E-AVO

Wir begrüssen die Formulierung zur Definition des professionellen Risikomanagements. Ein solches darf nur angenommen werden, wenn sich eine entsprechend qualifizierte Person dauerhaft mit der Thematik befasst. Es ist wichtig, dass die vorgesehene Regelung so bestehen bleibt.

Einer grundsätzlichen Problematik, die im Zusammenhang steht mit professionellen Versicherungsnehmern und einer damit verbunden aufsichtsrechtlichen Lockerung, wurde aber bislang weder im VAG noch in der vorliegenden Ordnungsrevision Rechnung getragen:

Seit geraumer Zeit greift das Phänomen der **Kollektivversicherungen** um sich. Dabei kaufen Grossunternehmen bei Versicherungsunternehmen Pakete mit betriebsfremden Einzelversicherungen ein. Viele einzelne Konsumentenverträge werden zu einem Kollektivvertrag gebündelt. Besonders hervor tun sich z.B. Kreditkartenfirmen, die als Marketinginstrument z.B. Todesfallrückführversicherungen oder Invaliditäts-Taggeldversicherungen anbieten. Aber auch Warenhäuser oder Transportunternehmen bieten immer neue Versicherungen an. Die «Versicherungs-Einkäufer» sind in der Regel Grossunternehmen, die gemäss VAG als professionelle Versicherungsnehmer gelten. Ihnen gegenüber dürfen VVG-Schutznormen aufgeweicht werden. Gegenstand dieser Versicherungen sind aber nicht betriebseigene, sondern betriebsfremde Risiken von natürlichen Personen. Über den Umweg von Kollektivverträgen wird deren Anspruch auf Einhaltung zwingender versicherungsrechtlicher Schutznormen somit umgangen.¹ Auch bei Nicht-Pflichtversicherung ist eine derartige Aushebelung der Aufsicht jedoch zu verhindern. Es ist daher dringend notwendig, dass die AVO hier eine Einschränkung der Aufsichtsbefreiung vorsieht.

Antrag

Art. 111c Abs. 2 E-AVO (neu)

¹ [Professionelle Versicherungsnehmer ...]

² *Professionellen Versicherungsnehmern gegenüber darf die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 30a des Bundesgesetzes betreffen die Aufsicht über Versicherungsunternehmen nicht zur Anwendung kommen, soweit sie als Versicherungsnehmer betriebsfremde Versicherungen zu Gunsten von natürlichen Personen anbieten.*

Lebensversicherungen, Art. 129a ff. E-AVO

Der Abschluss einer Lebensversicherung ist für den Versicherungsnehmer ein schlechter Deal, an dieser Tatsache vermag auch das neue Aufsichtsrecht nichts zu ändern. Unflexible Laufzeiten, unberechenbare finanzielle Risiken, hohe offene und versteckte Kosten und mangelhafte Transparenz betreffend die zumeist komplexen Versicherungsbedingungen. Dies alles trägt dazu bei, dass der Versicherungsnehmer mit dem Abschluss einer Lebensversicherung ein Blackbox erwirbt.

Verbot von qualifizierten Lebensversicherungen

Die Gefahren und Ungewissheiten für den Versicherungsnehmers sind dann am grössten, wenn er mit seinem Versicherungsprodukt zusätzlich ein Kapitalmarktrisiko trägt. Dies ist unter anderem deshalb problematisch, weil die Versicherungspolice im Regelfall zu einem vorbestimmten Zeitpunkt auslaufen. Die Realisierung des Erlöses erfolgt an einem fixen Tag x. Befinden sich die Kapitalmärkte zu diesem Zeitpunkt im Tief, fällt der finanzielle Verlust des Versicherungsnehmers umso grösser aus.

¹ Zur Thematik wird auf den Beitrag von Prof. Stephan Fuhrer in HAVE 1/2019, S. 36, letzter Absatz, verwiesen.

Wer Produkte mit Anlagerisiken erwerben will, ist mit entsprechenden Produkten von Banken (z.B. Anlagelösungen mit unterschiedlichen Aktienanteilen, gemanagt oder nicht-gemanagt) oder direkt bei Wertpapierhandelsplattformen besser bedient. Zum einen fallen hier die Kosten auf Grund des direkteren Vertriebswegs in der Regel tiefer aus, zum anderen ist der Kunde flexibler bezüglich des Verkaufszeitpunktes, es gibt keinen Zwang, Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Verlust zu verkaufen.

Der Konsumentenschutz fordert deshalb ein grundsätzliches Verbot von qualifizierten Lebensversicherungen durch Anbieter, die gemäss VAG/AVO der Aufsicht durch die Finma unterstellt sind. Sparanteile, die dem Kapitalmarktrisiko ausgesetzt sind, müssen durch Produkte von Anbietern abgedeckt werden, die auf den Vertrieb entsprechender Produkte spezialisiert sind.

Schärfere Regulierung

Subsidiär zum Verbot ist eine gegenüber dem Revisionsentwurf schärfere Regulierung zwingend notwendig. Qualifizierte Lebensversicherungen sind komplexe Versicherungsprodukte mit schwer abschätzbaren Risiken. Kaum ein Versicherungsnehmer ist sich der weitreichenden finanziellen Zusammenhänge und Folgen bewusst. Dies trifft insbesondere für jüngere Versicherungsnehmer zu, die sich in der Regel nur wenig mit versicherungs- und vorsorgerechtlichen Themen befassen und in dieser Unkenntnis einen Vertrag über eine qualifizierte Lebensversicherung abschliessen.

Allgemein geht der Revisionsentwurf hinsichtlich Transparenz in die richtige Richtung, sowohl bei der qualifizierten, wie auch bei der nicht-qualifizierten Lebensversicherung. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die geplanten Regelungen abgeschwächt werden. Im Bereich der qualifizierten Lebensversicherung sind die vorgesehenen produktespezifische Informationen über Entschädigungen Dritter sowie ein ausführliches Basisinformationsblatt unerlässlich, damit der potentielle Versicherungsnehmer sich in Kenntnis aller für ihn relevanten Tatsachen für oder gegen den Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden kann.

Insbesondere die vorgesehene Information zur Bruttorendite (Art. 129b Abs. 2 Bst. f. Ziff. 1. E-AVO) ist beizubehalten. Sie ist die Grundlage dafür, dass dem Versicherungsnehmer die dem Versicherer entstehenden Kosten bekannt sind. Auch die in Art. 129m E-AVO vorgesehene Angemessenheitsprüfung ist ein wichtiges Instrument, um Versicherungsnehmer vor dem Abschluss von Versicherungen zu schützen, die weder ihren Lebensumständen noch ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Die Bestimmung ist im Entwurf zu belassen

Um einen tatsächlich informierten Entscheid für oder gegen einen Vertragsabschluss treffen zu können braucht es aber folgende Ergänzungen:

- Es muss sichergestellt sein, dass in den Beispielrechnungen gemäss Art. 129b Abs. 2 Bst. c. E-AVO das ungünstige Szenario eine *signifikant* tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweist. Nur so kann ausreichend deutlich auf das mit dem Versicherungsprodukt verbundene grosse finanzielle Risiko hingewiesen werden.

- Zudem muss dem Versicherungsnehmer aufgezeigt werden, wie sich die für ein Versicherungsprodukt relevanten Anlagemärkte über mindestens die letzten 20 Jahre hinweg entwickelt haben.

Die Regelungen zum Basisinformationsblatt werden allesamt begrüsst. Sie sind wichtig, damit der Versicherungsnehmer einen informierten Entscheid treffen kann. Ein erheblicher Anpassungsbedarf besteht jedoch in Art. 129f Abs. 1 E-AVO:

Bst. b. sieht vor, dass das Basisinformationsblatt auch in englischer Sprache abgegeben werden kann. Dies ist jedoch keine Option. Wenn die Information nur in Englisch vorliegen, ist nicht sichergestellt, dass die Informationen wahrgenommen bzw. verstanden werden. Bst. b. ist daher zu streichen.

Anträge

Art. 129 b E-AVO

Der Vertrieb von Lebensversicherungen mit Anlagerisiko (qualifizierte Lebensversicherungen) durch Anbieter, die der Aufsicht der Finma gemäss AVO unterstehen, ist verboten.

Alternativ

Art. 129b Abs. 2 E-AVO Bst. c. E-AVO

*c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; das ungünstige Szenario muss eine **signifikant** tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen;*

Art. 129b Abs. 2 Bst. d. E-AVO (neu; die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend)

Darstellung der Wertentwicklung der für das Versicherungsprodukt relevanten Anlagemärkte über mindestens die letzten 20 Jahre hinweg;

Art. 129f. Abs. 1 Bst. b. E-AVO

streichen

Versicherungsvermittlungsrecht, Art. 182ff. E-AVO

Wir begrüssen die längst überfällige schärfere Regulierung des Versicherungsvermittlerwesens. Es darf zu keinerlei Abschwächungen oder Verwässerungen bei den Bestimmungen Art. 182ff. E-AVO kommen. Die Hürden, als Versicherungsvermittler tätig zu sein, müssen hoch sein.

Neben den Bestimmungen zur Voraussetzung der Vermittlungstätigkeit, den Interessenkonflikten und der Registrierungs- und Informationspflicht wird insbesondere die detailliertere und erweiterte Definition der Vermittlertätigkeit begrüsst. Mit der klareren Gesetzesgrundlage gibt es weniger Diskussionsspielraum darüber, ob aufsichtsrechtlich relevante Versicherungsvermittlung vorliegt oder nicht. Es wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen.

Gemäss Art. 182a Abs. 2 Bst. a. E-AVO werden neu auch Internet(vergleichs)plattformen, über welche direkt Versicherungen abgeschlossen werden können, explizit als Vermittler definiert. Auch diese Klarstellung schafft Rechtssicherheit und ist im Entwurf beizubehalten.

Das reformierte Vermittlungsrecht im Fürstentum Liechtenstein zeigt, dass eine ausgebaute Regulierung mittelfristig erfolgreich ist und im Interesse aller liegt. Es kommt zu einer «Flurbereinigung» und unqualifizierte Akteure werden vom Markt gedrängt.

In folgenden Punkten gibt es im Revisionsentwurf jedoch weiteren Anpassungsbedarf:

Registerführung, Art. 190f. E-AVO

Gemäss Art. 42 Abs. 1 VAG führt die FINMA das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Sie kann für die Registerführung im administrativen Bereich Dritte beiziehen.

Der Beizug eines Privaten, beispielsweise des SVV, bei der Führung des Maklerregisters ist nicht ohne Brisanz und wird vom Konsumentenschutz grundsätzlich abgelehnt.

Zwischen ungebundenen Versicherungsvermittlern und den Verkaufsorganisationen der Versicherer besteht Konkurrenz. Mit der Registerführung durch z.B. den SVV kommt es zur Situation, dass ungebundene Vermittler vom Branchenverband ihrer Konkurrentinnen beaufsichtigt werden. Denn die Registerführung ist nicht bloss eine administrative Aufgabe. Sondern es ist damit automatisch eine Überwachung der Eintragungsvoraussetzungen und/oder der Weiterbildung der eintragungswilligen Vermittler verbunden.

Die Registerführung, die in Art. 42 Abs. 1 VAG als rein administrative Aufgabe dargestellt wird, kann dem beauftragten Dritten deshalb einen bestimmenden Einfluss auf die Makler-Landschaft verleihen. Hier ist Vorsicht geboten. Insbesondere, wenn bereits die Ausbildung und Eignungsprüfung an denselben Dritten delegiert worden ist.

Das Register ist ein amtliches Register, Teil der staatlichen Aufsichtstätigkeit und sollte daher von einer entsprechenden Instanz geführt werden.

Art. 182d E-AVO nennt den Inhalt der jeweiligen Registereinträge. Hier fehlt die Information zur Aus- und Weiterbildung. Art. 182d ist somit entsprechend zu ergänzen.

Antrag

Art. 182d Abs. 1 Bst.:

g. (neu) die von der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittler absolvierten und anerkannten Aus- und Weiterbildungen.

Art. 182d Abs. 2 E-AVO (neu)

Die Registerführung erfolgt durch die Finma. Sie kann für eng definierte administrative und/oder kommunikationstechnische Aufgaben (z.B. Zurverfügungstellen passender Registrierungs-Software oder Versand von Finma- Informations/-Rundschreiben) Dritte beiziehen.

Aus- und Weiterbildung, Art. 190 und 190a E-AVO

Insbesondere im Bereich der qualifizierten Lebensversicherungen – aber nicht nur – ist die Versicherungsnehmerin auf Beratung und Betreuung durch eine kompetente Fachperson angewiesen. Nur so kann sich die Kundin ausreichend informiert für oder gegen ein Versicherungsprodukt entscheiden.

Es ist daher zwingend, dass Versicherungsvermittlerinnen und –vermittler über eine adäquate Ausbildung und permanente Weiterbildung verfügen.

Der Revisionsentwurf sieht die Delegation für die Verantwortung von Aus- und Weiterbildung an die Branche vor. Wir lehnen diese Blankodelegation ab – sie entspricht nicht den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und –nehmern.

Denn im Zentrum wird auch weiterhin das bereits heute von der Branche betriebene Ausbildungsprogramm Cicero stehen.

Auf diese Weise kann die Branche ihren Ausbildungsstandard nahezu unbehelligt alleine definieren. Was das Niveau des Ausbildungsprogramms anbelangt sind ernsthafte Zweifel angebracht. Die Vermittlerprüfung entspricht gemäss Aussagen von Fachpersonen zur Zeit ungefähr dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung. Dies ist eindeutig zu wenig.

Definition und Kontrolle im Bereich von Aus- und Weiterbildung muss deshalb grundsätzlich bei der Finma liegen. Ein Dritter, z.B. der SVV, darf hier höchstens eine unterstützende Rolle haben.

Antrag

Art. 190

¹ *Die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz der Versicherten gewährleisten.*

² *Sie müssen folgende Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfassen:*

a. Fähigkeiten namentlich in den Bereichen:

1. ~~Kundenberatung~~ Kundengewinnung,
2. ~~Kundenbetreuung~~ Kundenberatung,
3. ~~Kundengewinnung~~ Kundenbetreuung;

b. ~~Umfassende K~~Grundkenntnisse des Versicherungswesens;
sowie

c. je nach Tätigkeit Kenntnisse namentlich in den Bereichen:

1. Sach-, Personen- und Vermögensversicherungen,
2. ~~Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben,~~ **Produktekenntnisse.**
3. ~~Produktekenntnisse.~~

Die relevanten Rechtsgrundlagen und regulatorischen Vorgaben muss die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvertreter immer kennen.

³ Die Aus- und Weiterbildung muss durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachgewiesen werden. Die Weiterbildung kann auch durch dokumentierte Lernaktivitäten nachgewiesen werden.

Art. 190a

Die Finma definiert die Branchenorganisationen, deren Mindeststandards und kontrolliert von der FINMA anerkannt sind, müssen deren Einhaltung kontrollieren.

² **Sie kann für eng definierte administrative und/oder kommunikationstechnische Aufgaben die Branchenorganisationen oder Dritte beiziehen können Dritte mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragen.**

³ **Die Branchenorganisationen oder Dritten** Sie müssen der FINMA Meldung erstatten, wenn eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvertreter die Mindeststandards für die Weiterbildung nicht mehr einhält.

⁴ Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Meldung.

Transparenz bei Prämienentwicklung

Monatlich oder jährlich zu bezahlende Versicherungsprämien bleiben selten über viele Jahre hinweg auf demselben Niveau, sie entwickeln sich, werden höher. Besonders im Krankenversicherungsbereich kommt es regelmässig zu massiven Prämienverteuerungen. Deswegen können sich Betroffene im Alter eine vor Jahren abgeschlossene Krankenzusatzversicherung oft nicht mehr leisten. Gleichzeitig ist es ihnen kaum mehr möglich, eine neue Zusatzversicherung abzuschliessen. Als «schlechte Risiken» werden sie von den Versicherern nicht mehr aufgenommen oder sie müssten sie Prämien bezahlen, die ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt.

Deshalb ist es wichtig, dass sich der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss ein realistisches Bild über die zu erwartende Prämienprogression machen kann. An passender Stelle in der AVO ist deshalb eine Informationspflicht der Versicherer vorzusehen. Art. 3 Abs. 1 Bst. c. VVG bietet keine Lösung, denn hier geht es um die Bekanntgabe der zu bezahlenden Prämie, nicht aber um deren Entwicklung.

Das Bedürfnis nach Transparenz im Bereich der Prämienentwicklung wurde auch von der Politik erkannt. Ein entsprechender Minderheitsantrag der ständerätlichen WAK scheiterte im Ständerat im Winter 2021 nur mit Stichtentscheid des Ratspräsidenten.

Antrag

Ergänzung AVO an passender Stelle:

In Ergänzung zu Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag und nach dessen Vorschriften muss das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages über die zu erwartende Prämienentwicklung informieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen Ihnen bei Fragen und Unklarheiten gerne zur Verfügung (c.thomi@konsumentenschutz.ch, 037 370 24 29).

Freundliche Grüsse

Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Cécile Thomi
Leiterin Recht

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Neuenburg, 27. Juni 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.A. U. Morf".

Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM

Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernernhof
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 5. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) teilnehmen zu können, danken wir Ihnen. Die Versicherungswirtschaft ist als Verordnungsadressatin von der Revision direkt betroffen. Gerne nehmen wir deshalb die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu unterbreiten. Dieses Schreiben wird begleitet von einer Tabelle mit den konkreten Anträgen.

Der SVV unterstützt die Revision der AVO auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (E-AVO) vom 17. Mai 2022 weitgehend. Insbesondere bei folgenden Punkten besteht jedoch Korrektur- und Ergänzungsbedarf:

1 Regulierung der Kapitalanforderung

Die Versicherungsbranche begrüsst die Verankerung der Solvenzbestimmungen und die mit der Überführung wesentlicher Bestandteile des FINMA-Rundschreibens 2017/03 «SST» in die AVO erreichte Stufengerechtigkeit. Ebenso ist sie mit den neuen Bestimmungen zur Umsetzung des revidierten VAG einverstanden.

Dagegen lehnen wir die in Art. 31 E-AVO bezogen auf das Auslandsgeschäft der Schweizer Versicherer vorgesehene Verschärfung der Kapitalanforderungen ab. Demgemäss soll entgegen der heutigen bewährten Praxis die Anwendung lokaler risikoloser Zinskurven zur Bestimmung der Solvenz neu nur noch für ausländische Tochtergesellschaften, nicht aber für ausländische Zweigniederlassungen zulässig sein. Diese Regelung würde dem Finanzplatz Schweiz schaden und stünde in Widerspruch zum Wesensgehalt der VAG-Revision:

- Die Sicherstellung gleich langer Spiesse für Schweizer Versicherer mit ihren ausländischen Mitbewerbern ist von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, zu dem sich der Bundesrat im Bericht «Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz» vom 4. Dezember 2020 klar bekennt.
- Bei der VAG-Revision wurde auf eine nochmalige Verschärfung der Kapitalanforderungen explizit verzichtet. Bezüglich Solvabilität hat der Gesetzgeber in Art. 9a VAG bewusst eine Regelung getroffen, welche die

Fortführung der seit vielen Jahren bewährten Praxis zur Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals ermöglicht.

Somit beantragt der SVV, Art. 31 E-AVO dahingehend anzupassen, dass gemäss bisheriger Praxis die Anwendung lokaler risikoloser Zinskurven auch für ausländische Zweigniederlassungen weiterhin möglich bleibt.

Zudem beantragt der SVV zur Klarstellung die Anpassung von Art. 5b Abs. 2 Bst. b E-AVO gemäss den Erläuterungen in beiliegender Unterlage (Tabelle).

2 Rückstellungen

Die geltende Regelung der AVO zu den versicherungstechnischen Rückstellungen ist beizubehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht sachgerecht und es gibt für diese auch keinen Rechtfertigungsgrund auf Basis der VAG-Revision.

So ist Art. 54 AVO, der die Versicherungsunternehmen aller Branchen zu ausreichenden Rückstellungen verpflichtet, in Bezug auf die Regulierungskompetenz der FINMA in der heutigen Fassung beizubehalten. Diese stützt sich korrekt auf das VAG ab, indem «die FINMA die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen regelt» (vgl. Art. 16 Abs. 2 VAG mit Art. 54 Abs. 4 AVO). Für eine Erweiterung der Regulierungskompetenz der FINMA in Bezug auf die *Verwendung* der Rückstellungen besteht kein Auftrag des Gesetzgebers, da der zugrundeliegende Art. 16 VAG im Rahmen der VAG-Revision nicht geändert worden ist. Die heutige Fassung von Art. 54 AVO stimmt auch mit dem Auftragsauftrag der FINMA überein, wonach diese die vorschriftsgemässe Bildung der Rückstellungen, nicht aber deren Verwendung, zu beaufsichtigen hat (Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG).

Auch Art. 62 AVO, Verstärkung der Rückstellungen in der Lebensversicherung, ist mit entsprechenden Anpassungen beizubehalten. Lebensversicherungen sind besonders langfristig ausgelegte Verträge und somit von Änderungen der Rahmenbedingungen betroffen (z.B. Renditen am Kapitalmarkt, Sterblichkeit oder neue regulatorische Anforderungen). Gestützt auf Art. 62 AVO kann die FINMA bei Bedarf zum Schutz der Versicherungsnehmer eine planmässige, verhältnismässige und den Besonderheiten des Lebensversicherungsgeschäfts angemessene Verstärkung der Rückstellungen bewilligen. Weitergehende Massnahmen oder die Sanierung einer Lebensversicherungsgesellschaft sollten demgegenüber nur Ultima Ratio sein.

3 Gebundenes Vermögen

Der SVV befürwortet die Einführung des Prudent Person Principles im Bereich des gebundenen Vermögens, wonach eine Festlegung von Anrechnungswerten durch die FINMA nicht mehr notwendig ist und diese nur aufsichtsrechtlich prüfen kann, ob eine angemessene Anrechnung erfolgt ist. Art. 95 Abs. 2 E-AVO entspricht jedoch gerade nicht diesem Prinzip und sollte dahingehend angepasst werden, dass die FINMA nur in begründeten Fällen und wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint, für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen kann.

4 Produktinformation und Angemessenheitsprüfung in der Lebensversicherung

Bereits heute besteht eine Informationspflicht gemäss VVG (Art. 3), wonach das Versicherungsunternehmen den Kunden vor Vertragsabschluss *verständlich* über den *wesentlichen* Inhalt des Versicherungsvertrags informieren muss. Diese Informationspflicht wird mit dem revidierten VAG mit Bezug auf die qualifizierten Lebensversicherungen durch ein Basisinformationsblatt ergänzt. Zusätzlich werden in der AVO nun für alle Lebensversicherungen Beispielrechnungen gefordert, obwohl diese weder vom revidierten VAG noch vom VVG abgedeckt sind. Diese kumulativen Informationspflichten aus verschiedenen Quellen (VVG, VAG, AVO) bewirken im Ergebnis eine Fülle von Informationen, welche den Durchschnittskunden überfordern und ihm kaum einen Mehrwert bringen dürfte. In Bezug auf die Informationspflichten in der Lebensversicherung sind deshalb Anpassungen notwendig, und zwar sowohl bei den nicht-qualifizierten Lebensversicherungen (fortan «nQLV», vgl. Art. 129a E-AVO) als auch bei den qualifizierten Lebensversicherungen (fortan «QLV», vgl. Art. 129b E-AVO), namentlich in folgenden Punkten:

- **Renditereduktion und Ausweis der Risikokosten:** Der getrennte Ausweis der Kosten, einerseits als Renditereduktion (ohne Risikoteil) sowie andererseits eine Angabe der «nominalen» Risikokosten, stellt keine erhöhte Vergleichbarkeit her, da eine gemischte Versicherung nicht einfach in ein reines Anlageprodukt und ein reines Risikoprodukt zerlegt werden kann. Der SVV fordert deshalb den Ausweis der Gesamtkosten einer gemischten Versicherung, welche die Reduktion der Rendite aufgrund sämtlicher Kosten (inkl. Risikokosten) darlegt. Dies ist zweckmässig, transparent und im Beratungsgespräch gegenüber dem Versicherungsnehmer erklärbar.
- **Beispielrechnungen / anzunehmende Rendite:** Die Anforderung, wonach die Rendite in den individualisierten Beispielrechnungen im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, wird abgelehnt, namentlich da dies historischen Beobachtungen widerspricht. Zudem würden Versicherungsprodukte damit gegenüber FIDLEG-unterstellten Produkten benachteiligt, da im FIDLEG keine solche Vorgabe besteht (Verletzung des Grundsatzes des «level playing field»).

Weiter besteht in Bezug auf die **Angemessenheitsprüfung** Korrekturbedarf: Die Vorgabe in der E-VAO stellt quasi eine Eignungsprüfung dar (siehe Art. 129m E-AVO), da den Versicherern faktisch eine analoge Verpflichtung wie für Vermögensverwalter auferlegt wird. Dafür besteht keine gesetzliche Grundlage, da gemäss Art. 39j VAG für QLV einzig eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen ist. Eine Eignungsprüfung schiesst auch in der Sache über das Ziel hinaus und benachteiligt die Versicherungsindustrie gegenüber FIDLEG-unterstellten Anlageprodukten.

5 Begriff «Versicherungsvermittler»

Der SVV engagiert sich für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler und hat die neue Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler im VAG (Art. 43) seit jeher unterstützt. Diese neuen Pflichten sollten jedoch nur denjenigen Personen auferlegt werden, die effektiv am Point-of-Sale in der Versicherungsberatung aktiv sind. Art. 182a E-AVO, der den Begriff des Versicherungsvermittlers definiert, bedarf somit einer Schärfung, damit nur ein sachgerecht abgegrenzter Personenkreis von der neuen Pflicht erfasst wird. Eine ausufernde Begriffsdefinition des Versicherungsvermittlers, welche dazu führt, dass plötzlich Heerscharen von Angestellten (auf Versicherungs- wie auch auf Brokerseite) der Aus- und Weiterbildungspflicht unterliegen, ist aus Kosten- und Praktikabilitätssicht inakzeptabel. Dies würde zu einer unnötigen

Kostenaufblähung führen, welche sich letztlich wieder in den Prämien niederschlägt. Art. 182a Abs. 1 Bst. c E-AVO gilt es deshalb zu streichen, da diese Bestimmung den betroffenen Personenkreis viel zu stark ausweitet.

Im Weiteren sollte der Onlineabschluss direkt beim Versicherungsunternehmen (z.B. via deren Website) ohne Einschaltung eines Vermittlers vom Begriff der Versicherungsvermittlung ausgenommen werden (was einer entsprechenden Klarstellung in Art. 182a E-AVO bedarf). Selbstverständlich gelten auch beim digitalen Direktvertrieb der Versicherungsunternehmen die Kundenschutznormen des Versicherungsrechts, wie z.B. das Widerrufsrecht des Kunden für den Online-Vertragsabschluss.

Es ist der Branche zudem ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler bereits vor der Vermittlerprüfung selbstständig Kunden betreuen dürfen. Diese bewährte Praxis muss weiterhin möglich sein. Durch die enge und strukturierte Führung der angehenden Vermittler während ihrer Ausbildungszeit wird dem Versichertenschutz Rechnung getragen.

6 Inkrafttreten revidiertes Recht

Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts bringt markante Änderungen und zahlreiche neue Verpflichtungen für die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittler mit sich. Dies verlangt nach einer angemessenen Umsetzungsfrist. Zumal das revidierte Recht (VAG und AVO) nur für einige Änderungen Übergangsfristen vorsieht (siehe Art. 90a VAG und Art. 216c E-AVO) und das neue Recht per dessen Inkrafttreten somit grösstenteils implementiert sein muss. Dies sollte bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins berücksichtigt werden. Für die Umsetzungsarbeiten in den Unternehmen erachten wir einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, laufend ab Feststehen/Veröffentlichung der definitiven Fassung der Verordnung und der Erläuterungen, als notwendig.

Für diese und weitere zentrale Anliegen der Assekuranz erlauben wir uns, Ihnen unsere Änderungsvorschläge und Überlegungen in der beiliegenden Unterlage (Tabelle mit Anträgen) zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Direktor



Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen

**Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband vom 5. September 2022 zur Revision der Aufsichtsverordnung:
Tabelle mit Anträgen und Erläuterungen zum E-AVO und zum erläuternden Bericht**

(Änderungsvorschläge des SVV sind nachstehend **rot markiert**)

E-AVO

E-AVO	Antrag SVV
1d Bst. a	Antrag für Art. 1d Bst. a: «a. Sie reichen der FINMA jährlich eine Selbstb estätigung der Einhaltung der Prinzipien der Unternehmensführung und der regulatorischen Anforderungen zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem sowie zur internen Revision ein.» Begründung: Die Bestätigung zum Einhalten der Prinzipien der Unternehmensführung wird unserer Auffassung nach als Selbsterklärung durch den Verwaltungsrat einzureichen sein; ansonsten würden im Falle einer externen Bestätigung (bspw. im Rahmen der Jahresprüfung durch die externe Prüfstelle) ein materieller Zusatzaufwand sowie Kosten resultieren, was dem Sinn der geschaffenen Möglichkeit zur Erleichterung der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung zuwiderlaufen würde.
1h Bst. a	Antrag für Art. 1h Bst. a: «a. die jährliche Prämie für die vermittelte Versicherung ohne Steuern 600 1'000 Franken nicht übersteigt;» Begründung: Wir begrüssen das Kriterium einer maximalen Jahresprämie zur Bestimmung der aufsichtsbefreiten Annex-Versicherungsvermittlung. Eine maximale Jahresprämie ist objektiv messbar und damit in der Praxis einfach anwendbar. Wir erachten den Betrag von 600 Franken jedoch

E-AVO	Antrag SVV
	als zu tief angesetzt. Gemäss Erläuterungen soll sich der schweizerische Schwellenwert am einschlägigen EU-Schwellenwert orientieren (siehe Art. 1 Richtlinie über Versicherungsvertrieb: maximale Jahresprämie von 600 Euro). Eine Orientierung bzw. Übernahme des EU-Schwellenwertes ist nicht sachgerecht, da dem EU-Schwellenwert ein deutlich tieferes Preisniveau der zu versichernden Güter in der EU zugrunde liegt. Die maximale Jahresprämie sollte deshalb, bezogen auf schweizerische Verhältnisse, auf 1'000 Franken erhöht werden.
5b Abs. 2 Bst. b	Antrag für Art. 5b Abs. 2 Bst. b: «b. das Geschäft im SST gemäss Artikel 46 oder Artikel 53b gegebenenfalls berücksichtigen; und Begründung: Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist für relevante Geschäfte redundant, da die Kompetenzordnung in der E-AVO bereits klar geregelt ist. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 E-VAG («Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, auf marktkonformer Basis ermittelt.») unter Berücksichtigung von Art. 9a Abs. 3 E-VAG («Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken.») Gemäss Art. 45 Abs. 3 E-AVO, wenn das verwendete Modell die spezifische Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht genügend abbildet, kann die FINMA verlangen, dass das Standardmodell angepasst wird, Szenarien im Zielkapital berücksichtigt werden oder ein nach Art. 46 E-AVO genehmigungspflichtiges internes Modell verwendet wird. Zudem kann die FINMA nach Art. 53b E-AVO bei unzureichender Modellierung Auf- oder Abschläge verfügen. Dies entspricht auch den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 11): <i>«Die Berücksichtigung hängt von Art und vom Umfang des Risikos des Geschäfts ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen.»</i> Dieses Verständnis gilt es nun auch im Normtext zu verankern, da gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 5b Abs. 1 Bst. a E-AVO Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft gegenüber einer anderen Gruppengesellschaft erbracht werden, als versicherungsnah gelten. Als Beispiel für versicherungsnah Geschäfte wird Risk Engineering, Cyber-Beratung, Vorsorgeberatung und Vermögensberatung sowie der

E-AVO	Antrag SVV
	Verkauf von IT-Systemen, die Betreuung von Call-Centern und das reine Vermitteln von Produkten und Dienstleistungen Dritter aufgeführt. Solche Geschäfte können a-priori in den SST-Modellen zumeist nicht direkt resp. umfassend berücksichtigt werden. Entsprechend kommt den Artikeln 46 bzw. 53 E-AVO hier die tragende Rolle zu.
5b Abs. 3	Antrag für Art. 5b Abs. 3: Streichen Begründung: Der SVV lehnt eine Berichterstattungspflicht nach Art. 25 VAG für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ab. Dies würde bezogen auf diese Geschäfte einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen. Falls überhaupt, sollte die Berichterstattungspflicht wenigstens risikobasiert ausgestaltet werden (z.B.: soweit relevant/sinnvoll, berichtet...) und zumindest auf eine Berichterstattung zu Intra Group Services (welche gemäss Erläuterungen auch als versicherungsnahes Geschäft gelten) verzichtet werden können (für Intra Group Transactions bestehen separate Melde- und Reportingpflichten, welche völlig ausreichend sind).
14a Abs. 2	Antrag für Art. 14a Abs. 2: «² Es muss für eine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sorgen, namentlich dafür, dass lediglich eine Minderheit dieser Personen gleichzeitig in anderen Organen oder wichtigen Funktionen des Versicherungsunternehmens tätig ist.» Begründung: Absatz 2 weicht von der im Vorfeld diskutierten Fassung ab, ist unverständlich und namentlich unter Berücksichtigung der Gewährsvorschriften von Art. 13 (Doppelfunktionen) verwirrend. Die in Absatz 2 beschriebenen Konstellationen sind in der Praxis schlecht vorstellbar. Insbesondere darf der Begriff «Versicherungsunternehmen» in Absatz 2 keinesfalls als Versicherungsgruppe bzw. Gruppengesellschaft ausgelegt

E-AVO	Antrag SVV
	werden; da ansonsten der Anwendungsbereich praxisfremd und unnötig ausgedehnt wird, wofür weder eine gesetzliche Grundlage noch irgendeine Notwendigkeit besteht. Absatz 2 ist daher – wie vorgeschlagen – zu kürzen.
14b	Antrag für Art. 14b: Streichen und ersetzen durch «Interessenkonflikte liegen vor, wenn das Versicherungsunternehmen bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die versicherungsvertrags- oder aufsichtsrechtlich vorrangigen Interessen von Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern unter Verletzung von Treu und Glauben nicht zu wahren.» Begründung: Diese generalklauselartige Variante trägt gesetzestechnisch aus Sicht des SVV den mannigfaltigen praktischen Erscheinungsformen möglicher Interessenkonflikte weitaus besser Rechnung als eine fragmentarische, beispielhafte Aufzählung einzelner Konstellationen. Dies würde es der FINMA i.S. der Erwägungen erlauben, «die Umstände im Einzelfall, also insbesondere Art, Umfang und Komplexität von Geschäften, die betroffenen Kundensegmente sowie auch die Unternehmensstruktur des Versicherungsunternehmens» zu berücksichtigen. Inhaltlich präzisiert unser Vorschlag, dass es um «vertragliche oder gesetzlich vorrangige Interessen» geht. Dies bringt die versicherungsaufsichtsrechtliche und -vertragliche Prägung des Versichertenschutzes zum Ausdruck. VAG und VVG tragen den Interessen der Versicherten bekanntlich durch zahlreiche Schutzvorschriften hinreichend Rechnung. So wurde bekanntlich der Versichertenschutz durch die VVG-Revision per 1. Januar 2022 weiter ausgebaut (z.B. Widerrufsrecht der Versicherungskunden für Vertragsabschluss, Verlängerung der Verjährungsfrist). Im Versicherungsaufsichtsrecht hervorzuheben ist zunächst das grundsätzliche – ebenfalls generalklauselartige – Missbrauchsverbot und die entsprechend weiten FINMA-Aufsichtskompetenzen über Versicherungsunternehmen und -vermittler (vgl. namentlich Art. 117 AVO). Weiter müssen gemäss Art. 39h des revidierten VAG die «Versicherungsunternehmen ... die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ... über die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen [um die es vorliegend praktisch hauptsächlich gehen dürfte] ... angenommenen Entschädigungen Dritter» informieren, wohingegen Bst. b des Entwurfs die Entgegennahme von Vorteilen per se problematisiert. Diese pauschale Entlehnung aus dem Bankenrecht ginge somit über den Rahmen des revidierten VAG hinaus und wäre auch nicht sachgerecht. Denn Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsverträge unterliegen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR), wohingegen

E-AVO	Antrag SVV
	Lebensversicherungen primär dem Versicherungsvertragsrecht unterstehen. In Bezug auf den Vertrieb werden mögliche Interessenkonflikte namentlich mit Art. 45b des revidierten VAG (Offenlegungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler) und Art. 182c E-AVO adressiert. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung bestehen schliesslich zusätzliche Sonderschutzmassnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten (vgl. Art. 165, 167, 168 AVO).
31	Antrag für einen zusätzlichen Abs. 6 im Art. 31: «⁶ Für ausländische Zweigniederlassungen kann die Regelung von Abs. 5 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist.» Begründung: Die Fragestellung der Verwendung ausländischer Zinskurven für ausländische Tochtergesellschaften und faktische Tochtergesellschaften (Zweigniederlassungen mit vergleichbarer Haftungsbeschränkung) ist letztlich wettbewerbspolitischer Natur. So hat auch die FINMA bereits 2017 dargelegt, dass für das Geschäft von Tochtergesellschaften im Ausland risikolose Zinskurven gemäss lokaler Regulierung verwendet werden können, da möglichst keine Marktverzerrung, insbesondere zur EU, entstehen soll. Weiters wurde festgehalten, dass die Interessen der Versicherten primär nach Massgabe durch die lokale Aufsicht über die Tochter im ausländischen Recht wahrgenommen werden. Folgerichtig wurde diese Regelung auf faktische Tochtergesellschaften (Zweigniederlassungen mit vergleichbarer Haftungsbeschränkung) ausgedehnt. Dieser Grundsatz hat heute nach wie vor Gültigkeit. Dies belegt auch der Bericht des Bundesrats «Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz» vom 4. Dezember 2020, der als oberstes Ziel der bundesrätlichen Strategie die Erhaltung und Schaffung von Rahmenbedingungen festlegt, so dass der Finanzplatz mit höchster Qualität wettbewerbsfähig und zukunftsfähig bleibt. Dies ist als ein klares Bekenntnis zum Finanzplatz Schweiz zu werten. Eine allenfalls erforderliche Umwandlung von einer faktischen Tochtergesellschaft in eine Tochtergesellschaft führt aus Sicht des SVV zu mehrjährigen Projekten mit Kosten von hohen Millionenbeträgen, mit ungewissen Folgen für Steuern, Kundenverhalten, Ergebnisse,

E-AVO	Antrag SVV
	Systeme und Kapitalallokation, welche keinesfalls den Schutz der Versicherungsnehmer erhöhen. Daraus können sich wiederum unternehmenspolitische Entscheide ergeben, welche als Konsequenz einen Verlust von Arbeitsplätzen nach sich ziehen könnten. Auch dies würde zu einer deutlichen Schwächung des Finanzplatzes Schweiz beitragen. Daher befürwortet der SVV die Weiterführung der bisherigen Regelung zur Verwendung ausländischer Zinskurven. Dies bedeutet, dass diese Regelung nicht nur für ausländische Tochtergesellschaften, sondern auch für faktische Tochtergesellschaften (Zweigniederlassungen mit vergleichbarer Haftungsbeschränkung) zur Anwendung kommt. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz gewährleistet, der einen massgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft leistet.
40 Abs. 2	Antrag für Art. 40 Abs. 2: «² In Bei der Ermittlung des Zielkapitals müssen werden die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich berücksichtigt anerkannt werden. Dabei ist das Ausfallrisiko in der Modellierung zu berücksichtigen und Absatz 3 sinngemäss einzuhalten.» Begründung: Art. 40 Abs. 2 bezieht sich auf Rückversicherungen und Retrozessionen. Die beantragte Fassung ist der Vorschlag der SIF-FINMA-SVV-SAV Arbeitsgruppe und orientiert sich am gültigen Verordnungstext (Art. 46 Abs. 2 AVO): «Bei der Ermittlung des Zielkapitals werden die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen ist bei der Zielkapitalberechnung zu berücksichtigen.» Der Text und die Formulierungen sind in der Praxis bewährt. Da keine Praxisänderung beabsichtigt ist, beantragen wir die Beibehaltung der bestehenden Formulierung.
54 Abs. 4	Antrag für Art. 54 Abs. 4: «⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art. Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.» Begründung: Die vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz im Bereich der Rückstellungen wird abgelehnt:

E-AVO	Antrag SVV
	Das Versicherungsgeschäft ist rückstellungsgetrieben, da die Leistungspflicht eines Versicherers von künftigen, ungewissen Ereignissen abhängt. Rückstellungen werden gebildet, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in zukünftigen Geschäftsjahren erwarten lassen (Art. 960e Abs. 2 OR). Gemäss dem prudenziellen Aufsichtsansatz des Schweizer Gesetzgebers steht darum stets die Bildung (nicht Verwendung oder dgl.) versicherungstechnischer Rückstellungen als Bilanzpositionen im Zentrum. Dieses Verständnis zieht sich wie ein roter Faden durch das VAG und die AVO: Neben der Solvabilität bestimmt sich die finanzielle Sicherheit von Versicherungsunternehmen nach den versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 21 AVO), zu deren ausreichender Bildung (und klarerweise nicht Verwendung) sie für ihre gesamte Geschäftstätigkeit verpflichtet sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. d und 16 Abs. 1 VAG sowie Art. 54 ff. AVO). Dementsprechend ist die Überwachung der vorschriftsmässigen Bildung (analog vorne: nicht Verwendung) der technischen Rückstellungen eine ausdrückliche Aufgabe der FINMA (Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG). Auch Art. 16 Abs. 2 VAG als gesetzliche Delegationsnorm bezieht sich sinngemäss auf die Rückstellungsbildung: Der Bundesrat «kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [der «Bestimmung» bzw. Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen». Die Ausweitung der Delegations-Kompetenz auf Verordnungsstufe wäre somit nicht nur wesensfremd, sondern auch unzulässig, da sie im delegierenden Gesetz (VAG) nicht vorgesehen ist. Wollte man dies ändern, bedürfte es einer Gesetzesrevision. Art. 54 Abs. 4 AVO spiegelt hingegen in der heutigen Fassung die gesetzliche Delegationskompetenz an den Bundesrat systematisch korrekt, indem «die FINMA ... die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [nämlich der Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen [regelt]». Für die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz bzw. für eine «Mikroaufsicht» mit direkten Eingriffen (Weber Rolf H. et al.: Integrierte Finanzmarktaufsicht [Zürich/Basel/Genf 2006]) in die Geschäftstätigkeit bzw. Entscheidungsautonomie der Versicherungsunternehmen besteht somit weder Raum noch Notwendigkeit. Weiter fehlt auch eine Abstimmung mit dem (ebenfalls höherrangigen) Art. 24 VAG, gemäss welchem die Verantwortung für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 16 VAG beim verantwortlichen Aktuar liegt. Wir schlagen daher vor, die «Verwendung» in Art. 54 Abs. 4 E-AVO zu streichen und den bisherigen Verordnungstext – konform zum entsprechenden Wortlaut des VAG – unverändert beizubehalten.

E-AVO	Antrag SVV
62	Antrag für Art. 62: «Art. 62 Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen ¹ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen auf Antrag die Bewilligung zur zeitlich gestreckten, planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Teilbestände über einen Zeitraum von höchstens zehn fünf Jahren erteilen. ² Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen. ³ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.» Begründung: Art. 62 AVO hat die Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Lebensversicherung zum Gegenstand und gilt für das Kollektiv- und Einzelversicherungsgeschäft. Dieser Artikel wird mit der Einführung des neuen Sanierungsrechts nicht gegenstandslos. Diese Bestimmung ermöglicht es der FINMA, mittels eines von ihr genehmigten Alimentierungsplans bei ungenügenden Rückstellungen auf Teilbeständen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen (Alimentierungsplan zur Verstärkung bzw. Aufstockung ungenügender Rückstellungen auf Teilbeständen). So führt die FINMA selbst in ihrem Bericht (Seite 80) vom 9. September 2015 über die Transparenz in der Betriebsrechnung 2015 in der beruflichen Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen dazu aus: «Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, beispielsweise bei der Umwandlung des Altersguthabens in eine Rente, mit einem festgelegten technischen Zinssatz und festgelegten biometrischen Grundlagen berechnet. Die Renditen am Kapitalmarkt und die biometrischen Daten wie Sterblichkeit oder Reaktivierungswahrscheinlichkeit ändern sich jedoch im Laufe der Zeit. Deshalb muss der Lebensversicherer seine Berechnungsgrundlagen periodisch überprüfen. Ergibt sich daraus, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen zur Bezifferung der vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr ausreichen, so sind die versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich sofort oder aber innerhalb kürzester Frist mittels eines Alimentierungsplans zu verstärken, das heisst aufzustocken.»

E-AVO	Antrag SVV
	Von Art. 62 AVO in der bisherigen Fassung sind auch Defizite in Teilbeständen der Rückstellungen erfasst (Basler Kommentar, VAG, Hans-Jürgen Wolter, Art. 16 N 31). Siehe auch das Rundschreiben 2008/43, «Rückstellungen Lebensversicherung», wonach die Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch den verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung in Bezug auf Teilbestände zu erfolgen hat. Art. 62 AVO bietet somit dem Verantwortlichen Aktuar die Möglichkeit, unternehmenseigene Massnahmen zu ergreifen. Seine Rolle würde durch die Streichung des Artikels deutlich geschwächt werden. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem keine Unterdeckung oder Überschuldung des Versicherungsunternehmens vorliegt. Ein Defizit in einem Teilbestand bedeutet nämlich nicht, dass das Versicherungsunternehmen die Anforderungen an die Solvenzquote nach SST von mindestens 100% nicht erfüllt. Das Defizit in einem Teilbestand ist damit nicht mit dem Vorliegen eines Sanierungsfalls gemäss VAG (Art. 51 und 51a VAG) und einem Anlass für Schutzmassnahmen gleichzusetzen. Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen – in einem Teilbestand – nicht mehr ausreichend, muss deshalb auch künftig gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Wahl des mildesten Mittels) ein vom verantwortlichen Aktuar vorangetriebener und von der FINMA genehmigter Alimentierungsplan greifen können. Schutzmassnahmen oder die Sanierung sollten demgegenüber nur Ultima Ratio sein. Dies auch wegen der negativen Publizität, die mit Schutzmassnahmen und Sanierung verbunden sind (siehe Art. 51 Abs. 3 und Art. 52j Abs. 3 VAG, wonach Publizität vorgesehen ist). Es gilt auch im Interesse der FINMA den mit einer Publizität einhergehenden Reputations- und Vertrauensschaden für die betroffene Gesellschaft, der auf den ganzen Versicherungsstandort/Finanzplatz Schweiz ausstrahlen kann, zu verhindern. Notabene stellt Art. 62 AVO bzw. die darin vorgesehene Möglichkeit eines Alimentierungsplans auch einen nachhaltigen Schutz für die Versicherten in der beruflichen Vorsorge dar und stärkt zugleich das Vertrauen in die zweite Säule (vgl. dazu Bericht der FINMA vom 9. September 2015 über die Transparenz in der Betriebsrechnung 2015 in der beruflichen Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen, Seite 80). Fazit: Mit dem Instrument von Art. 62 AVO kann eine gezielte, verhältnismässige Reserveverstärkung bewilligt werden. Eine Streichung würde eine unnötige Reduktion des Instrumentariums der FINMA darstellen. Alternativ müssten Massnahmen mit unverhältnismässigen Konsequenzen getroffen werden.

E-AVO	Antrag SVV
83 Abs. 3 Bst. d	Antrag für Art. 83 Abs. 3 Bst. d: Streichen und ersetzen durch: «d. Der Anrechnungswert aller direkten Anlagen in Immobilien einschliesslich indirekter Anlagen über Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften ist auf den tieferen der beiden folgenden Werte begrenzt: aa. 30% des Sollbetrags bb. 40% des Sollbetrags einschliesslich des Anrechnungswerts der dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Hypotheken, vorausgesetzt, die unter alternative Anlagen dem gebundenen Vermögen angerechneten Werte überschreiten 10% des Sollbetrages nicht, sodass sichergestellt ist, dass insgesamt 50% des Sollbetrages für die Anrechnungswerte von Immobilien, Hypotheken und alternative Anlagen nicht überschritten wird. cc. Zeitlich begrenzt sind Überschreitungen der Limiten unter aa. und bb. möglich, sofern die dem gebundenen Vermögen angerechneten alternativen Anlagen 10% des Sollbetrages nicht überschreiten und die Risikofähigkeit des Versicherungsunternehmens dies erlaubt.» Begründung: Der SVV ist der Meinung, dass man mit der Implementierung des Prudent Person Principle (PPP) den Versicherern Flexibilität bzgl. Allokation in illiquide Assets (z.B. Immobilien und Hypotheken) geben sollte. Sture Limiten sind fehl am Platz, da z.B. die Risikofähigkeit des Unternehmens und die Parameter des Portfolios viel relevanter sind. So weisen Immobilien- und Hypothekenportfolios von Versicherer zu Versicherer unterschiedliche Risikoprofile auf. Ein Immobilienportfolio aus hochwertigen Wohnimmobilien an besten Lagen besitzt ein anderes Risikoprofil als ein Portfolio mit Büro- und Einkaufsliegenschaften an peripheren Standorten. Auch im Bereich Hypotheken gibt es massive Unterschiede. Hypothekenportfolios mit Belehnungswerten von 80 oder mehr Prozent sind risikomässig anders zu beurteilen als ein Altbestand Hypotheken-Portfolio mit Belehnungswerten von 50 bis 60%. Letzteres kann eine Immobilienkorrektur von 25% ohne Probleme überstehen. Nicht zuletzt, um solche Unterschiede zu berücksichtigen, wird das PPP eingeführt.
95 Abs. 2	Antrag für Art. 95 Abs. 2: «² Die FINMA kann in begründeten Fällen und wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint, für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen, wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint.»

E-AVO	Antrag SVV
	Begründung: Im erläuternden Bericht, Seite 42 heisst es im letzten Satz zu Absatz 1: «Die FINMA kann jedoch weiterhin in begründeten Fällen und aus Gründen des Versichertenschutzes tiefere Anrechnungswerte festlegen.» In Art. 95 Abs 2 E-AVO steht jedoch nur «aus Gründen des Versichertenschutzes». Zudem stellt die Argumentation zur Aufhebung von Art. 90 Abs. 2 bzw. Art. 91 Abs. 2 fest, dass unter dem Prudent Person Principle (PPP) eine Festlegung von Anrechnungswerten durch die FINMA nicht mehr notwendig ist und Letztere nur noch aufsichtsrechtlich prüfen kann, ob eine angemessene Anrechnung erfolgt ist. Bei Bedarf kann sie Korrekturen verlangen. Dies zielt auf eine Einzelfallbetrachtung, was unter dem PPP angemessen erscheint. Dazu gehört aber zwingend eine Begründung. Der Verweis auf den Versichertenschutz wie in Art. 95 Abs. 2 ist zu allgemein. Entsprechend wird vorgeschlagen, dass der Artikel entsprechend angepasst wird.
96 Abs. 2 Bst. e	Antrag für Art. 96 Abs. 2 Bst. e: Streichen Begründung: Die Anforderung, dass in Bezug auf das Risikomanagement eine «angemessene interne und externe Kommunikation sicherzustellen ist» wird neu in Art. 96 Abs. 2 Bst. d aufgenommen. Der geltende Art. 96 Abs. 2 Bst. e AVO betreffend internes Berichtssystem sollte daher gestrichen werden, weil ansonsten in Bezug auf Art. 96 Abs. 2 die Abgrenzung zwischen neuem Bst. d und geltendem Bst. e nicht nachvollziehbar ist.
96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1	Antrag für Art 96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Streichen von Art. 96a Abs. 1 Bst. c Ziffer 1 (Beibehalten geltender Art. 96a Abs. 1 Bst. c AVO) Begründung: Art. 96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 wird neu auf Verordnungsstufe eingeführt. Die Referenz auf «ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem» legt nahe, dass versucht wird, das FINMA-Rundschreiben 16/3 «ORSA», Rz 12 auf Verordnungsstufe zu heben. An dieser Stelle und auf diese Art geschieht dies aber in unzweckmässiger und sinnverzerrender Weise. Rz 12 legt fest, dass das ORSA den Vorgaben und Anforderungen an ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames internes

E-AVO	Antrag SVV
	Kontrollsystem zu unterliegen hat und entsprechende Schlüsselkontrollen zu definieren und zu dokumentieren sind – mitunter also, dass das ORSA vom internen Kontrollsystem abgedeckt sein muss. Die vorliegende Bestimmung in Art. 96a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 verlangt demgegenüber in Verbindung mit Art. 96a Abs. 3, dass anhand verschiedener Szenarien eine vorausschauende Selbstbeurteilung der Einhaltung der Anforderungen an ein internes Kontrollsystem vorzunehmen sei. Inhaltlich macht dies schwerlich Sinn: Die Anforderungen an ein internes Kontrollsystem sind unabhängig von möglichen Szenarien jederzeit einzuhalten - analog wie andere Elemente der Corporate Governance, wie zum Beispiel die Anforderungen an die Zusammensetzung oder Qualifikation des Verwaltungsrates, auch jederzeit einzuhalten sind. Eine vorausschauende Beurteilung der Einhaltung der entsprechenden Anforderungen anhand von Szenarien ergibt wenig Sinn. Sofern FINMA-Rundschreiben 16/3 «ORSA», Rz. 12 auf Verfügungsstufe gehoben werden soll, hat dies in einem separaten Absatz zu erfolgen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass dafür eigentlich keine Notwendigkeit besteht, da die Bestimmungen aus FINMA-Rundschreiben 16/3 «ORSA», Rz. 12 bereits durch die Bestimmungen zum internen Kontrollsystem in FINMA Rundschreiben 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer» abgedeckt sind.
98 Abs. 3	Antrag für Art. 98 Abs. 3: Streichen und ersetzen durch: «³ Es muss mit geeigneten Risikomanagement-Methoden, wie z.B., Szenarioanalyse oder Tests der risikomindernden Massnahmen, die Risikoexponierung für die wesentlichen operationellen Risiken ermitteln.» Begründung: Es wird anerkannt, dass Szenarioanalysen und Tests der risikomindernden Massnahmen für bestimmte operationelle Risiken übliche Analyseverfahren zur Bestimmung der Risikoexponierung sind. Andererseits lassen sich bedeutende operationelle Risiken nur sehr schlecht oder nicht sinnvoll mit Simulationen, Test oder Szenarien erfassen. Entsprechend sollten Szenarioanalysen und Tests der risikomindernden Massnahmen nicht in einer Art und Weise vorgeschrieben werden, die andere, gegebenenfalls geeignetere Methoden ausschliesst. Im Gegenteil sollte Raum für geeignetere Methoden gelassen werden. Penetrationstests bei Cyberrisiken, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, sind mit der beantragten Alternativformulierung besser abgedeckt. Mit dem Hinweis darauf, dass die Anforderung für die wesentlichen operationellen Risiken Anwendung findet, soll ferner der Proportionalitätsgrundsatz verankert werden.

E-AVO	Antrag SVV
98 Abs. 4	Antrag für Art. 98 Abs. 4: Streichen und ersetzen durch: «⁴ Es muss einen Plan zum Schutz von Personen, Geschäftsprozessen und der Infrastruktur in einer Notfallsituation vorhalten, der wirksame Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes festlegt und die Zuständigkeiten und Kommunikationswege regelt.» Begründung: Mit dem neuen Absatz 4 in Art. 98 werden Vorgaben zum Business Continuity Management auf Verordnungsstufe gehoben. Bisher war das im Bereich Selbstregulierung verortet. Wir regen an, den Inhalt dieses Absatzes im vorgeschlagenen Sinne verständlicher zu machen.
110 Abs. 2	Antrag für Art. 110 Abs. 2: Entfernen aus 4. Kapitel und Überführen in 2. Kapitel E-AVO unter Art. 92 Abs. 2 mit folgender Änderung: «² Bei Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 im gebundenen Vermögen müssen die einzelnen Titel des Fondsvermögens im gebundenen Vermögen aufgeführt werden und analog den direkten Anlagen nach den Vorschriften dieses Abschnittes bewertet werden. Bei Anteilschei- nen an Einanlegerfonds bestimmt die FINMA die Mindestgliederung, nach der die Direktanlagen des Fondsvermögens ausgewiesen werden müssen. Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente müssen nach den Bestimmungen dieses Artikels bewertet werden. Soweit in diesem Abschnitt nicht geregelt, müssen die einzelnen Titel in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten nach den Bestimmungen von Arti- kel 110 bewertet werden.» Begründung: Die Änderung in Art. 110 Abs. 2 E-AVO stellt eine unbeabsichtigte Ausweitung der bisherigen Pflichten dar. Im 4. Kapitel, Rechnungslegung, sieht Art. 110 Abs. 2 E-AVO vor, dass bei Einanlegerfonds die Direktanlagen des Fondsvermögens auszuweisen und einzeln nach den Best- immungen von Art. 110 zu bewerten sind. In der aktuellen AVO findet sich in Art. 92 Abs. 2 eine Vorgabe zum Ausweis der einzelnen Titel von Einanlegerfonds, jedoch nur für Einanla- gerfonds nach Art. 82 Abs. 2, d.h. für Einanlegerfonds im gebundenen Vermögen. Art. 110 Abs. 2 E-AVO stellt somit eine Ausweitung der

E-AVO	Antrag SVV
	bisherigen Pflichten auf sämtliche Anlagen dar; die aktuelle Einschränkung auf das gebundene Vermögen entfällt. Gemäss Erläuterungsbericht wurden jedoch keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt.
111d Abs. 2	Antrag für Art. 111d Abs. 2: Streichen und ersetzen durch: «² Auf Versicherungszweckgesellschaften finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung, sofern Abs. 1 nicht die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage ausschliesst.» Begründung: Die aktuelle Fassung von Art. 111d Abs. 2 E-AVO («Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Versicherungszweckgesellschaft sinngemäss») ist irreführend, weil mit übrigen Bestimmungen unter Bezugnahme auf Absatz 1 eigentlich Bestimmungen des VAG gemeint sein müssten. Mit der aktuellen Fassung würden viele Verordnungsbestimmungen erfasst, deren VAG-Grundlage mit Bezug auf die Versicherungszweckgesellschaften eigentlich ausgeschlossen ist, und die damit nicht zur Anwendung kommen sollten. Vor diesem Hintergrund schlagen wir die entsprechende Änderung vor.
121 Abs. 3	Antrag für Art. 121 Abs. 3: «³ Ist das rollende Vierjahresmittel positiv, so wird es aufgeteilt und es werden auf die einzelnen Anteile in Abhängigkeit von der Höhe die folgenden Faktoren angewendet, wobei der maximale technische Zinssatz der Summe der mit den entsprechenden Faktoren gewichteten Anteile abzüglich 0.1 % entspricht. Der maximale technische Zins wird bestimmt, indem die so gewichteten Anteile aufsummiert und anschliessend 0.1% abgezogen werden. Liegt das rollende Vierjahresmittel bei: a. 0 % bis maximal 0.5 %, so wird dieses mit 1 multipliziert; b. über 0.5 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 1 % mit 0.8 multipliziert; c. über 1 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 1.5 % mit 0.6 multipliziert; d. über 1.5 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 2 % mit 0.4 multipliziert; e. über 2 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels mit 0.3 multipliziert.»

E-AVO	Antrag SVV
	Begründung: Wir schlagen in Bezug auf Art. 121 Abs. 3 eine entsprechende sprachliche Klarstellung vor.
Vor 129a	Antrag für Einfügen eines Gliederungstitels vor Art. 129a: « Weitere Bestimmungen für qualifizierte und nicht qualifizierte Lebensversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge » Begründung: Der bestehende Titel allein ist nicht ausreichend klar. («3. Abschnitt: Anforderungen an Lebensversicherungsverträge»). Es muss sichergestellt sein, dass Art. 129a/129b nicht für das BVG gelten, weshalb die Einführung eines Gliederungstitels notwendig erscheint.
129a Abs. 4	Antrag für Art. 129a Abs. 4: « ⁴ Für jedes der drei Szenarien nach Absatz 23 muss die Berechnung von müssen die Ablaufleistung und die Entwicklung der Rückkaufswerten unter Berücksichtigung allfälliger vertraglicher Garantien und im jeweiligen Szenario allfällig anfallender Überschüsse angegeben werden.» Begründung: Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler: Absatz 4 verweist auf Absatz 2 anstatt auf Absatz 3. Zudem schlagen wir eine klarere Formulierung vor, denn nicht die Berechnung, sondern die Werte interessieren (vgl. auch 129b Abs 2 Bst. e E-AVO (Ausweis von garantierten Leistungen)).
129a Abs. 5	Antrag für Art. 129a Abs. 5: « ⁵ Im mittleren Szenario müssen alle Kosten ausser inkl. die Risiko prämienkosten als Renditereduktion in Prozent pro Jahr und die Risiko- kosten nominal ausgewiesen werden. Prämien für zusätzliche Versicherungen zur Lebensversicherung-Zusatzversicherungen können separat ausgewiesen werden.»

E-AVO	Antrag SVV
	Begründung: Der SVV plädiert für die Verwendung des Begriffs «Risikoprämien», da dies die eindeutigere Definition ist. Risikokosten sind mehr als Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit Risikosumme. Korrekterweise müssen beispielsweise Schadenbearbeitungskosten genauso wie die Kosten der Gesundheitsprüfung ebenfalls als Risikokosten betrachtet werden. Es sollten sämtliche Kosten als Renditereduktion dargestellt werden. Ein Aufteilen der Risikokosten (besser Risikoprämien) ist nicht sinnvoll: Die Risikokomponente kann bei einer gemischten Versicherung nicht separat an-/abgewählt werden, da das Risiko ein fixer Bestandteil des Produktes ist. Das heisst, dass eine gemischte Versicherung nicht in ein reines Anlageprodukt und in ein Risikoprodukt zerlegt werden kann. Damit hat der Kunde keinen Mehrwert, wenn er die geforderte «aktuarielle» Zerlegung der Kosten kennt. Als Entscheidungshilfe, ob er ein reines Risikoprodukt abschliessen soll oder eine gemischte Versicherung, dient diese Transparenz nicht, sondern kann im Gegenteil zu Fehlentscheidungen führen. Der Kunde kann die reinen Risikokosten einer gemischten Versicherung nicht mit den Gesamtkosten einer Risikoversicherung vergleichen. Der alle Kosten umfassende Ausweis zeigt dem Versicherungsnehmer auf, wie hoch die Kosten für den «Versicherungsteil» sind. Die Gesamtbetrachtung ist einfach und im Beratungsgespräch entsprechend gut erklärbar. Ein duales System mit Ausweisen der Kosten (ausser Risiko) als Renditereduktion sowie separat die Risikokosten nominal ist für Kunden schwer nachvollziehbar. Eine nützliche Kenngrösse ist die Reduktion der Rendite aufgrund sämtlicher Kosten (inkl. Risikokosten). Damit erübrigt sich ein separates nominales Ausweisen der Risikokosten. Überdies sind keine vergleichbaren Transparenzvorschriften im Finanzwesen bekannt, wo eine nicht optional wählbare Komponente separat ausgewiesen werden muss. Die Lebensversicherungsbranche wird benachteiligt und das Modell der Schweizer Lebensversicherungen – die klassische gemischte Versicherung – angegriffen und in Frage gestellt. In Bezug auf die zweite Anpassung ist festzuhalten, dass das verwendete Wording «Prämien für zusätzliche Versicherungen» nicht branchenüblich und missverständlich ist. Zudem besteht keine Konsistenz des Wordings im Verordnungstext und in den Erläuterungen. In den Erläuterungen wird für denselben Begriff «Zusatzprämien» verwendet. In der Branche hat sich hingegen die Terminologie «Prämien für Zusatzversicherungen» durchgesetzt.

E-AVO	Antrag SVV
129b Abs. 2 Bst. c	Antrag für Art. 129b Abs. 2 Bst. c: «c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen; welche die Chancen und Risiken des Produktes unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit veranschaulichen; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen;» Begründung: Die Anforderung, dass die Rendite im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, widerspricht den historischen Beobachtungen. Die empirischen Erhebungen zeigen, dass das Anlagerisiko bei Illustration mit Hilfe des risikofreien Zinssatzes für kurze Laufzeiten verharmlost und für lange Laufzeiten zu konservativ dargestellt wird (vgl. Anhang 1: Empirische Erhebungen für die Anlageklassen Aktien und Obligationen). Relevant sind vielmehr die Volatilität und die Laufzeit der Anlage. Sie sind die massgebenden Faktoren, um die Variabilität der Leistungen des Versicherungsprodukts und die Chancen und Risiken für den Versicherungsnehmer aufzuzeigen. Es wird ein entsprechender Änderungsantrag von Art. 129b Abs. 2 Bst. c eingebracht. Das vorgeschlagene Modell basierend auf risikofreien Zinssätzen führt zu intransparenten, nicht intuitiven Szenarien, die zur Verunsicherung des Kunden beim Kauf einer Lebensversicherung führen könnten. Für risikofreie Zinssätze für versicherungstypische Laufzeiten von über 20 Jahren existiert kein liquider Markt, so dass keine verlässlichen empirischen Marktdaten vorliegen. Für die Parametrisierung zwecks Umsetzung der Anforderung müsste auf Bewertungsmodelle zurückgegriffen werden. Die praktische Umsetzung der Anforderung wäre daher mit Unsicherheiten und Interpretationsspielraum behaftet. Die Anforderung, dass die Rendite im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, ist auch unter Berücksichtigung finanzmathematischer Modelle nicht problemadäquat fundiert (vgl. Anhang 2: Prof. Dr. Hato Schmeiser, Gutachten zur Ableitung eines negativen Szenarios für Beispielrechnungen im Sparprozess anteilgebundener Lebensversicherungspolicen, 7. Juli 2022).

E-AVO	Antrag SVV
	Die Anforderung, dass die Rendite im ungünstigen Szenario tiefer als der risikofreie Zins sein muss, führt zu einer nicht sachgerechten Schlechterstellung der Versicherungsbranche gegenüber den FIDLEG/FIDLEV unterstellten Produkten: – Die vorgeschlagene Regulierung führt zu einer Benachteiligung der Versicherungsprodukte gegenüber der Regelung im FIDLEG/FIDLEV. Einerseits sind dort keine individualisierten Beispielrechnungen vorgeschrieben. Die Anforderung an Performance-Szenarien findet sich nur in den Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Andererseits gibt es betreffend Performanceszenarien keine spezifischen Vorgaben für das negative Szenario. FIDLEV verlangt in den Basisinfoblättern richtigerweise einzig, ausgewogene und realistische Szenarien zu verwenden (Ziff. 4.3.2 Anhang 5 FIDLEV). – Unter dem Aspekt des «Level-Playing-Fields» wie auch unter dem Gesichtspunkt gleich langer Spiesse im Wettbewerb ist daher nicht einzusehen, weshalb das ungünstige Szenario in der qualifizierten Lebensversicherung verglichen mit Bankanlagen bzw. Finanzinstrumenten nach FIDLEG/FIDLEV eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen soll. Für eine derartige Ungleichbehandlung der Versicherungsindustrie gegenüber der Bankindustrie gibt es keine Rechtfertigung. Zudem ist die Vergleichbarkeit der Anlageprodukte als das zentrale Element der Regulierung für die Kundinnen und Kunden nicht mehr gegeben. – Die Definition des ungünstigen Szenarios als «tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage» ist willkürlich, nicht sachgerecht und bringt Probleme in der Umsetzung. Eine «risikofreie» Anlage gibt es nicht. Es müsste mit Hilfwerten gearbeitet werden, wobei die langen Laufdauern von Versicherungsprodukten zusätzliche Probleme bei der Umsetzung bringen. – Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Kunden - ähnlich wie bei Anlageprodukten - adäquat bezüglich der Chancen und Risiken des Produkts sensibilisiert, unter angemessener Berücksichtigung der Eigenheiten von Versicherungsprodukten. Das Ausweisen des maximalen Verlusts des Produkts erfolgt – gleich wie bei FIDLEV – in den Basisinformationsblättern.
129b Abs. 2 Bst. e	Antrag für Art. 129b Abs. 2 Bst. e: «e. Berechnung von Ablaufleistung und Rückkaufswerten in allen drei Szenarien; allfällige vertragliche Garantien müssen berücksichtigt werden;» Begründung: Es handelt sich hier um eine formale Anpassung, parallel zu Art. 129a Abs. 4. Wir schlagen eine klarere Formulierung vor, denn nicht die Berechnung, sondern die Werte interessieren.

E-AVO	Antrag SVV
129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1-5	Antrag für Art. 129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1 5: «f. Kostenausweis im mittleren Szenario bestehend aus: 1. der Bruttorendite, 2. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten inkl. ausser den Risikoprämienkosten, 3. der Nettoendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion, 4. den Risikokosten nominal, 5 4. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für zusätzliche-ZusatzvVersicherungen zur Lebensversicherung.» Begründung: Das Ausweisen der Risikokosten getrennt von den übrigen Kosten wird abgelehnt. Begründung ist analog zu jener bei Art. 129a Abs. 5 E-AVO. Der SVV plädiert für die Verwendung des Begriffs «Risikoprämien», da dies aktuariell eindeutig definiert ist (i.e. Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit Risikosumme). Sachgerechter Weise müssten beispielsweise Schadenbearbeitungskosten genauso wie die Kosten der Gesundheitsprüfung ebenfalls als Risikokosten betrachtet werden. Es sollten sämtliche Kosten als Renditereduktion dargestellt werden. Ein Aufteilen der Risikokosten (besser Risikoprämien) ist nicht sinnvoll: Die Risikokomponente kann bei einer gemischten Versicherung nicht separat an-/abgewählt werden, da das Risiko ein fixer Bestandteil des Produktes ist. Das heisst, dass eine gemischte Versicherung nicht in ein reines Anlageprodukt und in ein Risikoprodukt zerlegt werden kann. Damit hat der Kunde keinen Mehrwert, wenn er die geforderte «aktuarielle» Zerlegung der Kosten kennt. Als Entscheidungshilfe, ob er ein reines Risikoprodukt abschliessen soll oder eine gemischte Versicherung, dient diese Transparenz nicht, sondern kann im Gegenteil zu Fehlentscheidungen führen. Der Kunde kann die reinen Risikokosten einer gemischten Versicherung nicht mit den Gesamtkosten einer reinen Risikoversicherung vergleichen.

E-AVO	Antrag SVV
	Der alle Kosten umfassende Ausweis zeigt dem Versicherungsnehmer auf, wie hoch die Kosten für den «Versicherungsteil» sind. Die Gesamtbetrachtung ist einfach und im Beratungsgespräch entsprechend gut erklärbar. Ein duales System mit Ausweisen der Kosten (ausser Risiko) als Renditereduktion sowie separat die Risikokosten nominal ist für Kunden schwer nachvollziehbar. Eine nützliche Kenngrösse ist die Reduktion der Rendite aufgrund sämtlicher Kosten (inkl. Risikokosten). Damit erübrigt sich ein separates nominales Ausweisen der Risikokosten. Überdies sind keine vergleichbaren Transparenzvorschriften im Finanzwesen bekannt, wo eine nicht optional wählbare Komponente separat ausgewiesen werden muss. Die Lebensversicherungsbranche wird benachteiligt und das Modell der Schweizer Lebensversicherungen – die klassische gemischte Versicherung – angegriffen und in Frage gestellt. In Bezug auf die Anpassung zu Ziffer 5 ist festzuhalten, dass das verwendete Wording «Prämien für zusätzliche Versicherungen» nicht branchenüblich und missverständlich ist. Zudem besteht keine Konsistenz des Wordings im Verordnungstext und in den Erläuterungen. In den Erläuterungen wird für denselben Begriff «Zusatzprämien» verwendet. In der Branche hat sich hingegen die Terminologie «Prämien für Zusatzversicherungen» durchgesetzt.
129b Abs. 3 Bst. a	Antrag für Art. 129b Abs. 3 Bst. a: «a. Die Bruttorendite ist die Rendite der unterliegenden Vermögenswerte vor jeglichen Abzügen von Versicherungskosten wie Fondsgebühren, die bei der Berechnung der Ablaufleistung unterstellt wird.» Begründung: In der Finanzbranche ist das Ausweisen von Bruttorenditen vor Fondsgebühren in der Praxis nicht üblich. Durch diese geforderte Transparenz in der Lebensversicherung müssen nun Renditen künstlich um Fondsgebühren erhöht werden, um die Fondsgebühren dann schliesslich als Kosten auszuweisen. In vielen Produkten kann der Kunde aus einer Palette von Finanzinstrumenten wählen. Durch die Darstellung der Gesamtkosten aus dem Versicherungsprodukt und dem Finanzinstrument geht viel Transparenz für den Kunden verloren. Der Kunde hat keine Basis, um sich

E-AVO	Antrag SVV
	zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten innerhalb eines Versicherungsprodukts zu entscheiden und zudem wird ein Vergleich von verschiedenen Versicherungsprodukten dadurch praktisch verunmöglicht. Ein Verweis auf die Basisinformationsblätter der Finanzinstrumente wäre deutlich transparenter und damit wäre auch die Aktualität jederzeit (z.B. als Entscheidungsbasis für einen Wechsel des Finanzinstruments) gegeben. Zudem werden zwei komplett unterschiedliche Kostenarten vermischt. Die Versicherungsgesellschaften gewähren in der Regel eine Kostengarantie der Versicherungskosten. Anders bei den Finanzinstrumenten, diese Kosten können jederzeit angepasst werden. Durch diese Anforderung wird einer wichtigen Produkteigenschaft von Versicherungsprodukten keine Rechnung mehr getragen. Unterschiedlich teure Finanzinstrumente können unterschiedliche Risiko/Rendite-Chancen haben. Diesem Umstand wird aber in den Szenarien keine Rechnung getragen. Bei der Bestimmung der Renditen fließen solche Finanzinstrument-individuellen Eigenschaften nicht ein. Das kann zu Fehlentscheiden bei der Wahl des Finanzinstruments resp. des Versicherungsproduktes führen. Qualifizierte Lebensversicherungen werden gegenüber nicht qualifizierten Lebensversicherungen deutlich schlechter dargestellt, da zusätzlich zu den Versicherungskosten auch die Kosten des Finanzinstrumentes angegeben werden müssen.
129b Abs. 3 Bst. b/c/d	Antrag für Art. 129b Abs. 3 Bst. b/c: «b. Die Risikokosten sind die Summe der Risikoprämien, die zur Abdeckung des biometrischen Risikos geleistet werden. [alt]e [neu]b. Die Nettorendite wird so bestimmt, dass die mit der Nettorendite verzinsten Zahlbeiträge Prämien gerade die Summe aus Risikokosten und Ablaufleistung ergeben ergibt.» [alt]d [neu]c. Die Renditereduktion ergibt sich als Differenz aus Bruttorendite und Nettorendite. Begründung: Das separate Ausweisen der Risikokosten (Art. 129b Abs. 2 Bst. f. Ziff. 4) wird abgelehnt (vgl. auch Begründung zu Art. 129a Abs. 5 bzw. Art. 129b Abs. 2 Bst. f), weshalb Art. 129b Abs. 3 Bst. b ersatzlos zu streichen ist.

E-AVO	Antrag SVV
	Im neuen Art. 129 Abs. 3 Bst. b (vorher Art. 129 Abs. 3 Bst. c) wird mit «Zahlbeiträge» ein neuer Begriff eingeführt, der völlig unüblich ist und missverständlich sein kann. Der Begriff «Prämie» ist passender, wobei damit die Prämie (nicht Sparprämie) der Sparversicherung zu verstehen ist. Durch Löschung von Bst. b wird Art. 129b Abs. 3 Bst. d neu zu Bst. c.
129d Abs. 3	Antrag für Art. 129d Abs. 3: «³ Das Basisinformationsblatt ist den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so lange bereit zu stellen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, dass ihnen genügend Zeit bleibt, um die darin enthaltenen Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss oder auf die Erbringung der Versicherungsdienstleistung zu verstehen wie die entsprechende qualifizierte Lebensversicherung angeboten wird.» Begründung: Das Bereitstellen des BiB (via Website, Datenträger, Papier) ist nicht an das Kriterium «genügend Zeit» zu knüpfen. Im VAG ist klar geregelt, dass das Bereitstellen vor Vertragsabschluss zu geschehen hat. Zudem ist der Terminus «genügend Zeit» unspezifisch bzw. unbestimmt, nicht justiziabel und damit in der Rechtsanwendung problematisch. Da eine klare gesetzliche Grundlage in Art. 39h VAG sowie in Art. 3 VVG besteht, ist keine derartige Regulierung notwendig. Zudem statuiert Art. 2a VVG ein Widerrufsrecht des Kunden von 14 Tagen. Ein solches ist den FIDLEG unterstellten Finanzdienstleistern fremd. Der E-AVO verweist unter Art. 129d (unter dem Bestimmungstitel) auf Art. 39f VAG, passender ist hingegen Art. 39h VAG.
129e Abs. 3	Antrag für Art. 129e Abs. 3: Streichen Begründung: Der Abs. 3 war in der vorbereitenden Arbeitsgruppe nicht vorgesehen und ist zu streichen, denn für weitere Ausführungsbestimmungen besteht keine Notwendigkeit, umso mehr als im FIDLEG/FIDLEV keine derartige Parallelbestimmung existiert (siehe Art. 88 FIDLEV) und somit

E-AVO	Antrag SVV
	dort auch keine Ausführungsbestimmungen möglich und notwendig sind. Die Bestimmung ist i.S. des «level playing field» (gegenüber FIDLEG-Regulierung) zu streichen.
129m Abs. 1	Antrag für Art. 129m Abs. 1: Streichen Begründung: Art. 39j rev.VAG lautet: <i>¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung muss sich das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für diese oder diesen angemessen ist.</i> Gemäss dem AVO-Erläuterungsbericht wird in Art. 129m eine «faktische» Eignungsprüfung durch die Versicherer verlangt. Im VAG fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für eine derartige «faktische» Eignungsprüfung, ist doch klarerweise lediglich eine Angemessenheitsprüfung vorgesehen. Auch mit Blick auf den Grundsatz des level playing field geht eine Eignungsprüfung über das vom FIDLEG geforderte Mass hinaus. Das FIDLEG unterscheidet zwischen (1) Beratung bei einzelnen Transaktionen ohne Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios und (2) Beratung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder Vermögensverwaltung. Gemäss FIDLEG ist nur bei Letzterem eine Eignungsprüfung erforderlich, was bei der qualifizierten Lebensversicherung eben gerade nicht Fall ist. Die Artikel 39a ff. des rev. VAG sollen gerade die im FIDLEG festgelegten Grundsätze, insbesondere die Regeln zum Schutz der Kundinnen und Kunden übernehmen. Gemäss Art. 11 FIDLEG besteht die Pflicht zur Überprüfung der Angemessenheit des Finanzprodukts, wenn einzelne Anlagen und nicht das gesamte Kundenportfolio in der Beratung Berücksichtigung findet. Hier gilt es zu prüfen, ob der Kunde über die «Kenntnisse» und die «Erfahrung» verfügt, die für den Kauf des Produkts erforderlich sind («Angemessenheit»).

E-AVO	Antrag SVV
	Demgegenüber verlangt Art. 12 FIDLEG bei einer Anlageberatung unter Berücksichtigung des gesamten Kundenportfolios («umfassende Beratung»), insbesondere im Rahmen der Vermögensverwaltung eine Eignungsprüfung. Nur hier besteht zusätzlich zur Angemessenheitsprüfung die Pflicht, die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden im Zuge der Eignungsprüfung in Erfahrung zu bringen. Eine umfassende Beratung findet im Bereich Lebensversicherungen lediglich fallweise statt, und darf deshalb nicht für alle Fälle als gegeben gelten. Eine qualifizierte Lebensversicherung für sich alleine ist insofern lediglich ein Teil i.S. einer «einzelnen Transaktion». Mit Art. 129m E-AVO wird jedoch die Pflicht der Versicherer eingeführt, die «Eignung» des Versicherungsprodukts für den Kunden systematisch, d.h. auch im Rahmen einer einzelnen Transaktion, zu prüfen. Eine solche Pflicht ist vom rev. VAG bzw. Gesetz nicht gedeckt. Zudem werden die Versicherer faktisch strenger Regeln unterworfen als die Finanzdienstleister nach FIDLEG/FIDLEV. Art. 129m Abs. 1 E-AVO ist daher vollumfänglich zu streichen.
155	Bemerkungen zu Art. 155 E-AVO: Die Norm ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Versicherungsunternehmen (VU) u. a. die Möglichkeit gibt, bei der Schliessung von Beständen die Rückstellungen (soweit solche vorgesehen sind) mitzugeben und damit allenfalls das Übertrittsrecht für die Versicherungsnehmer attraktiver zu gestalten. Bezüglich des vorgesehenen Wortlauts haben wir deshalb keine Einwände, zumal in der neuen Fassung eine Kann-Formulierung gewählt wurde. Jedoch ist unter Beachtung der aktuellen Formulierung von Art. 54 Abs 4 E-AVO darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch besteht, wenn der FINMA die Kompetenz zukäme, über die Verwendung von Rückstellungen zu entscheiden, gleichzeitig Art. 155 E-AVO aber die Entscheidungsfreiheit den VU zuerkennt. Kritisch ist die Anpassung insbesondere, weil der neue Absatz in der Krankenzusatzversicherung auf Produktebene verwendet werden könnte. Art. 54 Abs. 4 E-AVO ist dahingehend zu berichtigen (vgl. Antrag SVV zum Art. 54 Abs. 4 E-AVO, Seite 6f).
182a Abs. 1	Antrag für Art. 182a Abs. 1: «¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch:

E-AVO	Antrag SVV
	a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages; b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.» Begründung: Die Versicherungsvermittler unterstehen versicherungsaufsichtsrechtlichen Pflichten, unter anderem der strafbewehrten Informationspflicht (siehe Art. 86 Abs. 1 Bst. c VAG) sowie neu einer Aus- und Weiterbildungspflicht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine Begriffsschärfung notwendig. Es muss Klarheit herrschen, welche Personen vom Vermittlerbegriff des VAG erfasst sind und damit der Aus- und Weiterbildungspflicht des Versicherungsvermittlers unterstehen. Die Aufzählung in Abs. 1 hat somit abschliessend zu erfolgen. Es geht zwar aus dem Erläuterungsbericht hervor, dass sich diese Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen muss (siehe Seite 64), dies sollte aber im Interesse der Rechtssicherheit auch so in der Verordnung stehen. Es gilt zu vermeiden, dass weitere Beratungstätigkeiten (zum Beispiel im Bereich der Risikoeinschätzung und des Risk Engineerings), welche nicht mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zusammenhängen, aber Entscheidungsgrundlagen liefern, ob ein Risikotransfer überhaupt notwendig oder wünschenswert ist, plötzlich auch als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden. Versicherungsvermittler müssen über hohe Fachkompetenz verfügen, um ihre Kunden gut beraten zu können. Eine solide Grundausbildung und kontinuierliche Weiterbildung der Versicherungsvermittler sind dabei zentral. Im Interesse der Kunden engagiert sich die Branche für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler. Die neue Aus- und Weiterbildungsverpflichtung des VAG (Art. 43) sollte jedoch nur denjenigen Personen auferlegt werden, die effektiv am Point of Sale in der Versicherungsberatung aktiv sind. Nur für diese Personen rechtfertigt sich die Unterstellung unter diese aufsichtsrechtliche Verpflichtung. Für Personen, die Vorbereitungsarbeiten leisten, ist diese Aus- und Weiterbildungspflicht nicht gerechtfertigt und auch nicht passend. Wer an der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mitwirkt – z.B. der Rechtsdienst, der Schadeninspektor –, vermittelt keine Versicherung und benötigt andere fachliche Qualifikationen als ein Versicherungsvermittler. Mit diesen Anpassungen ist der Normtext auch treffender mit den Erläuterungen (Seite 64) abgestimmt, wonach von den Begriffen «Anbieten» und «Abschliessen» Personen erfasst werden, welche beim Abschluss eines Versicherungsvertrages eine aktive Rolle spielen,

E-AVO	Antrag SVV
	indem sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer massgeblich unterstützen oder beraten.
182a Abs. 3	Antrag für Art. 182a Abs. 3: «³ Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird. Der Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens über ein elektronisches Medium stellt ebenfalls keine Versicherungsvermittlung dar.» Begründung: Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass der digitale Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens, der Onlineabschluss ohne Einschaltung eines Intermediärs (z.B. via Website oder Smartphone-App des Versicherungsunternehmens), als Versicherungsvermittlung im Sinne des VAG gilt. Es handelt sich dabei nicht um Vergleichsplattformen im Internet, die gemäss erläuternden Bericht (Seite 64) erfasst werden sollen. Wichtig ist, dass der Kunde die Wahl hat: Er kann den Vertragsabschluss bei einem Versicherungsvermittler unter Inanspruchnahme von Beratung tätigen (was unter den Tatbestand von Art. 182a Abs. 1 E-AVO fällt) oder er kann sich für den Weg des Onlineabschlusses direkt beim Versicherer entscheiden, da er online, schnell und unkompliziert eine Versicherung abschliessen will. Entscheidet sich der Kunde für diesen Weg des Vertragsabschlusses, so bringt er damit auch zum Ausdruck, dass von seiner Seite kein Beratungswunsch vorliegt. Selbstverständlich gelten auch beim digitalen Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens die Kundenschutznormen des Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrechts, wie z.B. das 14-tägige Widerrufsrecht des Kunden für den Vertragsabschluss (Art. 2a f. VVG), die vorvertragliche Informationspflicht des Versicherungsunternehmens (Art. 3 VVG) oder das Missbrauchsverbot (Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG, Art. 117 AVO).
187 189	In den Artikel 187 – 189 E-AVO, welche die Voraussetzungen des Registereintrags konkretisieren, sollte klargestellt werden, dass diese Bestimmungen nur die ungebundenen Versicherungsvermittler erfassen. Nur für diese besteht eine Pflicht zur Registrierung.

E-AVO	Antrag SVV
190 Abs. 4	Antrag für Art. 190 zusätzlicher Abs. 4: «⁴ Angehende Versicherungsvermittler können im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler entsprechend ihrem Ausbildungsstand Kundenkontakte wahrnehmen.» Begründung: Es ist ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung vor Absolvieren der Vermittlerprüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Die bewährte und angewandte Praxis der eigenständigen Kundenkontakte während der Ausbildung bzw. vor Abschluss der Vermittlerprüfung muss weiterhin möglich sein (im Rahmen einer strukturierten berufsbegleitenden Ausbildung gemäss Konkretisierung in den Mindeststandards, nach ausreichender Einarbeitungszeit). Es handelt sich beim Versicherungsvermittler um eine berufsbegleitende Ausbildung, die i.d.R. rund zwei Jahre in Anspruch nimmt. Die angehenden Versicherungsvermittler lernen <i>on the job</i> stetig dazu, bis sie nach Praxis und Theorie die Prüfung ablegen können. Es zeigt sich oft erst im Kontakt mit den Kunden, ob ein angehender Vermittler den passenden Beruf gewählt hat. Aufgrund der engen und strukturierten Führung der angehenden Vermittler während der Ausbildungszeit wird dem Versichertenschutz bereits Rechnung getragen. Eine «Lernfahrer-Lösung» im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes würde eine unverhältnismässige Erschwerung bedeuten, welche den Vertrieb erheblich verteuern würde. Die ersten selbstständig erreichten Verkaufserfolge prägen die neue Verkaufspersönlichkeit nachhaltig und bilden eine wichtige Säule im Ausbildungskonzept. Zudem ist ein selbstständiges und professionelles Auftreten für dieses Berufsbild zentral. Eine rein theoretische Grundausbildung ist nicht sachgerecht.
190b / Anhang 4	Antrag für Art. 190b sowie Anhang 4 Ziff. 2.2 Streichen
216c Abs. 3	Antrag für Art. 216c Abs. 3 (eventualiter, sofern Art. 31 Abs. 6 neu nicht kommt, vgl. Antrag SVV auf Seite 5f):

E-AVO	Antrag SVV
	«³ Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025 2027 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist.» Begründung: Für die von der FINMA vorgegebenen Zinskurven im CHF sowie im EUR sind Übergangsbestimmungen bis 31. Dezember 2027 festgelegt worden. Die Übergangsregelung für die ausländischen Zweigniederlassungen soll sich daran orientieren und ebenfalls bis 31. Dezember 2027 gelten. Somit wird mit dem SST 2028 ein gut planbarer und umfassender Übergang auf die neuen Regelungen der zu verwendenden Zinskurven sichergestellt. Zudem ermöglicht diese längere Übergangsfrist den Gesellschaften, strukturelle Anpassungen am Organisationsaufbau zu planen, aufzunehmen und abzuschliessen, um den sich andernfalls aus Art. 31 Abs. 5 ergebenden Wettbewerbsnachteil im Ausland abzufedern.
216c Abs. x	Antrag für Art. 216c Abs. x (neu): «^x Die produktspezifischen Informationspflichten in der nicht-qualifizierten und der qualifizierten Lebensversicherung gemäss Art. 129a und 129b treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.» Begründung: Die produktspezifischen Informationspflichten sind auf denselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen, wie die übrigen Informations- und Transparenzbestimmung zu den qualifizierten Lebensversicherungen (für welche gemäss Art. 90a Abs. 3 VAG eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt). Das zeitliche Vorziehen der produktspezifischen Informationen gegenüber den allgemeinen Informationspflichten ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt. Bezüglich des Einführungszeitpunkts für die produktspezifischen Informationspflichten sind die nicht-qualifizierten und die qualifizierten Lebensversicherungen gleich zu behandeln. Die einjährige Übergangsfrist muss für beide gelten.

E-AVO	Antrag SVV
	Die Umsetzung der Anforderungen an die produktspezifischen Informationspflichten bedingt bei den Versicherungsunternehmen grosse Umstellungen in den Prozessen und IT-Systemen sowie eine Anpassung der Antragsdokumente bei allen im Verkauf stehenden Produkten. Da die konkreten Anforderungen an die produktspezifischen Informationspflichten erst ab der Publikation des definitiven Verordnungstextes bekannt sein werden, erweist sich die einjährige Übergangsfrist als notwendig, um den Versicherungsunternehmen genügend Zeit für die Anpassung und Implementierung ihrer Offertprozesse und -dokumente für alle Produkte zur Verfügung zu stellen.
IV Abs. 1	Antrag für Ziffer IV Abs. 1: «¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2023 1. Januar 2024 in Kraft.» Begründung: Für die Umsetzungsarbeiten in den Unternehmen erachten wir einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zwischen der Verabschiedung der Endfassung der Verordnung durch den Bundesrat und dem Inkraftsetzungstermin für das revidierte VAG/die revidierte AVO als notwendig. Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts bringt markante Änderungen und zahlreiche neue Verpflichtungen für die Unternehmen mit sich. Die Umsetzung des neuen Rechts stellt eine hochkomplexe und äusserst zeitaufwendige Arbeit dar. Das neue Recht verlangt unter anderem umfangreiche Anpassungen bei den Prozessen. Diese müssen zwischen den Geschäftsbereichen sauber koordiniert und in den IT-Systemen der Unternehmen abgebildet werden. Bei Prozess-/IT-Änderungen sind zudem angemessene Testzeiträume einzuplanen, um sicherzustellen, dass diese mit Inkraftsetzung des neuen Rechts zuverlässig «live» gehen können. Weiter sind zum Beispiel Kundendokumente/-unterlagen und Schulungsprogrammen und -materialien für die Mitarbeitenden zu überprüfen und anzupassen und Mitarbeiterschulungen durchzuführen. Dies verlangt nach einer angemessenen Umsetzungsfrist. Zumal das revidierte Recht (VAG/AVO) nur für einige Änderungen Übergangsfristen vorsieht (siehe Art. 90a VAG und Art. 216c E-AVO) und das neue Recht (revidiertes VAG und revidierte AVO) bei dessen Inkrafttreten somit grösstenteils implementiert sein muss. Für die Umsetzung des neuen Rechts muss zudem die Endfassung der Verordnung abgewartet werden. Dies ist bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins entsprechend zu berücksichtigen.

E-AVO	Antrag SVV
	Das revidierte Recht (VAG/AVO) sollte deshalb frühestens per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden (bedingt Veröffentlichung der definitiven Fassung der revidierten AVO bis Ende Jahr).
Anhang 5	
Anhang 5 BIB, Ziffer 1: Form- vorgaben, Ziffern 1.2, 1.3, 1.4	Antrag für Ziff. 1 Formvorgaben, Ziff. 1.2, 1.3, 1.4: Streichen Begründung: Eine Parallelität zu Anhang 9 FIDLEV wäre wünschenswert. Die erwähnten Ziffern sind inhaltlich akzeptabel, aber die Einheitlichkeit (level playing field) leidet, wenn unterschiedliche Regelungen eingeführt werden. Bei Ziff. 1.3 sowie Ziff. 1.4 wurden die Artikel der EU-Regulierung (PRIIPS) übernommen, was im FIDLEV jedoch nicht gemacht wurde (PRIIP Artikel 6 (5) sowie 6 (6)). Ziff. 1.2 des Anhangs 5 findet sich in der FIDLEG/FIDLEV-Regulierung direkt auf Gesetzesebene (Art. 90 Abs. 2 FIDLEG). Analog FIDLEG hätte diese Bestimmung eigentlich im VAG verankert werden müssen.
Anhang 5 BIB, Ziffer 2: Muster- vorlage, 2. Text- block	Antrag für Ziff. 2 Mustervorlage: «Aufsichtsbehörde: [Hinweis darauf, ob welcher Aufsichtsbehörde das Versicherungsunternehmen, welches die qualifizierte Lebensversicherung erstellt hat, einer prudenziellen Aufsicht untersteht oder nicht und gegebenenfalls Angabe der Aufsichtsbehörde.]» Begründung: Alle Versicherungsunternehmen, die qualifizierte Lebensversicherungen anbieten, unterstehen einer Aufsichtsbehörde. Die Formulierung ist insofern unpassend.
Anhang 5 BIB, Ziffer 4.3.1	Antrag zu Ziffer 4.3.1: «Den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern ist in leicht verständlicher Sprache darzulegen, welches der maximale Verlust ist, den sie bei einer Investition in die qualifizierte Lebensversicherung erleiden und, gegebenenfalls, welche maximale Rendite sie erzielen können.»

E-AVO	Antrag SVV
	Begründung: Ein maximaler Verlust kann beschrieben werden (=Totalverlust), aber eine Maximalrendite dürfte unmöglich zu beziffern sein, auch wenn FIDLEV eine analoge Bestimmung kennt (Anhang 9 Ziff. 4.3.1 FIDLEV).
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.1, Bst. a	Antrag zu Ziff. 5.1.1, Bst. a: «a. einer Bruttorendite; kann diese nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässige m Aufwand genau bestimmt werden, ist von einem Annäherungswert, oder einer Bandbreite oder einer standardisierten Rendite auszugehen;» Begründung: Um die Konsistenz zwischen Art. 129b und dem Basisinformationsblatt zu erhalten, sollten die Ausführungen zu Art. 129b ebenso im Anhang Anwendung finden. In den Erläuterungen ist der Fall einer standardisierten Rendite beschrieben und dies soll in den AVO ergänzt werden.
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.1, Bst. b	Antrag zu Ziff. 5.1.1, Bst. b: «b. der Renditeminderung in Prozent für alle Kosten ausser inkl. den Risiko prämienkosten ;» Begründung: Im Erläuterungsbericht zu Ziffer 5.1 (S. 76) wird festgehalten: <i>«Diese Transparenz ist notwendig, damit der Versicherte die Komponenten des gewünschten Produkts verstehen und sich überlegen kann, ob in seinem Fall eine Kombination von Risikoschutz und Sparen sinnvoll ist oder ob er allenfalls Vorteile hat, wenn er Sparen und Risikoschutz trennt.»</i> Ein reiner Risikoschutz zur angegebenen reinen Risikoprämie steht auf dem Markt nicht zur Verfügung. Auch der reine Risikoschutz ist immer gekoppelt mit Kosten. Insofern ist der Ausweis sogar eher irreführend und weckt allenfalls völlig unrealistische Erwartungen bei Versicherungsnehmern. Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung zu Art. 129a Abs. 5 E-AVO.
Anhang 5 BIB, Ziffer	Antrag zu Ziff. 5.1.1, Bst. c: Streichen

E-AVO	Antrag SVV
5.1.1, Bst. c	Begründung: Siehe Begründung zu Ziff. 5.1.1 Bst. b und Art. 129a Abs. 5
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.2, Bst. a (mit Geltung auch für b-d)	Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. a: «a. bei periodisch finanzierten Kapitalversicherungen in Form von qualifizierten Lebensversicherungen mit kurzer Laufzeit von einer Laufzeit von 15 Jahren; und bei Produkten mit langer Laufzeit von einer Laufzeit von 30 Jahren; beide jeweils für eine Frau mit gesetzlichem Rentenalter bei Fälligkeit ohne zusätzliche risikoe erhöhende Merkmale;» Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: Unter Bst. a und b subsumieren wir in unserem Vorschlag nur die Kapitalversicherungen, unter Bst. c und d Rentenversicherungen. Im aktuellen Entwurf des Verordnungstextes würden unter Bst. a und b auch Rentenversicherungen fallen.
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.2, Bst. b	Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. b: «b. bei durch Einmaleinlage finanzierten Kapitalversicherungen in Form von qualifizierten Lebensversicherungen mit kurzer Laufzeit von einer Laufzeit von zehn Jahren; und bei Produkten mit langer Laufzeit von einer Laufzeit von 20 Jahren; beide jeweils für eine Frau mit gesetzlichem Rentenalter bei Fälligkeit ohne zusätzliche risikoe erhöhende Merkmale;» Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: Unter Bst. a und b subsumieren wir in unserem Vorschlag nur die Kapitalversicherungen, unter Bst. c und d Rentenversicherungen. Im aktuellen Entwurf des Verordnungstextes würden unter Bst. a und b auch Rentenversicherungen fallen.
Anhang 5 BIB,	Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. c:

E-AVO	Antrag SVV
Ziffer 5.1.2, Bst. c	«c. für Leibrentenversicherungen und Zeitrentenversicherungen in Form von qualifizierten LeibrentenLebensversicherungen mit sofortigem Beginn von einer Frau mit gesetzlichem Rentenalter als Eintrittsalter; bei aufgeschobenen-Zeitrentenversicherungen von einer Laufzeit von 20 Jahren;» Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: – Per Definition gibt es keine «qualifizierten Leibrentenversicherungen» – Bst. c beschreibt sofort beginnende Rentenversicherungen, im aktuellen Entwurf des Vorordnungstextes wird jedoch im letzten Satz wieder auf aufgeschobene Renten Bezug genommen.
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.2, Bst. d	Antrag zu Ziff. 5.1.2, Bst. d: «d. für aufgeschobene Leibrentenversicherungen und Zeitrentenversicherungen in Form von qualifizierten Leibrenten-Lebensversicherungen von einer Frau mit gesetzlichem Rentenalter minus fünf Jahre Aufschubzeit als Eintrittsalter; bei aufgeschobenen Zeitrentenversicherungen von einer Laufzeit von 20 Jahren;» Begründung: Abschnitt ist missverständlich, deshalb Präzisierungsvorschlag SVV: Per Definition gibt es keine «qualifizierten Leibrentenversicherungen»
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1.3	Antrag zu Ziff. 5.1.3: «Die Gesamtkosten können wie im folgenden Beispiel tabellarisch dargestellt werden:

E-AVO	Antrag SVV <table><tr><td colspan="4">Versicherungsprämie CHF 3000 pro Jahr [bzw. «Einmaleinlage CHF 60 000.—»]</td></tr><tr><td>Szenarien</td><td>Wenn Sie den Vertrag nach [1] Jahr auflösen</td><td>Wenn Sie den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auflösen</td><td>Bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit</td></tr><tr><td>Renditeminderung (RIY) pro Jahr</td><td>[■] Prozent</td><td>[■] Prozent</td><td>[■] Prozent</td></tr><tr><td>Risikokosten</td><td>CHF [■]</td><td>CHF [■]</td><td>CHF [■]</td></tr></table> » Begründung: – Die Tabelle ist entsprechend anzupassen – Letzte Zeile bzgl. den Risikokosten ist zu streichen (vgl. Ziff. 5.1.1 Bst. b und 5.1.1 Bst. c weiter oben) – Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 56 ff.) sind entsprechend anzupassen.	Versicherungsprämie CHF 3000 pro Jahr [bzw. «Einmaleinlage CHF 60 000.—»]				Szenarien	Wenn Sie den Vertrag nach [1] Jahr auflösen	Wenn Sie den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auflösen	Bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit	Renditeminderung (RIY) pro Jahr	[■] Prozent	[■] Prozent	[■] Prozent	Risikokosten	CHF [■]	CHF [■]	CHF [■]
Versicherungsprämie CHF 3000 pro Jahr [bzw. «Einmaleinlage CHF 60 000.—»]																	
Szenarien	Wenn Sie den Vertrag nach [1] Jahr auflösen	Wenn Sie den Vertrag nach der Hälfte der Vertragslaufzeit auflösen	Bis Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit														
Renditeminderung (RIY) pro Jahr	[■] Prozent	[■] Prozent	[■] Prozent														
Risikokosten	CHF [■]	CHF [■]	CHF [■]														
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.2	Antrag zu Ziff. 5.2.2: «Einmalige Kosten ohne Risikokosten werden als Renditeminderung dargestellt. Dazu gehören namentlich Ein- und Ausstiegskosten, einmalige Abschlusskosten einschliesslich Vertriebskosten und einmalige übrige Kosten.» Begründung: Löschung von «ohne Risikokosten» (i.S.v. Risikoprämie), vgl. hierzu Begründung zu Art. 129b Abs. 2 Bst. f E-AVO.																
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.3	Antrag zu Ziff. 5.2.3: «Laufende Kosten ohne Risikokosten werden als Renditeminderung dargestellt. Dazu gehören namentlich Fondskosten, Portfolio-Transaktionskosten, Performance-Gebühren sowie über die Laufzeit belastete Verwaltungskosten, laufende Abschlusskosten (inkl. Vertriebskosten) und laufende übrige Kosten.»																

E-AVO	Antrag SVV																												
	Begründung: Löschung von «ohne Risikokosten» (i.S.v. Risikoprämie), vgl. hierzu Begründung zu Art. 129b Abs. 2 Bst. f E-AVO.																												
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.4	Antrag zu Ziff. 5.2.4: Streichen Begründung: Begründung siehe Art. 129b Abs. 2 Bst. f E-AVO.																												
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.2.7	Antrag zur Tabelle in Ziff. 5.2.7: « <table><tr><td colspan="4">Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt</td></tr><tr><td>Einmalige Kosten ohne Risikokosten</td><td>Einstiegskosten</td><td>☐ Prozent</td><td>Produktindividuell anzugeben</td></tr><tr><td></td><td>Ausstiegskosten</td><td>☐ Prozent</td><td>Produktindividuell anzugeben</td></tr><tr><td>Laufende Kosten ohne Risikokosten</td><td>Portfolio-Transaktionskosten</td><td>☐ Prozent</td><td>Produktindividuell anzugeben</td></tr><tr><td></td><td>Sonstige laufende Kosten</td><td>☐ Prozent</td><td>Produktindividuell anzugeben</td></tr><tr><td>Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr</td><td></td><td>☐ Prozent</td><td>Summe</td></tr><tr><td>Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von</td><td></td><td>CHF ☐</td><td>Produktindividuell anzugeben</td></tr></table> »	Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt				Einmalige Kosten ohne Risikokosten	Einstiegskosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben		Ausstiegskosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben	Laufende Kosten ohne Risikokosten	Portfolio-Transaktionskosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben		Sonstige laufende Kosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben	Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr		☐ Prozent	Summe	Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von		CHF ☐	Produktindividuell anzugeben
Diese Tabelle zeigt Ihnen die Auswirkungen der verschiedenen Arten von Kosten auf das Versicherungsprodukt																													
Einmalige Kosten ohne Risikokosten	Einstiegskosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben																										
	Ausstiegskosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben																										
Laufende Kosten ohne Risikokosten	Portfolio-Transaktionskosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben																										
	Sonstige laufende Kosten	☐ Prozent	Produktindividuell anzugeben																										
Dies ergibt die Renditeminderung pro Jahr		☐ Prozent	Summe																										
Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von		CHF ☐	Produktindividuell anzugeben																										

E-AVO	Antrag SVV
	Begründung: Analog zu jener bei Art. 129a Abs. 5 E-AVO sowie Art. 129b Abs. 2 Bst. f Ziff. 1-5 E-AVO (die Tabelle ist entsprechend anzupassen). Nachvollzug der Anträge in Anhang 5 BIB, Ziffern 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4, d.h. Streichen «ohne Risikokosten» in der ersten Spalte, Zeilen 2+3 sowie Löschen der letzten Zeile «Hinzu kommen Risikokosten in der Höhe von». Risikokosten (i.S.v. Risikoprämie) werden unter der Zeile «Laufende Kosten» in der zweiten Spalte aufgeführt (=laufende Kosten/sonstige laufende Kosten).

Erläuternder Bericht

E-AVO	Antrag SVV
5b Abs. 1	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 5b Abs. 1, Seite 10: «Wie bislang gelten Dienstleistungen, die von einer Gruppengesellschaft gegenüber einer anderen Gruppengesellschaft erbracht werden, als versicherungsnah, soweit sich diese nicht als Versicherungsgeschäft qualifizieren.» Klarstellung, dass nicht alle diese Dienstleistungen von Gruppengesellschaften an andere Gruppengesellschaften «versicherungsnah» sind, da auch Geschäfte im Bereich der Versicherung (Kernfunktionen) erbracht werden (z.B. Claims Services, Underwriting Services oder aber auch IT Services zur Unterstützung des Versicherungsgeschäfts von Tochtergesellschaften).
5b Abs. 2 Bst. b	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 5b Abs. 2 Bst. b, 3.–5. Satz, Seite 11: «Die Berücksichtigung im SST erfolgt nach Massgabe der Artikel 9a, insbesondere Absatz 1 und 3, und 9b VAG sowie Artikel 21 ff. AVO. Sie hängt von Art und vom Umfang des Risikos des versicherungsfremden Geschäfts ab. Ob und gegebenenfalls wie es zu berücksichtigen ist, hängt von seiner Wesentlichkeit ab. Es ist somit eine Würdigung im Einzelfall vorzunehmen. Falls das Modell gemäss Artikel 45 Absatz 3 E-AVO die spezifische Risikosituation nicht genügend abbildet und das Geschäft nicht gemäss Artikel 46 AVO berücksichtigt wird, richten sich

E-AVO	Antrag SVV
	allfällige angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital nach Artikel 53b AVO. Die FINMA kann bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung operationeller Risiken bspw. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen.» Die explizite Forderung des Verordnungstextes, das Geschäft im SST zu berücksichtigen, ist an sich redundant. Die Berücksichtigung ergibt sich bereits aus Art. 9a Abs. 1 und 3 E-VAG. Trotzdem ist es für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sinnvoll, zusätzlich zu den anderen Anforderungen an das Risikomanagement, deren Berücksichtigung im SST ausdrücklich zu erwähnen. So ist allfälligen Missverständnissen vorgebeugt. Ausserdem ergibt sich damit die Möglichkeit, die Art der Berücksichtigung weiter zu erklären. Konkret sollte für die Behandlung im SST, wie im übrigen Risikomanagement, zunächst die rechtliche Grundlage zitiert werden. Die Artikel 9a und 9b E-VAG sind wichtige Determinanten der Behandlung im SST, wie auch die Artikel 21 bis 53b E-AVO. Daraus ergeben sich insbesondere die zu berücksichtigenden Risiken sowie die Würdigung des Einzelfalls und das Wesentlichkeitsprinzip. Falls das Geschäft wesentlich ist, so dass es explizit berücksichtigt werden muss, kann das im Rahmen eines angepassten Standardmodells oder internen Modells oder durch Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital geschehen. Die explizite Erwähnung von operationellen Risiken im Zusammenhang mit Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital oder Kapitalabschlägen auf dem risikotragenden Kapital im fünften Satz der ursprünglichen Fassung ist problematisch, setzt diese doch eine vorgängige Verfügung im Einzelfall gemäss Artikel 9b Abs. 2 Satz 2 VAG voraus, wovon im Allgemeinen nicht ausgegangen werden kann. Schliesslich vermeidet die eingegebene Neufassung den nicht angemessenen Begriff «versicherungsfremd».

E-AVO	Antrag SVV
5c	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 5c, Seite 11: Mit Blick auf die EU-Regelung scheint es uns sachgerechter, den Terminus «versicherungsfremd» nicht zu verwenden. Das gilt für die gesamten Erläuterungen zum Art. 5c. Im 5. Satz der Erläuterungen zum Art. 5c, wonach die Risiken neben beherrschbar auch überschaubar sein müssen, erfolgt unseres Erachtens eine Erweiterung des Verordnungstextes. Der Verordnungstext sieht nur das Erfordernis der Beherrschbarkeit vor. Der Terminus «überschaubar» ist daher zu streichen.
30 Abs. 3	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 30 Abs. 3, Seite 19: Der zweite Paragraph ist wie folgt zu ergänzen: «Insbesondere wird der bestmögliche Schätzwert durch den Ausschluss von Kapitalkosten als Teil des Werts der Versicherungsverpflichtungen nach Artikel 30 Absatz 1 E-AVO vom Mindestbetrag nach Absatz 4 abgegrenzt. Bei Aktiva aus Versicherungsverträge (z.B. angenommene Rückversicherung oder Retrozession), ist das Ausfallrisiko gemäss Art. 29 Abs. 1 der Gegenpartei zu berücksichtigen.»
40 Abs. 2	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 40 Abs. 2, Seite 28: Der Abschnitt ist gem. Antrag zu Art. 40 Abs. 2 (vgl. Seite 6 der SVV-Stellungnahme) anzupassen. «Die Norm ist eine leichte Kürzung entspricht der bisherigen (Art. 46 Abs. 2) und verweist auf Absatz 3, der auch für Rückversicherung und Retrozession von Risiken relevant ist. Selbstverständlich ist auch in diesem Zusammenhang das Wesentlichkeitsprinzip zu beachten.» Der erläuternde Bericht betont somit die Kontinuität mit der bestehenden AVO.
79 Abs. 1	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 79 Abs. 1, Seite 37: «Es obliegt der Eigenverantwortung der Versicherung, ausschliesslich jene L-QIF an-zurechnen, die die Anforderungen bezüglich zulässiger Werte erfüllen: Bei Vorliegen einer unternehmensspezifischen Liste zulässiger Werte dürfen die anzurechnenden L-QIF (bzw. RAIFs) nur in Werte investieren, die auf dieser Liste stehen.»

E-AVO	Antrag SVV
129b Abs. 2	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 129b Abs. 2, Seite 57: «Die Vorgaben in Absatz 2 sind wichtig, weil aktuelle Beispiele und Reklamationsfälle zeigen, dass die Ablaufleistungen in der Realität durchaus tiefer sein können, als jene einer risikolosen Anlage. Für die Risikobetrachtung ...». Die «Reklamationsfälle» beziehen sich auf frühere Versicherungsabschlüsse. In den letzten Jahren haben die Versicherungsgesellschaften jedoch hinsichtlich Transparenz sehr viel weiterentwickelt. Der Bezug auf Reklamationsfälle ist damit nicht angemessen. Die Versicherungsgesellschaften werden einerseits an den Pranger gestellt und andererseits könnten dadurch von Kunden Begehrlichkeiten von Forderungen von abgelaufenen Verträgen entstehen.
155 Abs. 1	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 155 Abs. 1, Seite 62: «Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen besteht. Vorzeitige Auflösung umfasst ...». Auf S. 62 wird zu Abs. 1 festgehalten, dass – die Norm anwendbar ist, wenn das Versicherungsunternehmen ein entsprechendes Produkt überhaupt anbietet und – bei Produkten, bei welchen eine Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen besteht. Dies könnte im zweiten Fall implizieren, dass bei Produkten, bei welchen eine Rückstellung zwingend gebildet werden muss (aus welchen Gründen auch immer), auch eine Pflicht zur Rückerstattung besteht bzw. eben die FINMA gestützt auf Art. 54 Abs. 4 E-AVO aufsichtsrechtlich über die Verwendung der Rückstellungen bestimmen könnte. Es ist festzuhalten, dass im Kommentar stets von der «Option» der Versicherungsunternehmen gesprochen wird, die sie wahrnehmen können (aber nicht müssen), andererseits wird die «Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen» bei Produkten betont und der FINMA die Kompetenz zugesprochen, über die Verwendung zu entscheiden. Dies erweckt den Eindruck, als bestünde hier nicht nur Entscheidungsfreiheit für die Versicherungsunternehmen, sondern – aus ungenannten Gründen – auch eine Pflicht zur Bildung bzw. Weitergabe von Rückstellungen bei gewissen Produkten.

E-AVO	Antrag SVV
	Der Kommentar ist hier somit nicht eindeutig formuliert, ob ein zu entwickelndes Produkt mit Altersrückstellungen sowie auch deren Weitergabe nun in der Entscheidungsmacht des Versicherungsunternehmens liegt oder ob es dafür auch eine Verpflichtung (z. B. seitens Aufsicht) geben wird. Wir schlagen deshalb vor, den erläuternden Bericht in diesem Punkt zu berichtigen bzw. klarzustellen, dass sich die Verpflichtung nur auf die Bildung der Rückstellung bezieht, soweit das Versicherungsunternehmen ein solches Produkt freiwillig anbietet und auch freiwillig die Weitergabe der Rückstellung bei Auflösung des Vertrages vorsieht.
Anhang 5 BIB, Ziffer 5.1, zweitletzter Abschnitt	Antrag zum erläuternden Bericht zu Anhang 5 BIB, Ziff. 5.1, Seite 76, Ziff. 5.1, zweitletzter Abschnitt: «Für die Berechnung der Renditeminderung pro Jahr (RIY) ist von der Bruttorendite auszugehen. Kann diese nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau bestimmt werden, ist an Stelle der Bruttorendite eine standardisierte Rendite von einem Wert von drei Prozent auszugehen zu verwenden.» Entsprechend derjenigen zu Ziff. 5.1.1, Bst. a.

Anlage 1: Empirische Erhebungen für die Anlageklassen Aktien und Obligationen

Auf Basis von historischen Renditen lassen sich die Chancen und Risiken einer Anlageklasse sehr gut aufzeigen. Für die nachfolgenden Darstellungen von empirischen Daten wird für die Anlageklassen Aktien und Obligationen auf die anerkannte Langfriststudie von Pictet Wealth Management¹, nachfolgend als Pictet-Studie bezeichnet, abgestützt. Aus der Pictet-Studie werden die jährlichen Renditen von repräsentativen Schweizer Aktien und Obligationen über den Zeitraum der vergangenen knapp 100 Jahre verwendet.

Zusätzlich wird für eine risikofreie Anlage auf die Renditen von Schweizer Bundesobligationen² abgestützt. Diese liegen für die Laufzeiten 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre und 20 Jahre seit dem Jahr 1988 vor.

Die auf Basis der genannten empirischen Daten erstellten Grafiken 1 und 2 verdeutlichen, dass der risikofreie Zins als Referenz für ein ungünstiges Szenario in Beispielrechnungen nicht angemessen ist.

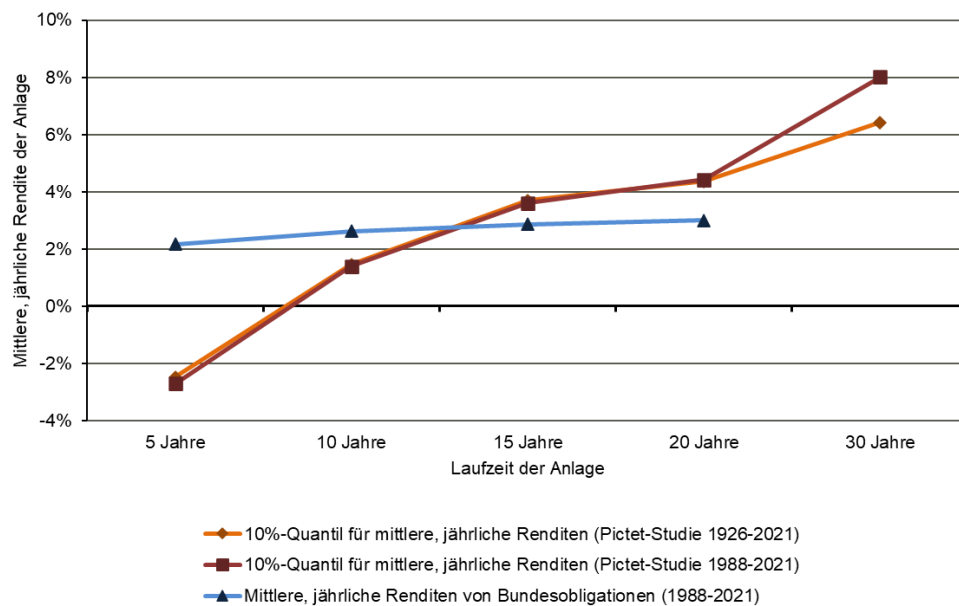
Die Grafiken veranschaulichen folgende Erkenntnisse:

- Die Anlageklasse und die Laufzeit der Anlage sind als massgebende Faktoren zu berücksichtigen, um die Variabilität der Leistungen unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken aufzuzeigen. Die risikofreie Rendite hat für diesen Zweck nur eine untergeordnete Relevanz.
- Bei kurzen Laufzeiten ist die Wahrscheinlichkeit, per Ablauf der Anlage unter dem risikofreien Zins zu landen (theoretisch und empirisch), deutlich grösser als bei langen Laufzeiten.
- Das Abstützen auf den risikofreien Zinssatz überschätzt die Rendite bei kurzen Laufzeiten und unterschätzt die Rendite bei langen Laufzeiten. Somit würde bei einer Beispielrechnung auf Basis des risikofreien Zinssatzes das Anlagerisiko bei kurzen Laufzeiten verharmlost, bei langen Laufzeiten zu konservativ dargestellt.

¹ UPDATE DER PERFORMANCE VON AKTIEN UND OBLIGATIONEN IN DER SCHWEIZ (1926-2021), Pictet Wealth Management, 21.02.2022.

² Kassazinssätze von eidgenössischen Obligationen für ausgewählte Laufzeiten (1988-2021), Schweizerische Nationalbank, Zürich, 2022, <https://data.snb.ch/de/topics/ziredev/chart/rendeidglfzch>

Grafik 1: 10%-Quantil der historisch beobachteten Renditen von Schweizer Aktien im Vergleich zur Rendite von Schweizer Bundesobligationen gleicher Laufzeit



Erläuterungen zur Grafik 1:

Basis bilden die o.g. empirischen Daten:

- Jährliche Renditen von Schweizer Aktien gemäss Pictet-Studie für die Beobachtungsperiode 1926-2021 bzw. 1988-2021
- Jährliche Renditen von Schweizer Bundesobligationen für die Beobachtungsperiode 1988-2021

Daraus werden die rollierenden Mittelwerte der jährlichen Renditen für die jeweilige Laufzeit ermittelt, die sog. mittlere Rendite für die jeweilige Laufzeit. Für diese mittlere Rendite pro Laufzeit der Anlage wird das 10%-Quantil bestimmt.

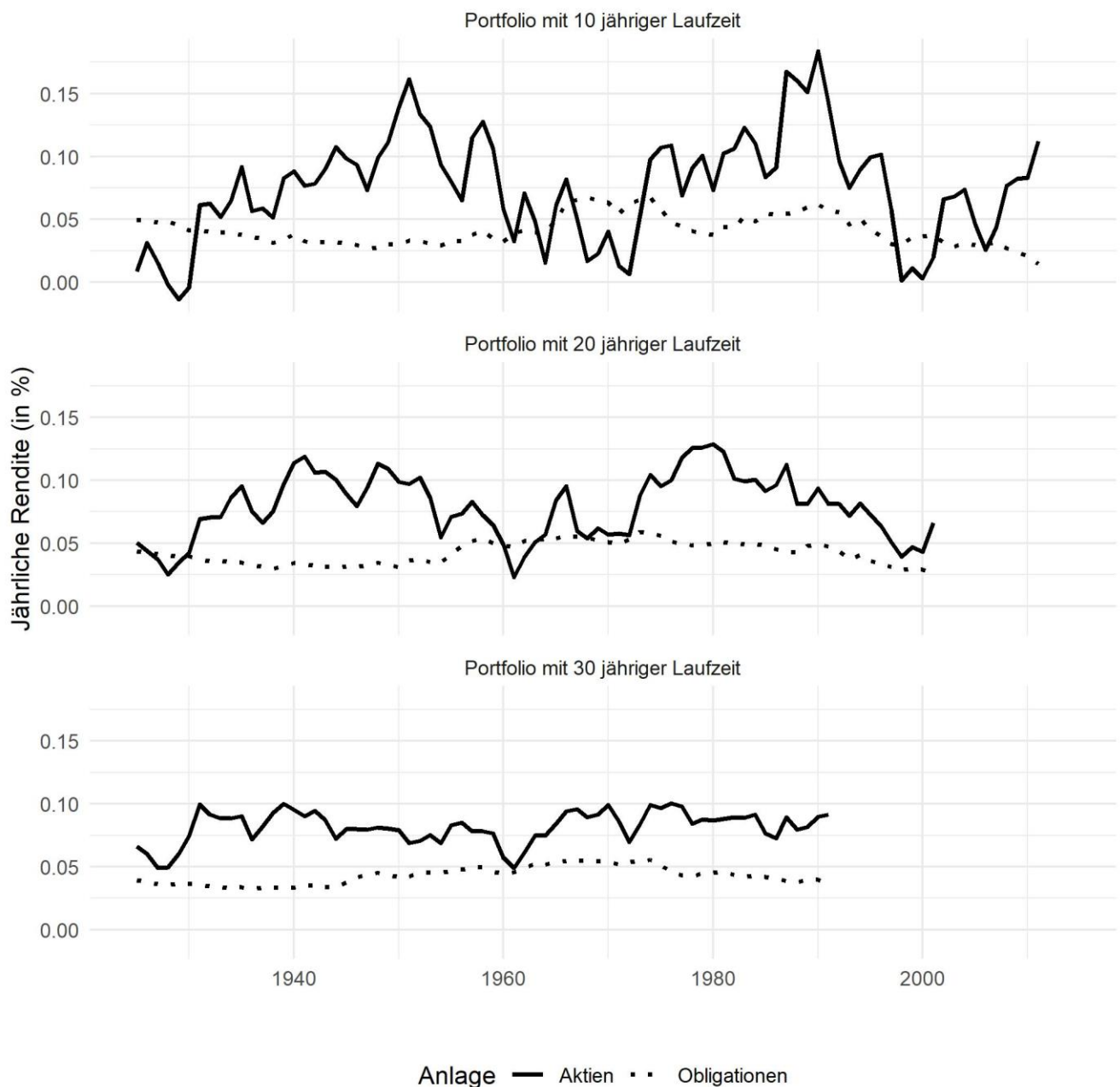
Ein empirisches 10%-Quantil gibt die mittlere Rendite an, für die 10% der beobachteten mittleren Renditen tiefer und 90% der beobachteten mittleren Renditen höher sind.

Orange Linie: Empirisches 10%-Quantil für die mittleren Aktienrenditen gemäss Pictet-Studie für die Beobachtungsperiode 1926-2021 (für die Laufzeiten 5, 10, 15, 20 und 30 Jahre)

Rote Linie: Empirisches 10%-Quantil für die mittleren Aktienrenditen gemäss Pictet-Studie für die Beobachtungsperiode 1988-2021 (für die Laufzeiten 5, 10, 15, 20 und 30 Jahre)

Blaue Linie: Mittlere jährliche Renditen der Bundesobligationen für die Beobachtungsperiode 1988-2021 (für die Laufzeiten 5, 10, 15 und 20 Jahre)

Grafik 2: Vergleich von historisch beobachteten Renditen von Schweizer Aktien und Obligationen für verschiedene Laufzeiten



Erläuterungen zur Grafik 2:

Basis bilden die o.g. empirischen Daten:

- Jährliche Renditen von Schweizer Aktien und Obligationen gemäss Pictet-Studie für die Beobachtungsperiode 1926-2021

Daraus werden für jeden Zeitpunkt seit Beginn der Beobachtungsperiode die jährlichen Renditen für eine Anlage in Aktien sowie für eine Anlage in Obligationen der jeweiligen Anlagedauer ermittelt. Diese sog. mittleren Renditen werden über die Zeitachse seit 1926 abgebildet. Dargestellt sind die Anlagedauern 10 Jahre, 20 Jahre und 30 Jahre.

Gutachten zur Ableitung eines negativen Szenarios für Beispielrechnungen im Sparprozess anteilgebundener Lebensversicherungspolice

Kritik am Modellansatz der FINMA

Grundsätzlich halte ich es aus Kundenperspektive für sinnvoll, auch Szenarien abzubilden, welche auf Basis der heutigen Information nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, aber eine erhebliche Wirkung auf das Endvermögen des Sparprozesses besitzen.

Allerdings erscheinen mir einige Aspekte der mir vorliegenden Überlegungen problematisch¹, die im Folgenden unter A) und B) ausgeführt werden sollen.

A) Vorbemerkungen zur Fundierung der Benchmark «Sicheres Investment» auf Basis der neoklassischen Optionspreistheorie nach Black/Scholes/Merton

- ☐ Ich halte die Fundierung des Modellansatzes auf Basis der risikoneutralen Bewertung für nicht problemadäquat. Der Kunde erhält eine reale Endvermögensverteilung, nicht risikoneutralisierte Zahlungsströme.
- ☐ In der risikoneutralen Modellwelt nach Black/Scholes/Merton und Cox/ Ross/Rubinstein bewegen sich alle Assets im Zeitablauf mit dem risikofreien Zinssatz. Die reale Bewegung eines riskanten Assets ist hingegen durch dessen erwartete Rendite pro Zeiteinheit gegeben. Die Diskrepanz zwischen der erwarteten Rendite eines riskanten Assets und dem sicheren Zinssatz steht für die erwartete Risikoprämie, die für die Tragung des systematischen Risikos an einem effizienten Markt entrichtet wird. Der Kunde erhält diese erwartete Risikoprämie, wenn er bereit ist, in Anlagen zu investieren, die systematisches Risiko besitzen. Die Existenz einer solchen Risikoprämie bei Investitionen z. B. in Aktien ist ein empirischer Befund und daher nicht nur ein theoretisches Ergebnis der neoklassischen Finanztheorie.

¹ Vgl. hierzu das Dokument „220504 Ungünstiges Szenario.pdf“ - Ein typisches ungünstiges Szenario in einem einfachen Beispiel, FINMA, 4. Mai 2022.

- Zweifelsohne ist es in der Modellwelt von Black/Scholes/Merton richtig, dass der Preis einer Kaufoption Europäischen Typs mit dem Strike eines sicheren Investments demjenigen des Preises einer Verkaufsoption mit gleicher Laufzeit, Strike und Underlying entsprechen muss. Daraus lässt sich aber nicht folgern, die Szenarien über oder unter dem sicheren Investment zu liegen seien gleichwahrscheinlich und damit als günstiges und ungünstiges Szenario klassifizierbar. Auch sind die beiden Szenarien in aller Regel nicht gleichwertig, sondern deren Bewertung hängt von den individuellen (zeit- und zustandsabhängigen) Präferenzen des Kunden ab.²
 - Zudem geht es im Kontext der Beispielrechnungen nicht um die Bewertung von Investmentgarantien durch den Anbieter (diese könnten grundsätzlich auf Basis der risikoneutralen Bewertung evaluiert werden), sondern um die Illustration von möglichen Entwicklungen einer Fondsanlage, die einem Versicherungsprodukt zugrunde liegt.
- B) Grundsätzliche Bemerkungen zu den Überlegungen der FINMA zum ungünstigen Szenario
- Die Wahrscheinlichkeit ε für den Kunden, unterhalb des sicheren Investments zu liegen, hängt bei gegebener Laufzeit von der Höhe des sicheren Zinssatzes und der Renditeverteilung des gewählten Portfolios ab. Für sehr lange Zeiträume – in Rede stehen hier Investmentlaufzeiten von bis zu 40 Jahren – ist diese Wahrscheinlichkeit gerade bei Portfolios mit hohen Aktienanteilen sehr gering.
 - Die Wahrscheinlichkeit ε ist gerade bei Sparprozessen mit regelmässigen Einzahlungen in der Regel nochmals deutlich geringer. Typischerweise liegen bei der genannten Produktklasse regelmässige Prämieinzahlungen zugrunde.³

² Für typische Retail-Kunden kann kaum angenommen werden, dass diese beliebige Zahlungsströme friktionslos replizieren können und damit persönliche Präferenzen bei der Bewertung irrelevant sind.

³ Falls gewünscht können gerne Beispielrechnungen erstellt werden. Anzumerken gilt, dass bei regelmässigen Prämienzahlungen ein pfadabhängiges Problem entsteht und damit eine Approximation der Endvermögensverteilung (die ihrerseits aus einer stochastisch abhängigen Summe lognormalverteilter Einzel-Endvermögen besteht) vorgenommen werden muss. Analytische Lösungen existieren also in diesem Fall grundsätzlich nicht.

- Auch bei sonst gleichen Bedingungen bzgl. Laufzeit, Höhe des sicheren Zinssatzes und Einzahlungstyp wird ε durch die Fondszusammensetzung determiniert, ist also bei jedem Produkt verschieden.
- Selbst wenn die Portfoliozusammensetzung fixiert ist, können Beispielrechnungen mit verschiedenen Laufzeiten nicht miteinander verglichen werden, da die Bedeutung des ungünstigen Szenarios laufzeitabhängig ist.
- Die Transparenz ist gegenüber der Verwendung von fixierten Unterschreitungswahrscheinlichkeiten (Quantile) deutlich erschwert, wenn der Kunde Offerten unterschiedlicher Laufzeit und Portfoliomischung miteinander vergleichen möchte.
- Bei dem von der FINMA vorgestellten Berechnungskonzept kann man sicher nicht von ungünstigen Szenarien reden, sondern vielmehr von Extremereignissen. Eine andere Bezeichnung ist der Vermittlung der korrekten Informationslage gegenüber dem Kunden nicht dienlich.
- Wenn man Extremereignisse abbilden will, bedarf es – ähnlich wie das bisher in den Beispielrechnungen für das 10% und 90% Ereignis gemacht wird – einer spiegelbildlichen Darstellung: Insofern müsste auch ein Szenario gezeigt werden, dass gleichfalls nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit ($1-\varepsilon$) eintritt, aber sehr hohes Endvermögen liefert. Die pure Fokussierung auf ein Worst-Case-Szenario mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit ε (bzw. $0.5 \cdot \varepsilon$) ist aus entscheidungstheoretischer Sicht schwer begründbar.
- Es existiert eine umfangreiche Literatur, die verdeutlicht, dass Entscheider Szenarien, die nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit eintreten, schlecht bewerten können. Es kommt in aller Regel zu einer Unter- oder Überschätzung der realen Auswirkungen eines solchen Szenarios. Von daher muss diskutiert werden, ob Kunden mit zusätzlichen Szenarien, die mit sehr geringen Wahrscheinlichkeiten eintreten, tatsächlich geholfen werden kann.
- Die Annahmen der Modellwelt von Black/Scholes/Merton sind gut bekannt und auch empirisch ausführlich evaluiert worden. Bedeutsam erscheint mir aber darauf hinzuweisen, dass die Parametrisierung der sicheren Zinsstruktur, die als «flach»

unterstellt wird, für die in Rede stehenden Zeiträume > 15 Jahre nicht leicht möglich ist. Dies hat zur Folge, dass auch die Benchmark «sicheres Investment» stark annahmeabhängig ist. Die dadurch entstehenden Einflüsse auf die Ergebnisse sind evident.

- Die Überlegung, den sich aus der Unterdeckungswahrscheinlichkeit ε (die ihrerseits in aller Regel bereits sehr gering ist und daher grossen Schätzrisiken unterliegt) ergebenden Quantilwert zu halbieren, um auf dieser Basis eine Ableitung der sich in einem solchen Fall ergebenden Renditerealisation vorzunehmen, erscheint mir weder theoretisch naheliegend noch dem Kunden kommunizierbar zu sein.

Aus theoretischer Sicht ist die Verwendung des Lower Partial Moments 1, also des unbedingten Erwartungswerts im Exzessbereich der Verteilung, zielführend.⁴ Der gemachte FINMA-Vorschlag ist aber mit diesem Erwartungswert im Exzessbereich der Verteilung nicht kompatibel.

Vorschlag

- Für die Verständlichkeit der Beispielrechnungen halte ich es für besser, bei fixierten Unterschreitungswahrscheinlichkeiten zu bleiben (mit Angabe des dazu korrespondierenden Fondsendvermögens und/oder der realisierten Rendite). Einerseits fixe Quantilwerte vorzugeben und die dabei realisierte Rendite für den Kunden auszuweisen, andererseits zusätzlich ein fixes Benchmark in Form des sicheren Investments einzuführen und eine Rendite zu berechnen, die auf der halbierten Unterschreitungswahrscheinlichkeit ε basiert⁵, halte ich schlichtweg gegenüber den Kunden für nicht kommunizierbar.

⁴ Das Lower Partial Moment 1 der Zufallsvariable G für den Referenzwert Y ergibt sich aus dem Produkt des Expected Shortfall (also dem bedingten Erwartungswert im Exzessbereich der Verteilung von $-\infty$ bis Y) und dem Lower Partial Moment 0 ($= \text{Prob}(G < Y)$).

⁵ Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Unterschreitungswahrscheinlichkeit ε vor allem laufzeit- und portfolioabhängig ist und damit für jedes angebotene Produkt verschieden ist. Diese Unterschreitungswahrscheinlichkeit ε müsste dem Kunden ja für jedes offerierte Produkt zusätzlich genannt werden, um damit eine Interpretation ansatzweise zu erlauben.

- Daher schlage ich vor, entweder drei Szenarien zu rechnen (5%-, 50%- und 95%-Quantil), oder fünf Szenarien (1%-, 10%-, 50%-, 90%-, 99%-Quantil).
- Die Szenarien sollten verständlich beschrieben sein: Günstiges Szenario, mittleres Szenario und ungünstiges Szenario, gegebenenfalls ergänzt durch Extremereignisse.
- Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte verdeutlicht werden, dass der Kunde in aller Regel nicht nur ein Sparprodukt erworben hat. Die Hochrechnung bezieht sich damit nur auf diejenigen Prämienteile, die in den Sparprozess fliessen.
- Falls man tatsächlich der Benchmark-Überlegung der FINMA folgen will, halte ich das Investment in eine sichere Anlage als Ansatz für wenig geeignet, da ein Parameterrisiko bzgl. des sicheren Zinssatzes für die relevanten Zeiträume > 15 Jahre besteht (siehe oben). Es wäre m. E. deutlich sinnvoller, diejenige Wahrscheinlichkeit anzugeben, einen nominellen Verlust zu erleiden (in diesem Fall läge das Endvermögen unter der Summe der eingezahlten Sparbeiträge). Aber: Auch diese Wahrscheinlichkeiten sind für lange Zeiträume sehr klein; die Interpretation von Szenarien, die nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit eintreten können, ist – wie bereits dargestellt – für viele Kunden nicht einfach.

Zusammenfassung

Die zentralen Argumente lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Das Modell der FINMA geht von risikoneutralen Zahlungsströmen aus. Diese sind aber für den Kunden nicht entscheidungsrelevant, da er reale Zahlungsströme (unter dem sogenannten empirischen Risikomass) und Renditen erhält (A1).
- Die Existenz einer Risikoprämie bei Anlagen, die nicht-diversifizierbares Risiko enthalten, stellt einen empirischen Befund dar (A2).

- ☐ Das Modell der FINMA reduziert die Transparenz für den Kunden, da ein Vergleich von Offerten mit unterschiedlichen Laufzeiten und Portfoliomischungen nicht möglich ist (B5).
- ☐ Die Parametrisierung der sicheren Zinsstruktur für Zeiträume > 15 Jahre ist nicht leicht möglich und erzeugt damit einen weiteren Unsicherheitsfaktor, der der Vergleichbarkeit von Offerten unterschiedlicher Laufzeit nicht dienlich ist (B9).
- ☐ Von daher wird für Beispielrechnungen empfohlen, fixierte Über- und Unterschreitungswahrscheinlichkeiten zu verwenden.

St. Gallen, 7. Juli 2022



Prof. Dr. Hato Schmeiser,
Ordinarius für Risikomanagement und Versicherungswirtschaft
Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswirtschaft

Ein typisches ungünstiges Szenario in einem einfachen Beispiel

Diskussion anhand eines einfachen Modells

4. Mai 2022

Sehr einfaches, Illustratives Modell: Geometrische Brownsche Bewegung

- Real World Wahrscheinlichkeitsraum $(\Omega, \mathbf{P})$, risikoneutrales Mass $\mathbf{Q}$
- Dynamik bzgl. $\mathbf{P}$: $dS^0 = rS^0 dt$, $dS^1 = \mu S^1 dt + \sigma S^1 dZ$,
- Dynamik bzgl. $\mathbf{Q}$: $dS^0 = rS^0 dt$, $dS^1 = rS^1 dt + \sigma S^1 dW$,
- r, μ, σ : konstant, Z : Brownsche Bewegung bzgl. $\mathbf{P}$, W : Brownsche Bewegung bzgl. $\mathbf{Q}$

Negativ

Konstante Zinsannahme, nur eine risikobehaftete Anlage, stationäre & unabhängige Inkremente, Anwendung auf lange Zeiträume grundsätzlich sehr problematisch

Positiv

Einfache, übersichtliche Rechnungen liefern explizite Formeln

Die Menge der ungünstigen Szenarien $\text{Scen}_{\text{ungünstig}}$

$$\ln S_T^1 \sim N\left(\ln S_0^1 + \left(r - \frac{\sigma^2}{2}\right)T, \sigma^2 T\right) \text{ bzgl. } \mathbf{Q} \Rightarrow E_{\mathbf{Q}}(S_T^1) = S_0^1 \exp\left(\left(r - \frac{\sigma^2}{2}\right)T + \frac{\sigma^2 T}{2}\right) = S_0^1 \exp(rT)$$

und somit

$$E_{\mathbf{Q}}(\max(S_T^1 - S_0^1 e^{rT}, 0)) = -E_{\mathbf{Q}}(\min(S_T^1 - S_0^1 e^{rT}, 0)) = E_{\mathbf{Q}}(\max(S_0^1 e^{rT} - S_T^1, 0))$$

- ➡ Das heisst: Bei der Preisbestimmung werden die Mengen $\{S_T^1 < S_0^1 e^{rT}\}$ und $\{S_T^1 > S_0^1 e^{rT}\}$ gleich gewichtet
- ➡ Ein Call mit Strike $= S_0^1 e^{rT}$ hat den gleichen Preis wie ein Put mit Strike $= S_0^1 e^{rT}$
(Folgt mit Strike $= S_0^1 e^{rT}$ aus der Put-Call-Parity: $\text{Preis}_{\text{call}} + \text{Strike } e^{-rT} = \text{Preis}_{\text{put}} + S_0^1$)
- ➡ Die Menge der ungünstigen Szenarien ist

$$\text{Scen}_{\text{ungünstig}} = \{\omega \in \Omega: S_T^1(\omega) < S_0^1 e^{rT}\}$$

Ein typisches ungünstiges Szenario $\omega_{\text{ungünstig}}$

Nachfolgend steht Φ für die Verteilungsfunktion und Φ^{-1} für die Quantilfunktion einer standardnormal verteilten Zufallsvariablen.

Aus $\ln S_T^1 \sim N\left(\ln S_0^1 + \left(\mu - \frac{\sigma^2}{2}\right)T, \sigma^2 T\right)$ bzgl. $\mathbf{P}$ folgt

$$\begin{aligned} \mathbf{P}(\text{Scen}_{\text{ungünstig}}) &= \mathbf{P}(S_T^1 < S_0^1 e^{rT}) = \mathbf{P}(\ln S_T^1 < \ln(S_0^1 e^{rT})) = \mathbf{P}\left(\frac{\ln S_T^1 - \ln S_0^1 - \left(\mu - \frac{\sigma^2}{2}\right)T}{\sigma\sqrt{T}} < \frac{\ln(S_0^1 e^{rT}) - \ln S_0^1 - \left(\mu - \frac{\sigma^2}{2}\right)T}{\sigma\sqrt{T}}\right) \\ &= \mathbf{P}\left(\frac{\ln S_T^1 - \ln S_0^1 - \left(\mu - \frac{\sigma^2}{2}\right)T}{\sigma\sqrt{T}} < \frac{\sqrt{T}}{\sigma}\left(r - \mu + \frac{\sigma^2}{2}\right)\right) = \Phi\left(\frac{\sqrt{T}}{\sigma}\left(r - \mu + \frac{\sigma^2}{2}\right)\right) \end{aligned}$$

Ein typisches ungünstiges Szenario liegt in der Mitte: Quantil zum Niveau $\alpha_{\text{ungünstig}} = \frac{1}{2} \mathbf{P}(\text{Scen}_{\text{ungünstig}})$,

$$S_T^1(\omega_{\text{ungünstig}}) = \text{VaR}_{\alpha_{\text{ungünstig}}}^{\mathbf{P}} = S_0^1 \exp\left(\left(\mu - \frac{\sigma^2}{2}\right)T + \sigma\sqrt{T}\Phi^{-1}\left(\frac{1}{2}\Phi\left(\frac{\sqrt{T}}{\sigma}\left(r - \mu + \frac{\sigma^2}{2}\right)\right)\right)\right).$$

➔ Durchschnittliche ungünstige Rendite:

$$\mu_{\text{ungünstig}} = \mu - \frac{\sigma^2}{2} + \frac{\sigma}{\sqrt{T}}\Phi^{-1}\left(\frac{1}{2}\Phi\left(\frac{\sqrt{T}}{\sigma}\left(r - \mu + \frac{\sigma^2}{2}\right)\right)\right)$$

bzw. durchschnittliche ungünstige jährliche Rendite: $\nu_{\text{ungünstig}} = (e^{\mu_{\text{ungünstig}} T} - 1)^{1/T}$



SVVG-FSAGA | Altenbergstrasse 29 | PF 686 | 3000 Bern 8

Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
Bernerhof
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 29. August 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) teilnehmen zu können. Die Versicherungs-Generalagenten sind von der Revision direkt betroffen. Gerne nehmen wir deshalb die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Gestatten Sie uns einleitend einige Hinweise zu unserem Berufsstand und unserem Verband: Der SVVG ist der **Berufsverband der Versicherungs-Generalagenten der Schweiz** und des Fürstentums Liechtenstein. Er wurde 1933 gegründet und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Mit einem **Organisationsgrad von über 85%** ist er ein echter Repräsentant dieses Berufsstandes. Er ist Gründungsmitglied und Mitglied des erweiterten Vorstandes des Bipar (Fédération européenne des intermédiaires d'assurances), das 52 nationale Verbände von Agenten und Maklern aus 32 Ländern vereinigt.

Generalagenten sind Inhaber oder Leiter einer Versicherungs-Generalagentur oder einer Versicherungsgeschäftsstelle. Sie arbeiten nach den Grundsätzen der Exklusivität mit einer konzessionierten privaten Versicherungsgesellschaft, einer ihrer Direktionen oder einem Generalbevollmächtigten zusammen. Sie erfüllen für ihre Gesellschaft akquisitorische, verkaufsberatende, organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben. **75 % sind für ihre Gesellschaft als selbstständige Unternehmer** tätig, 25 % arbeiten auf der Grundlage von Anstellungsverträgen. Die Generalagenten beschäftigen auf ihren Generalagenturen im Durchschnitt 20 Vollzeitmitarbeitende im Innen- und Aussendienst. Gesamtschweizerisch sind unter ihrer Führung ca. **10'000 Versicherungsvermittler/innen** tätig. Sie stellen in der schweizerischen Wirtschaft sowohl als Arbeitgeber wie auch als Anbieter hochwertiger Dienstleistungen einen wesentlichen Faktor dar. Sowohl als Berufsstand wie auch als Verband blicken sie auf eine mehr als 75-jährige Tradition und Geschichte zurück. Sie verstehen sich ausnahmslos als Unternehmer und Arbeitgeber, als Verband haben sie eine patronale Orientierung.

Auf freiwilliger Basis hat der Grossteil der gebundenen Vermittler die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und sich in das FINMA-Register eintragen lassen. Die Versicherungsgesellschaften legen Wert darauf oder machen sogar zur Bedingung, dass auch neue Aussendienstmitarbeitende und Generalagenten die Registrierung anstrengen.

Die **Grundsätze**, die der SVVG-Stellungnahme zugrunde liegen, beruhen auf:

- i. der Gleichbehandlung aller Akteure
- ii. dem gleichen Schutzniveau für die Konsumenten unabhängig vom Vertriebskanal
- iii. den gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Vermittler

Der Schweizerische Verband der Versicherungs-Generalagenten unterstützt die Revision der AVO auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (E-AVO) vom 17. Mai 2022 weitgehend. In der Beilage finden Sie unsere Kommentare zu den einzelnen Punkten resp. unsere Anpassungsvorschläge zu den Punkten mit Korrektur- und Ergänzungsbedarf.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der weiteren Behandlung der Vorlage.
Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

SVVG-FSAGA

Michel F. Chresta,
Präsident

Dr. Michael Zurkinden,
Geschäftsführer

Beilage: Vernehmlassungsantwort des SVVG



Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Verbands der Versicherungs-Generalagenten (SVVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) teilnehmen zu können. Die Versicherungs-Generalagenten sind von der Revision direkt betroffen. Gerne nehmen wir deshalb die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

Der Schweizerische Verband der Versicherungs-Generalagenten unterstützt die Revision der AVO auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (E-AVO) vom 17. Mai 2022 weitgehend. Nachfolgend finden Sie unsere Kommentare zu den einzelnen Punkten resp. unsere Anpassungsvorschläge zu den Punkten mit Korrektur- und Ergänzungsbedarf:

Der Aufsicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlung (Art. 1h Bst. a.):

Der SVVG begrüsst das Kriterium einer maximalen Jahresprämie zur Bestimmung der aufsichtsbefreiten Annex-Versicherungsvermittlung. Eine maximale Jahresprämie ist objektiv messbar und damit in der Praxis einfach anwendbar. Auch erachten wir den Betrag von CHF 600 als passend. Dieser Betrag orientiert sich gemäss den Erläuterungen am einschlägigen EU-Schwellenwert (siehe Art. 1 Richtlinie über Versicherungsvertrieb: maximale Jahresprämie von 600 Euro). Mit diesem Schwellenwert ist sichergestellt, dass eine Versicherungstätigkeit nicht der Aufsicht untersteht, falls sie den Abschluss von Versicherungsverträgen wie zum Beispiel Bruchversicherungen für Elektrongeräte, Mobiltelefone, Brillen, Sportartikel (Skis und Snowboards) etc. betrifft. Dabei handelt es sich nach unserem Verständnis tatsächlich um eine Vermittlungstätigkeit, die sich auf eine Versicherung bezieht, «die von geringer Bedeutung ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung ergänzt» (si. Art. 2 Abs. 2 Bst. f. VAG). Hingegen dürften zum Beispiel die meisten Motorfahrzeugversicherungen ein jährliches Prämienvolumen von CHF 600 übersteigen und nicht lediglich «von geringer Bedeutung» sein, da sie von Seiten des Versicherungsnehmers ein höheres Mass an Verantwortung und somit eine höhere Entscheidungskompetenz verlangen. Höhere Anforderungen an die Qualität der Beratung durch den Versicherungsvermittler und somit eine Unterstellung der entsprechenden Vermittlungstätigkeit unter die Aufsicht ist in diesen Fällen gerechtfertigt.

Versicherungsvermittler (Art. 182a):

Antrag für Art. 182a Abs. 1:

«¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen **insbesondere auch:**

- a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers **im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages;**
- b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und
- ~~c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.»~~

Begründung:

Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Begriffsschärfung notwendig; auf die Formulierung «insbesondere auch» ist zu verzichten. Die Versicherungsvermittler unterstehen versicherungsaufsichtsrechtlichen Pflichten sowie neu einer Aus- und Weiterbildungspflicht. Es muss Klarheit herrschen, welche Personen vom Vermittlerbegriff des VAG erfasst sind und damit der Aus- und Weiterbildungspflicht des Versicherungsvermittlers unterstehen. Die Aufzählung in Absatz 1 hat somit abschliessend zu erfolgen.

Des Weiteren ist im Interesse der Rechtssicherheit in der Verordnung festzuhalten (und nicht lediglich im erläuternden Bericht), dass sich diese Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen muss. Aus Sicht der Versicherungs-Generalagenten ist es von grosser Bedeutung, dass für die im sogenannten Innendienst beschäftigten Personen Klarheit herrscht, ob ihre Tätigkeit unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Abs. 1 VAG fällt oder nicht. Dies ist dann gegeben,

Geschäftsstelle | Secrétariat central | Segretariato centrale

Altenbergstrasse 29 | Postfach 686 | 3000 Bern 8 | T +41 (0)31 313 88 28 | F +41 (0)31 313 88 99
info@swvg-fsaga.ch | www.swvg-fsaga.ch



wenn am Point of Sale eine beratende Tätigkeit im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages stattfindet (zum Beispiel eine Telefon- oder Videoberatung oder ein Beratungsgespräch in der Agentur). Hingegen fallen Vorbereitungsarbeiten resp. zudienende Tätigkeiten durch Mitarbeitende des Rechtsdienstes oder des Back-Offices (beispielsweise das Übertragen von persönlichen Daten des Versicherungsnehmers in die Versicherungsangebote) ohne beratenden Charakter nicht unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Abs. 1 VAG. Für Personen, die Vorbereitungsarbeiten leisten, ist die Aus- und Weiterbildungspflicht, wie sie das VAG (Art. 43) verlangt, nicht gerechtfertigt und auch nicht passend. Wer an der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mitwirkt, vermittelt keine Versicherung und benötigt andere fachliche Qualifikationen als ein Versicherungsvermittler.

Mindeststandards (Art. 190)

Antrag für Art. 190 zusätzlicher Abs. 4:

«**4 Angehende Versicherungsvermittler können im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler entsprechend ihrem Ausbildungsstand Kundenkontakte wahrnehmen.**»

Begründung:

Den Versicherungs-Generalagenten ist es ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung vor Absolvieren der Vermittlerprüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Die bewährte und angewandte Praxis der eigenständigen Kundenkontakte während der Ausbildung bzw. vor Abschluss der Vermittlerprüfung muss weiterhin möglich sein (im Rahmen einer strukturierter berufsbegleitender Ausbildung gemäss Konkretisierung in den Mindeststandards, nach ausreichender Einarbeitungszeit).

Es handelt sich beim Versicherungsvermittler um eine berufsbegleitende Ausbildung, die i.d.R. rund zwei Jahre in Anspruch nimmt. Viele angehende Versicherungsvermittler werden auf einer Generalagentur ausgebildet und lernen on the job stetig dazu, bis sie nach Praxis und Theorie die Prüfung ablegen können. Eine Einschränkung der selbstständigen Betreuung von Kunden vor Absolvieren der Vermittlerprüfung würde das bewährte Ausbildungskonzept völlig auf den Kopf stellen und die Qualität desselben aufgrund der fehlenden Praxisnähe massiv beeinträchtigen. Das System müsste angepasst werden in Richtung einer «Lernfahrer-Lösung» im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (d.h. Doppelbesetzung bei der Durchführung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen), die aber eine unverhältnismässige Erschwerung bedeuten würde und mit einer erheblichen Verteuerung des Versicherungsvertriebs einherginge. Aus Sicht der Versicherungs-Generalagenten würde es unmöglich, selber solche angehenden Versicherungsvermittler auf der Generalagentur auszubilden. Aufgrund dieser unerwünschten Folgen und Nebeneffekte ist davon abzusehen, die Möglichkeit von selbstständigen Kundenkontakten vor Abschluss der Vermittlerprüfung einzuschränken.

Übergangsbestimmung (Art. 216c)

Antrag für Art. 216c Abs. x (neu):

«**x Die produktspezifischen Informationspflichten in der nicht-qualifizierten und der qualifizierten Lebensversicherung gemäss Art. 129a und 129b treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.**»

Begründung:

Die produktspezifischen Informationspflichten sind auf denselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die übrigen Informations- und Transparenzbestimmung zu den qualifizierten Lebensversicherungen (für welche gemäss Art. 90a Abs. 3 rev. VAG eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt). Das zeitliche Vorziehen der produktspezifischen Informationen gegenüber den allgemeinen Informationspflichten ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt.

Die Umsetzung der Anforderungen an die produktspezifischen Informationspflichten bedingt bei den Versicherungsunternehmen im Allgemeinen und den Generalagenturen im Speziellen grosse Umstellungen in den Prozessen und IT-Systemen sowie eine Anpassung der Antragsdokumente bei allen im Verkauf stehenden Produkten. Da die konkreten Anforderungen an die produktspezifischen Informationspflichten erst ab der Publikation des definitiven Verordnungstextes bekannt sein werden, erweist sich die einjährige Übergangsfrist als notwendig, um den Versicherungsunternehmen und Generalagenturen genügend Zeit für die



Anpassung und Implementierung ihrer Offertprozesse und -dokumente für alle Produkte zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten (Ziffer IV Abs. 1)

Antrag für Ziffer IV Abs. 1:

«¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt ~~des Absatzes 2 und 3~~ am ~~1. Juli 2023~~ **1. Januar 2024** in Kraft.»

Begründung:

Für die Umsetzungsarbeiten in den Versicherungsgesellschaften im Allgemeinen und den Generalagenturen im Speziellen erachtet der SVVG einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zwischen der Verabschiedung der Endfassung der Verordnung durch den Bundesrat und dem Inkraftsetzungstermin für das revidierte VAG/die revidierte AVO als notwendig.

Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts bringt markante Änderungen und zahlreiche neue Verpflichtungen für die Unternehmen mit sich. Die Umsetzung des neuen Rechts stellt eine hochkomplexe und äusserst zeitaufwendige Arbeit dar. Das neue Recht verlangt unter anderem umfangreiche Anpassungen bei den Prozessen. Diese müssen zwischen den Geschäftsbereichen sauber koordiniert und in den IT-Systemen der Unternehmen abgebildet werden. Bei Prozess-/IT-Änderungen sind zudem angemessene Testzeiträume einzuplanen, um sicherzustellen, dass diese mit Inkraftsetzung des neuen Rechts zuverlässig «live» gehen können. Weiter sind zum Beispiel Kundendokumente/-unterlagen und Schulungsprogrammen und -materialien für die Mitarbeitenden zu überprüfen und anzupassen und Mitarbeiterschulungen durchzuführen.

Dies verlangt nach einer angemessenen Umsetzungsfrist. Zumal das revidierte Recht (VAG/AVO) nur für einige Änderungen Übergangsfristen vorsieht (siehe Art. 90a rev. VAG und Art. 216c E-AVO) und das neue Recht (revidiertes VAG und revidierte AVO) bei dessen Inkrafttreten somit grösstenteils implementiert sein muss. Für die Umsetzung des neuen Rechts muss zudem die Endfassung der Verordnung abgewartet werden. Dies ist bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins entsprechend zu berücksichtigen.

Das revidierte Recht (VAG/AVO) sollte deshalb frühestens per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden (bedingt Veröffentlichung der definitiven Fassung der revidierten AVO bis Ende Jahr).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

SVVG-FSAGA

Michel F. Chresta,
Präsident

Dr. Michael Zurkinden,
Geschäftsführer



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Association pour la formation professionnelle en assurance
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

A 3008 Bern, VBV/AVA

Post CH AG

Jürg Zellweger, Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Per Email:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

VBV / AFA
Laupenstrasse 10
3008 Bern
www.vbv.ch

Bern, 6. September 2022

Vernehmlassung Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer Umfrage bei unseren Vorstandsmitgliedern, intensiven Diskussionen in unseren Gremien sowie der Projektmitarbeit bei der Erarbeitung der AVO.

Unser Verband schafft die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Berufsbildung und überbetriebliche Aus- und Weiterbildung von Versicherungsfachkräften in der Schweiz. Ziel ist es, ein attraktives, praxisrelevantes und zukunftsfähiges Bildungsniveau im Assekuranzbereich sicherzustellen. Der VBV agiert im Auftrag der gesamten Versicherungsbranche. Er arbeitet im Alltag eng mit Praxis-Experten aus den Unternehmen zusammen.

In Bezug auf die Regulierung der Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung führen wir im Auftrag der FINMA seit 2006 die Prüfungen für Versicherungsvermittler/-innen durch. Seit 2015 betreiben wir das System «Cicero», welches im Sinne der Selbstregulierung die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler fördert und kontrolliert. Wir arbeiten bereits seit mehreren Monaten mit der Branche an den zukünftigen Konzepten zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern. Unsere Antwort fokussiert sich entsprechend auf diese Aspekte, ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahmen der Branchenverbände.

1. Zusammenfassung der Position des Berufsbildungsverbandes der Versicherungswirtschaft VBV

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Konzept im Kapitel Aus- und Weiterbildung wird begrüsst. Die Vorgaben bezüglich Fähigkeiten und Kenntnissen sind zweckmässig. Die Kontrolle der Mindeststandards durch die Branchenorganisationen in Kombination mit der Genehmigung der Standards durch die FINMA schützt die Versicherten und sorgt für einen praxisnahen, effizienten Vollzug.
- Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen: Wir plädieren für eine Inkraftsetzung des VAG auf frühestens 1. Januar 2024. Für die Umsetzung im Bereich der Aus- und Weiterbildung (Art. 43) sind 2 Jahre vorgesehen (Art. 90a Abs. 4 VAG). Angesichts der Betroffenheit von mehreren tausend Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler, der anstehenden Entwicklung und Genehmigung neuer Bildungsstandards sowie Veränderungen in der Aufsicht, sind die Fristen äusserst ambitioniert. Die Übergangsbestimmungen für die registrierten Vermittlerinnen und Vermittler sollten am Vorliegen von genehmigten Mindeststandards anknüpfen und nicht an der Inkraftsetzung der Verordnung (Art. 216c Abs. 7). Wir regen eine gemeinsame Umsetzungsplanung zwischen den Behörden und der Branche an.
- Versicherungsvermittlung: Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Begriffsschärfung notwendig. Es muss Klarheit herrschen, welche Personen vom Vermittlerbegriff des VAG erfasst sind und damit der Aus- und Weiterbildungspflicht unterstehen. Die vorliegende Definition erzeugt erhebliche Unsicherheiten bei den Unternehmen und bei uns in Bezug auf die Gestaltung der Mindeststandard für die Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittler/-innen. Art. 182 Abs. 1 Bst. c ist zu streichen.
- Praxisnaher Einstieg in die Vermittlertätigkeit weiterhin ermöglichen: Das Konzept der Verordnung verlangt prinzipiell eine bestandene Prüfung für die Aufnahme der Tätigkeit. Im Rahmen einer strukturierten Ausbildung für die gebundenen Vermittler/-innen ist es zwingend nötig, dass diese die Vermittlertätigkeit bereits während der Ausbildung ausüben können. Die Ausbildung von Versicherungsvermittler/-innen erfolgt von den Gesellschaften heute fast ausschliesslich nach dem dualen Modell analog einer Berufslehre (Verschränkung von Theorie und realen Praxiseinsätzen). Art. 190 ist dazu zu ergänzen.
- Vermittler mit spezifischem Produktauftrag (z.B. Garagisten, temporäre Vermittler/-innen im Krankenversicherungsbereich): Der Umgang mit diesen Ein-Branchen-Vermittler löst in der Branche grösste Unsicherheiten aus. Spezifische Regelungen für diese Fälle müssen auf der Ebene der Mindeststandards möglich sein.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Zum Inkrafttreten des revidierten Rechts (Erläuternder Bericht, Punkt 1.1; S. 3)

Der Bericht geht von einem Inkrafttreten auf den 1. Juli 2023 aus. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung, sind dann innerhalb zweier Jahre zu erfüllen (Art. 90a / VAG).

Wir weisen darauf hin, dass:

- 1) die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung zuerst von der Branche erarbeitet und dann von der FINMA genehmigt werden müssen. Der Genehmigungsprozess selbst erfordert realistischerweise mehrerer Monate (gemäss Wegleitung der FINMA zur Anerkennung einer Selbstregulierung als Mindeststandard vom 2.12.2020). Die Prozessschritte erfordern den frühzeitigen Einbezug der FINMA, die breite Abstützung in der Branche, Ämterkonsultationen und möglicherweise sogar öffentliche Anhörungen. Zudem ist davon auszugehen, dass nach der Inkraftsetzung von VAG und AVO die FINMA zuerst noch eigene Rechtsgrundlagen anpassen muss, um diese Mindeststandards überhaupt vom Verwaltungsrat genehmigen lassen zu können. Insbesondere mit Blick auf Art. 216c sollte die Frist für einzelnen Vermittlerinnen und Vermittler so gesetzt werden, dass die 2-jährige Umsetzungsfrist erst ab Vorliegen der genehmigten Mindeststandards beginnt (siehe unten).
- 2) die Umstellung im Bereich der Aus- und Weiterbildung erhebliche Anstrengungen der Branche und ihrer Beschäftigten sowie der involvierten Verbände verlangen wird. Es ist zu betonen, dass der Gesetzgeber nun erstmals auch den gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Vermittler das Einhalten von Standards in Bezug auf Fähigkeiten und Kenntnissen vorschreibt. Diese Gruppe besteht aus geschätzt rund 16'000 Aussendienstmitarbeitenden bzw. Kundenberatenden (inkl. Direktvertrieb) der Versicherungsgesellschaften. Im heutigen, freiwilligen System von Cicero, welche Aus- und Weiterbildung erfordert, sind rund 11'500 Personen (darunter auch ungebundene Vermittler/-innen) erfasst. Der durch die Teilrevision abgeleitete Informations-, Schulungs- und Umsetzungsaufwand kann heute nur schwierig abgeschätzt werden und hängt auch von der Definition der Versicherungsvermittlung ab (siehe unten). Ein besonderes Augenmerk ist auf die Vermittler/-innen aus dem Krankenversicherungsbereich zu richten, weil die entsprechende Branchenvereinbarung erst seit 2021 den Nachweis der Aus- und Weiterbildung systematisch verlangt.
- 3) im VAG und in den AVO die systematische Kooperation der Branchenorganisationen mit der FINMA im Bereich der Aus- und Weiterbildung angelegt ist (z.B. Anerkennung und Einhaltung der Mindeststandards, Information über Aus- und Weiterbildung, Abrufverfahren des Registers etc.). Die sorgfältige Umsetzung dieser Arbeiten benötigt Zeit. Zu denken sind hier nicht zu letzt an IT-Anforderungen, welche die datengestützte Aufsicht der FINMA verlangen wird (z.B. Schnittstellen zur Branche, Datenschutz, Datensicherheit).

Antrag:

- **Inkraftsetzung des revidierten Rechts frühestens auf den 1. Januar 2024 (mindestens ein Jahr ab Veröffentlichung der definitiven Verordnung)**
- **Mit Bezug auf die Umsetzungsfragen zur Aus- und Weiterbildung regen wir eine gemeinsame Planung zwischen den Behörden und der Branche an.**

2.2. Zu Art. 182a Versicherungsvermittlung

Die Versicherungsvermittler unterstehen versicherungsaufsichtsrechtlichen Pflichten, unter anderem der strafbewehrten Informationspflicht (siehe revidierter Art. 86 Abs. 1 Bst. c VAG) sowie neu einer Aus- und Weiterbildungspflicht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine Begriffsschärfung notwendig. Es muss Klarheit herrschen, welche Personen vom Vermittlerbegriff des VAG erfasst sind und damit der Aus- und Weiterbildungspflicht des Versicherungsvermittlers unterstehen. Die Aufzählung in Absatz 1 hat somit abschliessend zu erfolgen.

Es geht zwar aus dem Erläuterungsbericht hervor, dass sich diese Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen muss (siehe Seite 64), dies sollte aber im Interesse der Rechtssicherheit auch so in der Verordnung stehen. Es gilt zu vermeiden, dass weitere Beratungstätigkeiten (zum Beispiel im Bereich der Risikoeinschätzung und des Risk Engineerings), welche nicht mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zusammenhängen, aber Entscheidungsgrundlagen liefern, ob ein Risikotransfer überhaupt notwendig oder wünschenswert ist, plötzlich auch als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden.

Versicherungsvermittler müssen über hohe Fachkompetenz verfügen, um ihre Kunden gut beraten zu können. Eine solide Grundausbildung und kontinuierliche Weiterbildung der Versicherungsvermittler sind dabei zentral. Im Interesse der Kunden engagiert sich die Branche für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler. Die neue Aus- und Weiterbildungsverpflichtung des VAG (Art. 43) sollte jedoch nur denjenigen Personen auferlegt werden, die effektiv am Point of Sale in der Versicherungsberatung aktiv sind. Nur für diese Personen rechtfertigt sich die Unterstellung unter diese aufsichtsrechtliche Verpflichtung. Für Personen, die Vorbereitungsarbeiten leisten, ist diese Aus- und Weiterbildungspflicht nicht gerechtfertigt und auch nicht passend. Wer an der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mitwirkt – z.B. der Rechtsdienst, der Schadeninspektor –, vermittelt keine Versicherung und benötigt andere fachliche Qualifikationen als ein Versicherungsvermittler.

Mit diesen Anpassungen ist der Normtext auch treffender mit den Erläuterungen (Seite 64) abgestimmt, wonach von den Begriffen «Anbieten» und «Abschliessen» Personen erfasst werden, welche beim Abschluss eines Versicherungsvertrages eine aktive Rolle spielen, indem sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer massgeblich unterstützen oder beraten.

Antrag:

Art. 182a Abs 1:

- **«¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch:**
- **die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers *im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages*;**
- **das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und**
- ~~das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.»~~

2.3. zu Art. 190 Mindeststandards

Abs. 1: Die Ausrichtung der Mindeststandards der Aus- und Weiterbildung auf die professionelle Berufsausübung sowie den Schutz der Versicherten wird begrüsst. Damit ist es möglich zum Nutzen aller Hauptbeteiligten (Unternehmen, Vermittlerinnen und Vermittler, sowie Versicherungskunden) sinnvolle Standards zu setzen.

Abs. 2: Versicherungsvermittlerinnen - und Vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die nötigen Konkretisierungen von den Versicherungsunternehmen und den Vermittlern durch Bezeichnung von überbetrieblichen Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung wahrgenommen werden. Die in Abs. 2 gemachten Vorgaben (Fähigkeiten, Grundkenntnisse, Kenntnisse) erscheinen als sinnvolle Eckwerte für klassische Versicherungsvermittlerinnen und Vermittler. Sollte der Vermittlerbegriff aber ausgeweitet (vgl. oben) werden, wären diese Vorgaben zu überprüfen. Grössere Unsicherheiten bestehen in der Branche in Bezug auf den konkreten Umgang mit Vermittlerinnen -und Vermittler mit spezifischen Produktauftrag (z.B. Garagisten für Motorfahrzeugversicherungen, Krankenversicherungsbereich). Es müssen spezifische Regelungen für diese Fälle auf der Ebene der Mindeststandards möglich sein. Wir gehen davon aus, dass die FINMA bei der Genehmigung der Mindeststandards diesen Bedürfnissen Rechnung tragen wird.

Abs. 3: Es ist zu begrüssen, dass der Nachweis der Aus- und Weiterbildung (bzw. eigentlich stringenter «der Fähigkeiten und Kenntnisse») in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung nachgewiesen werden muss. Eine Prüfung, welche die Qualitätskriterien guter Prüfungen erfüllt (z.B. Gültigkeit, Zuverlässigkeit, Chancengerechtigkeit, ökonomische und organisatorische Gestaltung, Qualitätssicherung etc.). sowie durch eine professionelle und integre Organisation durchgeführt wird, schafft klare Verhältnisse und «gleich lange Spiesse» unter den Akteuren. Über Prüfungen wird die Vermittlertätigkeit wirksam reguliert – gleichzeitig erfolgen keine Eingriffe in den Weiterbildungsmarkt.

Anerkennung von «gleichwertigen anderen Ausweisen»: Die heutige Praxis der Anerkennung von «gleichwertigen anderen Ausweisen», ist im Lichte der geforderten Standards zu überdenken: einerseits in Bezug auf die institutionellen Voraussetzungen der Prüfungen und andererseits bei ausländischen Abschlüssen auch auf die Inhalte (insbesondere die Schweizer Rechtsgrundlagen).

Einstieg in die Vermittlertätigkeit: Es ist ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung vor Absolvieren der Vermittlerprüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Die bewährte und angewandte Praxis der eigenständigen Kundenkontakte während der Ausbildung bzw. vor Abschluss der Vermittlerprüfung muss weiterhin möglich sein (im Rahmen einer strukturierten berufsbegleitenden Ausbildung gemäss Konkretisierung in den Mindeststandards, nach ausreichender Einarbeitungszeit).

Es handelt sich bei der Ausbildung für Versicherungsvermittler/-innen um eine berufsbegleitende Ausbildung – ähnlich einer dualen Berufslehre, die i.d.R. rund zwei Jahre in Anspruch nimmt. Die angehenden Versicherungsvermittler lernen on the job stetig dazu, bis sie nach Praxis und Theorie die Prüfung ablegen können. Es zeigt sich oft erst im Kontakt mit den Kunden, ob ein angehender Vermittler den passenden Beruf gewählt hat. Aufgrund der engen und strukturierten Führung der angehenden Vermittler während der Ausbildungszeit wird dem Versichertenschutz bereits Rechnung getragen. Eine «Lernfahrer-Lösung» im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes würde eine unverhältnismässige Erschwerung bedeuten, welche den Vertrieb erheblich verteuern würde. Die ersten selbstständig erreichten Verkaufserfolge prägen die neue Verkaufspersönlichkeit nachhaltig und bilden eine wichtige Säule

im Ausbildungskonzept. Zudem ist ein selbständiges und professionelles Auftreten für dieses Berufsbild zentral. Eine rein theoretische Grundausbildung ist nicht sachgerecht.

Antrag für Art. 190 zusätzlicher Abs. 4:

«⁴ Angehende Versicherungsvermittler können im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler entsprechend ihrem Ausbildungsstand Kundenkontakte wahrnehmen.»

2.4. Zu Art. 190b / Anhang 4

Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben.

Antrag: Art. 190b und Anhang 4 streichen

2.5. Zu Art. 216c Übergangsbestimmungen zu Änderung vom...

Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Änderungen bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von Ausbildungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen Weiterbildungsspflichten gemäss den Mindeststandards.

Die Übergangsbestimmungen für die registrierten Vermittlerinnen und Vermittler sollten am Vorliegen von genehmigten Mindeststandards anknüpfen und nicht an der Inkraftsetzung der Verordnung (Art. 216c Abs. 7). Als Einzelperson bzw. Unternehmung ist man davon abhängig, wann die Mindeststandards in genehmigter Form vorliegen, Schulungs- und Prüfungsangebote vorhanden sind. Wir regen eine einsame Umsetzungsplanung zwischen den Behörden und der Branche an.

Antrag Art. 216c Abs. 7

«⁷ Versicherungsvermittlerinnen -und Vermittler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... im Register nach bisherigem Recht eingetragen sind, müssen die Anforderungen an die Weiterbildung nach Art. 190 spätestens zwei Jahre nach dem Vorliegen von genehmigten Mindeststandards erfüllen.»

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen. Unser Verband steht in allen Fragen rund um die Umsetzung der Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VBV



Mathias Zingg
Präsident



Jürg Zellweger
Direktor

V . I . B

Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker
Swiss Association of Insurance Inhouse-Brokers

An:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(im pdf und im word)

Tolga Ece, Präsident

Vereinigung Schweizerischer
Versicherungs-Inhouse-Broker

Stadt Zürich, Finanzverwaltung
Kompetenzzentrum Risiko- und
Versicherungsmanagement
Werdstrasse 75
8004 Zürich
tolga.ece@zuerich.ch
www.vib-inhousebroker.ch

Zürich, 2. September 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die V.I.B Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker (www.vib-inhousebroker.ch) vertritt als Branchenverband 25 Versicherungs-Inhouse-Broker von grossen Organisationen der Schweiz aus Bau, Industrie, Dienstleister, Detailhändler sowie diversen öffentlich-rechtlichen Organisationen. Die Mitgliedsfirmen beschäftigen rund 400 000 Angestellte. Es werden Prämienfelder von rund 720 Mio. Franken bewirtschaftet.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die V.I.B als Verband der Versicherungs-Inhouse-Broker in der Schweiz wird im Folgenden Stellung beziehen.

Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 1 Die V.I.B unterstützt mit der in der folgenden Rz erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 2 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berätet, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 3 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder

Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.

Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 4 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derzeit nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 5 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung

Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 6 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.

Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 7 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs. 3 soll von «im Register eingetragene Angestellte» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 8 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen würde. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FIN-MAG ist sicher nicht ausreichend hierfür. **Aus unserer Sicht ist Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 9 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

Gerne möchten wir uns bedanken für die Vernehmlassung eingeladen worden zu sein. Es würde uns freuen, wenn unsere Anregungen in die künftige Aufsichtsverordnung einfließen.



Tolga Ece
Präsident



Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 10. August 2022

T + 41 31 320 22 58
valeria.faeh@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht,
Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor


Valeria Fähr
Juristin

Staatssekretariat für internat. Finanzfragen
Bernhof, Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zollikon, den 7. September 2022

**Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung
(Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung «alliancefinance» umfasst unabhängige Vermögensverwalter, Finanzdienstleister, Treuhänder, Rechtsanwälte und Branchenorganisationen. Hauptziel des unabhängigen Verbands ist das Engagement für einen attraktiven Finanz- und Wirtschaftsplatz Schweiz, für Rechtssicherheit und Stabilität. Unsere Organisation wurde bedauerlicherweise einmal mehr nicht zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Aufsichtsverordnung AVO eingeladen. Trotzdem erlauben wir uns, Ihnen hiermit unsere Stellungnahme einzureichen.

Beurteilung der Vorlage

alliancefinance lehnt die vorliegende Änderung der Aufsichtsverordnung ab. Versicherungsvermittler werden sowohl auf Stufe der juristischen Person als auch auf Stufe der natürlichen Personen reguliert. Dieses duale Aufsichtssystem birgt die Gefahr, dass es zu Überschneidungen und mehr Bürokratie führt, deren Kosten vor allem für kleinere Versicherungsfirmer nicht unerheblich sind. Zudem kann die FINMA im Gegensatz zu allen anderen Finanzdienstleistern direkt auf fehlbare Versicherungsvermittler zugreifen. Es muss Ziel der VAG sein, eine unkomplizierte und unbürokratische Kontrolle zu ermöglichen, die nicht zu Lasten der KMU geht.

Die vorgeschlagene Änderung bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung. V.a. ungebundene Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker) sind davon betroffen. alliancefinance lehnt daher die in Art. 190b E-AVO vorgeschlagene Verschärfung ab.

Begründung / weitere Ausführungen

Die Schweizer Wirtschaft und die Gewerbebetriebe sind auf einen starken, florierenden Finanzplatz angewiesen. Die Finanzbranche sichert nicht nur Tausende von Arbeitsplätzen, sondern bietet vielen Unternehmen und Privatpersonen die Möglichkeit, Investitionen zu tätigen und fördert damit die Innovationskraft unseres Landes. Eine Überregulierung, wie sie hier vorgeschlagen wird, führt zum gegenteiligen Ergebnis; es werden sich diverse Marktteilnehmer zurückziehen. So wird das Angebot an

Versicherungsbrokern vor allem für KMU kleiner. Die zu erwartenden Mehrkosten dieser Regulierung werden – anders, als im erläuternden Bericht behauptet – letztlich die Kunden und somit die KMU treffen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist anders als bei anderen Finanzsektoren keine finanzielle Aufsicht, sondern eine Missbrauchsaufsicht zugunsten der Versicherten. Man will so missbräuchliches Verhalten von unerwünschten Akteuren verhindern. drei Punkte werden verlangt:

- 1) Ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG
- 2) Pflichten zur Weiterbildung
- 3) Erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler.

Die FINMA überwacht, dass Versicherungsbroker die Registrierungs Voraussetzungen und eine gesetzeskonforme Geschäftstätigkeit jederzeit erfüllen. Hierfür benötigt sie Informationen und Reportings von den beaufsichtigten Versicherungsvermittlern. Dabei ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten. Ob dies erreicht wird, ist bei der vorgeschlagenen Änderung der AVO fraglich: Es bleibt unklar, wie gross der Umfang der jährlichen Berichterstattung sein wird. Die FINMA erhält eine Carte blanche, was zu folgendem Problem führt: Weil es sich um eine Missbrauchsaufsicht und keine finanzielle Aufsicht handelt, muss für die Registrierung kein Reporting der finanziellen Situation an die FINMA geliefert werden.

Es stimmt nicht, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlern als Rohdaten vorliegen, wie das der erläuternde Bericht behauptet. Vor allem betreffend die Finanzaufgaben ist keine branchenübergreifende Datenaufbereitung möglich, da Versicherungsvermittler verschiedenen Tätigkeiten nachgehen und dafür verschieden entschädigt werden (Provisionen und/oder Kommissionen, einmalig beim Abschluss oder mehrmalig, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) So wird ein erheblicher Mehraufwand sowohl bei den Versicherungsvermittlern als auch für die FINMA selbst generiert, der bei beiden Seiten Mehrarbeit (und entsprechende Mehrkosten) generiert, dessen Nutzen aber höchstens fraglich ist.

Es genügt, wenn lediglich bei der Registrierung eine umfassende Berichterstattung eingereicht werden muss. Gemäss Art. 185 E-AVO müssen Versicherungsvermittler der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen melden, die dieser Registrierung zugrunde liegen. Somit ist eine jährliche Berichterstattung nicht zielführend. Dieser Artikel ist wesentlich und genügend für eine Missbrauchsaufsicht. Die FINMA soll nicht zur grossen Datensammlerin werden, sondern soll auf Anzeigen und Verdacht reagieren und vereinzelt Stichproben durchführen.

Vor diesem Hintergrund beantragt alliancefinance die Streichung von Art. 190b E-AVO. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43 Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine Basis für eine solche weitgehende Berichterstattung. Ebenso gibt die Erweiterung von Art. 46 lit. b E-AVO keine Grundlage für ein extensives Finanzreporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet den Aufgabenkatalog der FINMA aus und die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittler direkt aus dem Verkehr ziehen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist ein laufendes finanzielles Reporting nicht notwendig.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen,
alliancefinance

alt Nationalrat Dr. Arthur Loepfe, Präsident



Postfach 357
CH-8401 Winterthur
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Winterthur, 6. September 2022

AVO: Vernehmlassungsantwort der AXA Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Allbranchenversicherung der Schweiz ist die AXA Schweiz stark von der VAG- sowie AVO-Revision betroffen. Gerne nehmen wir deshalb die Möglichkeit wahr, zur Vernehmlassungsvorlage der AVO (VE-AVO) Stellung zu nehmen.

Die AXA anerkennt im Grundsatz den Reformbedarf im VAG sowie der AVO und unterstützt die vorgeschlagene Revision weitgehend. Viele der geplanten Änderungen sorgen für mehr Transparenz und schützen die Kundinnen und Kunden. Mit der Einführung des Sanierungsrechts wird zudem eine längst überfällige Rechtslücke geschlossen.

Gleichzeitig erkennt die AXA, insbesondere bei den nachfolgend in Anhang 1 erläuterten Artikeln, noch Anpassungsbedarf, so dass die Ziele der Reform erreicht und die neuen Regelungen praktikabel umgesetzt werden können. Damit soll eine massvolle und risikoadäquate Regulierung erreicht werden, die keine unnötigen Aufwände für die Versicherungen und keine Kosten für die Konsumentinnen und Konsumenten schafft.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fabrizio Petrillo
CEO

Regula Schenkel-Luthiger
Head Public Affairs & Sustainability



Anhang 1: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsentwurfes der AVO

1. Versicherungsnahes Geschäft

Art. 5b Abs. 1 Bst. b

Anpassungsempfehlung Art. 5b Abs. 1 lit. b

«ihr Umfang ~~eng~~ begrenzt ist»

Begründung:

Das Parlament hat in seinen Diskussionen klar den Willen geäussert, dass die Versicherungsunternehmen mehr Handlungsspielraum im versicherungsnahen Geschäft erhalten, um die Innovationskraft des Finanzplatzes zu stärken. So wurde während den parlamentarischen Beratungen im entsprechenden Art. 11 Abs. 1 lit. a nVAG explizit der Begriff «unmittelbar» gestrichen. Vor diesem Hintergrund fehlt dem Kriterium «eng begrenzter Umfang» die rechtliche Grundlage und es schränkt die Innovationsmöglichkeiten von Versicherungen ungebührlich ein. Es ist deshalb darauf zu verzichten.

2. Interessenskonflikt

Art. 14b Begriff

Anpassungsempfehlung Art. 14b:

~~1 Interessenkonflikte liegen insbesondere vor, wenn das Versicherungsunternehmen unter Verletzung von Treu und Glauben:~~

- ~~a. bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern über die Interessen anderer Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer zu stellen;~~
- ~~b. von einem Dritten in Bezug auf eine für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer erbrachte Versicherungsdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.~~

~~2 Als Dritte nach Absatz 1 Buchstabe b gelten auch Gesellschaften des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört.~~

~~1 Interessenkonflikte liegen vor, wenn das Versicherungsunternehmen bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die versicherungsvertrags- oder aufsichtsrechtlich vorrangigen Interessen von Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern unter Verletzung von Treu und Glauben nicht zu wahren.~~

Begründung

Die neue Regelung bezüglich Interessenkonflikte im VAG und der AVO stammt aus dem Bankenrecht, wobei ein wichtiger Unterschied zwischen Versicherungsverträgen und Verträgen zwischen einer Bank und ihren Kundinnen und Kunden zu beachten ist: Bei beispielsweise Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträgen einer Bank kommt das Auftragsrecht zum Tragen. Bei Versicherungsverträgen hingegen das VVG.

Das VVG wurde zu Beginn dieses Jahres revidiert und der Schutz der Kundinnen und Kunden im Rahmen dieser Revision ausgebaut (z.B. Widerrufsrecht seitens Kundinnen und Kunden oder verlängerte Verjährungsfrist). Das Bankenrecht kennt diese spezifischen Schutzmechanismen bei Verträgen nicht und stützt sich diesbezüglich auf das OR ab.

Diesem Unterschied ist hier Rechnung zu tragen. VVG und VAG kennen bereits verschiedenste Vorschriften, die die Kundinnen und Kunden vor Missbrauch und Interessenkonflikten schützen. Die Regelung zu Interessenkonflikten im Versicherungsrecht ist deshalb zurückhaltender zu formulieren und ist aus Sicht der AXA anzupassen.



3. Rückstellungen

Art. 54 Abs. 4: Versicherungstechnische Rückstellungen

Anpassungsempfehlung Art. 54 Abs. 4:

Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art. ~~Verwendung~~ und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Begründung

Die Ergänzung von Art. 54 VE-AVO betreffend «Verwendung» hat keine gesetzliche Grundlage. Art. 16 VAG (Versicherungstechnische Rückstellungen), der als Basis für Art. 54 AVO dient, wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung der aktuellen VAG-Revision nicht angepasst. Art. 16 VAG bezieht sich nach wie vor explizit auf Art und Umfang der Rückstellungen, jedoch nicht auf deren Verwendung. Es erstaunt insofern, dass nun ohne Rechtsgrundlage im Rahmen der Verordnung eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Zudem ist der Begriff «Verwendung» im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellungen bereits definiert und reguliert. Er bezieht sich dabei auf Verwendung der Gewinnbeiträge von aufgelösten Rückstellungen. Diese Art der Verwendung ist für Versicherungen der beruflichen Vorsorge bereits durch Art. 149 Abs. 2 AVO geregelt. Ausserhalb der beruflichen Vorsorge kann das Versicherungsunternehmen die Gewinnbeiträge von aufgelösten Rückstellungen frei verwenden, da dort keine Mindestquote gesetzlich vorgeschrieben ist.

Interpretiert man die «Verwendung» im Sinne eines Zwecks für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, ist dies bereits über «Art und Umfang» vollständig abgedeckt. Es besteht also auch keine Regelungslücke, die durch den Begriff «Verwendung» geschlossen werden müsste.

Die AXA lehnt angesichts der fehlenden Gesetzesgrundlage und Notwendigkeit die vorgeschlagene Anpassung von Art. 54 Abs. 4 VE-AVO ab. Art. 54 Abs. 4 AVO ist unverändert beizubehalten.

Art. 62: Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen

Anpassungsempfehlung Art. 62: Keine Aufhebung, sondern Anpassung des geltenden Artikels

~~Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen~~ Alimentierungspläne bei versicherungstechnischen Rückstellungen für Teilbestände

¹ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur zeitlich gestreckten, planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen ~~für Teilbestände~~ über einen Zeitraum von höchstens ~~zehn~~ fünf Jahren erteilen.

² Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.

Begründung

Art. 62 AVO wird mit der Einführung des neuen Sanierungsrechts nicht wie im Begleitbericht festgehalten «gegenstandslos». Die Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Lebensversicherung im Kollektiv- und Einzelversicherungsgeschäft hat nach wie vor seine Berechtigung.

So kann es zum Beispiel bei Änderungen von Variablen wie Rendite oder Lebenserwartung dazu kommen, dass ursprüngliche Rückstellungen nicht mehr ausreichend sind. Art. 62 AVO ermöglicht es in diesen Fällen der FINMA, mittels eines von ihr genehmigten Alimentierungsplans bei ungenügenden Rückstellungen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen (Alimentierungsplan zur Verstärkung bzw. Aufstockung ungenügender Rückstellungen).

Art. 62 AVO bietet somit dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, planbare Massnahmen zu ergreifen. Das Defizit (beispielsweise in einem Teilbestand) ist nicht mit dem Vorliegen eines Sanierungsfalls gemäss nVAG (Art. 51 und 51a nVAG) und einem Anlass für Schutzmassnahmen gleichzusetzen.



Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist es deshalb angezeigt, dass bei nicht ausreichenden Rückstellungen ein Alimentierungsplan, der natürlich von der FINMA genehmigt wird, angewendet werden kann. Schutzmassnahmen oder die Sanierung wären in solchen Fällen nicht verhältnismässig und sollten nur als letztes Mittel zum Zug kommen.

Zudem dient Art. 62 AVO, dank dem gezielte, verhältnismässige Reserveverstärkung möglich sind, dem Schutz der Kundinnen und Kunden, was im Sinne des Gesetzgebers ist. Es gibt keinen Anlass, Art. 62 AVO zu streichen und so den Handlungsspielraum der FINMA wie auch der Versicherungsunternehmen einzuengen sowie den Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit zu untergraben. Die AXA unterstützt deshalb eine Beibehaltung und Anpassung des geltenden Art. 62 AVO.

4. Begrenzungen

Art. 83 Abs. 3 lit. d: Begrenzungen

Anpassungsempfehlung Art. 83 Abs. 3 lit. d:

Der Anrechnungswert aller direkten oder indirekten Anlagen in Immobilien ~~und in Hypotheken~~ ist auf jeweils 25 % des Sollbetrags begrenzt. ~~Für Immobilien und Hypotheken insgesamt gilt eine Begrenzung von 35 % des Sollbetrags.~~

Begründung

Gemäss Art. 79 VE-AVO «Zulässige Vermögenswerte» sind Hypotheken nur mit genehmigter Liste zulässig. Falls eine Liste eingereicht wird, sollte aus Sicht der AXA Art. 83 Abs. 2 VE-AVO greifen, gemäss welchem das Versicherungsunternehmen quantitative Begrenzungen pro Anlageklasse definieren muss.

Eine Begrenzung einer Kategorie, in welche sowieso nicht ohne Antrag investiert werden darf, ist aus unserer Sicht obsolet und widersprüchlich zur Idee der «Stärkung der Eigenverantwortung des Versicherungsunternehmens im gebundenen Vermögen». Vielmehr soll basierend auf der Listengenehmigung fallweise entschieden werden, welche Begrenzungen notwendig sind. Damit können Stabilität und Eigenverantwortung des Unternehmens zielführender in Einklang gebracht werden als mit der vorgeschlagenen Regelung.

5. Basisinformationsblatt

Art. 129b Abs. 2 lit. c: Information in der qualifizierten Lebensversicherung: produktspezifische Information

Anpassungsempfehlung Art. 129b Abs. 2 lit. c:

mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; ~~das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen;~~ die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen;

Begründung

1) Anlagedauer und Anlageklasse als massgebliches Kriterium

Die Variabilität der erzielten Anlagerendite hängt massgeblich von der Anlagedauer und von der Anlageklasse ab. So haben Aktien eine weitaus höhere Volatilität als beispielsweise Anleihen und sollten zu grösseren Auslenkungen im ungünstigen Szenario führen. Die Spanne zwischen einer "günstigen" Rendite und einer "ungünstigen" Rendite ist bei kurzen Laufzeiten auch viel grösser als bei langen Laufzeiten.

Betrachtet man entsprechend die tatsächlich erzielten Anlagerenditen seit Bestehen der Aufzeichnungen für Aktien aller möglicher Ein- und Ausstiegszeitpunkte (empirische Verteilung von Aktien seit 1926) mit einer Anlagedauer ab 20 Jahren – in langen Sparverträgen sind Laufzeiten von 20 bis 40 Jahren üblich – (vgl. Tabelle 1), so stellt man fest, dass über diesen Zeitraum kein einziger Anleger Verluste erlitten hätte. Die minimale Rendite beträgt 2.28% p.a. Es wird sodann ersichtlich, dass schon bei 30 Jahren Anlagehorizont –



was einer typischen Versicherungslaufzeit entspricht – die tiefste realisierte Rendite p.a. („Worst Case Empirie“) mit 4.92% weit über einer risikofreien Rendite für die entsprechende Laufzeit liegt.

Wenn man die empirische Verteilung von Aktien seit 1926 zu Grunde legt, wäre also bei langen Laufzeiten die Wahrscheinlichkeit, eine Rendite unter dem risikofreien Zins zu erzielen (aktuell: 1.4% p.a. bei 20 Jahre), bei null. Eine Rendite im ungünstigen Szenario unter der risikofreien Rendite würde verglichen mit der Empirie also viel zu tief ausfallen und somit zu irreführenden Illustrationen führen. Für kurze Laufzeiten hingegen existiert mehr Wahrscheinlichkeitsmasse, unter dem risikofreien Zins zu landen. So ist die «worst case» Rendite bei 10 Jahren Anlagedauer kleiner als die entsprechende risikofreie Rendite über die gleiche Laufzeit. Diese Inkonsistenz führt dazu, dass die Illustration im ungünstigen Szenario bei langen Laufzeiten immer unrealistischer (da viel zu konservativ) wird.

Gerade bei diesen langen Laufzeiten sollte jedoch die Illustration angemessen auf die Variabilität der erzielbaren Renditen hinweisen. Für die AXA ist es selbstverständlich, dass die Kundinnen und Kunden über die möglichen Risiken einer Anlage angemessen informiert werden müssen. Dies soll jedoch nicht über eine unrealistische Darstellung des ungünstigen Szenarios erfolgen.

Szenario / Laufzeit Renditen p.a.	Worst Case Empirie
10	-1.35%
20	2.28%
30	4.92%

Tabelle 1: Historische Renditen p.a. für verschiedene Anlagedauern, Quelle: Pictet-Aktienindex seit 1926

2) Existenz einer objektiven Schranke für „ungünstiges“ Szenario

Nach derzeit geltendem Aufsichtsrecht wird verlangt, dass die Beispielrechnungen gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Wertentwicklung hinweisen (FINMA RS. 2016/06 „Lebensversicherung“). Vor dem Hintergrund der Gleichgewichtigkeit interpretieren wir das günstige und ungünstige Szenario so, dass unsere Versicherten erwartungsgemäss Leistungen realisieren, die gemäss einem Modell etwa zu gleichen Teilen über dem günstigen und unter dem ungünstigen Szenario liegen sollten.

Mit der Gleichgewichtigkeit wird also gerade verhindert, dass einseitig günstige bzw. unrealistisch erhöhte Werte präsentiert werden. Deshalb kommen wir zu der Auffassung, dass es keinen absolut objektiven sowie starren Wert für eine sinnvolle und objektivierbare Rendite im «ungünstigen» Szenario geben kann. Somit kann eine risikofreie Anlage nicht als natürliche Schranke für ein «ungünstiges» Szenario angesehen werden.

Das Festsetzen einer festen Schranke für das ungünstige Szenario bei gleichzeitiger Achtung des Gleichgewichtigkeitsgrundsatzes hätte sodann zur Konsequenz, dass auch entsprechend höhere Renditen in einem günstigen Szenario zu zeigen wären. Aus unserer Sicht weist aber auch das nicht angemessen auf die tatsächliche Variabilität von anteilgebundenen Anlagen hin. Um zu verhindern, dass den Versicherten einseitig günstige bzw. unrealistisch überhöhte Werten gezeigt werden, sprechen wir uns mit Nachdruck dafür aus, inskünftig am Grundsatz der Gleichgewichtigkeit festzuhalten, anstatt im Rahmen der AVO-Revision eine Rendite unter einer risikofreien Anlage für das ungünstige Szenario festzulegen.

3) Unterschiedliche Regulierung von Banken und Versicherungen

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit der angestrebten Regulierung die Versicherungsbranche gegenüber anderen Finanzakteuren benachteiligt wird. So existiert in FIDLEG und FIDLEV keine vergleichbare Regelung. Eine ungünstige Rendite, die zwingend tiefer als jene einer risikofreien Anlage ist, ist zusammenfassend empirisch nicht gestützt, nicht verhältnismässig, untergräbt das Level Playing Field unter den Akteuren der Finanzbranche und wird deshalb von uns abgelehnt.



6. Versicherungsvermittlung und Ausbildung

Die AXA begrüsst im Grundsatz die Stossrichtung betreffend Erhöhung der Rechte und des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere bei der Vermittlungstätigkeit. Die AXA ist jedoch ebenfalls der dezidierten Auffassung, dass die Regulierung und hier insbesondere die Ausführungsbestimmungen verhältnismässig und risikogerecht sein sollen und einem ausgewogenen Kosten-/Nutzenverhältnis zu entsprechen haben. Der AXA gehen gewisse vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zu weit. Diese würden unserer Ansicht nach nicht dem adäquaten Risiko- und Konsumentenschutz dienen und Kosten auslösen, die letztendlich den Kundinnen und Kunden mittels höherer Prämien überwältzt werden müssten.

Ein massvoller und risikogerechter Konsumentenschutz und eine darauf basierende Regulierung ist der AXA auch zum Erhalt der Vielfalt in der Vertriebslandschaft wichtig. Die AXA ist davon überzeugt, dass eine vielfältige Vertriebslandschaft, sei dies im Bereich Broker, aber auch im Vertrieb über Kooperationen, den Wettbewerb fördert und dadurch die Qualität im Vertrieb ebenfalls gesteigert wird.

Art. 182a: Versicherungsvermittlung

Anpassungsempfehlung Art. 182a Abs. 1:

1 Unter das Anbieten oder Abschiessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen **insbesondere auch:**

- a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers;
- b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; ~~und~~
- ~~c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.~~

Begründung

Eine klare Definition derjenigen Personen, welche unter den Vermittlerbegriff fallen und somit von der Pflicht zur Erfüllung der Mindeststandards und von der Aus- und Weiterbildungspflicht betroffen sind, ist im Sinne der Rechtssicherheit zentral. Das Risiko aus Sicht Konsumentin oder Konsument liegt ausschliesslich auf den Handlungen von Personen, welche in der unmittelbaren Beratung (Bedarfsermittlung) und der Umsetzung (Vorschlagen von Versicherungsverträgen) tätig sind. Die Ausdehnung auf weitere Personen geht zu weit, da diese Personen nicht unmittelbar in den Beratungsprozess eingreifen und erhöht deutlich den Aufwand und die Kosten, welche wiederum auf die Kunden und Kundinnen überwältzt werden müssen. Im Sinne eines verhältnismässigen und risikogerechten Konsumentenschutzes ist aus Sicht der AXA auf lit. c zu verzichten.

Anpassungsempfehlung Art. 182a Abs. 3:

3 Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird. **Der Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens über ein elektronisches Medium stellt ebenfalls keine Versicherungsvermittlung dar.**

Begründung

Beim digitalen Direktvertrieb, zum Beispiel über die Website oder App eines Versicherungsunternehmens, handelt es sich nicht um Vermittlung gemäss Art. 40 Abs. 1 VAG. Der digitale Direktabschluss bei einer Versicherung unterscheidet sich auch von den Vergleichsplattformen, auf die Art. 182a Abs. 2 VE-AVO abzielt. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte dies explizit auf Stufe AVO festgehalten werden.

Der Kunde entscheidet sich hier bewusst für einen Online-Abschluss ohne vorgängige Beratung. Die Rechte des Kunden sind im Weiteren ausreichend durch die massgebenden Bestimmungen und Vorschriften des VVG geschützt, welche per 01.01.2022 die Rechte der Kunden und Kundinnen (u.a. Widerrufsrecht; vorvertragliche Informationspflicht, Missbrauchsverbot) erheblich gestärkt haben.



Art. 190 Abs. 4 (neu): Mindeststandards

Art. 190 Abs. 4 (neu)

4 Angehende Versicherungsvermittler können im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler entsprechend ihrem Ausbildungsstand Kundenkontakte selbstständig wahrnehmen.

Im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung neuer Vermittlerinnen und Vermittler ist es zwingend, dass diese in ihrer Einstiegszeit bereits ohne abgeschlossene Prüfung ihre Beratungstätigkeit selbstständig aufnehmen können. Aktuell hat die Branche diese Einstiegszeit in Eigenverantwortung auf 24 Monate festgelegt, nach der die Prüfung ein erstes Mal abgelegt werden muss. Sollte die Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden werden, muss diese 36 Monate nach Einstieg definitiv bestanden sein.

Aus Sicht der AXA hat sich diese Regelung bewährt und sollte im Rahmen der Mindeststandards weitergeführt werden. Sie gewährleistet einen praxisorientierten Einstieg in den Beruf, verbessert dadurch auch die Beratungsqualität und erschwert nicht unnötig die Berufschancen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, was dem Arbeitsmarkt zugutekommt.

Der Kundenschutz ist durch die laufende Kontrolle und Führung der auszubildenden Vermittlerinnen und Vermittler durch das Unternehmen und seine Agenturen gewährleistet. Die Versicherungsunternehmen haben ein Eigeninteresse an einer kompetenten Beratung durch ihre Mitarbeitenden.

Sollten angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bis zur Prüfung nicht selbstständig beraten können, würden dadurch unnötige Mehrkosten entstehen, die den Kundinnen und Kunden überwältigt würden. Dies widerspricht einem risikoadäquaten und effizienten Kundenschutz, der Kosten und Risiken sorgfältig abwägt.

Anmerkung zu den Mindeststandards

Die Vermittlung von Versicherungen über Unternehmen, welche einzelne Versicherungsprodukte, die sehr nahe beim Stammgeschäft dieser Firmen liegen und deren Wertschöpfungs-Kette erweitern (z.B. Auto-Importeure/Garagisten, welche eine Motorfahrzeug-Versicherung oder Telekommunikations-Anbieter, welche zum Handy eine Objekt-Versicherung vermitteln) haben eine grosse Bedeutung für die Versicherungsgesellschaften.

Bei den vermittelten Produkten handelt es sich um Standard-Produkte, die keine umfassende Beratung erfordern und wo das Bedürfnis des Kunden von Anfang an klar ist, nämlich Schutz des erworbenen Produktes gegen die definierten Risiken. Die Versicherungsgesellschaften tragen heute dem Schutz des Versicherten (in Ergänzung zu den Schutzbestimmungen des VVG) Rechnung, indem solche Vermittler ausreichend im Rahmen einer Produkte-Schulung, welche auf dieses einzelne spezifische Produkt ausgerichtet ist, ausgebildet werden.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass bei der Festlegung der Mindestanforderung bzw. der Genehmigung durch die FINMA im Sinne eines verhältnismässigen, risikogerechten Konsumentenschutz, der dem Kosten-/Nutzenverhältnis Rechnung trägt, die notwendige Differenzierung zu den Anforderungen an einen hauptberuflich tätigen Vermittler (wie z.B. der Aussendienst) gemacht wird.



Art. 190b: Berichterstattung

Anpassungsempfehlung Art. 190b: Streichen

~~1- Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler übermitteln der FINMA jährlich die wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.~~

~~2- Die FINMA kann diese Angaben bei Bedarf auch unterjährig erheben.~~

~~3- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zur Berichterstattung.~~

Aus Sicht AXA ist die gesetzliche Grundlage für diese neue Bestimmung nicht gegeben. Art. 43 Abs. 2 nVAG, auf den sich die Vernehmlassungsvorlage als Grundlage bezieht, regelt die Aus- und Weiterbildung und die Anforderungen an diese. Dies legitimiert aus Sicht AXA keine umfassende Berichterstattung der ungebundenen Vermittlerinnen und Vermittler, weshalb Art. 190b gestrichen werden sollte.

7. Inkrafttreten

Die Umsetzung des VAG sowie der AVO ist komplex und erfordert die Anpassung verschiedenster Prozesse und Systeme. Angesichts dessen ist es wichtig, dass die Versicherungsunternehmen genügend Zeit haben, um diese Änderungen vorzunehmen. So kann ein sauberer und auch für die Kundinnen und Kunden reibungsloser Übergang gewährleistet werden.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass das revidierte VAG sowie die AVO frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der definitiven Fassung der Verordnung und der Erläuterungen in Kraft treten.



AM0.114/BIM, Postfach 6944
8050 Zürich

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements
Bernerhof
3003 Bern

Für Sie zuständig AXA-ARAG-Rechtsschutz AG
Legal & Data Privacy Officer
Affolternstrasse 42
Postfach 6944
8050 Zürich

Ihre Ansprechperson Brigitte Imbach
Telefon +41 58 215 30 13
Internet/E-Mail brigitte.imbach@axa-arag.ch

Zürich, 7. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AXA Schweiz anerkennt im Grundsatz den Reformbedarf im VAG sowie der AVO und unterstützt die vorgeschlagene Revision in ihrer Vernehmlassung vom 7. September 2022 weitgehend.

Wir als AXA-ARAG Rechtsschutz AG schliessen uns den Ausführungen der AXA Schweiz in der erwähnten Vernehmlassung an, wollen jedoch mit der vorliegenden Eingabe zusätzlich auf ein besonderes Anliegen der Rechtsschutzversicherungs-Branche hinweisen, welchem im Rahmen der Revision der Aufsichtsverordnung Rechnung getragen werden soll.

Bekanntlich wurde im Zuge der aktuellen Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) in Art. 167a (Fahne Herbstsession Ständerat 2022) neu ein Mitwirkungs- und Herausgabeverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und -juristen aufgenommen. Der Wortlaut der geplanten Bestimmung umfasst Juristinnen und Juristen von Rechtsschutzversicherungen nicht ohne Weiteres. Zudem wirken die Regeln der ZPO nur im gerichtlichen Prozess, für welchen ohnehin das Anwaltsmonopol gilt. Demgegenüber werden mehr als 90 % der von den Rechtsschutzversicherungen bearbeiteten Rechtsfälle aussergerichtlich erledigt.

Die Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Rund 60 % der Privatpersonen und über 15 % kleinerer und mittlerer Unternehmen verfügen heute über eine Rechtsschutzversicherung. Das Prämienvolumen der Branche belief sich im Jahr 2021 auf CHF 655 Mio. bei einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von rund 5 %. Die COVID-19-Pandemie führte zudem zu einem exponentiellen Anstieg von Anfragen rechtssuchender Bürgerinnen und Bürger. Die Rechtsschutzversicherungen konnten auch in dieser Situation ihren Kundinnen und Kunden einfachen und bezahlbaren Zugang zum Recht verschaffen.

Rechtsschutzversicherungen nehmen mit Blick auf ihre Kundschaft ausserprozessual anwaltspezifische Tätigkeiten vor. Der Gesetzgeber lässt diese Eigenbearbeitung in Art. 161 AVO explizit zu. Im Rahmen dieser Eigenbearbeitung erhält die beauftragte Juristin bzw. der beauftragte Jurist der Rechtsschutzversicherung notwendigerweise Einblick in die (höchst-) persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse ihres Klienten. Nur wenn sie bzw. er über diese Kenntnisse verfügt, kann sie / er die im Einzelfall jeweils am besten geeigneten Massnahmen treffen. Der Kunde verlässt sich dabei aufgrund des auftragsrechtlichen Treue- und Vertrauensverhältnisses auf die absolute Verschwiegenheit der fallbearbeitenden Juristin bzw. des fallbearbeitenden Juristen. Er wird sich nur dann rückhaltlos offenbaren, wenn er mit einer absoluten Verschwiegenheit rechnen kann. Es entspricht aber auch einem öffentlichen Interesse am Funktionieren von Rechtsschutzversicherungen, dass Kunden den fallbetreuenden Juristinnen und Juristen den vollen und wahren Sachverhalt anvertrauen können, ohne dass mit einer Offenbarungspflicht gegenüber Dritten und Behörden gerechnet werden muss (so z.B. das Bezirksgericht Bülach in einem Entscheid vom 26.07.2016 [GM160001-C/U]).

Im Unterschied zu Unternehmensjuristen und freiberuflichen Anwälten verfügen die Rechtsschutzversicherungen allerdings über kein allgemein gültiges und umfassendes Berufsgeheimnis. Wird dieses Recht durch den Gesetzge-

ber nicht gewährt, so wird die juristische Beratung und Vertretung durch die Rechtsschutzversicherungen erheblich gefährdet. Ferner verweigert man den Rechtsschutzversicherungen eine für die Eigenbearbeitung geschäftsnotwendige Schutzvoraussetzung, welche letztenendes den Interessen der versicherten Personen dient. Dies ist nicht einzusehen, schafft sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede zur freiberuflichen Anwaltschaft und gefährdet schliesslich die gesetzlich normierte Dienstleistungspflicht der Rechtsschutzversicherungen.

Nachdem das Recht zur Eigenbearbeitung der Rechtsschutzversicherungen gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 32 Abs. 2 VAG in Art. 161 AVO normiert wird, schlagen wir vor, dass auch die hierfür notwendige Schutznorm in die AVO aufgenommen wird und zwar im Sinne einer Ergänzung von Art. 161.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung der Aufsichtsverordnung:

Art. 161 Abs. 2 und Abs. 3 AVO

² Juristinnen und Juristen von Rechtsschutzversicherungen unterstehen im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Eine Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

³ Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Vorschlages bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürg Schneider'.

Jürg Schneider
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brigitte Imbach'.

Brigitte Imbach
Legal & Data Privacy Officer



**Bündnis
Freiheitliches
Gesundheitswesen**

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 7. September 2022

Vernehmlassung: Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 7. September 2022 eröffnet.

Obwohl das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen in rubrizierter Vernehmlassung nicht zu den Adressaten gehört, lassen wir Ihnen Namens unserer Organisation gestützt auf Artikel 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren eine Stellungnahme zukommen. Im Lichte der Tatsache, dass sich unser Verband mit Themen des Gesundheitswesens befasst und der vorliegende Entwurf auch Auswirkungen auf das Gesundheitswesen hat, ist es gerechtfertigt, dass unsere Überlegungen Eingang in die vorliegende Vernehmlassung finden.

Das Bündnis befasst sich intensiv mit systemischen Fragestellungen und dabei unter anderem mit der Governance-Problematik zwischen Parlament und Bundesrat als Gesetzes- und Ordnungsgeber. Dabei haben wir wiederholt die Feststellung gemacht, dass der Bundesrat Ordnungsänderungen in Kraft setzt, die im Konflikt oder gar im Widerspruch zu vorgängigen Beschlüssen des Parlaments stehen oder die nicht über die notwendige gesetzliche Grundlage verfügen.

Im vorliegenden Entwurf haben wir ebenfalls eine entsprechende Problematik festgestellt:

So will der Bundesrat neu Vergleichsdienste als Vermittler erfassen, der Aufsicht der FINMA unterstellen und ihnen umfangreiche administrative Verpflichtungen auferlegen.

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: BUENDNIS@BLUEWIN.CH – WEB: WWW.FREIHEITLICHESGESUNDHEITSWESEN.CH

Dem erläuternden Bericht ist zu Art. 182a Abs. 2 AVO auf Seite 64 zu entnehmen:

«Die nicht abschliessende Aufzählung in den Buchstaben a und b erfasst die typischen Vorgänge von sogenannten «Vergleichsplattformen» im Internet. Die Elemente «Anbieten» und «Abschliessen» sind in diesen Tätigkeiten enthalten; deshalb gelten sie als Versicherungsvermittlung.»

Auf Seite 65 des erläuternden Berichts wird dann zu Art. 182b AVO ausgeführt:

«In der Regel dürften solche «Vergleichsplattformen» daher als ungebundene Versicherungsvermittlerinnen qualifiziert werden und der Registrierungspflicht nach Artikel 41 VAG unterliegen.»

Diese klare Ausweitung der Kompetenz der FINMA auf Verordnungsebene ist weder dem VAG noch den Materialien des Parlaments zur VAG-Revision zu entnehmen.

Dabei ist auch festzuhalten, dass das Parlament im Rahmen der VAG-Revision keine Veränderung an Art. 40 VAG vorgenommen hat. Dieser lautet unverändert wie folgt:

«Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.»

Die oben erwähnten Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 182a Abs. 2 AVO stellen ohne vertiefte Befassung mit der Begrifflichkeit die Behauptung auf, dass jede Vergleichsplattform die Elemente „Anbieten“ und „Abschliessen“ von Versicherungsprodukten enthält. Diese deutlich zu weit gehende Interpretation wird in keinsten Art und Weise begründet und ist so nicht haltbar.

Dabei übersieht der Verordnungsgeber auch, dass eine derart ausufernde Auslegung des Vermittlerbegriffs dazu führen wird, dass Vergleichsdienste den Betrieb einstellen könnten, was die Entscheidungsfindung für Konsumentinnen und Konsumenten erheblich verschlechtern würde und damit einen widersinnigen Effekt hätte.

Wir verzichten darauf, inhaltlich detailliert auf Rolle und Funktion von Vergleichsdiensten einzugehen. Wir weisen aber darauf hin, dass entsprechend der Intention des Verordnungsgebers beispielsweise auch die Vergleichsplattform www.priminfo.ch des Bundes als Vermittlung zu qualifizieren und damit der Aufsicht der FINMA zu unterstellen wäre, da dort eine Rangliste der Krankenkassenprämien pro Versicherer und Kanton zu finden ist, jeweils verlinkt mit den Webseiten der Versicherer.

Somit ist festzuhalten, dass die geplante Ausweitung der Aufsichtskompetenz der FINMA durch die unveränderte Formulierung von Art. 40 VAG nicht abgedeckt ist.

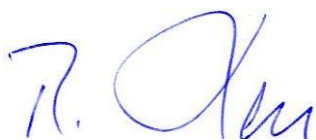
Verordnungsänderungen nach Gesetzesrevisionen sollen das Ziel haben, Verordnungstexte an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Keinesfalls aber dürfen solche Prozesse dazu benutzt werden, ohne klaren Auftrag des Gesetzgebers neue Kompetenzen auf Verordnungsebene zu schaffen. Damit wird gegen das Legalitätsprinzip verstossen.

Dementsprechend beantragen wir Ihnen, Vergleichsdienste in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im VAG aus dem Geltungsbereich als Vermittler zu streichen. Falls der Bundesrat weiterhin eine derartige Ausweitung der Kompetenz der FINMA beabsichtigt, muss er dem Parlament zunächst formell eine entsprechende Anpassung des VAG beantragen. Materiell bleibt aber die Frage zu klären, ob Vergleichsdienste die Kriterien „Anbieten“ und „Abschliessen“ erfüllen, wovon wir nicht ausgehen.

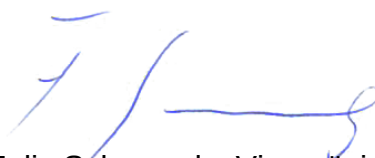
Und schlussendlich muss berücksichtigt werden, dass eine derartige Ausweitung der Aufsicht auf Vergleichsdienste zu Einstellungen von Plattformen führen könnte und damit den Schutz von Konsumentinnen / Konsumenten aufgrund wegfallender Vergleichsmöglichkeiten reduzieren würde.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Prof. Dr. Robert Leu, Präsident



Felix Schneuwly, Vizepräsident

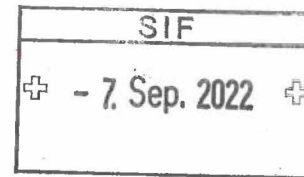
Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 27 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.



Einschreiben / Vorabkopie per E-Mail:

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 5. September 2022

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Rahmen der Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Schreiben vom 17. Mai 2022 hat das EFD die Kantone, die Parteien und die verschiedenen interessierten Verbände und Kreise eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der Änderung der AVO, dem vorgelegten Entwurf (**E-AVO**) und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu äussern. In diesem Zusammenhang sieht sich auch die comparis.ch AG (**Comparis**) als Anbieterin von unabhängigen Versicherungsvergleichen dazu veranlasst, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Comparis bietet seit 1996 den Schweizer Konsumenten ihre Vergleichsdienste im Internet an, Dienste, die aus der Schweizer Konsumentenlandschaft heute nicht mehr wegzudenken sind. Die Ordnungsänderung sieht nun die Gleichsetzung der Versicherungsvergleiche der Internetvergleichsplattformen mit denjenigen der Versicherungsvermittlung vor, um auch Erstere regulieren zu können. Hierfür besteht, wie nachfolgend dargelegt, keine Rechtsgrundlage im Versicherungsaufsichtsgesetzes (**VAG**). Der vorgeschlagene Art. 182a E-AVO geht in der Sache viel zu weit und ist unsauber und widersprüchlich formuliert. Er stellt der FINMA ohne nachgewiesenen Bedarf einen Blankoscheck zur Regulierung von fast jeder Tätigkeit im Vorfeld oder Zusammenhang mit einem Versicherungsabschluss aus.

1. Art. 182a E-AVO hat keine gesetzliche Grundlage

Art. 40 Abs. 1 VAG regelt die Versicherungsvermittlung und definiert diese als das Anbieten oder Abschliessen von Versicherungsverträgen. Der Normzweck ist klar: Konsumenten sollen im Rahmen einer konkreten Versicherungsvermittlung vor mangelhafter Beratung geschützt werden. Darum ist sie reguliert und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Im erläuternden Bericht wird der Eindruck erweckt, der neue Art. 182a E-AVO halte diesbezüglich lediglich die schon geltende Rechtslage fest und diene nur der Klarstellung der heutigen Lehre und Praxis. Das ist falsch. In Tat und Wahrheit wird mit dem neuen Art. 182a

E-AVO der Begriff der Versicherungsvermittlung massiv ausgedehnt, damit insbesondere **digitale Versicherungsvergleichsplattformen neu erfasst** werden können. Sie werden im Bericht ausdrücklich erwähnt, sind aber nicht alleine betroffen. Die Regelung erlaubt der FINMA neu auch die **Regulierung von Anwälten, Medienunternehmen, Google** und anderen.

Dass Versicherungsvergleiche keine Versicherungsvermittlung darstellen, war über Jahrzehnte klar und unbestritten, auch seitens der FINMA. Darum war in den letzten 18 Jahren seit dem Bestehen des VAG kein einziger Versicherungsvergleich als Versicherungsvermittler registriert. Darum gibt es auch weder einschlägige Literatur noch Rechtsprechung, welche der Bericht zitieren kann, um seine Behauptung zu untermauern, es gehe nur um ein Festhalten dessen, was schon gilt.

Es war bisher auch gar nicht möglich, Versicherungsvergleiche zu registrieren, weil die diesbezüglichen Regelungen des VAG bzw. der VAO schlicht nicht passen. Es fehlt schon an der – der Versicherungsvermittlung immanenten – individuellen Beratung des Versicherungsnehmers. Da Versicherungsvergleichsportale keine Berater haben, gibt es keine natürlichen Personen, die als solche ausgebildet oder registriert sein können. Ohne Registrierung natürlicher Personen ist eine Registrierung wiederum nicht möglich.

Erst in jüngster Zeit versucht die FINMA eine neue Auslegung von Art. 40 Abs. 1 VAG zu etablieren, damit sie Versicherungsvergleiche ebenfalls ihrer Aufsicht unterstellen kann. Woher der Meinungswandel kommt, wissen wir nicht. Comparis wehrt sich jedenfalls rechtlich gegen dieses Ansinnen und es ist davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht und nötigenfalls das Bundesgericht klarstellen muss, dass Versicherungsvergleiche kein Bestandteil der Versicherungsvermittlung gemäss VAG sind.¹ Die Tragweite von Art. 40 Abs. 1 VAG wird somit in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach gerichtlich beurteilt werden.

Art. 182a E-AVO soll diese neue Rechtspraxis der FINMA legitimieren. Wir gehen davon aus, dass seine Formulierung von der FINMA stammt und vom Eidgenössischen Finanzdepartement ohne Prüfung in der Sache in die aktuelle Vorlage übernommen wurde.

Da Art. 182a E-AVO nicht über das hinausgehen kann, was Art. 40 Abs. 1 VAG vorsieht, ist **Art. 182a E-AVO ersatzlos zu streichen, bis die Gerichte** über die von der FINMA angestrebte Ausweitung des Geltungsbereichs von Art. 40 Abs. 1 VAG **entschieden haben**.

Wird Art. 182a E-AVO nicht aus der Vorlage entfernt, verletzt der Verordnungsgeber den Grundsatz der Gesetzmässigkeit, der Gewaltenteilung und der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit. Die Gewaltenteilung ist verletzt, weil es nicht Sache der Aufsicht als Teil der Exekutive ist, den Geltungsbereich der Regulierung auf unregulierte Personen auszudehnen. Die Wirtschaftsfreiheit ist verletzt, weil eine solche Regulierung Anbieter wie Comparis in ihrer Tätigkeit ohne gesetzliche Grundlage und unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einschränkt. Dies ist **verfassungswidrig**.

Comparis fordert daher den Verordnungsgeber auf, dem Vorstoss der FINMA nicht nachzugeben und Art. 182a E-AVO fallenzulassen. Alles andere ist Zwängerei. Es braucht diesen Art. 182a E-AVO ohnehin nicht (siehe unten). Sollten die Gerichte die Anbieter von Versicherungsvergleichen wider Erwarten in den nächsten Jahren Art. 40 Abs. 1 VAG

¹ Vgl. <https://www.kleinreport.ch/news/versicherungs-beratung-comparis-im-streit-mit-finanzaufsicht-99926/>.

unterstellen, kann die FINMA mit ihrer neuen Praxis entsprechend den Vorgaben der Gerichte fortfahren. Es herrscht angesichts der Vorgeschichte überhaupt kein Zeitdruck.

2. Art. 182a Abs. 1 E-AVO – unerlaubte Ausweitung der Aufsichtstätigkeit

Der Sinn und Zweck von Art. 182a E-AVO ist wie erwähnt nicht eine Klarstellung des Begriffs der Versicherungsvermittlung nach heutiger Lehre und Praxis, sondern dessen Ausweitung auf Bereiche, die bisher nicht erfasst worden sind («fallen insbesondere auch»). Selbst wenn eine Unterstellung von Versicherungsvergleichen angenommen würde, ist Abs. 1 uferlos und undifferenziert formuliert und erfasst so zahlreiche weitere Tätigkeiten, die klar keine Versicherungsvermittlung sind:

- So soll nach Abs. 1 Bst. a die «Beratung» eines Versicherungsnehmers pauschal unter die Versicherungsvermittlung fallen. Wäre dem so, wird beispielsweise der **Rechtsanwalt, der einen Versicherungsnehmer berät**, wie er gegen seine Versicherung rechtlich vorgehen kann, als Versicherungsvermittler gelten.
- Nach Bst. b soll das «Vorschlagen» von Versicherungsverträgen erfasst sein. Erfasst wird also beispielsweise der **Bauunternehmer, der dem Bauherrn vorschlägt**, für seine neue Erdsonde gleich auch eine Versicherung abzuschliessen, und ihm sagt, welche Versicherung ein solches Versicherungsprodukt bekanntermassen anbietet.
- Nach Bst. c soll selbst das Ausführen «anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten» erfasst sein. **Eine saubere Abgrenzung der eigentlichen Versicherungsvermittlung von Werbung, Sponsoring, Wettbewerben und anderen Aktivitäten ist damit nicht mehr möglich.** Die vorgeschlagene Formulierung erteilt der FINMA einen Blankoscheck, alles und jeden zu unterstellen, den sie unterstellen will. Sogar der **Geologe**, der im obigen Beispiel für den Abschluss der Erdsondenversicherung ein **Gutachten erstellt**, ist gemäss dieser Definition ein Versicherungsvermittler, weil er eine wesentliche Vorbereitungsarbeit für die Ermittlung der Prämie und damit den Versicherungsabschluss unternimmt.

Dass solche Tätigkeiten *nicht* von Art. 40 Abs. 1 VAG gedeckt sind und daher keine Versicherungsvermittlung sein können, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die vorgeschlagene Formulierung von Abs. 1 geht damit viel zu weit. Sie wirft dadurch mehr Fragen auf, als sie klärt. Es wird damit völlig dem Ermessen und Vermögen der FINMA überlassen, die Bestimmung dann schon vernünftig anzuwenden. Ein solcher Freipass darf der FINMA bei allem Goodwill nicht ausgestellt werden. Der Sinn und Zweck einer Regelung wie Art. 182a Abs. 1 E-AVO ist es, den Spielraum der FINMA sinnvoll einzuschränken und zu formulieren, nicht uferlos auszuweiten.

Ohnehin gibt es für ein eigenständiges Erfassen von «Vorbereitungshandlungen» keine gesetzliche Grundlage. **Denn im Kern geht es um die Vorbereitung des «Anbietens» oder «Abschliessens» eines Versicherungsvertrags, also um eine Handlung, die der Versicherungsvermittlung gemäss Art. 40 Abs. 1 VAG vorgelagert ist. Sie ist daher gemäss Art. 40 Abs. 1 VAG gerade nicht erfasst;** sie erlaubt nur eine Regulierung derjenigen, die anbieten oder abschliessen. Es gibt auch sachlich keinen Grund, den Schutz ins Vorfeld der Versicherungsvermittlung auszudehnen, ist doch durch den eigentlichen Vermittler, der weiterhin erfasst bleibt, der Schutz der Versicherungsnehmer hinreichend sichergestellt.

Falsch ist auch die Behauptung im erläuternden Bericht, die Formulierung entspreche der Regelung in der EU.² Es wurde hier ein «Copy & Paste» vorgenommen ohne zu berücksichtigen, dass die EU ein ganz anderes Regelungskonzept hat. In der EU wird an den Begriff des «Versicherungsvertriebs» angeknüpft, welcher nicht schon das Anbieten von Versicherungsverträgen umfasst, wohl aber deren Abwicklung. Zwar erfasst die Formulierung tatsächlich auch wesentliche Vorbereitungshandlungen, Beratungen und das Bereitstellen von Informationen, dies aber nur für den konkreten *Abschluss* eines konkreten Vertrags, nicht bereits das Anbieten, wie es Art. 182a Abs. 1 E-AVO soll. Die EU-Regelung korrigiert den Geltungsbereich zudem mit Einschränkungen, welche es in der Schweiz nicht geben soll; erfasst sind beispielsweise nur jene, die Versicherungsvertriebstätigkeiten gegen eine Vergütung ausüben. Abgesehen davon ist nicht zu erkennen, warum die Schweizer Regelung zwingend der EU-Regelung nachgebildet werden soll. Wir haben in der Schweiz unser eigenes Recht, und dies funktionierte bisher ausgezeichnet.

3. Art. 182a Abs. 2 E-AVO – unerlaubte Ausweitung auf Informationstätigkeit

Art. 182a Abs. 2 E-AVO wird auf den ersten Blick mit der Notwendigkeit einer technologieneutralen Regulierung begründet. Versicherungsvermittlungen können auch digital, «unter Abwesenden» durchgeführt werden. Dies sei in diesem Absatz «zentral».

Auf den zweiten Blick wird klar, dass auch hier in Tat und Wahrheit etwas völlig anderes angestrebt wird. Art. 40 Abs. 1 VAG sowie Art. 182a Abs. 1 E-AVO sind an sich schon technologieneutral formuliert, eine explizite Ausführung dieses Grundsatzes kann somit nicht «zentral» sein. **Wäre es wirklich das Ziel, die digitale Versicherungsvermittlung korrekt zu erfassen (was unserer Ansicht nach sinnvoll wäre!), dann hätte in Abs. 2 eine generell-abstrakte Regelung vorgeschlagen werden sollen, welche die wesentlichen Elemente einer Versicherungsvermittlung umfasst und in die digitale Welt überträgt.**

Davon findet sich im Vorschlag aber nichts. Es wird beispielsweise mit keinem Wort auf Themen wie *Robo-Advice* oder den Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Ermittlung einer geeigneten Versicherung aufgrund der konkreten Lebenslage des Versicherungsnehmers eingegangen, welche den Versicherungsvermittler aus Fleisch und Blut ersetzen will und daher in der Tat geregelt werden sollte. Wie soll beispielsweise die Qualität der Beratung beim Abschluss einer Versicherung gewährleistet werden, wenn eine solche nicht mehr von einem Menschen, sondern einem Computer kommt?

Stattdessen kapriziert der Vorschlag von Abs. 2 sich darauf, den Kreis der Versicherungsvermittler auszudehnen auf solche, die eigentlich nicht reguliert werden sollten und dürfen:

Abs. 2 Bst. a ist so generisch und breit formuliert, dass sogar der **Betrieb einer Suchmaschine wie jene von Google**, in welcher der Bauherr im obigen Beispiel die Begriffe «Erdsonde Versicherung» eingibt, bereits zur Versicherungsvermittlung wird. Entsprechend der Suchanfrage zeigen Suchmaschinen passende Ergebnislisten auf Basis der im Internet verfügbaren Angebote. Klickt ein Nutzer auf diese sogenannten «organischen» Ergebnisse (auch Suchmaschinenoptimierung bzw. Search Engine Optimization oder kurz SEO-Traffic genannt), die Google oder eine andere Suchmaschine anzeigt, weil

² Richtlinie 2016/97 über den Versicherungsvertrieb.
comparis.ch, Birmensdorferstrasse 108, 8003 Zürich, 044 360 52 62

Anbieter bestimmte Schlüsselbegriffe auf ihren Websites verwenden, wird der Betreiber der Suchmaschine nicht vergütet. Monetarisierung erfolgt über im Umfeld der Suchergebnisse ebenfalls angezeigte und inhaltlich passende Werbung (SEA – Search Engine Advertisement). Bei dieser Art der Werbung wird der Suchmaschinen-Betreiber für jeden Klick vergütet. Je mehr die Anbieter für entsprechende Klicks bieten, desto mehr bekommt der Betreiber der Suchmaschine für einen Klick. Diese Auktionsverfahren laufen permanent, entsprechend ändern sich die Preise für bestimmte Suchbegriffe stetig.

Die Suchmaschine wird also den Bauherren direkt zu Anbietern mit den entsprechenden Versicherungsprodukten führen, wo er die Versicherung unmittelbar abschliessen kann, wie z.B. demjenigen von Helvetia, womit nach der neuen Regelung alle Voraussetzungen für eine Versicherungsvermittlung erfüllt wären:³

Abschlussklärung

☐ Ich bestätige hiermit von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Informationsblättern zu Versicherungsprodukten (PID), den Kundeninformationen,² sowie der Übersicht Kenntnis genommen zu haben.

[AVB lesen \[PDF, 150 kB\]](#)
[PID lesen \[PDF, 41 kB\]](#)
[Kundeninformation lesen \[PDF, 79 kB\]](#)
[Übersicht lesen](#)

Mit einem Klick auf 'Abschliessen' schliessen Sie sofort den Versicherungsvertrag ab. In Kürze erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Die Police und Prämienrechnung werden Ihnen per E-Mail zugestellt.

[Abschliessen](#) [Offerte bestellen](#) [Zurück](#)

- Abs. 2 Bst. b wiederum will um jeden Preis Versicherungsvergleiche erfassen, welche der FINMA offenbar ein Dorn im Auge sind. Es fragt sich zunächst, wozu es überhaupt einen separaten Bst. b braucht. Denn wenn Bst. a richtig und sauber formuliert wäre, indem die einzelnen Tatbestandselemente einer Versicherungsvermittlung im digitalen Umfeld korrekt aufgeführt wären, müssten Versicherungsvergleiche nicht separat erwähnt werden. Ihre separate Erwähnung macht deutlich, dass sie eben gerade keine Versicherungsvermittlung darstellen, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen. Es wird daher der Eindruck vermittelt, dass es um eine ergebnisorientierte Regelung geht: Versicherungsvergleiche sollen erfasst sein, *ganz gleich*, ob sie sachlich die Voraussetzungen erfüllen oder nicht. **Wer eine Rangliste von Versicherungsprodukten oder schon nur einen Vergleich von Versicherungsprodukten oder Preisen erstellt (sie müssen gemäss Bst. b nicht einmal publiziert werden!), soll folglich ein Versicherungsvermittler sein.**

Einzige weitere Voraussetzung ist, dass sich ein Versicherungsvertrag mindestens indirekt unter Einsatz von «elektronischen Medien» abschliessen lässt. Dieses letzte Kriterium ist ebenso untauglich und konturlos wie die anderen, weil sich heute

³ Wobei es sich hier nicht einmal um eine Werbekundin handelt – die kommen noch hinzu. comparis.ch, Birmensdorferstrasse 108, 8003 Zürich, 044 360 52 62

erstens praktisch jede Versicherung für Konsumentinnen und Konsumenten online abschliessen lässt, weil zweitens durch den Verweis auf «elektronische Medien» selbst der via Telefon oder E-Mail initiierte Abschluss erfasst wäre und drittens völlig unklar bleibt, was «indirekt» bedeutet: Genügt es, dass jemand den Versicherungsmakler oder die Offerte via E-Mail angefordert hat? Muss der Abschluss auf derselben Website erfolgen, wo der Versicherungsvergleich publiziert wurde?

Folglich kann auch das Schweizer Radio und Fernsehen SRF inskünftig als **Versicherungsvermittlerin** gelten, wenn wie nachfolgend gezeigt⁴ der «Kassensturz» einen Kostenvergleich von Zahnzusatzversicherungen mit Rangliste (hier: von links nach rechts) erstellt hat. Bst. b erfordert nicht einmal, dass die Rangliste konkret auf die (zuvor erhobenen) individuellen Bedürfnisse einer Person ausgerichtet ist (was notabene selbst die neue, übergesetzliche Praxis der FINMA weit übertrifft):

Kostenvergleich Zahnzusatzversicherungen KASSENSTURZ

Dienstag, 05. Mai 2020

	Helsona	CS	SWICA	ASSUR	sanitas	atupri	Grösse Mittel	CONCORDIA	visana
Autoren	Helsona	CS	SWICA	ASSUR	sanitas	atupri	Grösse Mittel	CONCORDIA	visana
Bezeichnung	Free	Amalvert Hybrid	Complete Top	Extra Plus	Dental	Multi Smile	Dentare plus/plus	Concordia Zahnspangen-Versicherung	Visana Zahnversicherung
Wiederholungsbeitrag	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Kalenderjahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr
Jährlich kündbar?	ja	ja	ja	nein, wird bei dem 6. Jahr	ja	ja	ja, wird bei dem 6. Jahr	ja	ja
Karenzzeit	30 Tage	6 Monate	30 Tage	30 Tage	6 Monate	6 Monate	3 Monate	12 Monate	18 Monate
So viel kosten die Prämien (Versicherung für Kind 4 bis 18 Jahre) (Detailberechnung siehe Seite 2)									
Prämienbeitrag 4-18 Jahre (15 Jahre)	2484	1878	1388	4104	4580	5886	5508	4332	1116
Gutsprachen bei Kosten von 10'000 Franken über 3 Jahre (Fr. 4000/2000/4000, Dentrat-Taxpunkt Fr. 1.10)									
Relevante Beschränkungen	1.50	keine	1	1	keine	keine	1	keine	1
Beizahlter Anteil in Prozent (Taxpunkt)	75	50	50	80	80	80	75	75	50
Selbstbehalt / weitere Abzüge (Fr.)	-	0	0	250	350	0	0	0	0
Gutsprachebeitrag/ Jahr maximal	10'000	12'000	10'000	15'000	5'000	2'000	15'000	20'000	5'000
Gutsprachen total	7590	5000	4545	6673	6350	3600	6878	3500	1800
Bei einer Zahnkorrektur für 10'000 Franken bezahlt der Versicherte so viel aus der eigenen Tasche									
Prämien über 15 Jahre (Fr.)	2484	1878	1388	4104	4580	5886	5508	4332	1116
Selbst zu bezahlen (Fr.)	2586	5000	5415	5327	8350	2400	3182	4500	8200
Total Kosten	Fr. 5070	Fr. 6878	Fr. 6841	Fr. 7431	Fr. 7530	Fr. 8286	Fr. 8690	Fr. 8832	Fr. 9316
Gesamtwert	sehr empfehlenswert	sehr empfehlenswert	sehr empfehlenswert	empfehlenswert	empfehlenswert	weniger empfehlenswert	weniger empfehlenswert	weniger empfehlenswert	nicht empfehlenswert

*Vergleichende Darstellung (VDA) für Zahnzusatzversicherungen (ZAV) 2019/2020, Seite 10, 2020

Gemäss Art. 2 Bst. b genügt irgendeine Rangliste oder irgendein Vergleich nach irgendwelchen Kriterien. Er erfasst daher zum Beispiel auch die schon oben erwähnten **Suchmaschinen**. Sie erstellen der nach einer Versicherung suchenden Person entsprechend einer mehr oder minder detaillierten Eingabe eine Auflistung von Versicherungsangeboten. Dabei verwenden Suchmaschinen wie Google Algorithmen und Websites sogenannte Suchmaschinenoptimierungsmassnahmen (SEO) oder lassen sich durch SEA bezahlen, um Suchergebnisse in einer bestimmten Reihenfolge dem Nutzer sichtbar zu machen. Folgt man dem Wortlaut von Abs. 2 Bst. b («das Erstellen einer Rangliste»), soll genau diese Handlung ebenfalls als Versicherungsvermittlung qualifizieren.

Auch hier bedarf es keiner weiteren Erklärungen, dass der gegenwärtige Vorschlag völlig ausufernd, konturlos und letztlich missraten ist. Er überlässt es abermals der FINMA, das Richtige zu tun, und ist damit abermals ein behördlicher Blankoscheck. Dies ist nach unserer

⁴ <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/enorme-unterschiede-bei-zahnspangen-versicherungen>.

Ansicht weder zulässig noch zielführend. Eine solche Regelung wird zu massiven Rechtsunsicherheiten führen und daher ohne Not das Gegenteil dessen bewirken, was eine Verordnung bewirken sollte: Klarheit schaffen. Comparis befürchtet konkret eine Ungleichbehandlung gegenüber Google und Medienunternehmen, weil die FINMA offensichtlich nur Vergleichsportale wie Comparis beaufsichtigen will.

4. Art. 182a Abs. 3 E-AVO – unerlaubte Ausweitung auf Information und Adressvermittlung

Die Verfasser des Art. 182a E-AVO haben die gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten des Abs. 1 und 2 offenbar erkannt und versuchen diese über Art. 182a Abs. 3 E-AVO zu korrigieren. Auch das gelingt nicht.

In Abs. 3 grenzt der Verordnungsgeber die reine Weitergabe und Darstellung von Daten und Informationen zu Versicherungsprodukten von der Vermittlungstätigkeit ab. Der erläuternde Bericht führt aus, dass derartige Handlungen – sofern die Beratung selbst einem Vermittler überlassen wird – nicht der Aufsicht der FINMA unterstellt seien.

Das entspricht *erstens* nicht dem, was der Wortlaut von Abs. 3 sagt. Er besagt, dass derjenige nicht erfasst ist, der keine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungsvertrags leistet. Dort steht nicht, dass derjenige kein Versicherungsvermittler ist, der die Beratung einem Vermittler überlässt. Was «überlassen» bedeutet, ist freilich auch völlig unklar.

Zweitens kann sich derjenige, der von Abs. 1 erfasst ist, nicht auf Abs. 3 berufen, weil alles, was in Abs. 1 Bst. a–c aufgezählt wird, gemäss Entwurf als Vorbereitungshandlung gilt und somit als Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungsvertrags betrachtet werden muss. Der Geologe im erwähnten Beispiel bleibt erfasst; er leistet unzweifelhaft Unterstützung beim Abschluss. Der Bauunternehmer ebenfalls, denn er bringt den Bauherrn überhaupt auf die Idee und liefert ihm sicherlich auch die Angaben zum Bauprojekt, damit er seine Versicherung um eine Offerte bitten kann. Der Anwalt könnte argumentieren, bei ihm gehe es nicht um den Abschluss einer Versicherung. Doch empfiehlt er seinen Klienten im Rahmen seiner Datenschutzberatung den Abschluss einer Cyberversicherung, und erklärt er warum, dann kann auch er sich nicht mehr auf Abs. 3 berufen und gilt folglich als Versicherungsvermittler.

Bei Werbung oder Sponsoring scheitert das Konzept von Abs. 3 ebenfalls. Jede Werbung stellt eine Weitergabe von Daten und Informationen dar, die aus Sicht der Versicherung Unterstützung beim Abschluss von Versicherungsverträgen leistet. Würde sie das nicht tun, gäbe es keinen Grund, sie zu betreiben. Genauso erfasst bleibt sodann das Medienhaus, das seinen Lesern eine ausführliche Hilfestellung bietet, wie sie die für sie passende Reiseversicherung finden können. Es schlägt Versicherungsverträge vor (Abs. 1 Bst. b) und leistet mit seinen Ausführungen mindestens gewisse Unterstützung beim Abschluss dieser Verträge (Abs. 3).

Drittens funktioniert auch die Abgrenzung zu Abs. 2 nicht. Wird jede Information, die ein vergleichendes Element beinhaltet oder dem Versicherungsnehmer eine Filterfunktion für eigene Kriterien einräumt, als Vermittlungstätigkeit qualifiziert, ist es fraglich, welche Handlungen in der Praxis noch unter Abs. 3 fallen sollen. Doch selbst wenn Abs. 3 als Korrektiv Abs. 2 vorgehen würde (was unklar ist), dann blieben die oben genannten Beispiele (Google, SRF) weiterhin erfasst, weil sowohl die Suchmaschine wie auch die

Berichterstattung auf ihre Weise eine gewisse Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungsvertrags leisten. Abs. 3 greift nur dann, wenn «keine» Unterstützung irgendwelcher Art geleistet wird.

Viertens wird mit Abs. 3 die anerkannte Ausnahme der Adressvermittlung und Tippgebung abgeschafft. Sie kann wahlweise nach Abs. 1 und 2 erfasst werden, wird durch Abs. 3 aber nicht mehr ausgenommen, obwohl die Adressvermittlung und Tippgebung selbst nach heutiger FINMA-Praxis keine Versicherungsvermittlung darstellt. Der erläuternde Bericht ist also auch in diesem Punkt falsch.

5. Regulierung von Vergleichsplattformen weder geprüft noch begründet

Selbstverständlich wäre es möglich, Art. 182a E-AVO sauber und klar zu formulieren, auch wenn er völlig neu aufgebaut werden müsste. Es müsste allerdings vorab geklärt werden, wer davon wirklich erfasst sein soll und darf. Diese Arbeit hat offenkundig nicht stattgefunden. Erkennbar ist lediglich, dass um jeden Preis Versicherungsvergleichsdienste wie Comparis erfasst sein sollen, wobei selbst dies nicht wirklich gelingt (auf die Schlupflöcher gehen wir nicht ein, weil wir die Unterstellung von Vergleichsdiensten ohnehin für rechtswidrig erachten).

Eine Pinselkorrektur ist jedenfalls nicht zielführend. Beispielsweise könnten Suchmaschinen und die klassischen Medien explizit ausgenommen werden. Dies wirft aber neue Abgrenzungsprobleme auf und führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen klassischen Medienunternehmen und den «Big Tech»-Anbietern wie Google einerseits und den Vergleichsplattformen andererseits. Alle finanzieren sich letztlich damit, dass sie den Versicherern oder Versicherungsvermittlern ein Publikum zuführen, und keiner davon schliesst selbst irgendwelche Versicherungsverträge ab.

Selbst wenn man die «Beratung» als relevantes Abgrenzungskriterium zur Versicherungsvermittlung heranziehen würde, nimmt keiner der genannten Player eine solche vor – auch die Vergleichsplattformen nicht. Denn keiner von ihnen erhebt die individuellen Bedürfnisse des Benutzers und keiner von ihnen unterbreitet ihnen gestützt darauf eine individuelle Empfehlung, welches Produkt ihrem Bedürfnis am besten entspricht. Das erwarten die Benutzer auch gar nicht.

So stellt sich die Frage, **ob überhaupt ein Bedarf besteht, dass solche Angebote neu reguliert werden sollen**. Diese grundlegende Frage diskutiert der Verordnungsgeber in keiner Weise. Es wird bloss – unzutreffend – behauptet, dies sei schon heute der Fall.

So ist auch dem erläuternden Bericht in keiner Weise zu entnehmen, ob und warum im Falle einer Vergleichstätigkeit im Internet irgendein Schutzbedarf gegenüber Versicherungsnehmern besteht. Wie schon oben eingeführt, liegt der Zweck von Art. 40 Abs. 1 VAG im Konsumentenschutz. Gerade flexibel zugängliche Versicherungsvergleiche erlauben es dem Konsumenten, sich ein klares, unabhängiges Bild der Versicherungsangebote zu machen, bevor überhaupt ein Versicherungsvermittler ins Spiel kommt. **Die persönliche Beratung eines Vermittlers unter Anwesenden kann mit Fehlern behaftet sein, der Inhalt des Gesprächs mit dem Versicherungsnehmer untersteht zudem dem Vieraugenprinzip. In Anbetracht dieser Tatsache bietet die klassische Versicherungsvermittlung viel weniger Transparenz gegenüber den klaren, nachverfolgbaren Abläufen der Versicherungsvergleichsplattformen im Internet. Deren Regulierung und Unterstellung der FINMA erscheint deswegen unverhältnismässig.**

Sollte eine Vergleichsplattform falsch oder irreführend über Versicherungsprodukte informieren, stehen hierzu seit jeher die Instrumente des Lauterkeitsrechts zur Verfügung. Diese genügen vollauf. **Anders als der Verkehr mit einem Versicherungsvermittler zeichnet sich die Tätigkeit der Vergleichsplattformen, aber auch jene der Suchmaschinen und klassischen Medien dadurch aus, dass sie stets in voller Öffentlichkeit stattfinden. Es braucht auch deswegen keine zusätzliche Regulierung oder Aufsichtsbehörde.** Eine Regulierung schafft hier nur zusätzliche Kosten, zusätzliche Bürokratie und zusätzliche Einschränkungen, die letztlich die Konsumenten treffen. Im schlimmsten Fall werden sie Versicherungsvergleiche nicht mehr anonym nutzen können, weil «zu ihrem Schutz» als nächster Schritt womöglich eine Pflicht zur Identifikation eingeführt wird.

Auch aus diesem Grund ist Art. 182a E-AVO ersatzlos zu streichen. Ist eine Unterstellung weder das mildeste Mittel noch sonst nötig oder geeignet, dann ist sie unverhältnismässig und somit unzulässig, da sie eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit zur Folge hat. **Soll der Konsumentenschutz auf das Vorfeld der Versicherungsvermittlung ausgedehnt werden, so ist hierzu Art. 40 Abs. 1 VAG nach entsprechenden Bedürfnisabklärungen und politischer Diskussion anzupassen. Der Gesetzgeber sah hierzu in der jüngsten Revision keinen Anlass. Dieser Entscheid ist zu respektieren und darf nicht durch die kalte Küche von der Exekutive umgangen werden, weil sie es – aus notabene nicht erläuterten Gründen – für gut erachtet.**

6. Anträge

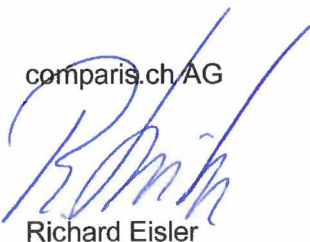
Art. 182a E-AVO ist aus den oben ausführlich dargelegten Gründen **ersatzlos zu streichen**.

Ebenfalls zu streichen sind Art. 184 E-AVO Anhang 4 (Punkt 2.2, Passus mit dem Beschrieb der finanziellen Situation) und **Art. 190b E-AVO**, weil diese ohne zusätzlichen Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten die Bürokratiekosten sowohl auf der Seite der beaufsichtigten Vermittler als auch auf der Seite der FINMA erhöhen würden. Und im **Art. 216c E-AVO Abs. 7** ist «Ausbildung» durch «Weiterbildung» zu ersetzen.

Für die Entgegennahme und Berücksichtigung unseres Schreibens danken wir im Voraus und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

comparis.ch/AG



Richard Eisler

Präsident des Verwaltungsrats

Herrn Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements
Bernernhof
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 6. September 2022

Zuständig Daniel Siegrist, Vorsitzender der Geschäftsleitung, T. 062 836 00 44 | daniel.siegrist@cooprecht.ch
Christoph Arnet, General Counsel, T. 062 836 00 53 | christoph.arnet@cooprecht.ch

Ihre Referenz **Änderung der Aufsichtsverordnung - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV unterstützt in seiner Vernehmlassung vom 6. September 2022 die Revision der AVO auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfes vom 17. Mai 2022 weitgehend. Die Coop Rechtsschutz AG schliesst sich den Ausführungen des SVV in der erwähnten Vernehmlassung an, will mit der vorliegenden Eingabe zusätzlich aber auf ein besonderes Anliegen der Rechtsschutzversicherungs-Branche hinweisen, welchem im Rahmen der Revision der Aufsichtsverordnung Rechnung getragen werden soll.

Bekanntlich wurde im Zuge der aktuellen Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) in Art. 167a (Fahne Herbstsession Ständerat 2022) neu ein Mitwirkungs- und Herausgabeverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und –juristen aufgenommen. Der Wortlaut der geplanten Bestimmung umfasst Juristinnen und Juristen von Rechtsschutzversicherungen nicht ohne Weiteres. Zudem wirken die Regeln der ZPO nur im gerichtlichen Prozess, für welchen ohnehin das Anwaltsmonopol gilt: Juristinnen und Juristen von Rechtsschutzversicherungen dürfen in gerichtlichen Verfahren keine Klienten vertreten. Demgegenüber werden mehr als 90 % der von den Rechtsschutzversicherungen bearbeiteten Rechtsfälle aussergerichtlich erledigt.

Die Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Rund 60 % der Privatpersonen und über 15 % kleinerer und mittlerer Unternehmen verfügen heute über eine Rechtsschutzversicherung. Das Prämienvolumen der Branche belief sich im Jahr 2021 auf CHF 655 Mio. bei einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von rund 5 %. Die COVID-19-Pandemie führte zudem zu einem exponentiellen Anstieg von Anfragen rechtssuchender Bürgerinnen und Bürger. Die Rechtsschutzversicherungen konnten auch in dieser Situation ihren Kundinnen und Kunden einfachen und bezahlbaren Zugang zum Recht verschaffen.

Rechtsschutzversicherungen nehmen mit Blick auf ihre Kundschaft ausserprozessual typischerweise anwaltsspezifische Tätigkeiten vor. Sie vertreten die Interessen rechtssuchender Dritter und sind der anwaltlichen Tätigkeit damit näher, als dies bei Unternehmensjuristinnen bzw. –juristen der Fall ist. Der Gesetzgeber lässt diese Eigenbearbeitung in Art. 161 AVO explizit zu. Im Rahmen dieser Eigenbearbeitung erhält die beauftragte Juristin bzw. der beauftragte Jurist der Rechtsschutzversicherung notwendigerweise Einblick in die (höchst-) persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse ihres Klienten. Nur wenn sie bzw. er über diese Kenntnisse verfügt, kann sie / er die im Einzelfall jeweils am besten geeigneten Massnahmen treffen. Der Kunde verlässt sich dabei aufgrund des auftragsrechtlichen Treue- und Vertrauensverhältnisses auf die absolute Verschwiegenheit der fallbearbeitenden Juristin bzw. des fallbearbeitenden Juristen. Er wird sich nur dann rückhaltlos offenbaren, wenn er mit einer absoluten Verschwiegenheit rechnen kann. Es entspricht aber auch einem öffentlichen Interesse am Funktionieren von Rechtsschutzversicherungen, dass Kunden den fallbetreuenden Juristinnen und Juristen den vollen und wahren Sachverhalt anvertrauen können, ohne dass mit einer Offenbarungspflicht gegenüber Dritten und Behörden gerechnet werden muss (so z.B. das Bezirksgericht Bülach in einem Entscheid vom 26.07.2016 [GM160001-C/U]).

Im Unterschied zu Unternehmensjuristen und freiberuflichen Anwälten verfügen die Rechtsschutzversicherungen allerdings über kein allgemein gültiges und umfassendes Berufsgeheimnis. Wird dieses Recht durch den Gesetzgeber nicht gewährt, so wird die juristische Beratung und Vertretung durch die Rechtsschutzversicherungen erheblich gefährdet. Ferner verweigert man den Rechtsschutzversicherungen eine für die Eigenbearbeitung geschäftsnotwendige Schutzvoraussetzung, welche letztendlich den Interessen der versicherten Personen dient. Dies ist nicht einzusehen, schafft sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede zur freiberuflichen Anwaltschaft und gefährdet schliesslich die gesetzlich normierte Dienstleistungspflicht der Rechtsschutzversicherungen.

Nachdem das Recht zur Eigenbearbeitung der Rechtsschutzversicherungen gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 32 Abs. 2 VAG in Art. 161 AVO normiert wird, schlagen wir vor, dass auch die hierfür notwendige Schutznorm in die AVO aufgenommen wird und zwar im Sinne einer Ergänzung von Art. 161.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung der Aufsichtsverordnung:

Art. 161 Abs. 2 und Abs. 3 AVO

² Juristinnen und Juristen von Rechtsschutzversicherungen unterstehen im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Eine Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

³ Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch Ihre Hilfspersonen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Vorschlages bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Coop Rechtsschutz AG

Daniel Siegrist
CEO

Christoph Arnet
General Counsel

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernerhof
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 17. Mai 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) mit Frist 7. September 2022 eröffnet. Gerne lassen wir Ihnen die Stellungnahme von curafutura zu ausgewählten Punkten der Vorlage zukommen. curafutura schliesst sich der Haltung des SVV an und unterstützt diese vollumfänglich.

curafutura unterstützt die Revision der AVO auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (E-AVO) vom 17. Mai 2022 weitgehend. Nichtsdestotrotz sehen wir einen gewissen Korrektur- und Handlungsbedarf. Drei Punkte möchten wir in diesem Schreiben hervorheben. Für die restlichen Themen verweisen wir auf die detaillierten Kommentare und Anträge in der beiliegenden Tabelle.

1. Vermittlerbegriff

curafutura engagiert sich für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler und begrüsst die neue Aus- und Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler im Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 43 VAG). **Diese Pflicht sollte jedoch nur denjenigen Personen auferlegt werden, die effektiv am Point-of-Sale in der Versicherungsberatung aktiv sind.** Art. 182a E-AVO, der den Begriff des Versicherungsvermittlers definiert, bedarf somit einer Schärfung, damit nur ein sachgerecht abgegrenzter Personenkreis von der neuen Pflicht erfasst wird. Eine ausufernde Begriffsdefinition des Versicherungsvermittlers, welche dazu führt, dass plötzlich eine Vielzahl von Angestellten (auf Versicherungs- wie auch auf Brokerseite) der Aus- und Weiterbildungspflicht unterliegen, ist aus Kostensicht inakzeptabel. Dies würde zu einer unnötigen Kostenaufblähung führen, welche sich letztlich wieder in den Prämien niederschlägt. Art. 182a Abs. 1 Bst. c E-AVO gilt es deshalb zu streichen, da diese Bestimmung den betroffenen Personenkreis viel zu stark ausweitet.

Im Weiteren sollte der Online-Abschluss direkt beim Versicherungsunternehmen (z. B. via deren Website) **ohne Einschaltung eines Vermittlers, vom Begriff der Versicherungsvermittlung ausgenommen werden** (was einer entsprechenden Klarstellung in Art. 182a E-AVO bedarf). Selbstverständlich gelten auch beim digitalen Direktvertrieb der Versicherungsunternehmen die Kundenschutznormen des Versicherungsrechts, wie z. B. das Widerrufsrecht des Kunden für den Online-Vertragsabschluss.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Es ist der Branche zudem ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler bereits vor der Vermittlerprüfung selbstständig Kunden betreuen dürfen. Diese bewährte Praxis muss weiterhin möglich sein. Durch die enge und strukturierte Führung der angehenden Vermittler während ihrer Ausbildungszeit wird dem Versicherungsschutz Rechnung getragen.

2. Differenzierung der Ausbildung bei Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern

Gemäss erläuterndem Bericht können sich Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bezüglich der Tiefe und Breite des Wissens je nach Anforderungen unterscheiden. Ein Beispiel sind Vermittlerinnen und Vermittler, die ausschliesslich im Bereich der Krankenversicherung tätig sind. **curafutura begrüsst, dass eine Differenzierung für Vermittlerinnen und Vermittler, die sich ausschliesslich mit dem Krankenversicherungsbereich befassen, vorgesehen werden kann.**

3. Inkrafttreten des revidierten Rechts

Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts bringt markante Änderungen und zahlreiche neue Verpflichtungen für die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittler mit sich. Dies verlangt nach einer angemessenen Umsetzungsfrist. Zumal das revidierte Recht (VAG und AVO) nur für einige Änderungen Übergangsfristen vorsieht (siehe Art. 90a VAG und Art. 216c E-AVO) und das neue Recht per dessen Inkrafttreten somit grösstenteils implementiert sein muss. Dies sollte bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins berücksichtigt werden. Für die Umsetzungsarbeiten in den Unternehmen erachten wir einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, laufend ab Feststehen/Veröffentlichung der definitiven Fassung der Verordnung und der Erläuterungen, als notwendig. Das revidierte Recht (VAG und AVO) sollte deshalb **frühestens per 1. Januar 2024** in Kraft gesetzt werden (bedingt Veröffentlichung der definitiven Fassung der revidierten AVO bis Ende 2022).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Sandra Laubscher
Stv. Direktorin, Leiterin Gesundheitspolitik



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Stellungnahme curafutura vom 7. September 2022 zur Revision der Aufsichtsverordnung

Tabelle mit Anträgen und Erläuterungen zum E-AVO und zum erläuternden Bericht

E-AVO	Antrag curafutura
Art. 14a Abs. 2	Antrag für Art. 14a Abs. 2 «² Es muss für eine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sorgen, namentlich dafür, dass lediglich eine Minderheit dieser Personen gleichzeitig in anderen Organen oder wichtigen Funktionen des Versicherungsunternehmens tätig ist.» Begründung: Absatz 2 weicht von der im Vorfeld diskutierten Fassung ab, ist unverständlich und namentlich unter Berücksichtigung der Gewährsvorschriften von Art. 13 (Doppelfunktionen) verwirrend. Die in Absatz 2 beschriebenen Konstellationen sind in der Praxis schlecht vorstellbar. Insbesondere darf der Begriff «Versicherungsunternehmen» in Absatz 2 keinesfalls als Versicherungsgruppe bzw. Gruppengesellschaft ausgelegt werden; da ansonsten der Anwendungsbereich praxisfremd und unnötig ausgedehnt wird, wofür weder eine gesetzliche Grundlage noch irgendeine Notwendigkeit besteht. Absatz 2 ist daher – wie vorgeschlagen – zu kürzen.
Art. 14b	Antrag für Art. 14b Streichen und ersetzen durch «Interessenkonflikte liegen vor, wenn das Versicherungsunternehmen bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die versicherungsvertrags- oder aufsichtsrechtlich vorrangigen Interessen von Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern unter Verletzung von Treu und Glauben nicht zu wahren.» Begründung:



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

	Diese generalklauselartige Variante trägt gesetzestechnisch den mannigfaltigen praktischen Erscheinungsformen möglicher Interessenkonflikte weitaus besser Rechnung als eine fragmentarische, beispielhafte Aufzählung einzelner Konstellationen. Dies würde es der FINMA i.S. der Erwägungen erlauben, «die Umstände im Einzelfall, also insbesondere Art, Umfang und Komplexität von Geschäften, die betroffenen Kundensegmente sowie auch die Unternehmensstruktur des Versicherungsunternehmens» zu berücksichtigen. Inhaltlich präzisiert unser Vorschlag, dass es um «vertragliche oder gesetzlich vorrangige Interessen» geht. Dies bringt die versicherungsaufsichtsrechtliche und -vertragliche Prägung des Versichertenschutzes zum Ausdruck. VAG und VVG tragen den Interessen der Versicherten bekanntlich durch zahlreiche Schutzvorschriften hinreichend Rechnung. So wurde bekanntlich der Versichertenschutz durch die VVG-Revision per 1. Januar 2022 weiter ausgebaut (z.B. Widerrufsrecht der Versicherungskunden für Vertragsabschluss, Verlängerung der Verjährungsfrist). Im Versicherungsaufsichtsrecht hervorzuheben ist zunächst das grundsätzliche – ebenfalls generalklauselartige – Missbrauchsverbot und die entsprechend weiten FINMA-Aufsichtskompetenzen über Versicherungsunternehmen und -vermittler (vgl. namentlich Art. 117 AVO). Weiter müssen gemäss Art. 39h des revidierten VAG die «Versicherungsunternehmen ... die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ... über die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen [um die es vorliegend praktisch hauptsächlich gehen dürfte] ... angenommenen Entschädigungen Dritter» <i>informieren</i>, wohingegen Bst. b des Entwurfs die <i>Entgegennahme</i> von Vorteilen per se problematisiert. Diese pauschale Entlehnung aus dem Bankenrecht ginge somit über den Rahmen des revidierten VAG hinaus und wäre auch nicht sachgerecht. Denn Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsverträge unterliegen dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR), wohingegen Lebensversicherungen primär dem Versicherungsvertragsrecht unterstehen. In Bezug auf den Vertrieb werden mögliche Interessenkonflikte namentlich mit Art. 45b des revidierten VAG (Offenlegungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler) und Art. 182c E-AVO adressiert. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung bestehen schliesslich zusätzliche Sonderschutzmassnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten (vgl. Art. 165, 167, 168 AVO).
Art. 54 Abs. 4	Antrag für Art. 54 Abs. 4 «⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art., Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.» Begründung: Die vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz im Bereich der Rückstellungen wird abgelehnt:



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Das Versicherungsgeschäft ist rückstellungsgetrieben, da die Leistungspflicht eines Versicherers von künftigen, ungewissen Ereignissen abhängt. Rückstellungen werden gebildet, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in zukünftigen Geschäftsjahren erwarten lassen (Art. 960e Abs. 2 OR). Gemäss dem prudenziellen Aufsichtsansatz des Schweizer Gesetzgebers steht darum stets die Bildung (nicht Verwendung oder dgl.) versicherungstechnischer Rückstellungen als Bilanzpositionen im Zentrum.

Dieses Verständnis zieht sich wie ein roter Faden durch das VAG und die AVO: Neben der Solvabilität bestimmt sich die finanzielle Sicherheit von Versicherungsunternehmen nach den versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 21 AVO), zu deren ausreichender Bildung (und klarerweise nicht Verwendung) sie für ihre gesamte Geschäftstätigkeit verpflichtet sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. d und 16 Abs. 1 VAG sowie Art. 54 ff. AVO). Dementsprechend ist die Überwachung der vorschriftsmässigen Bildung (analog vorne: nicht Verwendung) der technischen Rückstellungen eine ausdrückliche Aufgabe der FINMA (Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG).

Auch Art. 16 Abs. 2 VAG als gesetzliche Delegationsnorm bezieht sich sinngemäss auf die Rückstellungsbildung: Der Bundesrat «kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [der «Bestimmung» bzw. Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen». Die Ausweitung der Delegations-Kompetenz auf Verordnungsstufe wäre somit nicht nur wesensfremd, sondern auch unzulässig, da sie im delegierenden Gesetz (VAG) nicht vorgesehen ist. Wollte man dies ändern, bedürfte es einer Gesetzesrevision. Art. 54 Abs. 4 AVO spiegelt hingegen in der heutigen Fassung die gesetzliche Delegationskompetenz an den Bundesrat systematisch korrekt, indem «die FINMA ... die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [nämlich der Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen [regelt]». Für die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz bzw. für eine «Mikroaufsicht» mit direkten Eingriffen (Weber Rolf H. et al.: Integrierte Finanzmarktaufsicht [Zürich/Basel/Genf 2006]) in die Geschäftstätigkeit bzw. Entscheidungsautonomie der Versicherungsunternehmen besteht somit weder Raum noch Notwendigkeit.

Weiter fehlt auch eine Abstimmung mit dem (ebenfalls höherrangigen) Art. 24 E-VAG, gemäss welchem die Verantwortung für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 16 VAG beim verantwortlichen Aktuar liegt.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

	Wir schlagen daher vor, die «Verwendung» in Art. 54 Abs. 4 zu streichen und den bisherigen Verordnungstext – konform zum entsprechenden Wortlaut des VAG – unverändert beizubehalten.
Art. 155	Bemerkungen zu Art. 155: Die Norm ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Versicherungsunternehmen (VU) u. a. die Möglichkeit gibt, bei der Schliessung von Beständen die Rückstellungen (soweit solche vorgesehen sind) mitzugeben und damit allenfalls das Übertrittsrecht für die Versicherungsnehmer attraktiver zu gestalten. Bezüglich des vorgesehenen Wortlauts haben wir deshalb keine Einwände, zumal in der neuen Fassung eine kann-Formulierung gewählt wurde. Jedoch ist unter Beachtung der aktuellen Formulierung von Art. 54 Abs 4 E-AVO darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch besteht, wenn der FINMA die Kompetenz zukäme, über die Verwendung von Rückstellungen zu entscheiden, gleichzeitig Art. 155 E-AVO aber die Entscheidungsfreiheit den VU zuerkennt. Kritisch ist die Anpassung insbesondere, weil der neue Absatz in der Krankenzusatzversicherung auf Produktebene verwendet werden könnte. Art. 54 Abs. 4 E-AVO ist dahingehend zu berichtigen (vgl. Antrag SVV zum Art. 54 Abs. 4 E-AVO, Seite 7f).
Art. 182a Abs. 1	Antrag für Art. 182a Abs. 1: «¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch: a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages; b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.» Begründung:



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

	Die Versicherungsvermittler unterstehen versicherungsaufsichtsrechtlichen Pflichten, unter anderem der strafbewehrten Informationspflicht (siehe Art. 86 Abs. 1 Bst. c VAG) sowie neu einer Aus- und Weiterbildungspflicht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine Begriffsschärfung notwendig. Es muss Klarheit herrschen, welche Personen vom Vermittlerbegriff des VAG erfasst sind und damit der Aus- und Weiterbildungspflicht des Versicherungsvermittlers unterstehen. Die Aufzählung in Abs. 1 hat somit abschliessend zu erfolgen. Es geht zwar aus dem Erläuterungsbericht hervor, dass sich diese Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen muss (siehe Seite 64), dies sollte aber im Interesse der Rechtssicherheit auch so in der Verordnung stehen. Es gilt zu vermeiden, dass weitere Beratungstätigkeiten (zum Beispiel im Bereich der Risikoeinschätzung und des Risk Engineerings), welche nicht mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zusammenhängen, aber Entscheidungsgrundlagen liefern, ob ein Risikotransfer überhaupt notwendig oder wünschenswert ist, plötzlich auch als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden. Versicherungsvermittler müssen über hohe Fachkompetenz verfügen, um ihre Kunden gut beraten zu können. Eine solide Grundausbildung und kontinuierliche Weiterbildung der Versicherungsvermittler sind dabei zentral. Im Interesse der Kunden engagiert sich die Branche für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler. Die neue Aus- und Weiterbildungsverpflichtung des VAG (Art. 43) sollte jedoch nur denjenigen Personen auferlegt werden, die effektiv am Point of Sale in der Versicherungsberatung aktiv sind. Nur für diese Personen rechtfertigt sich die Unterstellung unter diese aufsichtsrechtliche Verpflichtung. Für Personen, die Vorbereitungsarbeiten leisten, ist diese Aus- und Weiterbildungspflicht nicht gerechtfertigt und auch nicht passend. Wer an der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mitwirkt – z.B. der Rechtsdienst, der Schadeninspektor –, vermittelt keine Versicherung und benötigt andere fachliche Qualifikationen als ein Versicherungsvermittler.
Art. 182 Abs. 3	Antrag für Art. 182a Abs. 3: «³ Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird. Der Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens über ein elektronisches Medium stellt ebenfalls keine Versicherungsvermittlung dar.» Begründung:



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

	Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass der digitale Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens, der Onlineabschluss ohne Einschaltung eines Intermediärs (z.B. via Website oder Smartphone-App des Versicherungsunternehmens), als Versicherungsvermittlung im Sinne des VAG gilt. Es handelt sich dabei nicht um Vergleichsplattformen im Internet, die gemäss erläuternden Bericht (Seite 64) erfasst werden sollen. Wichtig ist, dass der Kunde die Wahl hat: Er kann den Vertragsabschluss bei einem Versicherungsvermittler unter Inanspruchnahme von Beratung tätigen (was unter den Tatbestand von Art. 182a Abs. 1 E-AVO fällt) oder er kann sich für den Weg des Onlineabschlusses direkt beim Versicherer entscheiden, da er online, schnell und unkompliziert eine Versicherung abschliessen will. Entscheidet sich der Kunde für diesen Weg des Vertragsabschlusses, so bringt er damit auch zum Ausdruck, dass von seiner Seite kein Beratungswunsch vorliegt. Selbstverständlich gelten auch beim digitalen Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens die Kundenschutznormen des Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrechts, wie z.B. das 14-tägige Widerrufsrecht des Kunden für den Vertragsabschluss (Art. 2a f. VVG), die vorvertragliche Informationspflicht des Versicherungsunternehmens (Art. 3 VVG) oder das Missbrauchsverbot (Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG, Art. 117 AVO).
Art. 190 Abs. 4	Antrag für Art. 190 zusätzlicher Abs. 4 «⁴ Angehende Versicherungsvermittler können im Rahmen ihrer Ausbildung zum Versicherungsvermittler entsprechend ihrem Ausbildungsstand Kundenkontakte wahrnehmen.» Begründung: Es ist ein grosses Anliegen, dass die angehenden Versicherungsvermittler im Rahmen ihrer Ausbildung vor Absolvieren der Vermittlerprüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Die bewährte und angewandte Praxis der eigenständigen Kundenkontakte während der Ausbildung bzw. vor Abschluss der Vermittlerprüfung muss weiterhin möglich sein (im Rahmen einer strukturierten berufs begleitenden Ausbildung gemäss Konkretisierung in den Mindeststandards, nach ausreichender Einarbeitungszeit).



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

	Es handelt sich beim Versicherungsvermittler um eine berufsbegleitende Ausbildung, die i.d.R. rund zwei Jahre in Anspruch nimmt. Die angehenden Versicherungsvermittler lernen <i>on the job</i> stetig dazu, bis sie nach Praxis und Theorie die Prüfung ablegen können. Es zeigt sich oft erst im Kontakt mit den Kunden, ob ein angehender Vermittler den passenden Beruf gewählt hat. Aufgrund der engen und strukturierten Führung der angehenden Vermittler während der Ausbildungszeit wird dem Versichertenschutz bereits Rechnung getragen. Eine «Lernfahrer-Lösung» im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes würde eine unverhältnismässige Erschwerung bedeuten, welche den Vertrieb erheblich verteuern würde. Die ersten selbständig erreichten Verkaufserfolge prägen die neue Verkaufspersönlichkeit nachhaltig und bilden eine wichtige Säule im Ausbildungskonzept. Zudem ist ein selbständiges und professionelles Auftreten für dieses Berufsbild zentral. Eine rein theoretische Grundausbildung ist nicht sachgerecht.
Art. 216c Abs. 7	Antrag für Art. 216c Abs. 7 ⁷ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... im Register nach bisherigem Recht eingetragen sind, müssen die Anforderungen an die AusWeiterbildung nach Artikel 190 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Vorliegen von genehmigten Mindeststandards erfüllen. Begründung: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der teilrevidierten AVO Änderungen bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von Ausbildungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen Weiterbildungspflichten gemäss den Mindeststandards. Die Übergangsbestimmungen für die registrierten Vermittlerinnen und Vermittler sollten am Vorliegen von genehmigten Mindeststandards anknüpfen und nicht an der Inkraftsetzung der Verordnung (Art. 216c Abs. 7). Als Einzelperson bzw. Unternehmung ist man davon abhängig, wann die Mindeststandards in genehmigter Form vorliegen, Schulungs- und Prüfungsangebote vorhanden sind. Wir regen eine einsame Umsetzungsplanung zwischen den Behörden und der Branche an.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

IV Abs. 1	Antrag für Ziffer IV Abs. 1: «¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2023 1. Januar 2024 in Kraft.» Begründung: Für die Umsetzungsarbeiten in den Unternehmen erachten wir einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zwischen der Verabschiedung der Endfassung der Verordnung durch den Bundesrat und dem Inkraftsetzungstermin für das revidierte VAG/die revidierte AVO als notwendig. Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts bringt markante Änderungen und zahlreiche neue Verpflichtungen für die Unternehmen mit sich. Die Umsetzung des neuen Rechts stellt eine hochkomplexe und äusserst zeitaufwendige Arbeit dar. Das neue Recht verlangt unter anderem umfangreiche Anpassungen bei den Prozessen. Diese müssen zwischen den Geschäftsbereichen sauber koordiniert und in den IT-Systemen der Unternehmen abgebildet werden. Bei Prozess-/IT-Änderungen sind zudem angemessene Testzeiträume einzuplanen, um sicherzustellen, dass diese mit Inkraftsetzung des neuen Rechts zuverlässig «live» gehen können. Weiter sind zum Beispiel Kundendokumente/-unterlagen und Schulungsprogrammen und -materialien für die Mitarbeitenden zu überprüfen und anzupassen und Mitarbeiterschulungen durchzuführen. Dies verlangt nach einer angemessenen Umsetzungsfrist. Zumal das revidierte Recht (VAG/AVO) nur für einige Änderungen Übergangsfristen vorsieht (siehe Art. 90a VAG und Art. 216c E-AVO) und das neue Recht (revidiertes VAG und revidierte AVO) bei dessen Inkrafttreten somit grösstenteils implementiert sein muss. Für die Umsetzung des neuen Rechts muss zudem die Endfassung der Verordnung abgewartet werden. Dies ist bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins entsprechend zu berücksichtigen. Das revidierte Recht (VAG/AVO) sollte deshalb frühestens per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden (bedingt Veröffentlichung der definitiven Fassung der revidierten AVO bis Ende Jahr).
------------------	---



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Erläuternder Bericht E-AVO

Art. 155 Abs. 1	Antrag zum erläuternden Bericht zu Art. 155 Abs. 1, Seite 62: «Die Norm kommt sodann bei Produkten zur Anwendung, bei denen eine Pflicht zur Bildung von Alterungsrückstellungen besteht. Vor- zeitige Auflösung umfasst ...». Begründung: Auf S. 62 wird zu Abs. 1 festgehalten, dass – die Norm anwendbar ist, wenn das Versicherungsunternehmen ein entsprechendes Produkt überhaupt anbietet und – bei Produkten, bei welchen eine Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen besteht. Dies könnte im zweiten Fall implizieren, dass bei Produkten, bei welchen eine Rückstellung zwingend gebildet werden muss (aus welchen Gründen auch immer), auch eine Pflicht zur Rückerstattung besteht bzw. eben die FINMA gestützt auf Art. 54 Abs. 4 E-AVO aufsichtsrechtlich über die Verwendung der Rückstellungen bestimmen könnte. Es ist festzuhalten, dass im Kommentar stets von der «Option» der Versicherungsunternehmen gesprochen wird, die sie wahrnehmen können (aber nicht müssen), andererseits wird die «Pflicht zur Bildung von Altersrückstellungen» bei Produkten betont und der FINMA die Kompetenz zugesprochen, über die Verwendung zu entscheiden. Dies erweckt den Eindruck, als bestünde hier nicht nur Entscheidungsfreiheit für die Versicherungsunternehmen, sondern – aus ungenannten Gründen – auch eine Pflicht zur Bildung bzw. Weitergabe von Rückstellungen bei gewissen Produkten.
------------------------	--



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

	Der Kommentar ist hier somit nicht eindeutig formuliert, ob ein zu entwickelndes Produkt mit Altersrückstellungen sowie auch deren Weiter-gabe nun in der Entscheidungsmacht des Versicherungsunternehmens liegt oder ob es dafür auch eine Verpflichtung (z. B. seitens Aufsicht) geben wird. Wir schlagen deshalb vor, den erläuternden Bericht in diesem Punkt zu berichtigen bzw. klarzustellen, dass sich die Verpflichtung nur auf die Bildung der Rückstellung bezieht, soweit das Versicherungsunternehmen ein solches Produkt freiwillig anbietet und auch freiwillig die Weitergabe der Rückstellung bei Auflösung des Vertrages vorsieht.
--	--

Bern, 7. September 2022

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, fortune liée, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Madame, Monsieur,

La lettre du 17 mai 2022 du chef du Département fédéral des finances a retenu toute notre attention et nous avons l'honneur de vous communiquer la prise de position du Groupe Mutuel sur le projet d'ordonnance, qui le concerne particulièrement dans ses activités liées à l'assurance-maladie complémentaire et l'assurance-vie.

Dans l'ensemble le Groupe Mutuel soutient la révision de l'ordonnance sur la base du projet mis en consultation. Toutefois, certaines corrections et compléments doivent être apportés, notamment sur les points suivants :

- Les activités en rapport avec l'activité d'assurance (définition et SST)
- La gouvernance (organisation et définition des conflits d'intérêts)
- Les provisions techniques (compétence de la FINMA et renforcement)
- L'intermédiation (exemption de la surveillance, notion et normes minimales en matière de formation)
- L'assurance-vie (information sur les produits)
- L'entrée en vigueur du nouveau droit

Nb. Pour les autres corrections, cf. annexe « Comparatif des dispositions ».

Les activités en rapport avec l'activité d'assurance

L'art. 5b P-OS, qui met en œuvre l'article 11 nLSA, exige désormais que les activités en rapport avec l'activité d'assurance soient étroitement limitées quant à leur étendue. En outre, l'entreprise d'assurance doit en tenir compte le SST.

- **La définition des activités en rapport avec l'assurance (art. 5b P-OS)**

Le Groupe Mutuel constate que l'article 11 nLSA n'exige plus, à la let. a, un rapport « direct » entre les activités d'assurance et les activités connexes d'assurance d'une entreprise d'assurance. Conformément à la volonté du Parlement, les entreprises d'assurance doivent bénéficier d'une plus grande marge de manœuvre pour tenir compte des nouveaux besoins des clients et pour permettre l'innovation.

Par conséquent, l'art. 5b, al. 1, let.b, P-OS ne correspond pas à la volonté du législateur, puisqu'il demande que l'étendue des activités en rapport avec l'activité d'assurance soit étroitement limitée. Par ailleurs, cette limitation n'existe pas dans le droit actuel.

Le Groupe Mutuel demande donc la suppression de la condition de l'étroitesse de la limitation de l'étendue des activités en rapport avec l'assurance.

- **La prise en compte des activités en rapport avec l'assurance dans le SST (art. 5b, al. 3 P-OS)**

Le Groupe Mutuel rejette cette proposition, car un lien systématique avec le SST pour les activités autres que les activités d'assurance entraînerait une augmentation des exigences de capital et une charge disproportionnée par rapport à ces opérations.

La gouvernance

- **L'organisation (art. 14a, al. 2 P-OS)**

Le projet d'ordonnance prévoit notamment que l'entreprise d'assurance doit veiller à ce que seule une minorité des personnes chargées de la haute direction, de la surveillance et du contrôle siègent simultanément dans d'autres organes ou exercent des fonctions importantes dans l'entreprise d'assurance.

Le Groupe Mutuel demande donc la suppression de cette condition, car cette constellation semble difficilement imaginable dans la pratique. En outre, il estime que le terme « entreprise d'assurance » ne doit pas inclure les groupes d'assurance, ni les sociétés de groupe. Sinon, cette restriction serait étendue de façon contraire à la pratique, sans qu'il existe une quelconque nécessité, ni de base légale.

- **La définition des conflits d'intérêts (art. 14b, al. 1, let. b P-OS)**

Est notamment considéré comme conflit d'intérêts le cas où l'entreprise d'assurance reçoit une incitation d'un tiers en relation avec le service d'assurance fourni au preneur d'assurance, sous la forme d'avantages ou de services financiers ou non financiers.

Cette règle est directement empruntée au droit bancaire, dont les relations contractuelles en placement et de gestion de fortune se fondent sur le droit des mandats. Tel n'est pas le cas dans le domaine de l'assurance. Les contrats d'assurance sont soumis à la loi sur le contrat d'assurance (LCA), qui tient compte des intérêts des clients de l'assurance par de nombreuses dispositions de protection et qui régit l'interaction entre la liberté contractuelle et la protection des assurés.

Le Groupe Mutuel demande la suppression de la lettre b, car il estime que la protection des assurés est suffisamment garantie par la LCA et certaines règles de la LSA (par ex. art. 117 OS Protection contre les abus).

Les provisions techniques

- **L'extension des compétences de la FINMA (art. 54, al. 4 P-OS)**

Le projet prévoit d'étendre la compétence de la FINMA. La FINMA fixerait, en plus des modalités concernant les genres et le niveau des provisions techniques, leurs emplois.

Le Groupe Mutuel demande que l'alinéa 4 soit maintenu dans sa version actuelle. Celle-ci s'appuie correctement sur la LSA, dans la mesure où « la FINMA règle les détails concernant le genre et le volume des provisions techniques » (cf. art. 16, al. 2, LSA avec art. 54, al. 4, OS).

Le législateur n'a pas donné mandat à la FINMA d'étendre sa compétence de réglementation en ce qui concerne l'utilisation des provisions, car l'art. 16 LSA n'a pas été modifié dans le cadre de la révision de la LSA. La version actuelle de l'art. 54 OS est également conforme au mandat de surveillance de la FINMA, selon lequel celle-ci doit surveiller la constitution des provisions conformément aux prescriptions, mais pas leur utilisation (art. 46, al. 1, let. d, LSA).

- **Le renforcement des provisions techniques (abrogation de l'art. 62 OS)**

Le Groupe Mutuel demande que l'art. 62 OS, qui a pour objet le renforcement des provisions dans les affaires d'assurance-vie, soit maintenu, pour les portefeuilles partiels.

Il s'agit d'autoriser un renforcement ciblé et proportionnel des réserves et d'éviter d'emblée des mesures d'assainissement ou de protection qui seraient disproportionnées. En effet, un déficit dans un portefeuille partiel ne signifie pas que l'entreprise d'assurance ne remplit pas les exigences du SST en matière de taux de solvabilité d'au moins 100%. Le déficit dans un portefeuille partiel ne doit donc pas être assimilé à l'existence d'un cas d'assainissement selon la LSA (art. 51 et 51a nLSA) et à un motif de mesures de protection.

Si les provisions techniques - dans un portefeuille partiel - ne sont plus suffisantes, un plan d'alimentation poussé par l'actuaire responsable et approuvé par la FINMA doit donc pouvoir intervenir à l'avenir également, conformément au principe de proportionnalité (choix du moyen le plus doux). De cette façon, aucun préjudice de confiance et de réputation ne survient, puisque contrairement aux mesures d'assainissement et de protection, il n'y a pas de publicité.

L'assurance-vie

- **L'information sur les produits dans l'assurance-vie (art. 129a et 129b P-OS, annexe 5)**

Les articles 129a et 129b demandent aux entreprises d'assurance de fournir des informations supplémentaires concernant les produits dans l'assurance-vie (qualifiée ou non qualifiée).

Le Groupe Mutuel estime pour sa part que des simplifications sont nécessaires en ce qui concerne les obligations d'information spécifiques aux produits d'assurance-vie. Cela concerne aussi bien les assurances-vie non qualifiées (désormais « nQLV », cf. art. 129a P-OS) que les assurances-vie qualifiées (désormais « QLV », cf. art. 129b P-OS).

L'information précontractuelle

L'information précontractuelle devrait avoir pour but de fournir au client une présentation claire du produit et une base de décision. Il existe déjà aujourd'hui un devoir d'information selon la LCA (art. 3), selon lequel l'entreprise d'assurance doit informer le client de manière compréhensible sur les principaux éléments du contrat d'assurance avant la conclusion du contrat. Ce devoir d'information est désormais complété, en ce qui concerne les QLV, par une feuille d'information de base selon la LSA. De plus, l'OS exige désormais des exemples de calcul pour toutes les assurances-vie, bien que ceux-ci ne soient couverts ni par la LSA révisée ni par la LCA. Ces obligations d'information cumulées provenant de différentes sources (LCA, LSA, OS) entraînent un « tsunami d'informations » qui risque de submerger le

client moyen et la distribution. Les nombreuses exigences d'information dans le domaine de l'assurance-vie atteignent ainsi un niveau de complexité qui tend à décourager la conclusion d'une assurance.

L'introduction d'un système à deux niveaux avec une présentation séparée des coûts

L'introduction d'un système à deux niveaux avec une présentation séparée des coûts en tant que réduction du rendement et des coûts « nominaux » du risque n'apporte pas de plus-value évidente au client. Au contraire, la décomposition « actuarielle » des coûts exigée est susceptible semer la confusion chez les consommateurs et dans la distribution. Dans une assurance mixte, il n'est pas possible de choisir ou d'exclure séparément la composante risque. Le risque de décès, par exemple, est une composante fixe du produit. En outre, une QLV ne peut pas être simplement décomposée en un produit de placement pur et un produit de risque pur. De même, le client ne peut pas comparer son coût du risque dans un QLV avec le coût total d'une assurance de risque pur. La présentation ou la répartition des coûts du risque prévue dans le P-OS n'est donc pas judicieuse et ne sert ni la comparabilité ni la transparence.

La présentation des coûts totaux dans les exemples de calcul proposée qui montre la réduction du rendement en raison de tous les coûts (y compris les coûts du risque), est appropriée, transparente et peut être expliquée au preneur d'assurance lors de l'entretien de conseil.

Le Groupe Mutuel rejette également l'exigence de l'art. 129b, al. 2, let. c, selon laquelle le rendement des exemples de calcul individualisés d'une assurance QLV doit être inférieur à celui d'un placement sans risque dans le cas d'un scénario défavorable. Cela contredit les observations historiques et les modèles de mathématiques financières. Une telle exigence peut également dissuader le client d'acheter une assurance vie qualifiée, ce qui ne doit pas être l'objectif de cette révision.

Les points critiqués ci-dessus enfreignent en outre le principe du « level playing field », étant donné qu'aucune prescription comparable n'est connue dans la LSFIn/OSFin et que l'industrie de l'assurance est ainsi désavantagée.

L'intermédiation

- **L'Intermédiation en assurance non soumise à la surveillance (art. 1h P-OS)**

Le projet prévoit l'exemption à la surveillance lorsque :

- a. la prime annuelle pour l'assurance procurée, hors taxes, ne dépasse pas 600 francs ;
- b. l'assurance procurée constitue une prestation subordonnée à la livraison d'un produit ou à la fourniture d'un service par un prestataire quelconque, et
- c. l'intermédiation intervient en tant qu'activité accessoire.

Le Groupe Mutuel propose d'augmenter la valeur limite de la prime annuelle à 1000 francs.

Le montant de 600 francs, orienté sur la valeur européenne de la directive (UE) 2016/97 du Parlement européen et du Conseil du 20 janvier 2016 sur la distribution d'assurances, n'est pas approprié, car cette dernière se base sur un niveau de prix nettement plus bas des biens à assurer dans l'UE.

- **L'intermédiation d'assurance (art. 182a, al. 1 P-OS)**

Le Groupe Mutuel est en faveur d'une formation et d'un perfectionnement de haute qualité des intermédiaires d'assurance. Toutefois, les nouvelles obligations ne devraient toutefois être imposées qu'aux personnes qui sont effectivement actives dans le conseil en assurance au point de vente.

L'article 182a, al. 1 du P-OS, qui définit la notion d'intermédiaire d'assurance, doit donc être affiné afin que seul un cercle de personnes bien délimité soit concerné par la nouvelle obligation.

En outre, une définition extensive de la notion d'intermédiaire d'assurance, qui conduirait à ce qu'un grand nombre d'employés (tant du côté des assureurs que des courtiers) soient soudainement soumises à l'obligation de formation (initiale et continue), est inacceptable du point de vue des coûts, qui se répercuteraient en fin de compte sur les primes.

L'art. 182a, al. 1, let. c P-OS, doit donc être supprimé, car cette disposition élargit beaucoup trop le cercle des personnes concernées.

- **La vente directe par l'entreprise d'assurance grâce à un moyen électronique (art. 182a, al. 3 P-OS)**

La conclusion en ligne directement auprès de l'entreprise d'assurance (par exemple via son site web) sans l'intervention d'un intermédiaire devrait être exclue de la notion d'intermédiation en assurance.

Ce qui importe, c'est que le client a le choix : conclure le contrat auprès d'un intermédiaire d'assurance en recourant à un conseil (ce qui tombe sous le coup de l'art. 182a, al. 1 P-OS) ou opter pour la voie de la conclusion en ligne directement auprès de l'assureur, car il veut conclure une assurance en ligne, rapidement et sans complications. Si le client choisit cette dernière voie, il exprime également le fait qu'il ne souhaite pas être conseillé.

Il va de soi que les normes de protection de la clientèle du droit des assurances, comme le droit de révocation du client pour la conclusion d'un contrat en ligne, s'appliquent également à la vente directe numérique des entreprises d'assurance.

Le Groupe Mutuel demande donc que la vente directe par l'entreprise d'assurance grâce à un moyen électronique soit exclue de l'intermédiation.

- **Normes minimales en matière de formation initiale et continue (art. 190 P-OS)**

Le Groupe Mutuel demande que les intermédiaires d'assurance liés, qui suivent une formation en cours d'emploi (par ex. changement d'orientation) puissent déjà avoir des contacts non accompagnés avec leurs clients pendant leur formation en cours d'emploi, comme c'est le cas actuellement.

La pratique a montré que cette solution n'était pas dommageable pour le client. Il n'y a pas de risque accru d'erreur de conseil, en raison de la gestion étroite et structurée pendant la période de formation.

La solution de conduite d'apprentissage « accompagnée » représenterait une complication disproportionnée. Les premiers succès de vente obtenus de manière autonome marquent durablement la nouvelle personnalité de vente et constituent un pilier important du concept de formation. Une formation de base purement théorique n'a donc aucun sens. De plus, elle renchérirait considérablement le coût de la vente.

L'entrée en vigueur du nouveau droit (chiffre IV – art. 216c P-OS)

Un autre point fondamental concerne l'entrée en vigueur du nouveau droit : la révision du droit de surveillance des assurances entraîne des changements importants et de nombreuses nouvelles obligations pour les entreprises d'assurance et les intermédiaires d'assurance. Cela exige un délai de mise en œuvre approprié, d'autant plus que le droit révisé (loi et ordonnance) ne prévoit des délais

transitoires que pour certaines modifications (voir art. 90a nLSA et art. 216c P-OS). Dès lors, le nouveau droit doit donc être en grande partie mis en œuvre à son entrée en vigueur.

Le Groupe Mutuel estime donc que le report de l'entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2024 (au lieu du 1^{er} juillet 2023, cf. chiffre IV) est plus adéquat.

Pour les travaux de mise en œuvre dans les entreprises, une période d'au moins un an est nécessaire, à compter de la publication de la version définitive de l'ordonnance et des explications. Notamment, les obligations d'informations spécifiques aux produits dans l'assurance-vie non qualifiée et qualifiée ne devraient entrer en vigueur qu'un an après l'entrée en vigueur de l'ordonnance. Le Groupe Mutuel propose donc de le spécifier dans un nouvel alinéa 8 à l'art. 216c P-OS.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Groupe Mutuel Services SA



Dr Thomas J. Grichting
Directeur



Geneviève Aguirre
Experte Senior

Annexe : Comparatif des dispositions

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
--------------	---------------	------------------------------	--------------

Table des matières

Art. 1c Allégements pour les petites entreprises d'assurance	3
Art. 1h Intermédiation en assurance non soumise à la surveillance	4
Art. 5b Activités en rapport avec l'activité d'assurance.....	5
Art. 14a Organisation.....	6
Art. 14b Définition.....	7
Art. 54, al. 4	8
Art. 62 Renforcement des provisions techniques (abrogé).....	9
Art. 83 Limites.....	9
Art. 95 Décision d'évaluation	13
Art. 96, titre et al. 1, 2, let. b et d, et 4 But et contenu.....	14
Art. 96a Évaluation interne des risques et des besoins en capital	15
Art. 98 Risques opérationnels	18
Art. 110, titre et al. 2	19
Autres dispositions pour l'assurance-vie qualifiée à l'exception de la prévoyance professionnelle.....	20
Art. 129a Information par produit dans l'assurance sur la vie non qualifiée	21
Art. 129b Information dans l'assurance sur la vie qualifiée : informations par produit	23
Art. 129d Feuille d'information de base dans l'assurance sur la vie qualifiée : préparation	27
Art. 129e Feuille d'information de base dans l'assurance sur la vie qualifiée : contenu	28
Art. 129m Vérification du caractère approprié dans l'assurance sur la vie qualifiée.....	29
Art. 129o Reddition de compte dans l'assurance sur la vie qualifiée.....	30
Art. 129p Publicité dans l'assurance sur la vie qualifiée.....	30
Art. 182a Intermédiation d'assurance	32

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
--------------	---------------	------------------------------	--------------

Art. 190 Normes minimales	34
Art. 216c Disposition transitoire relative à la modification du... ..	35
IV.....	39
Feuille d'information de base dans l'assurance sur la vie qualifiée : ampleur, langue et conception.....	41
1. Prescriptions de forme	41
Produit	42
4.3 Indication de la perte maximale et renvoi aux scénarios de performance	42
5.1 Coûts globaux	43
5.2 Composition des coûts globaux	47

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	Art. 1c Allègements pour les petites entreprises d'assurance (Art. 2, al. 5, let. b, et 14, al. 1, LSA) La FINMA accorde des allègements aux entreprises d'assurance directe des catégories 4 et 5, notamment sur le plan de la nature, de l'étendue et de la fréquence des rapports, lorsqu'elles remplissent les conditions suivantes : a. elles disposent d'un quotient SST (art. 39) d'au moins 250 % en moyenne sur trois ans ; b. leur fortune liée est couverte à raison d'au moins 130 % du débit, et la couverture provient exclusivement de biens mentionnés à l'art. 79, al. 2 ; c. leur capital minimal au titre du droit de la surveillance est couvert en permanence à 150 % ; d. leur bilan au 31 décembre ne présente ni un report de perte des années précédentes ni un report de perte de l'année en cours ; e. elles disposent d'une planification solide, d'une direction prévoyante et irréprochable et d'indicateurs stables ;		Le Groupe Mutuel valide cette proposition. Les allègements pour les entreprises d'assurance dont le total du bilan ne dépasse pas 1 milliard de CHF sont en principe les bienvenus. La catégorisation effectuée dans la nouvelle annexe 2 sur la base du total du bilan statutaire permet de codifier la pratique actuelle, ce que le Groupe Mutuel salue.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	f. elles disposent d'un plan de liquidation approuvé par la FINMA lorsqu'elles ne souscrivent plus de nouvelles affaires ; g. elles ne bénéficient d'aucun autre allègement, notamment en rapport avec le test suisse de solvabilité (Swiss Solvency Test, SST) ou la fortune liée, et aucun autre allègement de ce type n'est déjà prévu réglementairement par ailleurs ; h. la FINMA n'a pris aucune mesure en droit de la surveillance à l'encontre de l'entreprise d'assurance directe concernée et n'a ouvert contre elle aucune procédure au sens de l'art. 30 de la loi du 22 juin 2007 sur la surveillance des marchés financiers (LFINMA).		
	Art. 1h Intermédiation en assurance non soumise à la surveillance (Art. 2, al. 2, let. f, et al. 4, let. c, LSA) Une activité d'intermédiation n'est pas soumise à la surveillance lorsque : a. la prime annuelle pour l'assurance procurée, hors taxes, ne dépasse pas 600 francs ;	a. la prime annuelle pour l'assurance procurée, hors taxes, ne dépasse pas 600 1000 francs ;	Le montant de 600 francs, orienté sur la valeur européenne, n'est pas approprié. La valeur européenne se base sur un niveau de prix nettement plus bas des biens à assurer dans l'UE. Le Groupe Mutuel propose d'augmenter la prime à 1000 francs.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	b. l'assurance procurée constitue une prestation subordonnée à la livraison d'un produit ou à la fourniture d'un service par un prestataire quelconque, et c. l'intermédiation intervient en tant qu'activité accessoire.		
	Art. 5b Activités en rapport avec l'activité d'assurance (Art. 11, al. 1, let. a, LSA) 1 Les activités sont en rapport avec l'activité d'assurance : a. lorsqu'elles présentent un lien fonctionnel avec l'activité d'assurance, et b. lorsque leur étendue est étroitement limitée. 2 L'entreprise d'assurance qui exerce des activités en rapport avec l'activité d'assurance doit : a. satisfaire aux prescriptions des art. 96 à 98a ; b. tenir compte des activités dans le SST, et c. déterminer, limiter et contrôler en permanence les risques opérationnels et juridiques liés aux activités. 3 Elle doit rendre compte séparément de ses activités en	b. lorsque leur étendue est étroitement limitée. b. tenir compte des activités dans le SST, et e. b. déterminer, limiter et contrôler en permanence les risques opérationnels et juridiques liés aux activités.	Actuellement, les affaires en rapport avec l'activité d'assurance ne sont pas du tout limitées dans leur volume (contrairement aux affaires étrangères à l'assurance). D'autre part, lors des débats parlementaires portant sur l'art. 11a nLSA, il a été constaté que l'intention du législateur était de donner aux assureurs une plus grande marge de manœuvre (également pour l'innovation). Dès lors la limitation étroite de l'étendue des affaires en rapport avec l'activité d'assurance par le législateur est contraire à la loi et ne correspond pas à l'intention du législateur. Le Groupe Mutuel demande la suppression du terme « étroitement ». Le Groupe Mutuel demande également la suppression de la lettre b de l'alinéa 2. Un lien systématique avec le SST pour les activités autres que les activités

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	rapport avec l'activité d'assurance dans le cadre des rapports visés à l'art. 25 LSA. 4 Les activités qui ne répondent plus aux exigences de l'al. 1 doivent être immédiatement transférées à une unité juridique autonome, avec annonce à la FINMA. L'art. 5c est réservé.	3-Elle doit rendre compte séparément de ses activités en rapport avec l'activité d'assurance dans le cadre des rapports visés à l'art. 25 LSA.	d'assurance entraînerait une augmentation des exigences de capital. Le Groupe Mutuel demande la suppression de l'alinéa 3 qui occasionne une charge disproportionnée par rapport à ces opérations.
.	Art. 14a Organisation (Art. 14 LSA) 1 L'entreprise d'assurance doit disposer d'une organisation adaptée à son activité et documentée. 2 Elle doit veiller à ce que les personnes chargées de la haute direction, de la surveillance et du contrôle jouissent d'une indépendance suffisante, et en particulier à ce que seule une minorité de ces personnes siègent simultanément dans d'autres organes ou exercent des fonctions importantes dans l'entreprise d'assurance. 3 Elle doit fixer des règles et processus appropriés en matière de gouvernance et de contrôle d'entreprise.	2 Elle doit veiller à ce que les personnes chargées de la haute direction, de la surveillance et du contrôle jouissent d'une indépendance suffisante, et en particulier à ce que seule une minorité de ces personnes siègent simultanément dans d'autres organes ou exercent des fonctions importantes dans l'entreprise d'assurance.	Le Groupe Mutuel demande de supprimer la précision formulée à l'alinéa 2 pour les raisons suivantes : • Cette constellation est difficilement imaginable dans la pratique. • En outre, le terme « entreprise d'assurance » ne doit pas inclure les groupes d'assurance, respectivement les sociétés de groupe. Sinon, cette restriction serait étendue de façon contraire à la pratique, sans qu'il existe une quelconque nécessité, ni de base légale. Par ailleurs, la terminologie devrait être unifiée en se référant à la terminologie du CO. Le terme de « haute direction » devrait être remplacé par celui de « conseil d'administration ».
	Titre suivant l'art. 14a Chapitre 3a Conflits d'intérêts		Le Groupe Mutuel demande la suppression de la lettre b de l'alinéa 1 et de l'alinéa 2.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	Art. 14b Définition (Art. 14a LSA) 1 Il y a conflit d'intérêts notamment lorsque l'entreprise d'assurance, en violation des règles de la bonne foi : a. est incitée pour des raisons financières ou autres, lors de la fourniture de services d'assurance, à privilégier les intérêts de certains preneurs d'assurance par rapport à ceux d'autres preneurs d'assurance ; b. reçoit une incitation d'un tiers en relation avec le service d'assurance fourni au preneur d'assurance, sous la forme d'avantages ou de services financiers ou non financiers. 2 Les sociétés du groupe dont l'entreprise d'assurance fait partie sont également considérées comme des tiers au sens de l'al. 1, let. b.	b. reçoit une incitation d'un tiers en relation avec le service d'assurance fourni au preneur d'assurance, sous la forme d'avantages ou de services financiers ou non financiers. 2 Les sociétés du groupe dont l'entreprise d'assurance fait partie sont également considérées comme des tiers au sens de l'al. 1, let. b.	La nouvelle réglementation sur les conflits d'intérêts de la LSA (art. 14a, art. 45a) / art. 14b P-OS est empruntée au droit bancaire, dont les relations contractuelles en placement et de gestion de fortune, se fondent sur le droit des mandats. Tel n'est pas le cas dans le domaine de l'assurance. Les contrats d'assurance sont soumis à la loi sur le contrat d'assurance (LCA), qui tient compte des intérêts des clients de l'assurance par de nombreuses dispositions de protection et qui régit l'interaction entre la liberté contractuelle et la protection des assurés. A noter que la dernière révision de la LCA a renforcé la protection des assurés. La protection des assurés est donc suffisamment garantie par la LCA est les règles de la surveillance des assurances, par ex. art. 117 OS, protection contre les abus. En ce qui concerne l'assurance de protection juridique, il existe des mesures de protection particulières de l'OS pour gérer les conflits d'intérêts (art. 165, 167, 168 OS). A noter qu'en ce qui concerne la distribution, les conflits d'intérêts potentiels sont abordés avec la nouvelle obligation de divulgation

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
			pour les intermédiaires d'assurance non liés et l'art. 182c P-OS. En raison notamment de la LCA et de la surveillance des abus déjà existante, la disposition d'exécution relative aux conflits d'intérêts devrait être mise en œuvre avec une retenue particulière.
Art. 54 1 L'entreprise d'assurance dispose de provisions techniques suffisantes. 2 Elle dissout les provisions techniques devenues inutiles. 3 Elle indique dans son plan d'exploitation les conditions de constitution et de dissolution des provisions techniques. Elle documente les méthodes de constitution des provisions appliquées et leur évaluation. 4 La FINMA règle les détails concernant le genre et le volume des provisions techniques.	Art. 54, al. 4 (Art. 16 LSA) 4 La FINMA fixe les modalités concernant les genres, les emplois et les niveaux des provisions techniques.	4 La FINMA fixe les modalités concernant les genres, les emplois et les niveaux des provisions techniques.	Le Groupe Mutuel demande que l'alinéa 4 reste dans sa version actuelle pour les raisons suivantes : • La réglementation par la FINMA de l'utilisation des provisions constitue une atteinte massive à la liberté d'organisation des assureurs. Cette extension de la compétence de la FINMA est inadmissible au niveau de l'ordonnance, car elle n'est pas prévue par la loi (LSA). Si l'on voulait changer cela, il faudrait d'abord réviser la loi (révision des articles 16 al. 2 et 46 al. 1 lettre d LSA). • La version actuelle s'appuie correctement sur l'art. 16 al. 2 LSA en ce sens que « la FINMA règle les détails concernant le genre et le volume (à savoir la constitution) des provisions techniques ».

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
Art. 62 Renforcement des provisions techniques 1 La FINMA peut autoriser un plan de renforcement des provisions techniques pour une période de dix ans au plus. 2 Les provisions techniques sont renforcées pour chaque assuré si elles doivent lui être remises lors de sa sortie du contrat collectif. 3 La FINMA peut ordonner des renforcements supplémentaires des provisions techniques s'il existe de justes motifs.	Art. 62 Renforcement des provisions techniques (abrogé)	Art. 62 Renforcement des provisions techniques – Plans d'alimentation des provisions techniques pour portefeuilles partiels 1 La FINMA peut autoriser un plan de renforcement des provisions techniques pour une période de dix ans au plus. Sur demande de l'actuaire responsable, la FINMA peut autoriser l'entreprise d'assurance à étaler dans le temps le renforcement planifié des provisions actuarielles pour des portefeuilles partiels sur une période maximale de cinq ans. 2 Les provisions techniques sont renforcées pour chaque assuré si elles doivent lui être remises lors de sa sortie du contrat collectif. 3 La FINMA peut ordonner des renforcements supplémentaires des provisions techniques s'il existe de justes motifs.	Le Groupe Mutuel demande le maintien de l'art. 62 OS, mais modifié. Il s'agit d'autoriser un renforcement ciblé et proportionnel des réserves et d'éviter d'emblée des mesures d'assainissement ou de protection qui seraient disproportionnées. En effet, un déficit dans un portefeuille partiel ne signifie pas que l'entreprise d'assurance ne remplit pas les exigences du SST en matière de taux de solvabilité d'au moins 100%. Le déficit dans un portefeuille partiel ne doit donc pas être assimilé à l'existence d'un cas d'assainissement selon la LSA (art. 51 et 51a nLSA) et à un motif de mesures de protection. Si les provisions techniques - dans un portefeuille partiel - ne sont plus suffisantes, un plan d'alimentation poussé par l'actuaire responsable et approuvé par la FINMA doit donc pouvoir intervenir à l'avenir également, conformément au principe de proportionnalité (choix du moyen le plus doux). De cette façon, aucun préjudice de confiance et de réputation ne survient, puisque contrairement aux mesures d'assainissement et de protection, il n'y a pas de publicité.
Art. 83 Limites	Art. 83 Limites		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
La FINMA peut fixer des limites pour certaines catégories de placements.	(Art. 17 et 20 LSA) 1 La FINMA définit des limites pour les placements qui sont affectés à la fortune liée par les entreprises d'assurance conformément à l'art. 79, al. 2. 2 Les entreprises d'assurance qui soumettent à la FINMA pour approbation une liste de biens propres à être affectés à la fortune liée au sens de l'art. 79, al. 1, doivent définir pour chaque catégorie de placements des limites quantitatives applicables en matière de placement de capitaux. Les limites doivent garantir le respect des exigences énoncées à l'art. 75a, al. 1, let. c et e à g. L'entreprise d'assurance doit documenter cela de manière transparente. 3 Les valeurs d'affectation des biens affectés sont soumises pour chaque fortune liée aux limites suivantes, indépendamment du fait que l'entreprise d'assurance dispose d'une liste approuvée au sens de l'art. 79, al. 1, ou qu'elle affecte ses placements conformément aux dispositions de l'art. 79, al. 2 : a. la valeur d'affectation de tous les biens qui sont exposés à un risque inhérent à une contrepartie déterminée se limite au total à 5 % du débit ; cette limite doit être		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	déterminée en tenant aussi compte des placements indirects ; les sociétés d'un groupe comptent comme une contrepartie ; la FINMA peut prévoir des dérogations ; b. ne sont pas soumis à la limite prévue à la let. a en tant que contreparties la Confédération, les cantons, les banques cantonales bénéficiant d'une garantie totale de l'État, les établissements suisses d'émission de lettres de gage, ainsi que les États présentant une solvabilité maximale; les contreparties dont les engagements sont intégralement garantis par un État présentant une solvabilité maximale sont également exceptées; c. la valeur d'affectation des placements dans un placement collectif unique se limite à 5 % du débit ; sont exceptés les fonds à investisseur unique ainsi que les placements collectifs pour lesquels il est garanti contractuellement qu'ils ne sont pas investis dans des placements à haut risque, et que les principes de base concernant la fortune liée sont respectés ; d. la valeur d'affectation de tous les placements directs ou indirects dans l'immobilier et dans les	d. la valeur d'affectation de tous les placements directs ou indirects dans l'immobilier et dans les	Le Groupe Mutuel estime que les assureurs devraient bénéficier d'une certaine flexibilité en ce qui

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	hypothèques se limite dans tous les cas à 25 % du débit ; pour l'immobilier et les hypothèques pris ensemble, la limite applicable est de 35 % du débit. 4 Les fortunes liées séparées dans les branches d'assurance A2.1, A2.2, A2.3, A2.4, A2.5, A2.6, A6.1 et A6.2 ne sont pas soumises aux limites fixées à l'al. 3 dès lors qu'elles présentent une couverture congruente conformément à l'art. 75a, al. 2.	hypothèques se limite dans tous les cas à 25 % du débit ; pour l'immobilier et les hypothèques pris ensemble, la limite applicable est de 35 % du débit. la valeur d'affectation de tous les placements directs dans des biens immobiliers, y compris les placements indirects par le biais de fonds immobiliers ou de sociétés immobilières, est limitée à la plus faible des deux valeurs suivantes : aa. 30% du montant théorique. bb. 40% du montant théorique, y compris la valeur d'affectation des hypothèques attribuées à la fortune liée, à condition que les valeurs affectées à la fortune liée au titre des placements alternatifs ne dépassent pas 10% du montant théorique, de sorte qu'il soit garanti qu'au total 50% du montant théorique ne soit pas dépassé pour les valeurs d'affectation des biens immobiliers, des hypothèques et des placements alternatifs. cc. Des dépassements temporaires des limites sous aa. et bb. sont possibles, pour autant que les placements alternatifs affectés à la fortune liée ne dépassent pas 10% du montant théorique et que la capacité de risque de l'entreprise d'assurance le permette.	concerne l'allocation des actifs illiquides, grâce à la mise en œuvre du « Prudent Person Principle » (PPP). La capacité de risque de l'entreprise et les paramètres du portefeuille sont beaucoup plus pertinents que des limites rigides.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
Art. 95 Décision d'évaluation 1 La FINMA décide en ce qui concerne l'évaluation des valeurs affectées à la fortune liée. 2 Elle peut fixer des valeurs d'affectation inférieures pour certaines valeurs et catégories de placements si cela paraît judicieux pour protéger les assurés. 3 Elle peut en tout temps ordonner une évaluation des biens appartenant à la fortune liée.	Art. 95 Décision d'évaluation (Art. 17 et 20 LSA) 1 Abrogé 2 La FINMA peut fixer des valeurs d'affectation inférieures pour certaines valeurs et catégories de placements si cela paraît judicieux pour protéger les assurés. (Titre 5 : Autres dispositions pour l'exercice de la surveillance Chapitre 1 : Gestion des risques)	2 La FINMA peut, dans des cas justifiés et si cela paraît judicieux pour protéger les assurés, fixer des valeurs d'affectations inférieures pour certaines valeurs et catégories de placement.	Le Groupe Mutuel demande à ce que le contenu de l'article soit « adapté » aux explications du rapport explicatif. Dans le rapport explicatif, page 41, la dernière phrase de l'alinéa 1 indique : « La FINMA sera toutefois toujours habilitée, dans des cas justifiés et pour protéger les assurés, à définir des valeurs d'affectation inférieures ». Or, l'art. 95 al. 2 P-OS ne mentionne que « si cela paraît judicieux pour protéger les assurés ». En outre, l'argumentation relative à l'abrogation de l'art. 90 al. 2 et de l'art. 91 al. 2 constate que, sous le régime du « Prudent Person Principle » (PPP), la fixation de valeurs d'affectation par la FINMA n'est plus nécessaire et que cette dernière peut uniquement vérifier, en vertu du droit de la surveillance, si une affectation appropriée a été effectuée. Si nécessaire, elle peut exiger des corrections. Cela vise à considérer au cas par cas ce qui semble approprié dans le cadre du PPP. Mais cela doit impérativement être justifié. La référence à la protection des assurés, telle qu'elle figure à l'art. 95, al. 2, est trop

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
--------------	---------------	------------------------------	--------------

			générale. Il est donc proposé d'adapter l'article en conséquence.
Art. 96 But et contenu 1 Par une gestion des risques appropriée à son activité et des mécanismes internes de contrôle, l'entreprise d'assurance s'assure que: a. les risques potentiels sont reconnus et évalués à temps, et b. les mesures nécessaires pour empêcher ou couvrir des risques importants et des cumuls de risques sont prises à temps. 2 La gestion des risques comporte notamment : a. la détermination et l'examen régulier, par les organes de l'entreprise d'assurance, des stratégies et des mesures concernant tous les risques encourus ; b. une politique de couverture tenant compte des effets de la	Art. 96, titre et al. 1, 2, let. b et d, et 4 But et contenu (Art. 22 LSA) 1 Par une gestion des risques appropriée à son activité et par des mécanismes internes de contrôle, l'entreprise d'assurance doit s'assurer que : a. les risques potentiels sont reconnus et évalués à temps ; b. les mesures nécessaires pour empêcher ou couvrir des risques importants et des cumuls de risques sont prises à temps, et c. l'activité de l'entreprise se déroule dans les limites de la capacité à assumer les risques. 2 La gestion des risques comporte notamment : b. une politique en matière de risque tenant compte de la stratégie		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
stratégie d'entreprise et comprenant une dotation en capital adéquate ; c. des procédures adéquates garantissant que la surveillance des risques est intégrée dans l'organisation d'entreprise ; d. l'identification, la surveillance, la quantification et le pilotage de tous les risques importants ; e. un système de rapports internes pour déterminer, évaluer et contrôler les risques et les concentrations de risques, ainsi que les processus qui leur sont liés. 3 Les mécanismes de contrôle internes comprennent une fonction et des processus de compliance efficaces. Ils garantissent dans leur globalité le respect des règles de droit et des directives internes. 4 Les fonctions de gestion des risques et de compliance doivent être indépendantes. Elles doivent être en adéquation avec la taille de l'entreprise d'assurance, la complexité de ses affaires et de son organisation et les risques qu'elle encourt.	d'entreprise et comprenant une dotation en capital adéquate ; d. l'identification, l'évaluation, le pilotage et la surveillance de tous les risques importants, avec exercice d'une communication interne et externe approprié. 4 Les fonctions de gestion des risques et de compliance doivent être indépendantes. Elles doivent être en adéquation avec la taille de l'entreprise d'assurance, la complexité de ses affaires et de son organisation et les risques qu'elle encourt. La fonction de gestion des risques doit aider l'entreprise d'assurance à encourager une culture du risque au sein de l'ensemble de l'entreprise.	e. un système de rapports internes pour déterminer, évaluer et contrôler les risques et les concentrations de risques, ainsi que les processus qui leur sont liés.	Le Groupe Mutuel demande la suppression de la lettre e de l'alinéa 2. L'exigence selon laquelle « une communication interne et externe appropriée doit être assurée » en ce qui concerne la gestion des risques est désormais inscrite à l'art. 96, al. 2, let. d. L'actuel art. 96, al. 2, let. e, OS concernant le système de rapport interne devrait donc être supprimé, car sinon la délimitation entre la nouvelle let. d et l'actuelle let. e n'est pas compréhensible par rapport à l'art. 96, al. 2.
Art. 96a Evaluation interne des risques et des besoins en capital	Art. 96a Évaluation interne des risques et des besoins en capital		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
1 L'entreprise d'assurance procède au moins une fois par an à une évaluation prospective : a. des risques auxquels elle est exposée, y compris des concentrations de risques significatives et des risques menaçant le groupe dans son ensemble (profil de risque global); b. de la totalité des besoins en capital ; c. du respect des exigences en matière de provisions techniques et de fortune liée ; d. du bien-fondé et de l'efficacité de la gestion des risques. 2 Cette évaluation interne des risques et des besoins en capital doit être prise en compte dans la stratégie de l'entreprise et dans le plan d'exploitation.	(Art. 22 LSA) 1 L'entreprise d'assurance doit procéder au moins une fois par an à une évaluation interne prospective sur l'ensemble de la période de planification qui inclut la situation actuelle de l'exercice en cours et d'au moins deux autres années concernant : a. les risques auxquels elle est exposée pendant la période de planification, y compris les concentrations de risques significatives et les risques menaçant le groupe dans son ensemble (profil de risque global); b. la totalité des besoins en capital ; c. le respect des exigences concernant : 1. l'efficacité du système de contrôle interne et son adéquation avec l'activité de l'entreprise, 2. les provisions techniques, et 3. la fortune liée ; d. le bien-fondé et l'efficacité de la gestion des risques. 2 Les sociétés liées économiquement doivent être prises en compte dans l'évaluation interne. Les groupes d'assurance prennent en compte toutes les unités et tous	1. l'efficacité du système de contrôle interne et son adéquation avec l'activité de l'entreprise; 2. 1. les provisions techniques, et 3. 2. la fortune liée ;	Le Groupe Mutuel demande que soit biffé le chiffre 1 de la lettre c de l'alinéa 1. L'art. 96a al. 1 let. c ch. 1 est désormais introduit au niveau de l'ordonnance. La référence à « un système de contrôle interne efficace et adapté aux conditions d'exploitation » suggère que l'on tente d'élever la circulaire FINMA 16/3 "ORSA", cm 12, au niveau de l'ordonnance. Or, à cet endroit et de cette manière, cela se fait de manière inopportune et dénature le

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
3 L'entreprise d'assurance rend compte à la FINMA des résultats de cette évaluation une fois par an. 4 La FINMA peut imposer un compte rendu à intervalles plus rapprochés si les risques encourus l'exigent. Elle peut, dans les cas justifiés, autoriser des dérogations à l'obligation de rendre compte.	les domaines essentiels, réglementés et non réglementés, en Suisse comme à l'étranger. Ils prennent également en compte les principaux domaines hors bilan et non consolidés. 3 L'évaluation interne doit être réalisée sur la période de planification à l'aide de différents scénarios, dont au moins un doit mettre en péril la survie de l'entreprise, doit être documentée et doit être prise en compte aussi bien dans la stratégie de l'entreprise que dans le plan d'exploitation. 4 L'entreprise doit fixer les principes de l'évaluation interne dans des instructions internes et veiller à une documentation appropriée. 5 Elle doit soumettre une fois par an à la FINMA un rapport approuvé par le conseil d'administration portant sur les résultats de l'évaluation interne. 6 La FINMA peut imposer un compte rendu à intervalles plus rapprochés si les risques encourus l'exigent. Dans les cas justifiés, elle peut autoriser des dérogations à l'obligation de rendre compte.		sens. Le chiffre marginal 12 stipule que l'ORSA doit être soumis aux prescriptions et aux exigences d'un système de contrôle interne approprié et efficace, et que les contrôles clés correspondants doivent être définis et documentés, ce qui signifie parfois que l'ORSA doit être couvert par le système de contrôle interne. La présente disposition de l'art. 96a, al. 1, let. c, ch. 1, exige en revanche, en relation avec l'art. 96a, al. 3, qu'il soit procédé à une auto-évaluation prospective du respect des exigences relatives au système de contrôle interne à l'aide de différents scénarios. Du point de vue du contenu, cela n'a guère de sens : les exigences relatives à un système de contrôle interne doivent être respectées en tout temps, indépendamment des scénarios possibles - de la même manière que d'autres éléments de la gouvernance d'entreprise, comme par exemple les exigences relatives à la composition ou à la qualification du conseil d'administration, doivent être respectées en tout temps.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
Art. 98 Risques opérationnels 1 L'entreprise d'assurance saisit et évalue ses risques opérationnels sous sa propre responsabilité. 2 La FINMA discute périodiquement les résultats de cette évaluation avec l'entreprise d'assurance. 3 Elle peut remettre des questionnaires facilitant l'auto-évaluation. Une fois remplis et signés par la direction, ces documents lui sont retournés dans les trois mois suivant le bouclement annuel. 4 Si l'évaluation montre que certains risques pourraient conduire à une solvabilité insuffisante, la FINMA peut notamment intensifier ses contrôles auprès de l'entreprise d'assurance.	Art. 98 Risques opérationnels (Art. 22 LSA) 1 L'entreprise d'assurance doit identifier, évaluer, surveiller et documenter ses risques opérationnels. Elle doit évaluer ceux-ci au moins une fois par an. 2 Elle doit rassembler et analyser les données relatives aux dommages survenus suite à la réalisation des risques opérationnels. 3 Elle doit analyser les scénarios défavorables et procéder aux tests correspondants pour déterminer l'exposition au risque. 4 Elle doit mettre en œuvre des mesures destinées à protéger les personnes, les processus et les infrastructures et disposer d'un plan d'urgence assorti de stratégies et de mesures efficaces visant à préserver son activité. Elle doit fixer les responsabilités, les canaux de	3 Elle doit analyser les scénarios défavorables et procéder aux tests correspondants pour déterminer l'exposition au risque. Elle doit déterminer l'exposition aux risques pour les risques opérationnels importants à l'aide de méthodes de gestion des risques appropriées, telles que l'analyse de scénarios ou les tests des mesures de réduction des risques. 4 Elle doit mettre en œuvre des mesures destinées à protéger les personnes, les processus et les infrastructures et disposer d'un plan d'urgence assorti de stratégies et de mesures efficaces visant à préserver son activité. Elle doit fixer les responsabilités, les canaux de communication et les mesures envisagées. Elle doit disposer d'un	Le Groupe Mutuel estime que les analyses de scénarios et les tests des mesures de réduction des risques ne devraient pas être prescrits d'une manière qui exclurait d'autres méthodes, éventuellement plus appropriées. Les tests d'intrusion en cas de cyber-risques, comme mentionné dans le rapport explicatif, sont mieux couverts par la formulation alternative proposée. En indiquant que l'exigence s'applique aux risques opérationnels importants, il s'agit en outre d'ancrer le principe de proportionnalité. Avec le nouvel alinéa 4 de l'art. 98, les prescriptions relatives à la gestion de la continuité des activités sont élevées au niveau de

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
5 L'entreprise d'assurance rassemble et analyse les données relatives aux dommages survenus suite à la réalisation des risques opérationnels.	communication et les mesures envisagées.	plan de protection des personnes, des processus d'entreprise et de l'infrastructure dans une situation d'urgence, qui définit des mesures efficaces pour maintenir l'activité de l'entreprise et règle les responsabilités et les voies de communication.	l'ordonnance. Jusqu'à présent, cela relevait de l'autorégulation. Le Groupe Mutuel propose de rendre le contenu de cet alinéa plus compréhensible dans le sens proposé.
Art. 110 Papiers-valeurs et instruments financiers dérivés 1 Les entreprises d'assurance suisses peuvent faire figurer dans le bilan les papiers-valeurs à intérêt fixe, libellés dans une monnaie donnée et remboursables à une date déterminée ou d'après un plan d'amortissement au maximum à la valeur obtenue selon la méthode scientifique ou linéaire d'amortissement des coûts présentée à l'art. 89. Les produits structurés et les combinaisons d'instruments financiers comparables à des papiers-valeurs à intérêt fixe apparaissent au bilan au maximum à la valeur obtenue selon la méthode scientifique ou linéaire d'amortissement des coûts. 2 Concernant les participations à des fonds à investisseur unique selon l'art. 82, al. 2, les dispositions du présent article s'appliquent aux placements directs de la fortune du fonds.	Art. 110, titre et al. 2 Papiers-valeurs et instruments financiers dérivés (Art. 26 LSA) 2 Concernant les participations à des fonds à investisseur unique, la FINMA détermine la structure minimale selon laquelle les placements directs de la fortune du fonds doivent être comptabilisés. Les papiers-valeurs et les	 2 Concernant les participations à des fonds à investisseur unique au sens de l'art. 82 al. 2 dans la fortune liée, les différents titres de la fortune du fonds doivent être mentionnés dans la fortune liée et évalués de	 Le Groupe Mutuel propose de modifier l'alinéa 2. La modification de l'art. 110, al. 2, P-OS représente une extension involontaire des obligations actuelles. Au chapitre 4, Comptabilité. L'art. 110 al. 2 P-OS

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
3 ... 4 Avec l'autorisation de la FINMA, l'entreprise d'assurance peut estimer les papiers-valeurs concernant les domaines d'activité à l'étranger selon les prescriptions du droit de la surveillance des pays concernés. 5 Les placements qui servent à garantir des contrats d'assurance conclus dans les branches d'assurance A2, A6.1 et A6.2 figurent dans le bilan à la valeur du marché. 6 Les instruments financiers dérivés ouverts à la date du bilan peuvent : a. être pris en considération pour l'évaluation des sous-jacents, en se fondant sur des hypothèses prudentes ; ou b. figurer de façon indépendante dans le bilan. Dans ce cas, ils sont évalués en se fondant sur des hypothèses prudentes, mais au maximum à la valeur du marché. Pour les instruments financiers dérivés qui n'ont pas de valeur du marché, l'évaluation ne peut excéder celle calculée sur la base de modèles d'évaluation reconnus.	instruments financiers dérivés doivent être évalués conformément aux dispositions du présent article.	manière analogue aux placements directs selon les prescriptions de la présente section. Pour les parts de fonds à investisseur unique, la FINMA détermine la structure minimale selon laquelle les placements directs de la fortune du fonds doivent être présentés. Les valeurs mobilières et les instruments financiers dérivés doivent être évalués conformément aux dispositions du présent article. Dans la mesure où la présente section ne le prévoit pas, les différents titres en valeurs mobilières et instruments financiers dérivés doivent être évalués conformément aux dispositions de l'article 110.	prévoit que, pour les fonds à investisseur unique, les placements directs de la fortune du fonds doivent être indiqués et évalués individuellement selon les dispositions de l'art. 110. L'art. 92 al. 2 de l'OS actuelle prévoit la présentation des différents titres des fonds à investisseur unique, mais uniquement pour les fonds à investisseur unique au sens de l'art. 82 al. 2, c'est-à-dire pour les fonds à investisseur unique dans la fortune liée. L'art. 110 al. 2 P-OS constitue donc une extension des obligations actuelles à tous les placements ; la restriction actuelle à la fortune liée est supprimée. Selon le rapport explicatif, aucune modification de fond n'a toutefois été envisagée.
		Autres dispositions pour l'assurance-vie qualifiée à	Le Groupe Mutuel estime qu'une clarification doit être apportée, à savoir que les articles 129a et 129b

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
		l'exception de la prévoyance professionnelle	ne sont pas applicables à la LPP. L'adjonction d'un nouveau titre s'impose donc.
	Art. 129a Information par produit dans l'assurance sur la vie non qualifiée (Art. 31 LSA) 1 Avant la conclusion d'une assurance sur la vie non qualifiée, l'entreprise d'assurance doit fournir au preneur d'assurance les informations prévues au présent article. Cette disposition ne porte pas atteinte aux autres obligations d'information incombant à l'entreprise d'assurance. 2 L'entreprise d'assurance doit informer sur le niveau d'une éventuelle évolution future de la valeur des contrats d'assurance avec processus d'épargne du point de vue du preneur d'assurance. Dans ce but, elle soumet plusieurs exemples de calcul tenant compte des prélèvements techniques prévus au contrat. 3 Ces exemples de calcul comprennent au moins un scénario de rendement favorable, un scénario défavorable et un scénario moyen. 4 Pour chacun des trois scénarios prévus à l'al. 3, le calcul de la prestation à l'échéance et des	4 Pour chacun des trois scénarios prévus à l'al. 3, le calcul de la prestation à l'échéance et l'évolution des valeurs de rachat doivent être	Le Groupe Mutuel estime que le texte doit être clarifié. Ce sont les

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	valeurs de rachat doit être indiqué compte tenu des éventuelles garanties contractuelles et des excédents dégagés le cas échéant dans le scénario en question. 5 Le scénario moyen doit présenter tous les coûts sauf les coûts liés aux risques sous forme de réduction de rendement en pourcent par an et les coûts liés aux risques en termes nominaux. Les primes des assurances complémentaires à l'assurance sur la vie peuvent être comptabilisées séparément. 6 L'entreprise d'assurance doit signaler que les exemples de calcul reposent sur des hypothèses et ne permettent pas de prévoir avec certitude les évolutions futures. Elle doit préciser par ailleurs qu'aucun engagement contractuel ne peut être déduit des exemples de calcul. 7 La FINMA peut arrêter des dispositions d'exécution relatives aux al. 2 à 6.	indiquées compte tenu des éventuelles garanties contractuelles et des excédents dégagés le cas échéant dans le scénario en question 5 Le scénario moyen doit présenter tous les coûts sauf y compris les coûts liés aux risques primes de risque sous forme de réduction de rendement en pourcent par an et les coûts liés aux risques en termes nominaux. Les primes des assurances complémentaires à l'assurance sur la vie peuvent être comptabilisées séparément.	valeurs qui sont intéressantes et non le calcul. La présentation de tous les coûts montre au preneur d'assurance à combien s'élèvent les coûts de la « partie assurance ». L'approche globale est simple et facile à expliquer lors de l'entretien de conseil. Un système dual avec présentation des coûts (hors risque) en tant que réduction du rendement et, séparément, des coûts du risque en valeur nominale est difficilement compréhensible pour les clients. Un indicateur utile est la réduction du rendement sur la base de tous les coûts (y compris les coûts du risque). Il n'est donc pas nécessaire de présenter séparément les coûts du risque en termes nominaux. En outre, il n'existe pas de propositions de transparence comparables dans le domaine financier, où une composante non optionnelle doit être présentée séparément. Le secteur de l'assurance-vie est désavantagé et le modèle de l'assurance-vie suisse - l'assurance mixte classique - est attaqué et remis en question.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	Art. 129b Information dans l'assurance sur la vie qualifiée : informations par produit (Art. 31 LSA) 1 Avant la conclusion d'une assurance sur la vie qualifiée, l'entreprise d'assurance doit informer le preneur d'assurance des variantes de produits proposées et des caractéristiques propres à chaque produit, notamment par le biais d'exemples de calcul individualisés. Cette disposition ne porte pas atteinte aux autres obligations d'information de l'entreprise d'assurance. 2 Les exemples de calcul individualisés comprennent au moins les éléments suivants : a. le montant et la nature du dépôt ; b. l'échéance du contrat d'assurance ; c. au moins un scénario favorable, un scénario moyen et un scénario défavorable ; le scénario défavorable doit présenter un rendement inférieur à celui d'un placement sans risque ; les rendements comptabilisés sont les rendements bruts ; d. le cas échéant, les prestations garanties ;	c. au moins un scénario favorable, un scénario moyen et un scénario défavorable ; le scénario défavorable doit présenter un rendement inférieur à celui d'un placement sans risque , illustrant les opportunités et les risques du produit, compte tenu des actifs sous-jacents et de la durée du contrat ; les rendements indiqués	Le Groupe Mutuel estime que la définition du scénario défavorable comme « rendement inférieur à celui d'un placement sans risque » est arbitraire, inappropriée et pose des problèmes d'application. Un placement « sans risque » n'existe pas. Il faudrait travailler avec des valeurs auxiliaires, les longues durées des produits d'assurance posant des problèmes supplémentaires lors de la mise en œuvre. Le Groupe Mutuel propose des modifications qui permettent de sensibiliser les clients de manière adéquate aux opportunités et aux risques du produit, comme c'est le cas pour les produits de placement, tout en tenant compte des particularités des produits d'assurance. Comme pour OSFin, la perte maximale du produit est indiquée dans les feuilles d'information de base.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	e. le calcul de la prestation à l'échéance et des valeurs de rachat dans les trois scénarios ; le cas échéant, les garanties contractuelles doivent être prises en compte ; f. l'indication des coûts dans le scénario moyen, composée : 1. du rendement brut, 2. de la réduction du rendement en pourcentage pour tous les coûts sauf les coûts liés aux risques, 3. du rendement net en tant que différence entre le rendement brut et la réduction du rendement, 4. des coûts liés aux risques en termes nominaux, 5. le cas échéant, des primes comptabilisées séparément pour les assurances complémentaires à l'assurance sur la vie. 3 Les informations mentionnées à l'al. 2 doivent être déterminées de la façon suivante : a. Le rendement brut est le rendement des actifs sous-jacents avant toute déduction telle que celle	sont les rendements bruts les rendements comptabilisés sont les rendements bruts ; e. le calcul de la prestation à l'échéance et des les valeurs de rachat dans les trois scénarios ; le cas échéant, les garanties contractuelles doivent être prises en compte ; 1. du rendement brut, 2. de la réduction du rendement en pourcentage pour tous les coûts sauf y compris les coûts liés aux risques les primes de risque, 3. du rendement net en tant que différence entre le rendement brut et la réduction du rendement, 4. des coûts liés aux risques en termes nominaux, 5 4. le cas échéant, des primes comptabilisées séparément pour les assurances complémentaires à l'assurance sur la vie. a. Le rendement brut est le rendement des actifs sous-jacents avant toute déduction telle que celle des commissions sur les fonds, qui	Ce sont les valeurs qui présentent un intérêt et non les calculs. Le Groupe Mutuel rejette la présentation des coûts des risques séparément des autres coûts. La justification est analogue à celle de l'art. 129a, al. 5 P-AVO Dans le secteur financier, il n'est pas courant de présenter les rendements bruts avant les frais de fonds. En raison de cette

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	des commissions sur les fonds, qui est pris pour base dans le calcul à la prestation à l'échéance.	est pris pour base dans le calcul à la prestation à l'échéance.	transparence exigée dans l'assurance-vie, les rendements doivent être artificiellement augmentés des frais de fonds pour que ces derniers soient finalement présentés comme des coûts. Dans de nombreux produits, le client peut choisir parmi une palette d'instruments financiers. En présentant les coûts totaux du produit d'assurance et de l'instrument financier, on perd beaucoup de transparence pour le client. Le client ne dispose d'aucune base pour choisir entre les différents instruments financiers au sein d'un produit d'assurance et, en outre, la comparaison entre différents produits d'assurance devient pratiquement impossible. Un renvoi aux fiches d'information de base des instruments financiers serait nettement plus transparent et l'actualité serait ainsi assurée à tout moment (p. ex. comme base de décision pour un changement d'instrument financier). En outre, deux types de coûts complètement différents sont mélangés. En règle générale, les compagnies d'assurance accordent une garantie des coûts d'assurance. Il en va autrement pour les instruments financiers, ces coûts

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	b. Les coûts liés aux risques sont la somme des primes de risque versées pour couvrir le risque biométrique.	b. Les coûts liés aux risques sont la somme des primes de risque versées pour couvrir le risque biométrique. Le rendement net est déterminé de telle sorte que les primes, rémunérées par le rendement net, donnent juste la prestation à l'échéance. c. Le rendement net est déterminé de manière à ce que les	peuvent être adaptés à tout moment. Cette exigence ne tient plus compte d'une caractéristique importante des produits d'assurance. Des instruments financiers plus ou moins chers peuvent avoir des chances de rendement/risque différentes. Ce fait n'est toutefois pas pris en compte dans les scénarios. Lors de la détermination des rendements, de telles caractéristiques individuelles des instruments financiers ne sont pas prises en compte. Cela peut conduire à des décisions erronées lors du choix de l'instrument financier ou du produit d'assurance. Les assurances-vie qualifiées sont nettement moins bien présentées que les assurances-vie non qualifiées, car les coûts de l'instrument financier doivent être indiqués en plus des coûts de l'assurance. La présentation séparée des coûts des risques (art. 129b, al. 2, let. f. point 4) est rejetée (cf. également les motifs relatifs à l'art. 129a, al. 5, ou à l'art. 129b, al. 2, let. f), raison pour laquelle l'art. 129b, al. 3, let. b, doit être supprimé sans remplacement. Le nouvel art. 129, al. 3, let. b (anciennement art. 129, al. 3, let. c)

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	c. Le rendement net est déterminé de manière à ce que les contributions de paiement rémunérées par le rendement net correspondent exactement au total des coûts liés aux risques et de la prestation à l'échéance. d. La réduction du rendement est la différence entre le rendement brut et le rendement net. 4 Les exemples de calcul individualisés doivent être conçus de manière à tenir compte des particularités des opérations de capitalisation et des tontines. 5 L'entreprise d'assurance doit signaler que les exemples de calcul reposent sur des hypothèses et ne permettent pas de prévoir l'avenir avec certitude. Elle doit par ailleurs préciser qu'aucun engagement contractuel ne peut être déduit des exemples de calcul. 6 La FINMA peut arrêter des dispositions d'exécution relatives aux al. 2 à 5.	contributions de paiement rémunérées par le rendement net correspondent exactement au total des coûts liés aux risques et de la prestation à l'échéance. La réduction du rendement résulte de la différence entre le rendement brut et le rendement net.	introduit une nouvelle notion, celle de "contributions de paiement", qui est totalement inhabituelle et peut prêter à confusion. Le terme de "prime" est plus approprié, étant entendu qu'il s'agit de la prime (et non de la prime d'épargne) de l'assurance-épargne. En supprimant la lettre b, l'art. 129b, al. 3, let. d, devient la lettre c.
	Art. 129d Feuille d'information de base dans l'assurance sur la vie qualifiée : préparation (Art. 39f LSA) 1 La feuille d'information de base doit être mise à la disposition des		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	preneurs d'assurance sur un support durable au sens de l'art. 14c, al. 4 ou par le biais d'un site Internet. 2 Si elle est mise à disposition par le biais d'un site Internet, l'entreprise d'assurance doit : a. veiller à ce que la feuille d'information de base puisse à tout moment être consultée, téléchargée et saisie sur un support durable ; b. communiquer aux preneurs d'assurance l'adresse du site Internet et l'endroit où ces informations peuvent y être consultées. 3 La feuille d'information de base doit être mise à la disposition des preneurs d'assurance de manière à ce qu'il leur reste suffisamment de temps pour comprendre les informations qui y figurent en vue de la conclusion du contrat ou de la fourniture de la prestation d'assurance.	3 La feuille d'information de base doit être mise à la disposition des preneurs d'assurance de manière à ce qu'il leur reste suffisamment de temps pour comprendre les informations qui y figurent en vue de la conclusion du contrat ou de la fourniture de la prestation d'assurance. La fiche d'information de base doit être mise à la disposition des preneurs d'assurance aussi longtemps que l'assurance-vie qualifiée correspondante est proposée.	Le Groupe Mutuel estime que la mise à disposition de la notice d'information (via un site Internet, un support de données ou un document papier) ne doit pas être liée au critère « délai suffisant ». La LSA révisée stipule clairement que la mise à disposition doit avoir lieu avant la conclusion du contrat. En outre, la notion de « temps suffisant » n'est pas spécifique ou définie, elle n'est pas justiciable et pose donc problème dans l'application du droit.
	Art. 129e Feuille d'information de base dans l'assurance sur la vie qualifiée : contenu		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	(Art. 39f LSA) 1 Le contenu de la feuille d'information de base doit répondre aux exigences de l'annexe 5. 2 Les exigences par produit relevant du droit spécial demeurent réservées. 3 La FINMA peut arrêter des dispositions d'exécution, notamment afin d'assurer la compréhensibilité de la feuille d'information de base.	3 La FINMA peut arrêter des dispositions d'exécution; notamment afin d'assurer la compréhensibilité de la feuille d'information de base.	Le Groupe Mutuel demande la suppression de l'alinéa 3, car il n'est pas nécessaire de prévoir d'autres dispositions d'exécution.
	Art. 129m Vérification du caractère approprié dans l'assurance sur la vie qualifiée (Art. 39j LSA) 1 Lors de la vérification du caractère approprié de l'assurance sur la vie pour les preneurs d'assurance, l'entreprise d'assurance ou l'intermédiaire d'assurance doit examiner : a. si l'assurance sur la vie qualifiée est financièrement supportable pour le preneur d'assurance ; b. si le profil de risque de l'assurance sur la vie qualifiée correspond à la capacité de risque du preneur d'assurance ; c. si l'échéance de l'assurance sur la vie qualifiée est conciliable avec la	Art. 129m Vérification du caractère approprié dans l'assurance sur la vie qualifiée (Art. 39j LSA) 1 Lors de la vérification du caractère approprié de l'assurance sur la vie pour les preneurs d'assurance; l'entreprise d'assurance ou l'intermédiaire d'assurance doit examiner : a. si l'assurance sur la vie qualifiée est financièrement supportable pour le preneur d'assurance ; b. si le profil de risque de l'assurance sur la vie qualifiée correspond à la capacité de risque du preneur d'assurance ; c. si l'échéance de l'assurance sur la vie qualifiée est conciliable avec la	Le Groupe Mutuel demande que cette disposition soit biffée, car la LSA ne contient aucune base légale pour un tel examen d'aptitude « de fait », puisqu'elle ne prévoit clairement qu'un examen d'adéquation. Au regard du principe du « level playing field », un examen d'aptitude va également au-delà de ce qu'exige la LSFIn. Selon la LSFIn, un examen d'aptitude n'est nécessaire que lorsque le conseil tient compte du portefeuille du client ou la gestion de fortune, ce qui n'est pas le cas pour l'assurance-vie qualifiée. Dans le domaine de l'assurance-vie, un conseil global n'est fourni qu'au cas par cas et ne peut donc pas être

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	situation de vie et les objectifs de placement du preneur d'assurance. 2 Pour les preneurs d'assurance qui agissent par le biais d'un mandataire, l'entreprise d'assurance ou l'intermédiaire d'assurance tient compte des connaissances et de l'expérience de ce mandataire pour vérifier le caractère approprié de l'assurance sur la vie qualifiée	situation de vie et les objectifs de placement du preneur d'assurance. 2 Pour les preneurs d'assurance qui agissent par le biais d'un mandataire, l'entreprise d'assurance ou l'intermédiaire d'assurance tient compte des connaissances et de l'expérience de ce mandataire pour vérifier le caractère approprié de l'assurance sur la vie qualifiée	considéré comme acquis dans tous les cas. Une assurance-vie qualifiée n'est donc en soi qu'une partie d'une « transaction unique ».
	Art. 129n Documentation dans l'assurance sur la vie qualifiée (Art. 39k LSA) Les entreprises d'assurance et les intermédiaires d'assurance doivent établir la documentation de manière à pouvoir rendre des comptes aux preneurs d'assurance dans les dix jours ouvrables.	Art. 129m Documentation dans l'assurance sur la vie qualifiée	Changement de numérotation.
	Art. 129o Reddition de compte dans l'assurance sur la vie qualifiée (Art. 39k LSA) La reddition de comptes s'effectue au moyen d'un support durable au sens de l'art. 14c, al. 4. Elle intervient aux intervalles convenus avec les preneurs d'assurance ou à leur demande.	Art. 129o Reddition de compte dans l'assurance sur la vie qualifiée (Art. 39k LSA) La reddition de comptes s'effectue au moyen d'un support durable au sens de l'art. 14c, al. 4. Elle intervient aux intervalles convenus avec les preneurs d'assurance ou à leur demande, mais au maximum 2 fois par année.	Changement de numérotation. Le Groupe Mutuel demande que la nombre de reddition des comptes ne dépasse pas 2 fois par année, pour des raisons d'économie administrative.
	Art. 129p Publicité dans l'assurance sur la vie qualifiée	Art. 129o Publicité dans l'assurance sur la vie qualifiée	Changement de numérotation.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	(Art. 39i LSA) 1 Est considérée comme publicité toute communication adressée aux preneurs d'assurance et visant à attirer l'attention sur certaines assurances sur la vie qualifiées. 2 Ne sont pas considérées comme publicités en tant que telles : a. l'identification d'assurances sur la vie qualifiées accompagnée ou non de la publication de prix, de cours ou de valeurs nettes d'inventaire, de listes ou d'évolutions de cours, d'impôts ou de valeurs de rachat ; b. les annonces concernant les émetteurs ou les transactions, en particulier lors- que celles-ci sont prescrites par la loi, par le droit de la surveillance ou par des règlements régissant des plateformes de négociation ; c. la mise à disposition ou la transmission de communications par l'entreprise d'assurance à des preneurs d'assurance ; d. les articles parus dans la presse spécialisée.		
	Titre précédant l'art. 181 Chapitre 7 Réassurance		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	Art. 182a Intermédiation d'assurance (Art. 40 LSA) 1 Relèvent notamment de la proposition ou de la conclusion d'un contrat d'assurance au sens de l'art. 40, al. 1, LSA : a. le fait de conseiller les preneurs d'assurances, b. le fait de proposer des contrats d'assurance, et c. le fait d'accomplir d'autres travaux préparatoires essentiels à ces activités. 2 Si le preneur d'assurance peut conclure un contrat d'assurance directement ou indirectement par le biais d'un site Internet ou d'un autre moyen électronique, sont également réputés constituer une intermédiation d'assurance : a. la mise à disposition d'informations portant sur un ou plusieurs contrats d'assurance sur la base de critères que le preneur d'assurance peut choisir par le biais d'un site Internet ou d'autres moyens électroniques ;	1 Relèvent notamment de la proposition ou de la conclusion d'un contrat d'assurance au sens de l'art. 40, al. 1, LSA : a. le fait de conseiller les preneurs d'assurances, en vue de la conclusion d'un contrat d'assurance. b. le fait de proposer des contrats d'assurance. et e. le fait d'accomplir d'autres travaux préparatoires essentiels à ces activités. 2 Si le preneur d'assurance peut conclure un contrat d'assurance directement ou indirectement par le biais d'un site Internet ou d'un autre moyen électronique, sont également réputés constituer une intermédiation d'assurance : a. la mise à disposition d'informations portant sur un ou plusieurs contrats d'assurance sur la base de critères que le preneur d'assurance peut choisir par le biais d'un site Internet ou d'autres moyens électroniques ;	Le Groupe Mutuel demande la modification de l'article pour les raisons suivantes : Les intermédiaires d'assurance sont soumis à des obligations liées à la surveillance, dont notamment une obligation d'information, avec sanction pénale en cas de violation (cf. art. 86, al. 2, let. c, nLSA). Pour des raisons de sécurité juridique et de conformité, il est nécessaire que les personnes qui tombent dans la notion d'intermédiaire soumis à surveillance soient clairement identifiées. La liste de l'alinéa 1 doit donc être exhaustive. Il est également important que les activités de conseil non liés à la surveillance ne puissent être qualifiées d'activité d'intermédiation.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	b. l'établissement d'un classement des produits d'assurance, y compris d'une comparaison des prix et des produits. 3 La transmission de données ou d'informations à des preneurs d'assurance potentiels ne constitue pas une intermédiation en assurance si elle n'est accompagnée d'aucune assistance à la conclusion d'un contrat d'assurance.	b. l'établissement d'un classement des produits d'assurance, y compris d'une comparaison des prix et des produits. 3 La transmission de données ou d'informations à des preneurs d'assurance potentiels ne constitue pas une intermédiation en assurance si elle n'est accompagnée d'aucune assistance à la conclusion d'un contrat d'assurance. La vente directe par l'entreprise d'assurance grâce à un moyen électronique ne constitue pas non plus une intermédiation en assurance.	Il ne peut pas être dans l'esprit du législateur que la vente directe numérique de l'entreprise d'assurance, la conclusion en ligne sans l'intervention d'un intermédiaire (p. ex. via le site web ou l'application smartphone de l'entreprise d'assurance), soient considérées comme des intermédiations en assurance au sens de la LSA. Il ne s'agit pas des plateformes de comparaison sur Internet qui, selon le rapport explicatif (page 64), doivent être couvertes. Ce qui importe, c'est que le client a le choix : conclure le contrat auprès d'un intermédiaire d'assurance en recourant à un conseil (ce qui tombe sous le coup de l'art. 182a, al. 1, P-OS) ou opter pour la voie de la conclusion en ligne directement auprès de l'assureur, car il veut conclure une assurance en ligne, rapidement et sans complications. Si le client choisit cette dernière voie pour la conclusion du contrat, il exprime également le fait qu'il ne souhaite pas être conseillé. Bien entendu, les normes de protection de la clientèle du droit des contrats d'assurance et du droit

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
			de surveillance des assurances s'appliquent également à la vente directe numérique de l'entreprise d'assurance comme, par exemple, le droit de révocation de 14 jours du client pour la conclusion du contrat (art. 2a s. LCA), le devoir d'information précontractuel de l'entreprise d'assurance (art. 3 LCA) ou l'interdiction d'abus (art. 46, al. 1, let. f, LSA, art. 117 OS).
	Titre précédant l'art. 190 Chapitre 4 Formation initiale et formation continue		
Art. 190 Devoir d'information Si des changements surviennent dans les informations données aux assurés selon l'art. 45, al. 1, LSA, l'intermédiaire doit renseigner ses clients lors du prochain contact qu'il a avec eux.	Art. 190 Normes minimales (Art. 43, al. 2, LSA) 1 Les normes minimales applicables à la formation initiale et à la formation continue des intermédiaires d'assurance doivent être conçues de manière à permettre l'exercice professionnel de l'activité et à garantir la protection des assurés. 2 Elles doivent couvrir les exigences suivantes relatives aux intermédiaires d'assurance : a. les compétences, notamment dans les domaines : 1. de l'acquisition de clientèle, 2. du conseil à la clientèle,		Le Groupe Mutuel demande que les intermédiaires d'assurance liés, qui suivent une formation en cours d'emploi (par ex. changement d'orientation) puissent déjà avoir des contacts non accompagnés avec leurs clients pendant leur formation en cours d'emploi, comme c'est le cas actuellement. La pratique a montré que cette solution n'était pas dommageable pour le client. En raison de la gestion étroite et structurée pendant la période de formation, il n'y a pas de risque accru d'erreur de conseil. La solution de conduite d'apprentissage « accompagnée » représenterait une complication disproportionnée. Les premiers

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	3. de l'assistance de la clientèle ; b. les connaissances de base du secteur de l'assurance ainsi que c. selon l'activité, des connaissances spécifiques dans les domaines : 1. des assurances de choses, de personnes et du patrimoine, 2. des bases juridiques et des prescriptions réglementaires, 3. des produits. 3 La formation initiale et la formation continue doivent être attestées par la réussite à un examen ou par un autre certificat équivalent. La formation continue peut également être attestée par des activités d'apprentissage documentées	3 La formation initiale et la formation continue doivent être attestées par la réussite à un examen ou par un autre certificat équivalent. Les intermédiaires d'assurance liés peuvent déjà avoir des contacts non accompagnés avec des clients pendant leur formation en cours d'emploi. La formation continue peut également être attestée par des activités d'apprentissage documentées	succès de vente obtenus de manière autonome marquent durablement la nouvelle personnalité de vente et constituent un pilier important du concept de formation. Une formation de base purement théorique n'a donc aucun sens. De plus, elle renchérirait considérablement le coût de la vente.
Art. 216 Dispositions transitoires 1 et 2 ... 3 D'éventuelles réserves d'évaluation selon l'art. 37, al. 2, let. c, constituées sur des papiers-valeurs à taux d'intérêt fixe peuvent être prises en compte pendant cinq	Art. 216c Disposition transitoire relative à la modification du... 1 Les instruments de capital amortisseurs de risque qui ont été approuvés par la FINMA selon l'ancien droit pour leur imputation au capital porteur de risque ou leur prise en compte dans le capital cible		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
dans les limites suivantes: ne peut être prise en compte pendant la période transitoire que la valeur la plus basse des réserves d'évaluation lors de la dernière clôture des comptes avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance ou de lors de l'évaluation suivante à la fin de l'exercice. 4 Concernant le capital cible (art. 41 à 46) et le capital porteur de risques (art. 47 à 50), les dispositions suivantes s'appliquent : a. à c. ... d. elles constituent le capital porteur de risques en couverture du capital cible dans le délai de cinq ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance; e. à h. ... 6 Au plus tard lors de la première information annuelle qui aura lieu après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance en application de l'art. 130, let. e, l'entreprise d'assurance fournit aux preneurs d'assurance un avenant au contrat, contenant les détails de la participation aux excédents selon l'art. 130. Cet avenant doit correspondre aux données	et qui ne satisfont pas aux nouvelles conditions prévues à l'art. 37 dans le tier 2 pour l'imputabilité réglementaire, peuvent être imputés en tant qu'instruments de capital amortisseurs de risque de tier 2 jusqu'au remboursement, mais au maximum jusqu'à dix ans après l'entrée en vigueur de cette modification. La FINMA peut prolonger ce délai dans des cas justifiés. 2 Les instruments de capital amortisseurs de risque conformément à l'ancien droit qui ont été émis avant l'entrée en vigueur de cette modification et qui ont été approuvés par la FINMA pour être imputés au capital porteur de risque ou pris en compte dans le capital cible sont exceptés de la conversion et de la réduction de créances conformément à l'art. 52d, al. 4, LSA pendant un maximum de dix ans après l'entrée en vigueur de cette modification. La FINMA peut prolonger ce délai dans des cas justifiés. 3 La disposition de l'art. 31, al. 5 peut également être appliquée aux succursales étrangères jusqu'au 31 décembre 2025 dans la mesure où l'entreprise d'assurance peut prouver qu'il existe vis-à-vis des assurés étrangers une limitation de		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
contenues dans le plan d'exploitation. 7 à 9 ... 10 Les entreprises d'assurance qui ne sont pas autorisées à exploiter des affaires d'assurance sur la vie et qui, à la date de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, avaient inclus le paiement d'une indemnité de décès dans des couvertures d'assurance avec des prestations limitées en cas d'accident, de maladie ou d'invalidité, comme par exemple l'assurance par abonnement à un périodique, peuvent maintenir cet arrangement concernant l'indemnité de décès jusqu'à l'échéance du contrat ou jusqu'à la survenance du cas d'assurance. Pour les caisses-maladie reconnues, l'art. 14 de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie est réservé. 11 à 15 ... 16 Les art. 175 et 176, al. 2, s'appliquent aux contrats d'assurance en cours au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 18 octobre 2006 et à ceux qui sont conclus après cette date.	responsabilité comparable à celle existant dans le cas d'une filiale. 4 Pendant trois ans à compter de l'entrée en vigueur de cette modification, les entreprises d'assurance peuvent attribuer à la fortune liée les biens qui pouvaient jusqu'alors être attribués à la fortune liée, même si ceux-ci ne relèvent pas des biens admissibles selon l'art. 79, al. 2, aux conditions suivantes : a. Les biens remplissent les exigences de l'art. 76. b. L'entreprise d'assurance a déjà investi, de façon admissible et dans une mesure comparable, dans des biens de cette nature avant l'entrée en vigueur. c. Dans la mesure où les biens ont été attribués à la fortune liée après l'entrée en vigueur, l'entreprise d'assurance a formulé, conformément à l'art. 79, al. 1, une demande qui englobe ces biens et qui n'est ni retirée ni rejetée par la FINMA. 5 La FINMA peut prolonger les délais transitoires lorsque cela est nécessaire pour préserver la confiance des entreprises d'assurance lors de décisions d'investissement prises avant		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	l'entrée en vigueur de cette modification. 6 Les intermédiaires d'assurance non liés déjà inscrits au registre selon l'ancien droit au moment de l'entrée en vigueur de cette modification doivent fournir à la FINMA les informations et documents relatifs à la demande d'enregistrement selon l'art. 184 au plus tard six mois après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance. 7 Les intermédiaires d'assurance non liés déjà inscrits au registre selon l'ancien droit au moment de l'entrée en vigueur de la modification du ... doivent remplir les exigences en matière de formation prévues à l'art. 190 au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du....	8 Les obligations d'information spécifiques aux produits dans l'assurance-vie non qualifiée et qualifiée selon les art. 129a et 129b entrent en vigueur un an après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.	Les obligations d'information spécifiques aux produits doivent entrer en vigueur à la même date que les autres dispositions relatives à l'information et à la transparence concernant les assurances-vie qualifiées (pour lesquelles l'art. 90a, al. 3, LSA révisée prévoit un délai transitoire d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la loi). L'avancement dans le temps des informations spécifiques aux produits par rapport aux obligations générales d'information ne se justifie ni matériellement ni juridiquement. En ce qui concerne la date d'introduction des obligations d'information spécifiques aux produits, les assurances-vie non qualifiées et qualifiées doivent être traitées de la même manière. La période de transition d'un an doit s'appliquer aux deux. La mise en œuvre des exigences relatives aux devoirs d'information spécifiques aux produits implique, pour les entreprises d'assurance, d'importants changements dans les processus et les systèmes informatiques ainsi qu'une adaptation des documents de proposition pour tous les produits en vente. Comme les exigences

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
			concrètes relatives aux devoirs d'information spécifiques aux produits ne seront connues qu'à partir de la publication du texte définitif de l'ordonnance, le délai transitoire d'un an s'avère nécessaire pour que les entreprises d'assurance disposent de suffisamment de temps pour adapter et mettre en œuvre leurs processus - et documents - d'offre pour tous les produits.
	IV 1 La présente ordonnance entre en vigueur au 1er juillet 2023 sous réserve des al. 2 et 3. 2 L'obligation d'établir une feuille d'information de base selon les art. 129d à 129l et à l'annexe 5 entre en vigueur au 1er janvier 2026. 3 L'ordonnance sur les émoluments et les taxes de la FINMA entre en vigueur au 1er janvier 2024.	1 La présente ordonnance entre en vigueur au 1er juillet 2023 1^{er} janvier 2024 sous réserve des al. 2 et 3.	Le Groupe Mutuel demande le report de l'entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2024 pour les raisons suivantes : • La révision du droit de surveillance des assurances entraîne des changements marquants et de nombreuses nouvelles obligations pour les entreprises. La mise en œuvre du nouveau droit représente un travail très complexe et extrêmement long. • Le nouveau droit exige notamment des adaptations importantes au niveau des processus. Ceux-ci doivent être soigneusement coordonnés entre les secteurs d'activité et représentés dans les systèmes informatiques des entreprises. Pour les modifications des processus/de l'informatique, il

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
			faut en outre prévoir des périodes de test appropriées afin de s'assurer qu'elles pourront être « mises en service » de manière fiable dès l'entrée en vigueur du nouveau droit. En outre, il convient par exemple de vérifier et d'adapter les documents destinés aux clients ainsi que les programmes et le matériel de formation destinés aux collaborateurs et d'organiser des formations pour ces derniers. • Par ailleurs, le droit révisé (LSA/OS) ne prévoit pas de délais transitoires pour toutes les modifications (voir art. 90a LSA révisée et art. 216c P-OS) et que le nouveau droit (LSA révisée et OS révisée) doit déjà être entièrement mis en œuvre lors de son entrée en vigueur. La mise en œuvre du nouveau droit, nécessite la publication de la version finale de l'ordonnance. Il convient d'en tenir compte lors de la fixation de la date d'entrée en vigueur. Pour les travaux de mise en œuvre dans les entreprises, nous estimons qu'une période d'au moins un an, courant à partir de la publication de

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
			la version définitive de l'ordonnance, est nécessaire.
	Feuille d'information de base dans l'assurance sur la vie qualifiée : ampleur, langue et conception		
	1. Prescriptions de forme 1.1 Dans sa version imprimée, la feuille d'information de base ne doit pas com- porter plus de trois pages au format DIN-A4. 1.2 Elle doit utiliser des lettres d'une taille aisément lisible. 1.3 Lorsque la feuille d'information de base utilise des couleurs, celles-ci ne doivent pas compromettre l'intelligibilité des informations si la fiche est imprimée en noir et blanc ou si elle est photocopiée. 1.4 Si la marque de l'entreprise ou le logo de l'auteur ou du groupe auquel il appartient est utilisé, cette marque ou ce logo ne doit ni distraire des informations contenues dans la feuille d'information de base, ni dissimuler le texte. 1.5 Les auteurs doivent s'en tenir à l'ordre et aux titres des sections prescrits dans le modèle (chiffre 2). 1.6 Aucune prescription ne s'applique à l'ordre de succession des informations au sein des diverses sections, à la longueur de	1.2 Elle doit utiliser des lettres d'une taille aisément lisible. 1.3 Lorsque la feuille d'information de base utilise des couleurs, celles-ci ne doivent pas compromettre l'intelligibilité des informations si la fiche est imprimée en noir et blanc ou si elle est photocopiée. 1.4 Si la marque de l'entreprise ou le logo de l'auteur ou du groupe auquel il appartient est utilisé, cette marque ou ce logo ne doit ni distraire des informations contenues dans la feuille d'information de base, ni dissimuler le texte.	- Un parallélisme avec l'annexe 9 OSFin serait souhaitable. Les chiffres mentionnés sont acceptables sur le fond, mais l'uniformité (« level playing field ») souffre de l'introduction de réglementations différentes. - Le point 1.2 de l'annexe 5 se trouve directement au niveau de la loi dans la réglementation LSFIn/OSFin (art. 90 al. 2 LSFIn). Par analogie avec la LSFIn, cette disposition aurait en fait dû être inscrite dans la LSA. - Aux points 1.3 et 1.4, les articles de la réglementation de l'UE (PRIIPS) ont été repris, ce qui n'a pas été fait dans le OSFin (PRIIP articles 6 (5) et 6 (6)).

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	chaque section, ni à la disposition des sauts de page. 1.7 Les informations sur les produits peuvent également être données sous forme de tableau.		
	Produit Produit : [Nom de l'assurance sur la vie qualifiée donné par l'auteur] Auteur : [Nom, adresse, site Internet et numéro de téléphone de l'entreprise d'assurance qui est l'auteur de l'assurance sur la vie qualifiée.] Autorité de surveillance : [Indication signalant si l'entreprise d'assurance qui est l'auteur de l'assurance sur la vie qualifiée est assujettie à une surveillance prudentielle ou non et, le cas échéant, indication de l'autorité de surveillance.]	Autorité de surveillance : [Indication signalant si à quelle autorité de surveillance l'entreprise d'assurance qui est l'auteur de l'assurance sur la vie qualifiée est assujettie à une surveillance prudentielle ou non et, le cas échéant, indication de l'autorité de surveillance.]	Toutes les entreprises d'assurances qui offrent l'assurance-vie qualifiée sont soumises à une autorité de surveillance. Le texte est adapté en conséquence.
	4.3 Indication de la perte maximale et renvoi aux scénarios de performance 4.3.1 Il convient de présenter aux preneurs d'assurance, dans un langage aisément compréhensible, la perte maximale susceptible d'être subie en cas d'investissement dans l'assurance sur la vie qualifiée et, le cas échéant, le rendement maximal qu'ils peuvent en retirer.	4.3.1 Il convient de présenter aux preneurs d'assurance, dans un langage aisément compréhensible, la perte maximale susceptible d'être subie en cas d'investissement dans l'assurance sur la vie qualifiée et, le cas échéant, le rendement maximal qu'ils peuvent en retirer.	Une perte maximale peut être décrite (= perte totale), mais un rendement maximal devrait être impossible à chiffrer, même si OSFin connaît une disposition analogue (annexe 9, ch. 4.3.1 OSFin).

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	4.3.2 Pour les preneurs d'assurance, la mention suivante doit être apposée : « L'évolution de la valeur de cette assurance sur la vie qualifiée dépend de celle des placements sélectionnés ou sous-jacents. Le montant que vous obtiendrez effectivement dépend de l'évolution du marché et de la durée pendant laquelle vous détiendrez le produit. Pour les simulations de performance, nous renvoyons aux informations par produit relatives à l'assurance sur la vie qualifiée. »		
	5. Indications concernant les coûts du produit La section « Quels sont les coûts ? » contient des informations relatives : a. aux coûts globaux (ch. 5.1) ; b. à la composition des coûts globaux (ch. 5.2).		
	5.1 Coûts globaux 5.1.1 Les coûts globaux de l'assurance sur la vie qualifiée incluent tous les coûts, taxes (y compris coûts des fonds), émoluments et déductions du point de vue du preneur d'assurance. Ils doivent être comptabilisés sous la forme : a. d'un rendement brut ; si celui-ci ne peut pas être déterminé	a. d'un rendement brut ; si celui-ci ne peut pas être déterminé précisément à l'avance ou ne peut	Afin de maintenir la cohérence entre l'art. 129b et la feuille d'information de base, les explications relatives à

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	précisément à l'avance ou ne peut l'être qu'au prix d'efforts disproportionnés, il convient de s'appuyer sur une valeur d'approximation ou sur un ordre de grandeur ; b. la réduction du rendement en pourcentage pour tous les coûts à l'exception des coûts du risque ; c. les coûts du risque sous forme nominale.	l'être qu'au prix d'efforts disproportionnés, il convient de s'appuyer sur une valeur d'approximation ou sur un ordre de grandeur, une fourchette ou un rendement standardisé ; b. la réduction du rendement en pourcentage pour tous les coûts à l'exception y compris des coûts du risque les primes de risque ; e. les coûts du risque sous forme nominale.	l'art. 129b devraient également être appliquées dans l'annexe. Le cas d'un rendement standardisé est décrit dans les explications et cela doit être complété dans l'OS. Dans le rapport explicatif relatif au chiffre 5.1 (p. 75), il est précisé : « Cette transparence est nécessaire pour que l'assuré puisse comprendre les différentes composantes du produit et déterminer si une combinaison entre couverture du risque et épargne est judicieuse dans son cas, ou si une séparation des composantes d'épargne et de couverture du risque ne comporterait pas des avantages pour lui. » Une couverture de risque pure à la prime de risque pure indiquée n'est pas disponible sur le marché. Même la couverture de risque pure est toujours liée à des coûts. Dans cette mesure, l'indication est même plutôt trompeuse et éveille tout au plus des attentes totalement irréalistes chez les preneurs d'assurance. Pour le reste, voir l'exposé des motifs de l'article 129a, paragraphe 5, du P-OS.
	5.1.2 Pour permettre une comparaison avec d'autres assurances sur la vie qualifiées, il		Le paragraphe 2 est ambigu, d'où la proposition de précisions.

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	convient de s'appuyer sur les éléments suivants : a. une échéance de quinze ans pour les assurances sur la vie qualifiées financées périodiquement et de 30 ans pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite à l'échéance ne présentant pas de caractéristiques supplémentaires accroissant le risque ; b. une échéance de dix ans pour les assurances sur la vie qualifiées financées par un versement unique et de 20 ans pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite à l'échéance ne présentant pas de caractéristiques supplémentaires accroissant le risque ; c. pour les assurances de rentes viagères et temporaires sous forme d'assurances de rentes viagères qualifiées débutant immédiatement, pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite en tant qu'âge d'entrée ; pour les rentes	a. une échéance de quinze ans pour les assurances de capital financées périodiquement sous forme d'assurances sur la vie qualifiées de courte durée financées périodiquement ; pour les produits de longue durée, d'une durée de et 30 ans ; les deux dans chaque cas pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite à l'échéance ne présentant pas de caractéristiques supplémentaires accroissant le risque ; b. une échéance de dix ans pour les assurances de capital sous forme d'assurances sur la vie qualifiées de courte durée financées par un versement unique ; pour les produits de longue durée, d'une durée et de 20 ans ; les deux dans chaque cas pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite à l'échéance ne présentant pas de caractéristiques supplémentaires accroissant le risque ; c. pour les assurances de rentes viagères et temporaires sous forme d'assurances de rentes viagères qualifiées débutant immédiatement, pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite en tant qu'âge d'entrée ; pour les rentes	Dans cette proposition, les let. a et b ne comprennent que les assurances de capital, les let. c et d les assurances de rente. Dans le projet actuel de texte de l'ordonnance, les let. a et b couvriraient également les assurances de rentes. Le paragraphe est ambigu, d'où la proposition de précision. - Par définition, il n'existe pas d'« assurances de rentes viagères qualifiées ».

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires																
	temporaires différées, sur une échéance de 20 ans ; d. pour les assurances de rentes viagères et temporaires différées sous forme d'assurances de rentes viagères qualifiées, pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite moins une période de différé de cinq ans en tant qu'âge d'entrée ; pour les rentes temporaires différées, sur une échéance de 20 ans ; e. pour une assurance sur la vie qualifiée financée périodiquement, sur une prime d'assurance annuelle de 3 000 francs et, pour les assurances non financées périodiquement, sur un versement unique de 60 000 francs. Si l'assurance sur la vie qualifiée n'est pas libellée en francs suisses, il convient d'utiliser un montant d'un ordre de grandeur similaire directement divisible par 1 000.	temporaires différées, sur une échéance de 20 ans ; d. pour les assurances de rentes viagères et temporaires différées sous forme d'assurances de rentes viagères qualifiées, pour une femme ayant atteint l'âge légal de la retraite moins une période de différé de cinq ans en tant qu'âge d'entrée ; pour les rentes temporaires différées, sur une échéance de 20 ans ;	- La lettre c décrit les assurances de rentes qui débutent immédiatement, mais dans le projet actuel du texte du règlement, la dernière phrase fait à nouveau référence aux rentes différées.																
	5.1.3 Les coûts globaux peuvent être représentés sous forme de tableau comme dans l'exemple suivant :		La dernière ligne doit être biffée. Cf. explications de l'art. 129b, al. 2, let. f, P-OS.																
<table><tr><th colspan="4">Prime d'assurance de 3 000 francs par an (ou «versement unique de 60 000 francs») sa</th></tr><tr><th>Scénarios</th><th>Résiliation du contrat au bout de [1] an</th><th>Résiliation du contrat au bout de la moitié de l'échéance</th><th>Résiliation du contrat à l'échéance prévue</th></tr><tr><td>Réduction de rendement (RIY) par an</td><td>[■]%</td><td>[■]%</td><td>[■]%</td></tr><tr><td>Coûts du risque</td><td>[■] francs</td><td>[■] francs</td><td>[■] francs</td></tr></table>				Prime d'assurance de 3 000 francs par an (ou «versement unique de 60 000 francs») sa				Scénarios	Résiliation du contrat au bout de [1] an	Résiliation du contrat au bout de la moitié de l'échéance	Résiliation du contrat à l'échéance prévue	Réduction de rendement (RIY) par an	[■]%	[■]%	[■]%	Coûts du risque	[■] francs	[■] francs	[■] francs
Prime d'assurance de 3 000 francs par an (ou «versement unique de 60 000 francs») sa																			
Scénarios	Résiliation du contrat au bout de [1] an	Résiliation du contrat au bout de la moitié de l'échéance	Résiliation du contrat à l'échéance prévue																
Réduction de rendement (RIY) par an	[■]%	[■]%	[■]%																
Coûts du risque	[■] francs	[■] francs	[■] francs																

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
	5.2 Composition des coûts globaux		
	5.2.1 Les coûts globaux se composent des coûts uniques et des frais courants.		
	5.2.2 Les coûts uniques sans les coûts du risque sont présentés en tant que réduction du rendement. Ils comprennent notamment les coûts d'entrée et de sortie, les coûts d'acquisition uniques, y compris les coûts de distribution et les autres coûts uniques.	5.2.2 Les coûts uniques sans les coûts du risque sont présentés en tant que réduction du rendement. Ils comprennent notamment les coûts d'entrée et de sortie, les coûts d'acquisition uniques, y compris les coûts de distribution et les autres coûts uniques.	Cf. explications de l'art. 129b, al. 2, let. f, P-OS.
	5.2.3 Les frais courants sans les coûts du risque sont présentés en tant que réduction du rendement. Ils comprennent notamment les coûts des fonds, les coûts de transaction du portefeuille, les taxes d'exécution ainsi que les coûts administratifs imputés sur la durée de validité, les coûts d'acquisition courants (y compris les coûts de distribution) et les autres frais courants.	5.2.3 Les frais courants sans les coûts du risque sont présentés en tant que réduction du rendement. Ils comprennent notamment les coûts des fonds, les coûts de transaction du portefeuille, les taxes d'exécution ainsi que les coûts administratifs imputés sur la durée de validité, les coûts d'acquisition courants (y compris les coûts de distribution) et les autres frais courants.	Cf. explications de l'art. 129b, al. 2, let. f, P-OS.
	5.2.4 Les coûts du risque sont indiqués séparément sous forme nominale.	5.2.4 Les coûts du risque sont indiqués séparément sous forme nominale.	Cf. explications de l'art. 129b, al. 2, let. f, P-OS.
	5.2.7 Le récapitulatif des coûts peut être présenté sous forme de tableau. Il convient de présenter le tableau de la manière suivante :		

Modification de l'ordonnance sur la surveillance (surveillance, solvabilité, règles de comportement et intermédiation en assurance)

Texte actuel	Texte proposé	Proposition du Groupe Mutuel	Commentaires
--------------	---------------	------------------------------	--------------

	Ce tableau présente les répercussions des divers types de coûts sur le produit d'assurance <table> <tr> <td rowspan="2">Coûts uniques sans les coûts du risque</td><td>Coûts d'entrée</td><td>[■] %</td><td>À indiquer individuellement pour chaque produit</td></tr> <tr> <td>Coûts de sortie</td><td>[■] %</td><td>À indiquer individuellement pour chaque produit</td></tr> <tr> <td rowspan="2">Frais courants sans les coûts du risque</td><td>Coûts de transaction du portefeuille</td><td>[■] %</td><td>À indiquer individuellement pour chaque produit</td></tr> <tr> <td>Autres frais courants</td><td>[■] %</td><td>À indiquer individuellement pour chaque produit</td></tr> <tr> <td>Il en découle la diminution de rendement par an</td><td></td><td>[■] %</td><td>Total</td></tr> <tr> <td>A cela s'ajoutent les coûts du risque à hauteur de</td><td></td><td>[■] francs</td><td>À indiquer individuellement pour chaque produit</td></tr> </table>	Coûts uniques sans les coûts du risque	Coûts d'entrée	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit	Coûts de sortie	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit	Frais courants sans les coûts du risque	Coûts de transaction du portefeuille	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit	Autres frais courants	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit	Il en découle la diminution de rendement par an		[■] %	Total	A cela s'ajoutent les coûts du risque à hauteur de		[■] francs	À indiquer individuellement pour chaque produit		Par analogie avec l'art. 129a, al. 5, P-OS et l'art. 129b, al. 2, let. f, ch. 1 à 5, P-OS.
Coûts uniques sans les coûts du risque	Coûts d'entrée		[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit																					
	Coûts de sortie	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit																						
Frais courants sans les coûts du risque	Coûts de transaction du portefeuille	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit																						
	Autres frais courants	[■] %	À indiquer individuellement pour chaque produit																						
Il en découle la diminution de rendement par an		[■] %	Total																						
A cela s'ajoutent les coûts du risque à hauteur de		[■] francs	À indiquer individuellement pour chaque produit																						

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

T +41 43 222 10 00
F +41 43 222 15 00
hansjürg.appenzeller@homburger.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch

7. September 2022

330306|9755498v5

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Änderung der Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage und zum erläuternden Bericht zur Änderung der Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO) vom 17. Mai 2022 einzureichen.

Unser Augenmerk liegt als im Wirtschaftsrecht verankerte Rechtsanwaltskanzlei bei Rechtsetzungsprojekten jeweils auf deren Gesetzmässigkeit, Praktikabilität, Effizienz, Zielerreichung sowie den Auswirkungen auf die Unternehmen und die aufsichtsrechtliche Standortqualität. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ist zu begrüßen. Die gesetzgeberischen Vorgaben und Grundsätze werden weitgehend zielführend und pragmatisch umgesetzt.

Bei gewissen Vorschlägen in der Vernehmlassungsvorlage bedarf es unseres Erachtens einiger Anpassungen und Klarstellungen. Zudem bietet die geplante Teilrevision eine gute Grundlage für einige Ergänzungen, die von der Lehre und der Praxis schon lange gefordert werden. Entsprechend soll unsere Vernehmlassung als Anregung für die Verbesserung des Versicherungsstandortes Schweiz sowie als konstruktive Kritik verstanden werden, um konkrete Probleme der vorgeschlagenen Regelung aufzuzeigen und gleichzeitig spezifische Verbesserungsvorschläge darzustellen und zu begründen.

In Anhang 1 dieser Stellungnahme finden Sie unsere Kommentierung der einzelnen Artikel (rechte Spalte), welche durch konkrete Änderungsvorschläge im Verordnungstext (mittlere Spalte) ergänzt wird. Zusätzlich zu den konkreten Änderungsvorschlägen und Kommentaren betreffend die einzelnen Artikel möchten wir zu den folgenden Punkten vorab kurz Stellung nehmen, da uns diese besonders wichtig erscheinen:

I. Geltungsbereich – Wesentlichkeit der Funktionen von Gruppen- und Konglomeratgesellschaften (Art. 1a E-AVO)

- 1 Zu den Funktionen, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich sind, gehören auch "Recht und Compliance". Art. 1a E-AVO ist entsprechend zu ergänzen. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Harmonisierung mit anderen Finanzmarktregeln.
- 2 Beispielsweise sehen Art. 3a BankV und Art. 8 lit. h FINIV vor, dass auch die Funktionen "Recht und Compliance" zu den wesentlichen Funktionen gehören, mithin für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse notwendig sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diesen unterstützenden Funktionen bei Versicherungsunternehmen – im Gegensatz zu anderen beaufsichtigten Finanzinstituten – eine untergeordnete Bedeutung zukommen soll.

II. Grundsätze

1. Erleichterung für kleine Versicherungsunternehmen (Art. 1c E-AVO)

- 3 Die Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen sind zu begrüßen. Allerdings können die meisten der Kennzahlen gemäss Art. 1c E-AVO (z.B. bezüglich SST, gebundenes Vermögen) nur erfüllt, überwacht und nachgewiesen werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die aufsichtsrechtlichen Berichterstattungen (z.B. SST) sowie entsprechende Geschäftsprozesse und Ressourcen verfügt.
- 4 Selbst wenn ein Versicherungsunternehmen von Erleichterungen profitiert, muss es diese Berichterstattungen aufrechterhalten, um die fortdauernde Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen zu können. Ähnliche Überlegungen gelten bei neu zu gründenden Versicherungsunternehmen. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen von lit. a, b und g zu streichen.

2. Befreiung von der Aufsicht (Art. 1f E-AVO)

- 5 Mit Art. 1f E-AVO kommt der Verordnungsgeber unseres Erachtens nicht dem Willen des Gesetzgebers nach. Der Gesetzgeber wollte innovative Geschäftsmodell fördern. Dies auch zwecks Förderung der Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes, weil im Versicherungsbereich die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle verglichen mit dem Bankensektor noch nicht oder nur in Ansätzen sichtbar ist.¹
- 6 Die Voraussetzungen gemäss Art. 1f E-AVO für die Befreiung von der Aufsicht sind zu weitgehend. Während lit. a – c sinnvoll sind, müssten die übrigen Einschränkungen wie folgt angepasst werden:
 - lit. d: Es besteht kein Grund, gewisse Versicherungsbranche von der Aufsichtsbefreiung auszuschliessen. Somit muss eine Befreiung von der Aufsicht für sämtliche Versicherungszweige offenstehen.
 - lit. e: Eine Beschränkung auf 5'000 Policen ist ein erhebliches Hindernis für innovative Geschäftsmodelle, da sie oft auf "*economies of scale*" oder Ecosysteme und deren Netzwerkeffekte abzielen. Auch im Bankenbereich wird die Aufsichtsbefreiung nicht von den Anzahl Kunden abhängig gemacht, vielmehr ist der Betrag der Einlagen (d.h. weniger als CHF

¹ BBI 2020 8985.

100 Mio.) massgebend (Art. 1b Abs. 1 lit.a BankG). Somit ist die Voraussetzung bezüglich der 5'000 Policen zu streichen und das Prämienvolumen erheblich zu erhöhen, z.B. auf CHF 100 Mio.

- 7 Falls die Einschränkungen wie vorstehend ausgeführt angepasst werden, ist stattdessen eine Bestimmung wie in Art. 1b Abs. 3 BankG (vgl. auch Art. 30e Abs. 3 nVAG) aufzunehmen, wonach das Versicherungsunternehmen:
- ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen muss;
 - über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen muss, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance);
 - über angemessene finanzielle Mittel verfügen muss;
 - sicherstellen muss, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- 8 Wichtig ist sodann, dass Institute, welche von der Aufsicht befreit sind, immer noch als Versicherungsunternehmen qualifizieren (vgl. die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen in Art. 1f E-AVO in Anhang 1). Dies ist unter anderem dafür erforderlich, dass für diese Institute die Möglichkeit der Rückversicherung besteht. Rückversicherungen können bekanntlich nur mit bzw. unter Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

3. Der Aufsicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlung (Art. 1h E-AVO)

- 9 Mit dieser Regel soll die Vermittlung von Versicherungen, die als Zusatzleistung zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Lieferung eines Produkts angeboten werden (sogenannte Annexversicherungen), von der Aufsicht ausgenommen werden. Dies ist aus Sicht der Verhältnismässigkeit sinnvoll, da sich Annexversicherungen durch einen nicht bestehenden oder allenfalls geringen Beratungsbedarf auszeichnen. Die betragsmässige Beschränkung von CHF 600 entspricht jener der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)² (Art. 1(3)(b) IDD). Hier wäre ein höherer Betrag zweckmässig. Deshalb schlagen wir CHF 1'000 vor.
- 10 Es wird sodann vorgeschlagen, dass die Vermittlung von Annexversicherungen nur dann von der Aufsicht befreit sein soll, wenn diese als Nebentätigkeit erfolgt (Art. 1h lit. c E-AVO). Der Gesetzeswortlaut sieht keine Einschränkung in Bezug auf den Umfang der Tätigkeit vor (Art. 2 Abs. 2 lit. f nVAG), anders als die IDD, welche explizit an der Nebentätigkeit anknüpft (Art. 1(3) IDD). Für das Erfordernis der Nebentätigkeit lässt sich somit aus Art. 2 Abs. 2 lit. f nVAG keine Rechtsgrundlage ableiten. Auch die Delegationsbestimmung, wonach der Bundesrat die Kriterien für die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. f nVAG näher regelt (Art. 2 Abs. 4 lit. c nVAG), bietet aus rechtsstaatlicher Sicht keine ausreichende Grundlage. Aus regulatorischer Sicht ist ebenfalls nicht einleuchtend, weshalb die Befreiung von der Aufsicht unter anderem an der Nebentätigkeit anknüpfen soll. Zumal für die Aufsichtsbefreiung produktseitige Überlegungen bezüglich der Annexversicherung relevant sind, der den eingeschränkten Kundenschutz rechtfertigt.

² Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

- 11 Würde die Vermittlung von Annexversicherungen auch dann von der Aufsicht befreit, wenn es sich um eine Haupttätigkeit handelt, würden vor allem innovative Geschäftsmodelle profitieren können, die *Embedded Insurance*-Lösungen vermarkten. Dies wäre im Sinne der Innovationsförderung, wofür sich der Gesetzgeber explizit ausgesprochen hat (Art. 1f nVAG).
- 12 Der Rechtssicherheit willen sollte klargestellt werden, dass der Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen nicht der Aufsicht als Versicherungsvermittlung untersteht. Auch in der EU gelten natürliche oder juristische Personen, die ein Versicherungsunternehmen oder ihre Angestellten sind, nicht als Versicherungsvermittler (Art. 2(1) Ziff. 3 IDD). Mithin soll die Bewilligung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Sinne einer Bewilligungskaskade (vgl. Art. 6 FINIG) auch zur Tätigkeit als Versicherungsvermittler ermächtigen.
- 13 Insbesondere der elektronische Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen sollte von der Aufsicht ausgenommen werden, zumal die Auferlegung gewisser Pflichten (z.B. Aus- und Weiterbildung) nicht zweckmässig ist. Gleiche Überlegungen gelten bei einer automatisierten Vermittlungstätigkeit, die auf Computerprogrammen oder Algorithmen beruht. Die sog. Robo Advisor müssen deshalb von der Aufsicht ausgenommen werden (vgl. Textvorschlag in Anhang 1).

III. Aufnahme der Versicherungstätigkeit – Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (Art. 5b E-AVO)

- 14 Nach dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats sollten Versicherungsunternehmen nur Geschäfte betreiben, die mit dem Versicherungsgeschäft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-VAG). Wenn kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, sollen die Versicherungsunternehmen nur in beschränktem Umfang Dienstleistungen erbringen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b E-VAG).³ Begründet wurde dies damit, dass andernfalls der Vollzug des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (**EWV-Abkommen**; SR 0.961.1) gefährdet würde.⁴
- 15 Der Gesetzgeber hat das Erfordernis der Unmittelbarkeit und des beschränkten Umfangs aufgehoben (vgl. Art. 11 nVAG).⁵ Dies, um neuen Kundenbedürfnissen Rechnung zu tragen und Innovation zu ermöglichen.⁶ Damit bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass Versicherungsunternehmen weitere Dienstleistungen erbringen können, sofern ein Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft besteht. Der Verzicht auf die Unmittelbarkeit ist trotz EWV-Abkommen zu beachten.
- 16 Art. 5b Abs. 1 E-AVO setzt den gesetzgeberischen Willen unzureichend um, weshalb die Gesetzmässigkeit dieses Artikels fraglich ist. Denn die Definition der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (sog. versicherungsnahe Geschäfte) ist zu eng. Dies gilt vor allem für das Erfordernis der engen Begrenzung von versicherungsnahen Geschäften. Der Gesetzgeber hat auf

³ BBl 2020 8991.

⁴ BBl 2020 8991.

⁵ AB 2021 N 752 / BO 2021 N 751.

⁶ Erläuternder Bericht des Eidg. Finanzdepartements EFD vom 17. Mai 2022 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend Änderung der Aufsichtsverordnung (**Erläuternder Bericht EFD**), S. 10.

eine solche Begrenzung explizit verzichtet. Das EWR-Abkommen sieht auch keine solche Begrenzung vor. Deshalb schlagen wir eine Streichung von Art. 5b Abs. 1 lit. b E-AVO vor.

- 17 Ausserdem hat der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf die Unmittelbarkeit zum Ausdruck gebracht, dass die Geschäfte weder im Zusammenhang mit den *eigenen* Versicherungsprodukten des betroffenen Versicherers stehen müssen noch nur gegenüber den *eigenen* gegenwärtigen und zukünftigen Versicherungskunden angeboten werden dürfen. "Geschäftspartner können also auch Broker, potentielle Kunden oder sonstige Dritte sein".⁷ Somit besteht unseres Erachtens immer dann ein Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, wenn eine Geschäftstätigkeit "*von ihrer Art her allgemein dem Versicherungsgeschäft zugeordnet werden kann*".⁸ Entsprechend ist zulässig, dass ein Versicherungsunternehmen beispielsweise IT-Systeme, Software-Applikationen oder Plattformen (z.B. bezüglich Produktdesign, Underwriting, Policenverwaltung, Schadenverwaltung) ohne Begrenzung gegen Entgelt anbietet, die zum Versicherungsgeschäft im weiteren Sinne gehören. Gleiches muss gelten, wenn ein Versicherungsunternehmen Daten – unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze – Drittunternehmen oder entsprechende Beratung gegen Bezahlung zur Verfügung stellt. Ausserdem führt ein weites Verständnis von versicherungsnahen Geschäften zur Klarstellung, dass Tätigkeiten im Bereich der nicht-traditionellen Rückversicherung (*Alternative Risk Transfer*) sowie in der Finanzrückversicherung ohne Bewilligung der FINMA möglich sind.⁹ Insbesondere finden sich in der Praxis Risikotransferinstrumente (z.B. massgeschneiderte parametrische Wetterderivate), welche unter Umständen nicht alle begriffsnotwendigen Merkmale der Versicherung¹⁰ erfüllen. Wirtschaftlich decken aber solche Risikotransferinstrumente dieselben Risiken wie Versicherungsverträge.
- 18 Auf dieser Grundlage schlagen wir eine Anpassung von Art. 5b Abs. 1 vor (vgl. Textvorschlag in Anhang 1).
- 19 Dieses Begriffsverständnis entspricht auch dem Zweck des VAG, wonach der Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit zu gewährleisten ist. Einmal können die Versicherungsunternehmen mit solchen versicherungsnahen Geschäften ihre Ertragsbasis ausdehnen und ihre Erträge diversifizieren. Dies wiederum stärkt die Solvenz und damit den Schutz der Versicherten. Zudem werden die Versicherten mit den Auflagen gemäss Art. 5b Abs. 2 E-AVO ausreichend geschützt.
- 20 Wenn der Verordnungsgeber der Meinung ist, dass unser Vorschlag zu weit geht, würden wir eine Unterscheidung zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen beliebt machen. Dies wäre mit dem kundenschutzbasierten Aufsichtskonzept vereinbar. Auch in der EU – wie letztlich gemäss EWR-Abkommen – wird zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen unterschieden.¹¹ Danach können Rückversicherungsunternehmen weitere Tätigkeiten ausüben als Erstversicherungsunternehmen.

⁷ Erläuternder Bericht EFD, S. 10.

⁸ RENATO DEGLI UOMINI/HANS-PETER GSCHWIND, BSK VAG, Art. 11 N 36.

⁹ ROLF NEBEL, BSK VAG, Art. 35 N 6 und 68 ff.

¹⁰ Vgl. dazu ROLF H. WEBER | RAINER BAISCH, Versicherungsaufsichtsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, S. 53 ff.

¹¹ Art. 18(1)(a) und (b) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABI. L 335 vom 17. Dezember 2009.

IV. Solvabilität

1. Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente (Art. 37 E-AVO)

- 21 Nach Art. 37 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 E-AVO (und *e contrario* Art. 37 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 E-AVO) gelten die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 nVAG nicht für Tier 1-Instrumente. Dies ist nur dann gerechtfertigt, wenn Tier 1-Instrumente bei der Feststellung der Überschuldung jedenfalls nicht als Fremdkapital gelten.
- 22 Mithin muss angenommen werden, dass unmittelbar vor der Feststellung der Überschuldung eine Insolvenzgefahr (d.h. begründete Besorgnis der Überschuldung) besteht und deshalb die Tier 1-Instrumente ohnehin durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden. Entsprechend sollten Tier 1-Instrumente nie bei der Feststellung der Überschuldung berücksichtigt werden.
- 23 Wenn diese Annahme aus irgendwelchen Gründen bezweifelt wird, müsste auch für Tier 1-Instrumente der Passus "*zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind*" eingefügt werden.

2. Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente der Gruppe (Art. 198d E-AVO)

- 24 Gemäss Art. 51a Abs. 4 nVAG werden von der FINMA genehmigte risikoabsorbierende Kapitalinstrumente bei der Feststellung der Überschuldung eines Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt, wenn im entsprechenden Vertrag gewisse Klauseln unwiderruflich festgelegt sind. Der Wortlaut von Art. 51a Abs. 4 nVAG bezieht sich bloss auf Kapitalforderungen und Zinszahlungen, nicht jedoch auf Garantieforderungen, welche eben solche Kapitalforderungen und Zinszahlungen garantieren.
- 25 Aus unserer Sicht sollte Art. 51a Abs. 4 nVAG jedoch auch auf die entsprechenden Garantieforderungen Anwendung finden. Gemäss Erläuterndem Bericht EFD (S. 73) ist mit Bezug auf Art. 198d Abs. 2 lit. c E-AVO die Sicherstellung, dass risikoabsorbierende Kapitalinstrumente bei der Berechnung der *Überschuldung der ausgebenden Gruppengesellschaft* nicht berücksichtigt werden, äquivalent zu einer vertraglichen Sicherstellung, dass "*zumindest keine finanziellen Mittel aus der Gruppe durch Bedienung der Ansprüche der Gläubiger der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente abfliessen können*". Für die Berechnung der Überschuldung der ausgebenden Gruppengesellschaft gemäss Art. 198d Abs. 2 lit. c E-AVO statuiert Art. 51a Abs. 4 nVAG explizit, welche Voraussetzungen an eine entsprechende vertragliche Sicherstellung gestellt werden. Art. 198d Abs. 2 lit. d E-AVO setzt spiegelbildlich voraus, dass Garantien der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei der *Feststellung der Überschuldung der garantierenden Gruppengesellschaft* nicht berücksichtigt werden dürfen.
- 26 Strukturell lässt sich daraus schliessen, dass auch mit Bezug auf Art. 198d Abs. 2 lit. d E-AVO eine vertragliche Sicherstellung, dass keine finanziellen Mittel durch Bedienung der *Gläubigeransprüche gegen den Garanten* der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente abfliessen können, genügen sollte. Dies wiederum kann dadurch sichergestellt werden, dass die der Garantieforderung zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung ebenfalls die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 E-VAG analog erfüllt.
- 27 Die Anwendbarkeit von Art. 51a Abs. 4 nVAG auf Forderungen aus einer Garantie auf Kapitalforderungen und Zinszahlungen aus risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten ergibt auch vor

dem Hintergrund Sinn, dass sonst der Zweck von Art. 51a Abs. 4 nVAG – nämlich die Stärkung der Kapitalsituation bei Insolvenzgefahr – unterlaufen würde. Dies, weil (1) die Berücksichtigung der Garantieforderung auf Stufe des Garanten eine Überschuldung auslösen könnte, welche im Ergebnis zur selben Situation führt, wie wenn die Kapitalforderung und Zinszahlungen bei der Überschuldung eines Emittenten angerechnet würde, und (2) die einzige Alternative eine Rangrücktrittsvereinbarung mit Stundungsvereinbarung wäre, welche wiederum "*cross defaults*" in anderen Verträgen auslösen könnte (z.B. in marktüblichen Kreditverträgen, worunter jegliche Stundung von Verbindlichkeiten i.d.R. direkt zu einem "*event of default*" und damit zu einer vorzeitigen Fälligkeitstellung des Kredits führt).

3. Übergangsbestimmung (Art. 216c Abs. 2 E-AVO)

- 28 Die Gesetzmässigkeit von Art. 216c Abs. 2 E-AVO ist fraglich. Die Ausnahme von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten gemäss bisherigem Recht von der Wandlung und der Forderungsreduktion gemäss Artikel 52d Absatz 4 nVAG würde unter Umständen dazu führen, dass diese Gläubiger besser behandelt werden als die übrigen Gläubigerklassen.

V. Vermittleraufsicht

1. Versicherungsvermittlung (Art. 182a E-AVO)

- 29 Das Anbieten oder Abschliessen von Versicherungsverträgen setzt voraus, dass ein direkter Kundenkontakt unter Anwesenden (vgl. Art. 182a Abs. 1 E-AVO) oder unter Abwesenden (vgl. Art. 182a Abs. 2 E-AVO) erfolgt. Falls kein Kundenkontakt gegeben ist, besteht keine Versicherungsvermittlung. Dies ist vor allem bei den ungebundenen Versicherungsvermittlern offenkundig, bei denen das Bestehen eines Treueverhältnisses zwischen Versicherungsvermittler und Versicherten erforderlich ist (Art. 40 Abs. 2 nVAG). Somit setzt die Versicherungsvermittlung zwingend voraus, dass Dienstleistungen oder Tätigkeiten für Kunden erbracht werden.
- 30 Die Formulierung in Art. 182a Abs. 1 lit. c E-AVO, wonach das "Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten" als Versicherungsvermittlung gilt, ist unpräzise. Denn unter diese Begriffsbestimmung können auch Vorbereitungsarbeiten fallen (z.B. Erstellen von Ranglisten von Versicherungsprodukten, Preis- und Produktvergleiche, Werbung etc.), selbst wenn kein Kundenkontakt erfolgt und kein Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium abgeschlossen werden kann. Somit sollte Art. 182a Abs. 1 lit. c E-AVO insoweit präzisiert werden, als solche Vorbereitungsarbeiten an Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmer gerichtet sind und spezifisch auf das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags abzielen (vgl. Ausführungen zu Art. 182a E-AVO in Anhang 1).

2. Berichterstattung (Art. 190b E-AVO) / Gesuch um Registrierung (Art. 184 E-AVO)

- 31 Es fragt sich, ob Art. 190b E-AVO gesetzmässig ist. Im Rahmen der VAG-Revision wird zwar die Vermittleraufsicht verschärft. Die Vermittleraufsicht ist jedoch als Missbrauchsaufsicht ausgestaltet, mithin sollen die Kunden vor Missbräuchen der Versicherungsvermittler geschützt werden. Dagegen bezweckt das VAG nicht, die Kunden vor den Insolvenzrisiken von Versicherungsvermittlern zu schützen. Dies deshalb, weil die Versicherungsvermittler für die Kunden keine Vermögenswerte aufbewahren oder darüber verfügen können und die Kunden keine Ansprüche gegen die

Versicherungsvermittler haben, die gedeckt werden müssten (abgesehen von allfälligen Haftpflichtansprüchen aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, welche aber über Art. 189 E-AVO sichergestellt sind).

- 32 Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollten die Versicherungsvermittler nicht zur Berichterstattung über die finanzielle Situation verpflichtet werden. Denn die entsprechenden Angaben sind für die Prüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach VAG/AVO nicht erforderlich. Entsprechend ist Art. 190b E-AVO ersatzlos zu streichen.
- 33 Aus dem Vorstehenden folgt, dass auch bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4 E-AVO (Ziff. 2.2) der Beschrieb zur finanziellen Situation zu streichen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Kenntnisnahme. Für Erläuterungen oder Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. iur. Hansjürg Appenzeller, MCJ

Dr. iur. Kevin M. Hubacher, LL.M.

Vanessa Isler, LL.M.

Anhang: 1. Detaillierte Kommentierung der Vernehmlassungsvorlage AVO (PDF-Version und Word-Version)

Detaillierte Kommentierung der Vernehmlassungsvorlage AVO

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Gliederungstitel vor Art. 1		
1. Titel: Allgemeines		
1. Kapitel: Geltungsbereich		
Art. 1a Wesentlichkeit der Funktionen von Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften (Art. 2a Abs. 2 VAG) Die Funktionen von Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten dann wesentlich, wenn sie für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse notwendig sind, namentlich in den Bereichen Zeichnung von Risiken, Risikomanagement, Bestandesverwaltung, Schadenregulierung, Rechnungswesen, Personal, Informationstechnologie und Vermögensanlage.	(...) Vermögensanlage <u>sowie Recht und Compliance</u> .	Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Harmonisierung mit anderen Finanzmarktregeln. Art. 3a BankV und Art. 8 lit. h FINIV sehen vor, dass auch die Funktionen "Recht und Compliance" zu den wesentlichen Funktionen gehören, mithin für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse notwendig sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diesen unterstützenden Funktionen bei Versicherungsunternehmen – im Gegensatz zu anderen beaufsichtigten Finanzinstituten – eine untergeordnete Bedeutung zukommen soll.
Gliederungstitel nach Art. 1a		
2. Kapitel: Grundsätze		
Art. 1b Grundsätze der Aufsicht (Art. 1 Abs. 2 VAG)		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Bei der Aufsicht nach dieser Verordnung berücksichtigt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) insbesondere: a. die Schutzbedürftigkeit der Versicherten; b. die Risiken, denen die Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind; c. die Grösse sowie Geschäfts- und Organisationskomplexität der Versicherungsunternehmen. ² Die Versicherungsunternehmen werden von der FINMA anhand der Bilanzsumme gemäss der statutarischen Bilanz in die Kategorien nach Anhang 2 eingeteilt: ³ Die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen, das sich mit seiner Bilanzsumme im Grenzbereich einer Kategorie befindet, in die nächst höhere oder tiefere Kategorie einteilen, wenn dies durch die Komplexität und das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens begründet ist.	¹ (...) a. (...); b. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens; c. (...).	Diese Ergänzung ist redaktioneller Natur und dient der Konsistenz mit Abs. 3.
Art. 1c Erleichterung für kleine Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 5 Bst. B und 14 Abs. 1 VAG) Die FINMA gewährt Erstversicherungsunternehmen der Kategorie 4 und 5 Erleichterungen namentlich bei Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	(...) Erleichterungen <u>bei der Aufnahme und der Ausübung der Versicherungstätigkeit</u> namentlich <u>bei der finanziellen Ausstattung sowie</u> bei Art, Umfang und Frequenz (...).	Die Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen sind zu begrüssen. Allerdings können die meisten der Kennzahlen gemäss Art. 1c E-AVO nur erfüllt, überwacht und nachgewiesen werden, wenn das Versicherungsunternehmen über die aufsichtsrechtlichen Berichterstattungen (z.B. SST) und entsprechende Geschäftsprozesse und Ressourcen verfügt. Selbst wenn ein Versicherungsunternehmen von Erleichterungen profitiert,

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
a. Sie verfügen über einen SST-Quotienten (Art. 39) von mindestens 250% im Dreijahresdurchschnitt. b. Ihr gebundenes Vermögen ist mit mindestens 130 % des Sollbetrages gedeckt und die Deckung erfolgt ausschliesslich mit Vermögenswerten nach Artikel 79 Absatz 2. c. Ihr aufsichtsrechtliches Mindestkapital ist dauernd zu 150 % gedeckt. d. Es besteht per 31. Dezember weder ein bilanzieller Verlustvortrag aus den Vorjahren noch entsteht ein Verlustvortrag aus dem laufenden Jahr. e. Sie verfügen über eine solide Planung, vorausschauende und einwandfreie Geschäftsführung und stabile Kennzahlen. f. Sie verfügen, sofern sie kein Neugeschäft mehr schreiben, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan. g. Sie erhalten keine anderweitigen Erleichterungen, namentlich in Bezug auf den Schweizer Solvenztest (SST) oder das gebundene Vermögen, und es sind auch keine solchen bereits regulatorisch vorgesehen. h. Die FINMA hat gegen das betreffende Erstversicherungsunternehmen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen	[streichen] [streichen] [streichen] d. Es besteht per 31. Dezember weder <u>eine Unterbilanz</u> aus den Vorjahren noch entsteht <u>eine Unterbilanz</u> aus dem laufenden Jahr. e. Sie verfügen über eine solide Planung <u>so wie eine</u> vorausschauende und einwandfreie Geschäftsführung.	muss es diese Berichterstattungen aufrechterhalten, um die fortdauernde Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen. Ähnliche Überlegungen gelten bei neu zu gründenden Versicherungsunternehmen. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen von lit. a, b und g zu streichen. Abzustellen ist auf die statutarische Bilanz (vgl. lit. d). Entscheidend kann nicht ein bilanzieller Verlustvortrag sein, da ein solcher Verlust aus steuerlichen Überlegungen vorgetragen und mit Gewinnvorträgen in der Bilanz kompensiert werden kann. Entsprechend kann trotz Verlustvortrag eine finanzielle Stabilität vorliegen. Deshalb muss darauf abgestellt werden, ob eine Unterbilanz besteht. Dies trifft zu, wenn das ganze Aktienkapital und die ganzen gesetzlichen Reserven nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind (LUKAS HANDSCHIN, in: Zürcher Kommentar, Die Aktiengesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionäre, Art. 660 - 697m OR, 2. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2021, Art. 670 (Art. 725c OR 2020) N 12).

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
ergriffen und kein Verfahren nach Artikel 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) eröffnet.		
Art. 1d Erleichterungen für Rückversicherer (Art. 35 Abs. 4 VAG) Die FINMA gewährt Rückversicherungsunternehmen der Kategorie 4 und 5 die auf kleine Versicherungsunternehmen anwendbaren Erleichterungen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie reichen der FINMA jährlich eine Bestätigung der Einhaltung der Prinzipien der Unternehmensführung und der regulatorischen Anforderungen zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem sowie zur internen Revision ein. b. Die FINMA hat gegen das betreffende Rückversicherungsunternehmen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergriffen und kein Verfahren nach Artikel 30 FINMAG eröffnet. c. Das Rückversicherungsunternehmen verfügt, sofern es kein Neugeschäft mehr schreibt, über einen von der FINMA genehmigten Abwicklungsplan.	--	--
Art. 1e Erleichterungen bei Neubewilligungen (Art. 2 Abs. 5 Bst. b VAG) Die FINMA kann Unternehmen der Kategorie 5 für einen Zeitraum von maximal drei Jahren	(...) kann <u>Versicherungsunternehmen</u> der (...)	Dieser Art. ist überflüssig, wenn unsere Kommentare zu Art. 1c E-AVO umgesetzt werden.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
nach Erteilung der Bewilligung des Versicherungsbetriebs zusätzliche Erleichterungen gewähren, namentlich in folgenden Bereichen: a. Grad der Erfüllung der Solvenzanforderungen; das Unternehmen hat dazu einen Plan einzureichen, wie die SST-Anforderungen innerhalb von drei Jahren erfüllt werden; b. organisatorische Anforderungen.		Redaktionelle Ergänzung, falls dieser Art. nicht gestrichen wird. Um diese Erfüllung nachzuweisen, muss das Institut ein vollständiges SST-Reporting aufsetzen und unterhalten. Damit werden Erleichterungen untergraben und Kosten anfallen.
Art. 1f Befreiung von der Aufsicht (Art. 2 Abs. 5 Bst. b VAG) Unternehmen, welche Versicherungsprodukte entwickeln und direkt vertreiben, sind von der Aufsicht nach dieser Verordnung befreit, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Der Sitz des Unternehmens ist in der Schweiz. b. Das Unternehmen hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft. c. Das Unternehmen ist der ordentlichen Revision unterstellt. d. Die Versicherungsprodukte lassen sich den Versicherungszweigen B3–B9 und B14–18 zuordnen. e. Der Vertrieb umfasst maximal 5000 Policen mit einem gesamten Prämienvolumen von maximal 5 Millionen Franken. f. Das Unternehmen verpflichtet sich	<u>Versicherungsunternehmen</u>, welche (...). a. (...) des <u>Versicherungsunternehmens</u> ist (...). b. Das <u>Versicherungsunternehmen</u> hat (...). c. Das <u>Versicherungsunternehmen</u> ist (...). [streichen] e. <u>Das Versicherungsunternehmen weist Prämien von weniger als CHF 100 Mio. aus.</u>	Mit diesem Vorschlag kommt der Verordnungsgeber nicht dem Willen des Gesetzgebers nach. Der Gesetzgeber wollte innovative Geschäftsmodell fördern. Dies auch zwecks Förderung der Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes, weil im Versicherungsbe- reich die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle verglichen mit dem Bankensektor noch nicht oder nur in Ansätzen sichtbar ist (BBI 2020 8985). Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufsicht sind zu weitgehend. Während lit. a – c sinnvoll sind, müssten die übrigen Einschränkungen wie folgt angepasst werden: • <u>lit. d:</u> Es besteht kein Grund, gewisse Versicherungszweige von der Aufsichtsbefreiung auszuschliessen. • <u>lit. e:</u> Eine Beschränkung auf 5'000 Policen ist ein erhebliches Hindernis für innovative Geschäftsmodelle, da sie oft auf "economies of scale" oder Ecosysteme und deren

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
dazu, die Versicherten darüber zu informieren, dass es nicht der Aufsicht durch die FINMA unterstellt ist.	f. Das <u>Versicherungs</u> unternehmen verpflichtet sich (...).	Netzwerkeffekte abzielen. Auch im Bankenbereich wird die Aufsichtsbe-freiung nicht von den Anzahl Kunden abhängig gemacht, vielmehr ist der Betrag der Einlagen (d.h. weniger als CHF 100 Mio.) massgebend (Art. 1b Abs. 1 lit.a BankG). Falls die Einschränkungen wie vorstehend ausgeführt angepasst werden, ist stattdessen eine Bestimmung wie in Art. 1b Abs. 3 BankG (vgl. auch Art. 30e Abs. 3 nVAG) aufzuneh-men, wonach das Versicherungsunterneh-men: • ihren Geschäftskreis genau umschrei-ben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisa-tion vorsehen muss; • über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirk-same interne Kontrolle verfügen muss, die unter anderem die Einhal-tung der rechtlichen und unterneh-mensinternen Vorschriften gewähr-leistet (Compliance); • über angemessene finanzielle Mittel verfügen muss; • sicherstellen muss, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung be-trauten Personen einen guten Ruf ge-niessen und Gewähr für eine ein-wandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
		Wichtig ist sodann, dass Institute, welche von der Aufsicht befreit sind, immer noch als Versicherungsunternehmen qualifizieren (vgl. die vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen). Dies ist unter anderem dafür erforderlich, dass für diese Institute die Möglichkeit der Rückversicherung besteht, und Rückversicherungen nur mit bzw. unter Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden können.
Art. 1g Auflagen für Unternehmen, die von der Aufsicht befreit sind (Art. 2 Abs. 5 Bst. b VAG) ¹ Überschreitet ein Unternehmen, das gemäss Artikel 1f von der Aufsicht befreit ist, die Grenzwerte nach Artikel 1f Absatz 1 Buchstabe e, so darf es den Geschäftsbetrieb während höchstens einem Jahr nach Datum der Grenzwertüberschreitung fortführen. ² Um den Geschäftsbetrieb längerfristig fortzuführen, benötigt es innerhalb dieser Jahresfrist eine Bewilligung der FINMA. ³ Das Bewilligungsgesuch muss rechtzeitig, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Jahresfrist bei der FINMA eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch des Unternehmens kann die FINMA für die Einreichung des Bewilligungsgesuchs eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁴ Die FINMA entscheidet über Bewilligungsgesuche innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. ⁵ Bei Ablehnung des Gesuchs sind die noch offenen Versicherungsverträge innerhalb von sechs Monaten abzuwickeln oder auf ein bewilligtes Versicherungsunternehmen zu übertragen.		
Art. 1h Der Aufsicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlung (Art. 2 Abs. 2 Bst. f und Abs. 4 Bst. c VAG) ¹ Nicht der Aufsicht untersteht eine Vermittlungstätigkeit, wenn: a. die jährliche Prämie für die vermittelte Versicherung ohne Steuern 600 Franken nicht übersteigt; b. die vermittelte Versicherung eine untergeordnete Leistung zur Lieferung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter darstellt; und c. die Vermittlung als Nebentätigkeit erfolgt. <u>² Nicht der Aufsicht untersteht der Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen oder eine automatisierte Vermittlungstätigkeit gestützt auf Computerprogramme oder Algorithmen.</u>	a. (...) ohne Steuern <u>tausend</u> Franken nicht übersteigt; <u>und</u> [streichen]	Mit dieser Regel sollen Versicherungen, die als Zusatzleistung zur Erbringung einer Dienstleistung oder zur Lieferung eines Produkts angeboten werden (sogenannte Annexversicherungen), von der Aufsicht ausgenommen werden. Dies ist aus Sicht der Verhältnismässigkeit sinnvoll, da sich Annexversicherungen durch einen nicht bestehenden oder allenfalls geringen Beratungsbedarf auszeichnen. Die betragsmässige Beschränkung von CHF 600 entspricht jener der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) (Art. 1(3)(b) IDD). Hier wäre ein höherer Betrag zweckmässig. Es wird sodann vorgeschlagen, dass die Vermittlung von Annexversicherungen nur dann von der Aufsicht befreit sein soll, wenn diese als Nebentätigkeit erfolgt (Art. 1h lit. c E-AVO). Der Gesetzeswortlaut sieht keine Einschränkung in Bezug auf den Umfang der Tätigkeit vor (Art. 2 Abs. 2 lit. f nVAG), anders als die IDD, welche explizit an der Nebentätigkeit anknüpft (Art. 1(3) IDD). Für das Erfordernis der Nebentätigkeit lässt sich somit im

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
		nVAG keine Rechtsgrundlage ableiten. Auch die Delegationsbestimmung, wonach der Bundesrat die Kriterien für die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. f nVAG näher regelt (Art. 2 Abs. 4 lit. c nVAG), bietet aus rechtsstaatlicher Sicht keine ausreichende Grundlage. Aus regulatorischer Sicht ist ebenfalls nicht einleuchtend, weshalb die Befreiung von der Aufsicht unter anderem an der Nebentätigkeit anknüpfen soll. Zumal für die Aufsichtsbefreiung produktseitige Überlegungen bezüglich der Annexversicherung relevant sind, der den eingeschränkten Kundenschutz rechtfertigt. Würde die Vermittlung von Annexversicherungen auch dann von der Aufsicht befreit, wenn es sich um eine Haupttätigkeit handelt, würden vor allem innovative Geschäftsmodelle profitieren können, die <i>Embedded Insurance</i>-Lösungen vermarkten. Dies wäre im Sinne der Innovationsförderung, wofür sich der Gesetzgeber explizit ausgesprochen hat. Der Rechtssicherheit willen sollte klargestellt werden, dass der Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen nicht der Aufsicht als Versicherungsvermittlung untersteht. Insbesondere der elektronische Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen sollte von der Aufsicht ausgenommen werden, zumal die Auferlegung gewisser Pflichten (z.B. Aus- und Weiterbildung) nicht zweckmässig ist. Gleiche Überlegungen gelten bei einer automatisierten Vermittlungstätigkeit, die auf Computerprogrammen oder Algorithmen beruht. Die sog.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
		Robo Advisor müssen deshalb von der Aufsicht ausgenommen werden.
Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 1		
Umfang der Bewilligung Art. 3 VAG) ¹ Die FINMA erteilt die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Versicherungszweige nach Anhang 1.	--	--
Art. 5b Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VAG) ¹ Geschäfte stehen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, wenn: a. sie einen funktionalen Bezug zum Versicherungsgeschäft haben; und b. ihr Umfang eng begrenzt ist. ² Das Versicherungsunternehmen, das Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft betreibt, muss: a. die Vorschriften nach den Artikeln 96–98a erfüllen; b. das Geschäft im SST berücksichtigen; und c. die mit dem Geschäft verbundenen operationellen und rechtlichen Risiken laufend erfassen, begrenzen und überwachen.	(...), wenn sie einen funktionalen Bezug zu <u>Ver-sicherungsgeschäften</u> haben. [streichen]	Nach dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrats sollten Versicherungsunternehmen nur Geschäfte betreiben, die mit dem Versicherungsgeschäft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-VAG). Wenn kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, sollen die Versicherungsunternehmen nur in beschränktem Umfang Dienstleistungen erbringen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b E-VAG). Begründet wurde dies unter anderem damit, dass andernfalls der Vollzug des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (EWR-Abkommen; SR 0.961.1) gefährdet wird (BBl 2020 8991). Der Gesetzgeber hat das Erfordernis der Unmittelbarkeit und des beschränkten Umfangs aufgehoben (vgl. AB 2021 N 752 / BO 2021 N 751; Art. 11 nVAG). Dies, um neuen Kundenbedürfnissen Rechnung zu tragen und

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Es muss im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 25 VAG gesondert über das Geschäft im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft berichten. ⁴ Geschäfte, welche die Anforderungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen, sind unter Mitteilung an die FINMA umgehend in eine eigenständige juristische Einheit zu überführen. Artikel 5c bleibt vorbehalten.		Innovation zu ermöglichen. Damit bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass Versicherungsunternehmen weitere Dienstleistungen erbringen können, sofern ein Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft besteht. Der Verzicht auf die Unmittelbarkeit ist trotz EWR-Abkommen zu beachten. Ausserdem hat der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf die Unmittelbarkeit zum Ausdruck gebracht, dass die Geschäfte nicht im Zusammenhang mit den <i>eigenen</i> Versicherungsprodukten des betroffenen Versicherers stehen müssen und nur gegenüber den <i>eigenen</i> gegenwärtigen und zukünftigen Versicherungskunden angeboten werden dürfen. Somit besteht unseres Erachtens immer dann ein Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft, wenn eine Geschäftstätigkeit <i>"von ihrer Art her allgemein dem Versicherungsgeschäft zugeordnet werden kann"</i> (RENATO DEGLI UOMINI/HANS-PETER GSCHWIND, BSK VAG, Art. 11 N 36). Aus diesen Gründen schlagen wir eine Anpassung von Art. 5b Abs. 1 E-AVO vor.
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels		
Art. 5c Geschäfte ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (Art. 11 Abs. 1 Bst. b VAG)		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Die FINMA kann den Betrieb von Geschäften ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft bewilligen, sofern: a. damit die Interessen der Versicherten nicht gefährdet werden; und b. die Versicherungsunternehmen die damit verbundenen Risiken beherrschen; und c. damit die Aufsicht der FINMA nicht unverhältnismässig erschwert wird. ² Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.		
Art. 14a Organisation (Art. 14 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss über eine der Tätigkeit angemessene und dokumentierte Organisation verfügen. ² Es muss für eine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sorgen, namentlich dafür, dass lediglich eine Minderheit dieser Personen gleichzeitig in anderen Organen oder wichtigen Funktionen des Versicherungsunternehmens tätig ist. ³ Es muss angemessene Regeln und Prozesse zur Unternehmensführung und -kontrolle festlegen.	--	--
Gliederungstitel nach Art. 14a		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
3a. Kapitel: Interessenkonflikte		
Art. 14b Begriffe (Art. 14a VAG) ¹ Interessenkonflikte liegen insbesondere vor, wenn das Versicherungsunternehmen unter Verletzung von Treu und Glauben: a. bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern über die Interessen anderer Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer zu stellen; b. von einem Dritten in Bezug auf eine für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer erbrachte Versicherungsdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt. ² Als Dritte nach Absatz 1 Buchstabe b gelten auch Gesellschaften des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört.	a. bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern über die Interessen anderer Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer zu stellen; <u>vorbehalten bleiben juristisch oder versicherungstechnisch begründbare Ungleichbehandlungen;</u>	Um Unklarheiten zum Anwendungsbereich von Art. 117 AVO zu verhindern, sollte der Wortlaut von Art. 14b E-AVO ergänzt werden.
Art. 14c Offenlegung (Art. 14a Abs. 2) ¹ Kann trotz organisatorischen Vorkehrungen nach den Artikeln 14a Absatz 1 VAG eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht oder nur mit	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so muss das Versicherungsunternehmen dies in angemessener Weise offenlegen. ² Dazu muss es die Interessenkonflikte beschreiben, die bei der Erbringung der betroffenen Versicherungsdienstleistung entstehen. Den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern muss in allgemeiner Form verständlich gemacht werden: a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt; b. welche Risiken für sie daraus entstehen können; c. welche Vorkehrungen das Versicherungsunternehmen zur Minderung der Risiken getroffen hat. ³ Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. Dabei muss das Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Offenlegung auf einem dauerhaften Datenträger erfassen kann. ⁴ Als dauerhafter Datenträger gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.		
Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter}		
Auslandgeschäft (Art. 2 Abs. 4 Bst. b VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
1^{bis} Sie unterstehen der gleichen Aufsicht wie Zweigniederlassungen mit Geschäften in der Schweiz. 1^{ter} Ein Geschäft gilt als von der Schweiz aus betrieben, wenn Kundinnen oder Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, Partei eines Versicherungsvertrags sind.		
Art. 21 Ziel des Schweizer Solvenztests (Art. 9 VAG) Der SST bestimmt die Ausstattung mit Kapital (Solvabilität), die ein Versicherungsunternehmen aufweisen muss, um die Versicherten zur Erfüllung ihrer garantierten Ansprüche aus Versicherungsverträgen in einem angemessenen Umfang (Schutzniveau) vor den Insolvenzrisiken des Versicherungsunternehmens zu schützen.	(...) aufweisen muss, um <u>die Rechte, Ansprüche und Anwartschaften der Versicherten</u> aus Versicherungsverträgen in einem angemessenen Umfang (...).	Der Wortlaut des Vorschlags ist kompliziert und unpräzis. Beispielsweise ist die Bedeutung von "garantierten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen" unklar und der schweizerischen Terminologie im Vertragsrecht fremd. Ansprüche aus einem Vertrag können nicht von der Vertragsgegenpartei garantiert werden. Die vorgeschlagene Ergänzung ist lediglich eine Präzisierung und ändert den Sinngehalt dieser Bestimmung nicht.
Art. 22 Schutzniveau des SST (Art. 9 und 9b VAG) 1 Das mit dem SST an einem Stichtag zu erreichende Schutzniveau ist eingehalten, wenn die Versicherten in allen für die Einhaltung des Schutzniveaus massgebenden Entwicklungen keine Einbussen auf ihren garantierten Ansprüchen erleiden. Die massgebenden Entwicklungen sind die in den folgenden 12 Monaten möglichen Entwicklungen, an deren Ende das risikotragende Kapital des Versicherungsunternehmens grösser ist als der Durchschnitt derjenigen tiefsten risikotragenden Kapitalbeträge, die	(...) keine Einbussen auf ihren <u>Rechten, Ansprüchen und Anwartschaften</u> erleiden. (...)	Die Lesbarkeit dieses Artikels ist aufgrund der Verwendung von zahlreichen Schachtelsätzen eingeschränkt. Sie sollten in der Schlussredaktion aufgehoben werden. Zudem ist Art. 22 Abs. 1 Satz 2 <i>in fine</i> für uns unverständlich. Mit Lektüre des erläuternden Berichts, können wir vermuten, was gemeint ist. Sprachlich sollte dieser Satz jedoch zur besseren Verständlichkeit zwingend geschärft werden.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
zusammen eine Wahrscheinlichkeit von 1 % aufweisen (Expected Shortfall nach Artikel 36). ² Die Versicherten erleiden keine Einbussen auf ihren garantierten Ansprüchen im Sinne von Absatz 1, wenn das Versicherungsunternehmen am Ende der 12 Monate Vermögenswerte aufweist, die genügen, damit es ohne Neugeschäft ab diesem Zeitpunkt seine dann bestehenden Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen unter einer fortgeführten Einhaltung des Schutzniveaus des SST regulär erfüllen kann.	(...) keine Einbussen auf ihren <u>Rechten, Ansprüchen und Anwartschaften</u> im Sinne von Absatz 1 (...).	
Art. 22a–22c und Gliederungstitel vor Art. 23–26 Aufgehoben.		
Art. 23 Berücksichtigung von Neugeschäft bei der Solvabilitätsbestimmung (Art. 9 VAG) Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen auf Antrag genehmigen, bei der Bestimmung der Solvabilität nach Artikel 21 zusätzlich zur Erfüllung des Schutzniveaus des SST auch das situationsgerechte Eingehen von Neugeschäft zu berücksichtigen.	--	--
Gliederungstitel vor Art. 24		
2. Kapitel: Marktkonforme Bewertung		
Art. 24 Marktkonformer Wert (Art. 9a VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Der marktkonforme Wert von Aktiven ist deren Marktwert, falls dieser gemäss Artikel 26 Absatz 1 verlässlich ist. ² Besteht kein verlässlicher Marktwert, so wird der marktkonforme Wert aufgrund eines Modells (Bewertungsmodell) bestimmt.		
Art. 25 Grundsatz (Art. 9a VAG) Eine marktkonforme Bewertung richtet sich nach und ist nicht im Widerspruch zu den aktuellsten Daten und Informationen, die aus dem Handel an transparenten Finanzmärkten gewonnen werden können.	--	--
Art. 26 Bewertung von Aktiven (Art. 9a VAG) ¹ Der Marktwert von Aktiven ist verlässlich, wenn a. dafür genügend Transaktionen zwischen unabhängigen, sachverständigen Geschäftspartnern stattfinden; oder b. eine ausreichende Anzahl von Wertpapierhäusern oder Brokern, als Geschäftspartner, Preise für einen Geschäftsabschluss für signifikante Volumina offerieren. ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so wird bei der Verwendung beobachteter Transaktionspreise deren Angemessenheit plausibilisiert.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Der marktkonforme Wert von Aktiven mittels Bewertungsmodellen entspricht dem Preis, zu dem unabhängige, sachverständige und vertragswillige Geschäftspartner die Aktiven erwerben oder verkaufen würden.		
Gliederungstitel vor Art. 27 Aufgehoben		
Art. 27 Bewertung von Verbindlichkeiten (Art. 9a VAG) Der marktkonforme Wert von Verbindlichkeiten entspricht dem finanziellen Aufwand des Versicherungsunternehmens zu deren Erfüllung.	--	--
Art. 28 Modelle zur Bewertung von Aktiven (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Bewertungsmodelle für die Ermittlung des marktkonformen Werts von Aktiven müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind finanzmathematisch anerkannt. b. Sie orientieren sich soweit möglich an beobachtbaren Marktgrössen. ² Sie müssen in die internen Abläufe des Versicherungsunternehmens eingebunden sein.	--	--
Art. 29 Berücksichtigung des Ausfallrisikos (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Ein mittels Bewertungsmodellen ermittelter marktkonformer Wert von Aktiven oder von	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
eingehenden Zahlungsströmen berücksichtigt das Ausfallrisiko relevanter Gegenparteien und weitere relevante Risiken. ² Der marktkonforme Wert von Verbindlichkeiten und ausgehenden Zahlungsströmen berücksichtigt nicht das eigene Ausfallrisiko des Versicherungsunternehmens und, falls die Verbindlichkeiten nicht als risikoabsorbierende Kapitalinstrumente an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden, keine die Verbindlichkeiten reduzierenden Auswirkungen der eigenen Bonität des Versicherungsunternehmens.		
Art. 30 Bewertung von Versicherungsverpflichtungen (Art. 9a VAG) ¹ Der marktkonforme Wert der Versicherungsverpflichtungen entspricht dem finanziellen Aufwand des Versicherungsunternehmens zur eigenen Erfüllung der garantierten Ansprüche aus Versicherungsverträgen unter einer fortgeführten Einhaltung des Schutzniveaus nach Artikel 22. ² Er ist die Summe aus dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen nach Absatz 3 und dem Mindestbetrag nach Absatz 4. ³ Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen ist der Erwartungswert der risikolos diskontierten künftigen garantierten Zahlungsflüsse. Die Zahlungsflüsse umfassen	(...) zur <u>Erfüllung der Ansprüche und Anwartschaften</u> der Versicherten aus Versicherungsverträgen (...).	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
alle zur eigenen Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen nach Absatz 1 anfallenden künftigen Leistungen, Prämien und Kosten mit Ausnahme von Kapitalkosten. ⁴ Der Mindestbetrag entspricht der Kapitalkostenrückstellung, die für die eigene Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen nach Absatz 1 benötigt wird, um in dem durch das Schutzniveau vorgesehenen Umfang risikotragendes Kapital finanzieren zu können.		
Art. 31 Zinskurven (Art. 9b VAG) ¹ Die zur Bewertung von Bilanzpositionen mit Bewertungsmodellen, insbesondere zur Bewertung von Versicherungsverpflichtungen, zu verwendenden risikolosen Zinskurven werden für die wichtigsten Währungen von der FINMA vorgegeben. ² Die FINMA berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere den Versichertenschutz sowie das Ansehen, die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Sie legt keine Zinskurven fest, die unerklärliche Abweichungen von verlässlichen, risikolosen Marktnotierungen aufweisen. ³ Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen die Verwendung eigener risikoloser Zinskurven im Rahmen eines internen Modells anstelle der von ihr vorgegebenen risikolosen Zinskurven genehmigen.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁴ Für Währungen, für welche die FINMA keine Zinskurven vorgibt, müssen selbst ermittelte oder selbst gewählte risikolose Zinskurven verwendet werden. Die Methodik zu deren Ermittlung muss die Anforderungen an Bewertungsmodelle nach Artikel 28 sinngemäss erfüllen. ⁵ Für die Bewertung der Versicherungsverträge von Tochtergesellschaften in einer ausländischen Jurisdiktion können im SST risikolose Zinskurven gemäss der Solvenz-regulierung dieser Jurisdiktion verwendet werden.		
Gliederungstitel vor Art. 32		
3. Kapitel: Risikotragendes Kapital		
Art. 32 Begriffe (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Das risikotragende Kapital ist gleich der Summe aus: a. Kernkapital; und b. ergänzendem Kapital. ² Das Kernkapital ist gleich der Summe aus: a. den SST-Nettoaktiven; und b. dem anrechenbaren Betrag der Tier 1-risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Artikel 37, die an das Kernkapital angerechnet werden. ³ Die SST-Nettoaktiven ergeben sich aus der Differenz zwischen dem marktkonformen Wert	b. dem Betrag <u>der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente in Tier 1</u>, die <u>gemäss Artikel 34 Absatz 5</u> an das Kernkapital angerechnet werden. ³	Redaktionelle Anpassung.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
der Aktiven einerseits und dem marktkonformen Wert der Verbindlichkeiten einschliesslich der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Artikel 37 andererseits auf Grundlage der Gesamtbilanz nach Artikel 9a Absatz 1 VAG (SST-Bilanz) unter Ausschluss der eigenen Unternehmenssteuern, wobei diese Differenz um die die Abzüge nach Absatz 4 reduziert wird ⁴ Die Abzüge sind die Summe aus: a. vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen; b. im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden; c. immateriellen Vermögenswerten; d. latenten Grundstück- und Handänderungssteuern, im Umfang, in dem keine Verrechnung möglich ist. ⁵ Das ergänzende Kapital entspricht dem anrechenbaren Betrag der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Artikel 37, die an das risikotragende Kapital aber nicht an das Kernkapital angerechnet werden.	(...) wobei diese Differenz um die die Abzüge nach Absatz 4 reduziert wird. b. (...) werden; <u>ausgenommen sind eigene Aktien, die in den 12 Monaten ab Stichtag veräussert werden oder für die in der SST-Bilanz ein dem Anschaffungswert entsprechender Betrag als Minusposition des Eigenkapitals dargestellt wird;</u>	Redaktionelle Anpassung. Mit dieser Präzisierung soll einerseits präzisiert werden, dass eigene Aktien nicht auf eigenes Risiko gehalten werden, wenn ihre Weiterveräusserung rechtlich und faktisch abgesichert ist. In diesen Fällen gelten diese Aktien nicht mehr als eigene Aktien im Sinne von Art. 659 ff. OR. Andererseits sollen nur diejenigen eigenen Aktien abgezogen werden, welche Bestandteil des Kernkapitals bilden. Dies trifft in gewissen Fällen nicht zu (vgl. Art. 659a Abs. 4 nOR und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e nOR).
Art. 33 Erstellung der SST-Bilanz (Art. 9a und 9b VAG) Die FINMA erlässt Vorschriften über die Erstellung der SST-Bilanz nach Artikel 32 Absatz 3.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Gliederungstitel nach Art. 33 und Gliederungstitel vor Art. 37 Aufgehoben		
Art. 34 Anrechenbarkeit von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Die betragsmässige Auswirkung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auf den SST ist gegeben durch: a. den marktkonformen Wert zum Stichtag für die Anrechnung an das risikotragende Kapital; und b. die Auswirkung auf das Zielkapital für die Berücksichtigung im Zielkapital. ² Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente mit einer verbleibenden Laufzeit, die 12 Monate ab Stichtag nicht übersteigt, können nur dann an das risikotragende Kapital angerechnet werden, wenn in der Ermittlung des Zielkapitals angenommen wird, dass diese risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei Ablauf zum Nominalwert zurückbezahlt werden. ³ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente mit einer Rückzahlungsoption in den 12 Monaten ab Stichtag können nur unter folgenden Voraussetzungen an das risikotragende Kapital angerechnet werden: a. Das Versicherungsunternehmen kennzeichnet im Bericht über die Finanzlage	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
alle solche risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente und weist ihren marktkonformen Wert zum Stichtag aus. b. Vor Rückzahlung wird die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben d und e durch einen von der FINMA genehmigten Nachweis gezeigt. Wird ein risikoabsorbierendes Kapitalinstrument nicht vorgängig durch ein gleich- oder höherwertiges Instrument abgelöst, so erfolgt der Nachweis durch eine SST-Ermittlung. ⁴ Führt die Rückzahlung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Absatz 3 in den 12 Monaten ab Stichtag zu einer Änderung der Risikosituation wie in Artikel 48 Absatz 3, so veröffentlicht das Versicherungsunternehmen die Solvabilität nach Rückzahlung spätestens 10 Tage nach Rückzahlung im Bericht über die Finanzlage. ⁵ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente in Tier 1 können gesamthaft an das Kernkapital bis zu einer betragsmässigen Auswirkung von höchstens 20 % des Kernkapitals angerechnet werden. ⁶ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die nicht an das Kernkapital angerechnet werden, können gesamthaft im risikotragenden Kapital und im Zielkapital zusammen bis zu einer betragsmässigen Auswirkung von höchstens 100 % der SST-Nettoaktiven angerechnet oder berücksichtigt werden.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁷ Die FINMA kann auf Antrag des Versicherungsunternehmens in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Begrenzungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen muss insbesondere darlegen, wie die Risiken, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Bestandteile des risikotragenden Kapitals abgebildet werden.		
Gliederungstitel vor Art. 35		
4. Kapitel: Zielkapital		
Art. 35 Begriff und Berechnung (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Werden keine risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente an das risikotragende Kapital angerechnet, so entspricht das Zielkapital den SST-Nettoaktiven, die zum Stichtag mindestens vorhanden sein müssen, damit der Expected Shortfall (Art. 36) der SST-Nettoaktiven am Ende der 12 Monate ab Stichtag nicht negativ ist. ² Das Zielkapital entspricht dem Negativen des Expected Shortfalls der Differenz aus: a. dem risikolos diskontierten risikotragenden Kapital am Ende der 12 Monate ab Stichtag; und b. dem risikotragenden Kapital zum Stichtag. ³ Im Zielkapital sind Zinszahlungen und allfällige andere Auszahlungen aus risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten während der 12 Monate ab	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Stichtag angemessen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen sind Rückzahlungen von Kapitalforderungen durch allfällig ausgeübte Rückzahlungsoptionen, wenn die entsprechenden risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente an das risikotragende Kapital angerechnet werden.		
Art. 36 Expected Shortfall (Art. 9a und 9b VAG) Der Expected Shortfall berechnet sich nach den Formeln in Anhang 3.		
Gliederungstitel vor Art. 37		
5. Kapitel Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente		
Art. 37 Anrechnung und Berücksichtigung (Art. 9b VAG) ¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können nach Genehmigung durch die FINMA unter folgenden Voraussetzungen entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden: a. Sie sind tatsächlich einbezahlt und nicht mit Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens sichergestellt. b. Sie können nicht mit Forderungen des Versicherungsunternehmens verrechnet werden. c. Es ist im Vertrag unwiderruflich	--	Nach Art. 37 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 E-AVO (und <i>e contrario</i> Art. 37 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 E-AVO) gelten die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 nVAG nicht für Tier 1-Instrumente. Dies ist nur dann gerechtfertigt, wenn Tier 1-Instrumente bei der Feststellung der Überschuldung jedenfalls nicht als Fremdkapital gelten. Mithin muss angenommen werden, dass unmittelbar vor der Feststellung der Überschuldung eine Insolvenzgefahr (d.h. begründete Besorgnis der Überschuldung) besteht und deshalb die Tier 1-Instrumente ohnehin durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden. Wenn diese Annahme aus irgendwelchen Gründen bezweifelt wird, müsste auch für Tier 1-Instrumente der Passus " <i>zusätzlich ist im</i>

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
festgelegt, dass 1. sie bei Eintritt vertraglich definierter Ereignisse (Trigger), mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 80 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr sowie bei Entzug der Bewilligung, durch vollständige Forderungsreduktion wegfallen oder in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden (Tier 1), oder 2. das Versicherungsunternehmen berechtigt und verpflichtet ist, bei Eintritt eines Triggers, mindestens jedoch bei Unterschreiten der Schwelle von 100 % des SST-Quotienten und bei Insolvenzgefahr, die Zahlung der Kapitalforderung und fälliger Schuldzinsen aufzuschieben; zusätzlich ist im Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind (Tier 2). d. Sie sind auf Dauer ausgerichtet und können nur mit Zustimmung des Versicherungsunternehmens und nur mit vorheriger Genehmigung der FINMA vorzeitig zurückbezahlt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist,		<i>Vertrag sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG erfüllt sind" eingefügt werden.</i>

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
dass die Rückzahlung nicht zu einer Gefährdung der Solvenz führt. e. Der Vertrag regelt, dass eine Rückzahlung eines befristeten risikoabsorbierenden Kapitalinstruments nur dann erlaubt ist, wenn 1. die Rückzahlung nicht zum Unterschreiten der Schwelle von 100% des SST-Quotienten oder zu einer Insolvenzgefahr führt, oder 2. das Instrument durch ein gleich- oder höherwertiges Instrument abgelöst wird. ² Der Vertrag für ein risikoabsorbierendes Kapitalinstrument mit bedingtem Forderungsverzicht gemäss Absatz 1 Buchstabe c in Tier 1 kann dem Kapitalgeber einen zeitlich aufgeschobenen bedingten Anspruch auf Beteiligung an einer Besserung der finanziellen Lage des Versicherungsunternehmens einräumen. Dadurch darf die Stärkung der Kapitalbasis des Versicherungsunternehmens im Zeitpunkt der Forderungsreduktion nicht substantiell beeinträchtigt werden. ³ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente in Tier 2 können einen moderaten Anreiz zur Rückzahlung des Instruments beinhalten, solange dieser Anreiz nicht vor Ablauf von zehn Jahren ab dem Ausgabedatum wirkt.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁴ Die FINMA kann die Kriterien für die Anrechnung oder Berücksichtigung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten festlegen, namentlich zur Beurteilung der Qualität der Instrumente, zu deren rechtlicher Durchsetzbarkeit, zur Fungibilität des Kapitals sowie zum Ausfallrisiko des Leistungserbringers.		
Art. 38 Laufzeit (Art. 9b VAG) ¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 37 in Tier 1 haben keinen festen Rückzahlungstermin. ² Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 37 in Tier 2 haben keinen festen Rückzahlungstermin oder eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens fünf Jahren.	--	--
Gliederungstitel vor Art. 39		
6. Kapitel: SST-Quotient und Ermittlung des SST		
Art. 39 SST-Quotient (Art. 9b VAG) ¹ Der SST-Quotient ist der Quotient aus dem risikotragenden Kapital im Zähler und dem Zielkapital im Nenner. ² Falls das Zielkapital nicht positiv ist, kann kein SST-Quotient ausgewiesen werden.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 40 Ermittlung des SST (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Die Ermittlung des SST deckt alle Positionen der SST-Bilanz nach Artikel 9a Absatz 1 VAG und die sich daraus ergebenden Risiken ab. ² In der Ermittlung des Zielkapitals müssen die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich berücksichtigt werden. Dabei ist das Ausfallrisiko in der Modellierung zu berücksichtigen und Absatz 3 sinngemäss einzuhalten. ³ Kapital- und Risikotransferinstrumente, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 2 und Artikel 37 und 38 fallen, insbesondere empfangene Garantien, können nur unter folgenden Voraussetzungen zielkapitalmindernd berücksichtigt werden: a. Sie sind rechtlich bindend und durchsetzbar. b. Sie werden im Einklang mit den Bewertungs- und Risikoquantifizierungsgrundsätzen des SST modelliert. c. Allfällige Wechselwirkungen zwischen Versicherungsunternehmen und Gegenparteien, die sich insbesondere aus Kapital- und Risikotransferinstrumenten sowie aus Beteiligungsverhältnissen ergeben, werden in der Modellierung berücksichtigt.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
d. Vertraglich vereinbarte Wahlrechte des Versicherungsunternehmens werden im SST unter der für den SST ungünstigsten Ausübung modelliert. e. Die Aufhebung der Verträge oder Änderungen an den entsprechenden Verträgen nach dem Stichtag werden der FINMA vorgängig zur Genehmigung vorgelegt. f. Allfällige Einschränkungen in der risiko- oder kapitalmindernden Wirkung lassen sich quantifizieren und werden in der Modellierung angemessen abgebildet. ⁴ Instrumente nach Absatz 3 können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 % des Kernkapitals zum Stichtag berücksichtigt werden. ⁵ Für Kapital- und Risikotransferinstrumente, die unter die Bestimmungen von Artikel 37 und 38 fallen, gilt Absatz 3 sinngemäss. Davon ausgenommen sind Wahlrechte nach Absatz 3 Buchstabe d, sofern deren Ausübung der Genehmigung durch die FINMA unterliegt.		
Gliederungstitel vor Art. 41 Aufgehoben		
Art. 41 Annahmen bei der Ermittlung (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Die Annahmen, die der Ermittlung des SST zugrunde liegen, werden unter bestmöglicher	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Berücksichtigung der folgenden Kriterien getroffen: a. Sie sind realistisch bezogen auf die jeweils betrachtete Situation. b. Sie sind untereinander möglichst konsistent. c. Sie stehen nicht im Widerspruch zu relevanten Daten und Informationen. d. Die Unsicherheit in den Annahmen wird im SST in angemessenem Umfang berücksichtigt. ² Versicherungsunternehmen müssen die Annahmen und allfällige Inkonsistenzen untereinander identifizieren können.		
Art. 42 Wesentlichkeit und Vereinfachungen (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Vereinfachungen in der Ermittlung des SST sind zulässig, sofern ihre Auswirkung auf den SST nicht wesentlich ist. ² Eine Auswirkung auf den SST ist wesentlich, wenn sie: a. gesamthaft über alle Vereinfachungen zu einer relativen Änderung des SST-Quotienten um mindestens 10 % oder zu einer Über- oder Unterschreitung einer Interventionsschwelle führt; oder b. die Entscheidungen oder das Urteil von Adressaten des Versicherungsunternehmens und der FINMA beeinflussen	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
könnte.		
Art. 43 Szenarien (Art. 9a und 9b VAG) ¹ Die FINMA definiert hypothetische Ereignisse oder Kombinationen von Ereignissen (vorgegebene Szenarien), mit deren Eintritt innert Jahresfrist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die sich in einem bestimmten Ausmass ungünstig auf gewisse Versicherungsunternehmen auswirken. ² Bei besonderen Risikosituationen muss ein Versicherungsunternehmen die betroffenen vorgegebenen Szenarien modifizieren und dies begründen. ³ Das Versicherungsunternehmen muss eigene Szenarien definieren, die seiner individuellen Risikosituation und deren Abdeckung durch das verwendete Modell Rechnung tragen. Rechnung zu tragen ist namentlich Extremereignissen, insbesondere über mehrere Risikokategorien hinweg, und Risikokonzentrationen. ⁴ Eine Risikokonzentration liegt vor, wenn ein einzelnes mögliches Ereignis oder mehrere gemeinsam auftretende Ereignisse, gegebenenfalls über Folgeeffekte, zu einer erheblichen Änderung des SST-Quotienten führen können. ⁵ Versicherungsunternehmen müssen die Auswirkung der vorgegebenen und eigenen Szenarien auf das risikotragende Kapital am Ende der 12 Monate ab Stichtag ermitteln und die	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Ergebnisse angemessen im Risikomanagement berücksichtigen. ⁶ Bildet das verwendete Modell Szenarien nicht genügend ab, so müssen diese Szenarien im Zielkapital berücksichtigt werden. ⁷ Die FINMA legt fest, wie Szenarien gegebenenfalls im Zielkapital berücksichtigt werden müssen, namentlich durch Aggregation, Anpassung des Modells oder Auf-schläge auf dem Zielkapital.		
Gliederungstitel vor Art. 44		
7. Kapitel: Modelle		
Art. 44 Grundsatz (Art. 9b VAG) ¹ Versicherungsunternehmen müssen ihre Solvabilität nach einem Standardmodell der FINMA bestimmen. ² Ein Versicherungsunternehmen kann seine Solvabilität teilweise oder ganz nach einem eigenen Modell (internes Modell) bestimmen, wenn dieses von der FINMA genehmigt ist.	--	--
Art. 45 Standardmodelle (Art. 9b VAG) ¹ Die FINMA erarbeitet oder bezeichnet Standardmodelle, die die Risikoprofile der meisten Versicherungsunternehmen genügend abbilden.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
² Sie entscheidet, welches Standardmodell ein Versicherungsunternehmen verwenden muss. ³ Wenn das verwendete Standardmodell die spezifische Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht genügend abbildet, kann die FINMA verlangen, dass: a. das Standardmodell angepasst wird; b. Szenarien im Zielkapital berücksichtigt werden; oder c. ein anderes Standardmodell oder ein internes Modell verwendet wird. ⁴ Für direkt oder indirekt grundpfandgesicherte Anlagen (Hypotheken) basiert das Standardmodell für Kreditrisiken im SST auf den Vorgaben für den internationalen Standardansatz nach SA-BIZ der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 20123. Die FINMA kann bei der Umsetzung versicherungsspezifischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. ⁵ Die FINMA kann für die Anwendungen von Standardmodellen Open-Source-Software verwenden.		
Art. 46 Internes Modell oder Anpassung eines Standardmodells (Art. 9b VAG) ¹ Die FINMA genehmigt die Verwendung eines internen Modells oder einer von der FINMA als genehmigungspflichtig bezeichneten Anpassung eines Standardmodells, wenn	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
a. die Standardmodelle die spezifische Risikosituation nicht genügend abbilden würden; und b. die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. ² Die FINMA regelt die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen.		
Gliederungstitel vor Art. 47 Aufgehoben		
Art. 47 Wahl, Wechsel und Änderung des Modells (Art. 9b VAG) ¹ Wahl, Wechsel und wesentliche Änderungen des Modells setzen eine Genehmigung der FINMA voraus. Die FINMA kann bis zur Genehmigung die Verwendung eines angepassten internen Modells oder eines Standardmodells mit oder ohne Anpassungen anordnen. ² Die FINMA gewährt im Einzelfall angemessene Übergangsmodalitäten und -fristen für den Wechsel von einem internen Modell zu einem Standardmodell. ³ Das verwendete Modell muss durch das Versicherungsunternehmen regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.	--	--
Gliederungstitel vor Art. 48		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
8. Kapitel: Häufigkeit der Ermittlung und Berichterstattung betreffend den SST		
Art. 48 Häufigkeit der Ermittlung (Art. 9b VAG) ¹ Das risikotragende Kapital und das Zielkapital müssen jährlich ermittelt werden. ² Sofern die Risikosituation eines Versicherungsunternehmens dies erfordert, kann die FINMA die Frequenz der Ermittlung erhöhen. Sie kann in diesem Fall auch eine näherungsweise Ermittlung des risikotragenden Kapitals oder des Zielkapitals verlangen. ³ Änderungen der Risikosituation, die zu einer erheblichen Reduktion des SST-Quotienten einschliesslich dem Unterschreiten einer Interventionschwelle (Art. 51) führen, müssen der FINMA zusammen mit einer näherungsweise Ermittlung des risikotragenden Kapitals oder des Zielkapitals unverzüglich gemeldet werden. ⁴ Bei Transaktionen, die eine Genehmigung durch die FINMA voraussetzen, muss das Versicherungsunternehmen im Rahmen des Genehmigungsprozesses der FINMA die näherungsweise Auswirkungen der Transaktionen auf das risikotragende Kapital und das Zielkapital melden.	--	--
Art. 49 Datenerhebung (Art. 9b VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Versicherungsunternehmen müssen die relevanten Daten so erheben und erfassen, dass der marktkonforme Wert der Versicherungsverpflichtungen, das risikotragende Kapital und das Zielkapital ermittelt werden können. ² Versicherungsunternehmen müssen dokumentierte und geprüfte Verfahren verwenden, um die Qualität der für den SST verwendeten Daten, insbesondere deren Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität, zu gewährleisten.		
Art. 50 SST-Berichterstattung (Art. 9b VAG) ¹ Versicherungsunternehmen müssen der FINMA jährlich Daten und Informationen über die Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals einreichen (SST-Berichterstattung). Wenn es die Risikosituation erfordert, kann die FINMA eine häufigere Einreichung von Informationen verlangen. ² Die SST-Berichterstattung muss alle relevanten Informationen enthalten, die zum Verständnis der Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals sowie der Risikosituation des Versicherungsunternehmens notwendig sind. Sie muss insbesondere eine Einschätzung der Angemessenheit der SST-Ermittlung bezogen auf die Risikosituation und das Verständnis der Änderungen seit der letzten SST-Berichterstattung erlauben.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Die FINMA legt den Termin für die Einreichung jährlich unter Ansetzung einer angemessenen Frist fest. ⁴ Die SST-Berichterstattung muss von der Geschäftsleitung zu unterzeichnet und der FINMA in vorgegebener Form eingereicht werden. ⁵ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen über den Inhalt der SST-Berichterstattung erlassen.		
Gliederungstitel vor Art. 50a Aufgehoben		
Art. 50a Stresstests (Art. 9b VAG) ¹ Die FINMA kann zusätzlich zur SST-Berichterstattung namentlich für Marktvergleiche SST-Berechnungen sowie standardisierte Stresstests verlangen. ² Die Ergebnisse der Stresstests einzelner Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen werden nicht veröffentlicht, ausser die FINMA ordnet dies aufgrund Artikel 22 FINMAG an.	--	--
Art. 50b–50f und Gliederungstitel vor Art. 50e Aufgehoben		
Gliederungstitel vor Art. 51		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
9. Kapitel: Massnahmen und Interventionen		
Art. 51 Interventionsschwellen (Art. 9b VAG) ¹ Die FINMA ergreift Schutzmassnahmen nach Artikel 51 VAG, wenn der SST-Quotient eines Versicherungsunternehmens gewisse Schwellenwerte (Interventionsschwellen) unterschreitet. ² Inhalt und Ausmass der Schutzmassnahmen richten sich nach den folgenden Bereichen: a. grüner Bereich: SST-Quotient übersteigt die Schwelle von 100 %; b. gelber Bereich: SST-Quotient liegt zwischen den Schwellen 100 % und 33 %; c. roter Bereich: SST-Quotient liegt unter der Schwelle von 33 %.	--	--
Art. 52 Allgemeine Massnahmen (Art. 9b VAG) ¹ Versicherungsunternehmen müssen für die Solvabilität relevante Handlungen vor Umsetzung von der FINMA genehmigen lassen, wenn sie sich unmittelbar nach deren Umsetzung nicht im grünen Bereich befänden. Darunter fallen unter anderem Mittel-abflüsse wie Dividendenzahlungen und Kapitalrückzahlungen, Ablösung passiver Rückversicherungsdeckungen, freiwillige Ablösung eigener Anleihen,	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
gruppeninterne Transaktionen und die Zuteilung von Überschüssen an Versicherte. ² Befindet sich ein Versicherungsunternehmen im gelben Bereich, so kann die FINMA unter angemessener Würdigung des Einzelfalls alle Schutzmassnahmen nach Artikel 51 VAG anwenden, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten des Versicherungsunternehmens erforderlich erscheinen, insbesondere auch die Einstellung des Neugeschäfts und die geordnete Abwicklung des bestehenden Versicherungsbestands. ³ Fällt ein Versicherungsunternehmen in den roten Bereich und kann es der FINMA keine Sofortmassnahmen vorlegen, die für die FINMA unmittelbar erkennbar innerhalb kurzer Zeit zu einem Verlassen des roten Bereichs führen, so darf es keine neuen Versicherungsverträge mehr abschliessen und wird abgewickelt. Die FINMA ergreift die erforderlichen Massnahmen nach Artikel 51 VAG. ⁴ Die FINMA kann Versicherungsunternehmen im roten Bereich die Bewilligung gemäss Artikel 37 FINMAG entziehen. ⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 3 genehmigen. Massgebend dafür sind insbesondere das effektive Schutzniveau der Versicherten und die Verfügbarkeit und Effektivität von Massnahmen.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 53 Massnahmenplan (Art. 9b VAG) ¹ Gerät ein Versicherungsunternehmen in den gelben Bereich, so muss es der FINMA innerhalb von zwei Monaten einen auf realistischen Annahmen beruhenden Massnahmenplan zur Genehmigung vorlegen. Das Versicherungsunternehmen muss dabei einen allfälligen Stabilisierungsplan nach Artikel 22a VAG würdigen. ² Der Massnahmenplan muss folgende Anforderungen erfüllen: a. Er muss so gestaltet sein, dass innert 24 Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Genehmigung ausgehend vom gelben Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit der grüne Bereich erreicht wird. Die FINMA kann diese Frist verlängern. b. Er definiert zur Nachverfolgung der Erfüllung der Anforderungen nach Buchstabe a über die Laufzeit geeignete Zielgrössen einschliesslich des SST-Quotienten, die zu festgelegten Zeitpunkten während der Laufzeit des Massnahmenplans zu erreichen sind. c. Er zeigt die Erfüllung der Anforderungen nach Buchstabe a durch eine Abschätzung der Entwicklung der Zielgrössen unter verschiedenen Szenarien über die Laufzeit des Massnahmenplans.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Das Versicherungsunternehmen legt der FINMA während der Laufzeit des Massnahmenplans einen aktualisierten Massnahmenplan zur Genehmigung vor, wenn dies zur Erreichung der Zielgrössen nötig ist. ⁴ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen zum Massnahmenplan erlassen und im Einzelfall Elemente des Massnahmenplans festlegen. ⁵ Erstellt das Versicherungsunternehmen keinen von der FINMA genehmigten Massnahmenplan oder erweisen sich die im Massnahmenplan definierten Zielgrössen als nicht erreichbar, so ergreift die FINMA Massnahmen nach Artikel 51 VAG.		
Gliederungstitel vor Art. 53a		
10. Kapitel: Weitere Bestimmungen		
Art. 53a Vereinfachungen (Art. 9b VAG) Die FINMA kann für Versicherungsunternehmen Vereinfachungen bei der Durchführung des SST verfügen, wenn a. besondere Umstände, insbesondere der kleine Geschäftsumfang, die geringfügige Komplexität oder die unproblematische Risikosituation dies rechtfertigen; und b. die Erfüllung des Schutzniveaus dadurch nicht beeinträchtigt wird.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 53b Aufschläge und Abschläge (Art. 9b VAG) Bei unzureichender Modellierung oder zur Abdeckung weiterer, nicht berücksichtigter Risiken, insbesondere operationeller Risiken und Konzentrationsrisiken, kann die FINMA Folgendes verfügen: a. der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital; b. Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital; oder c. die Aggregation von Szenarien.	--	--
Art. 54 Abs. 4 (Art. 16 VAG) ⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.	--	--
Art. 62 Aufgehoben		
Gliederungstitel vor Art. 75a		
2. Abschnitt: Anlage und Bestellung		
Art. 75a Grundsätze der Anlage (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Versicherungsunternehmen müssen ihre Vermögenswerte nach dem Grundsatz der	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
unternehmerischen Vorsicht anlegen und dabei folgende Anforderungen einhalten: a. Sie dürfen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in ihre Berichterstattung einbeziehen können. b. Sie müssen ihre Vermögenswerte so anlegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Die Belegenheit der Vermögenswerte muss die Verfügbarkeit gewährleisten. c. Sie müssen Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, folgendermassen anlegen: 1. in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens angemessenen Weise, 2. im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten, und 3. unter Berücksichtigung der strategischen Ziele. d. Sie müssen im Fall eines Interessenkonflikts sicherstellen, dass die Anlage im Interesse der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sowie der		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Anspruchs-berechtigten erfolgt. e. Sie müssen Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau halten. f. Sie müssen Anlagen in angemessener Weise so mischen und streuen, dass eine übermässige Abhängigkeit von einer Anlageklasse, einem Vermögenswert, einem Emittenten, einer Unternehmensgruppe, einem Markt, einer geographischen Region sowie eine übermässige Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. g. Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Verringerung von Risiken oder zur effizienten Bewirtschaftung der Kapitalanlagen dienen. Unzulässig sind Geschäfte, bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe). ² Werden Anlagen für Lebensversicherungsverträge getätigt, bei denen das Anlagerisiko von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer getragen wird, so gelten Absatz 1 Buchstaben a–d sowie die folgenden Bestimmungen: a. Soweit Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder an im		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
internen Anlagebestand gehaltenen Vermögenswerten gebunden sind, müssen die entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen so genau wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern für den Anlagebestand keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte gedeckt werden. b. Soweit Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Index oder an einen anderen als die in Buchstabe a genannten Bezugswerte gebunden sind, müssen die entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen so genau wie möglich durch die Vermögenswerte abgebildet werden, auf denen der Index oder der Bezugswert beruht. Wenn keine Anteile gebildet werden, sind die Rückstellungen durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit abzubilden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der jeweilige Referenzwert beruht. c. Soweit in einem Vertrag neben den in den Buchstaben a und b genannten Leistungen eine Garantie in Bezug auf das Anlageergebnis oder eine sonstige garantierte Leistung vorgesehen ist, müssen auf die zur Deckung der entsprechenden zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
gehaltenen Vermögenswerte Absatz 1 Buchstaben e–g angewendet werden. Bei einer Garantie in Bezug auf das Anlageergebnis müssen die zur Deckung der zugehörigen Rückstellung gehaltenen Vermögenswerte die Wertschwankungen der Garantie möglichst gut replizieren. ³ Das Versicherungsunternehmen muss seine Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagegrundsätze nachvollziehbar dokumentieren und überwachen.		
Art. 76 Bestellung (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten bestellen. Es wendet dabei den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht nach Artikel 75a an. ² Es muss diese Werte so erfassen und kennzeichnen, dass es jederzeit ohne Verzug nachweisen kann, welche Werte zum gebundenen Vermögen gehören und dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens gedeckt ist. Die Verwendung und Verwertbarkeit der Werte des gebundenen Vermögens zugunsten der Versicherten muss gewährleistet sein.	--	--
Art. 76a Besicherte Vermögenswerte (Art. 17 und 20 VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Besicherte Vermögenswerte und die für sie gestellte Sicherheit werden für Zwecke des gebundenen Vermögens als Einheit betrachtet. Solange ein Vermögenswert einem gebundenen Vermögen zugewiesen ist, muss diesem auch die Sicherheit zugewiesen sein. ² Verschiedene gebundene Vermögen müssen vertraglich so separiert werden, dass eine Verrechnung zwischen Werten des gebundenen Vermögens oder zwischen gebundenem und freiem Vermögen jederzeit ausgeschlossen bleibt. ³ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen erlassen.		
Art. 79 Zulässige Vermögenswerte (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Die FINMA kann auf Antrag eines Versicherungsunternehmens eine Liste mit Werten genehmigen, die für die Zuweisung zum gebundenen Vermögen geeignet sind. ² Verfügt das Versicherungsunternehmen über keine von der FINMA genehmigte Liste, so können dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden: a. Bargeld, Depositen mit Fälligkeit bis zu einem Jahr und Geldmarktanlagen bei Banken mit genügender Bonität; b. Anlehensobligationen von Schuldern mit genügender Bonität und unter Berücksichtigung des Rangs, sofern diese	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
an einem regulierten Markt gehandelt werden und kurzfristig veräusserbar sind; c. Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine oder Anteilscheine von Genos-senschaften sowie ähnliche Wertschrif-ten, sofern diese an einem regulierten Markt gehandelt werden und kurzfristig veräusserbar sind; d. inländische Wohn- und Geschäftshäu-ser im direktem Eigentum des Versi-cherungsunternehmens; e. derivative Finanzinstrumente, sofern diese der Absicherung von Werten des entsprechenden gebundenen Vermö-gens dienen; f. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagen im Konkurs als Sonder-vermögen ab- oder aussonderbar sind, sofern sie: 1. jederzeit veräussert werden können, 2. die kollektive Kapitalanlage di-rekt oder indirekt nur in Anla-gen gemäss Buchstaben a–e investiert, und 3. die Fondsleitung oder ihre Ver-waltungsgesellschaft einer an-gemessenen inländischen oder ausländischen Regulierung und		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Aufsicht untersteht. ³ Konzerninterne Anlagen können dem gebundenen Vermögen nicht zugewiesen werden. Die FINMA kann Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit des gebundenen Vermögens nicht beeinträchtigt wird. ⁴ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen zu den zulässigen Werten erlassen.		
Art. 81 Zulässige Werte für anteilsgebundene Lebensversicherungen (Art. 17 und 20 VAG) Für separate gebundene Vermögen in der anteilsgebundenen Lebensversicherung in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3, A2.4, A2.5, A2.6, A6.1 und A6.2 gelten, soweit nach Artikel 75a Absatz 2 Buchstaben a und b eine kongruente Deckung vorgesehen ist, die zur Deckung zu stellenden Werte im erforderlichen Umfang als geeignet.	--	--
Art. 82 Aufgehoben		
Art. 83 Begrenzungen (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Die FINMA regelt Begrenzungen für Anlagen, die von den Versicherungsunternehmen nach Artikel 79 Absatz 2 AVO dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden. ² Versicherungsunternehmen, die nach Artikel 79 Absatz 1 der FINMA eine Liste geeigneter	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Werte zur Genehmigung einreichen, müssen quantitative Begrenzungen pro Anlagekasse definieren, die bei der Kapitalanlage einzuhalten sind. Die Begrenzungen müssen die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 75a Absatz 1 Buchstaben c und e gewährleisten. Das Versicherungsunternehmen muss dies nachvollziehbar dokumentieren. ³ Die Anrechnungswerte der zugewiesenen Werte unterliegen je gebundenes Vermögen folgenden Begrenzungen, unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen über eine genehmigte Liste im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 verfügt oder seine Anlagen nach Artikel 79 Absatz 2 zuweist: a. Der Anrechnungswert aller Werte, die einem Gegenparteirisiko gegenüber einer bestimmten Gegenpartei unterliegen, ist insgesamt auf 5 % des Sollbetrags begrenzt. In die Ermittlung der Gegenparteilimite müssen auch indirekte Anlagen einbezogen werden. Konzerngesellschaften zählen als eine Gegenpartei. Die FINMA kann Ausnahmen vorsehen. b. Nicht der Begrenzung gemäss Buchstabe a unterliegen als Gegenparteien die Eidgenossenschaft, Kantone, Kantonalbanken mit vollumfänglicher Staatsgarantie, Schweizerischen Pfandbriefinstitute sowie Staaten höchster Bonität. Ebenso sind Gegenparteien ausgenommen, deren		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Verbindlichkeiten vollumfänglich durch einen Staat höchster Bonität garantiert werden. c. Der Anrechnungswert der Anlage in eine einzelne kollektive Kapitalanlage ist auf 5 % des Sollbetrags begrenzt. Ausgenommen sind Einanlegerfonds sowie kollektive Kapitalanlagen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass sie nicht in Anlagen mit höherem Risiko investiert sind und die Grundprinzipien des gebundenen Vermögens eingehalten werden. d. Der Anrechnungswert aller direkten oder indirekten Anlagen in Immobilien und in Hypotheken ist auf jeweils 25 % des Sollbetrags begrenzt. Für Immobilien und Hypotheken insgesamt gilt eine Begrenzung von 35 % des Sollbetrags. ⁴ Separate gebundene Vermögen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3, A2.4, A2.5, A2.6, A6.1 und A6.2 sind von den Begrenzungen gemäss Absatz 3 ausgenommen, soweit sie eine kongruente Deckung nach Artikel 75a Absatz 2 halten.		
Gliederungstitel vor Art. 84		
3. Abschnitt: Zuweisung und Kontrolle		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 84 Sachüberschrift und Abs. 1 Eignung von Werten (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Ist ein Wert für die Zuweisung an das gebundene Vermögen ungeeignet, ordnet die FINMA dessen Ersatz an. Sie setzt hierfür eine angemessene Frist.	--	--
Art. 87 Abs. 2 und 3 Meldung und Haftung des Verwahrers (Art. 17 und 20 VAG) ² Die Fremdverwahrung bei einer geeigneten Verwahrstelle ist zulässig. Dabei sind insbesondere die Grundsätze nach Artikel 75a und folgende Bedingungen zu erfüllen: a. Es muss sichergestellt werden, dass der Verwahrer gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Erfüllung der Verwahrerpflichten haftet. Die Haftung muss angemessen sein und dem Zweck des gebundenen Vermögens Rechnung tragen. b. Bei der Fremdverwahrung im Ausland muss zudem das Vorrangprivileg des gebundenen Vermögens entsprechend Schweizer Recht gewährleistet bleiben. ³ Aufgehoben	--	--
Art. 90 Abs. 2 Aufgehoben		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 91 Abs. 2 Aufgehoben		
Art. 91a Anrechnungswert bei besicherten Werten (Art. 17 und 20 VAG) Bei Vermögenswerten, die üblicherweise besichert sind, wird als Anrechnungswert für die aus dem Vermögenswert und der erhaltenen Sicherheit bestehenden Einheit kein höherer Wert als der Anrechnungswert der erhaltenen Sicherheit berücksichtigt, soweit diese im entsprechenden gebundenen Vermögen tatsächlich vorhanden ist und im Fall eines <i>Close-Out-Netting</i> beim Versicherungsunternehmen verbleibt. Zusätzlich sind die übrigen Begrenzungen der Bewertung insbesondere nach Artikel 93 zu beachten.	--	--
Art. 91b Bestellung von Sicherheiten bei derivativen Finanzinstrumenten (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Stellt das Versicherungsunternehmen die Nachschusszahlung aus dem gebundenen Vermögen, so können die betroffenen Vermögenswerte nicht mehr angerechnet werden. ² Stellt das Versicherungsunternehmen die Ersteinschusszahlung aus dem gebundenen Vermögen und soll eine Anrechnung im Sinne von Absatz 3 erfolgen, so müssen nebst dem gestellten Vermögenswert auch Forderungen wie solche auf Rückgabe, Rückzession und	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Rückübereignung dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden. ³ Das Versicherungsunternehmen bestimmt insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos, dass die Sicherheit beansprucht wird, den jeweils angemessenen Anrechnungswert im Sinne eines bestmöglichen Schätzwerts der Forderungen gemäss Absatz 2. Der Anrechnungswert darf 75 % des aktuellen Marktwerts des auf Derivate entfallenden Anteils der gestellten Ersteinschusszahlung nicht übersteigen.		
Art. 93 Übrige Werte (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Werte, für die nach diesem Abschnitt keine Regelung besteht, dürfen im gebundenen Vermögen nicht zu einem höheren Wert als dem Marktwert angerechnet werden. Die Grundlage für die verwendeten Marktwerte muss dokumentiert werden. ² Allfällige Verpflichtungen müssen abgezogen werden, soweit sie: a. das Vermögen vermindern, welches der Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen dient; und b. mit dem betreffenden Vermögenswert in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ³ Werden Anlagen nicht an einem geregelten Markt gehandelt, so muss die Methode der	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Ermittlung der Marktwerte dokumentiert und die resultierende Bewertungsunsicherheit berücksichtigt werden. ⁴ Sofern eine nach Artikel 88 bewertete Anlage durch Derivate abgesichert ist, darf der kombinierte Anrechnungswert der zugehörigen Derivate und der abgesicherten Anlage den Wert gemäss Artikel 88 nicht überschreiten. ⁵ Als Obergrenze für die Bewertung eines gebundenen Vermögens insgesamt gilt in jedem Fall der zu erwartende Verwertungserlös auf Basis von Marktwerten.		
Art. 95 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Entscheid über die Bewertung (Art. 17 und 20 VAG) ¹ Aufgehoben ² Die FINMA kann für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen, wenn dies aus Gründen des Versicherten-schutzes geboten erscheint.	--	--
(5. Titel: Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit 1. Kapitel: Risikoma-nagement)		
Art. 96 Sachüberschrift, Abs.1, 2 Bst. b und d sowie 4 Ziel und Inhalt (Art. 22 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss durch ein seinen Geschäftsverhältnissen an-	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
gemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollmechanismen sicherstellen, dass: a. frühzeitig Risikopotenziale erkannt und beurteilt werden; b. frühzeitige Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden; und c. die Geschäftstätigkeit innerhalb der gegebenen Risikotragfähigkeit erfolgt. ² Das Risikomanagement umfasst insbesondere: b. eine Risikopolitik, welche der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine an-gemessene Kapitalausstattung beinhaltet; c. die Identifikation, die Beurteilung, die Steuerung und die Überwachung aller wesentlichen Risiken, wobei eine angemessene interne und externe Kommunikation sicherzustellen ist; ⁴ Die Risikomanagement-Funktion und die Compliance-Funktion müssen unabhängig sein. Sie sind nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und der Risiken des Versicherungsunternehmens auszustatten. Die Risikomanagement-Funktion muss das Versicherungsunternehmen bei der Förderung einer Risikokultur innerhalb des		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
gesamten Unternehmens. unterstützen können.		
Art. 96a Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (Art. 22 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss mindestens jährlich vorausschauend über die gesamte Planungsperiode, welche die aktuelle Situation des laufenden Geschäftsjahres sowie mindestens zwei weitere Jahre umfasst, eine gesamthafte Selbstbeurteilung vornehmen: a. der Risiken, denen es in der Planungsperiode ausgesetzt ist, einschliesslich der signifikanten Risikokonzentrationen und gruppenweiten Risiken (Gesamtrisikoprofil); b. des gesamten Kapitalbedarfs; c. der Einhaltung der Anforderungen an: 1. ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem, 2. die versicherungstechnischen Rückstellungen, und 3. das gebundene Vermögen; d. der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements. ² Wirtschaftlich verbundene Gesellschaften sind bei der Selbstbeurteilung zu berücksichtigen. Versicherungskonzerne berücksichtigen alle	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
wesentlichen regulierten und nicht regulierten Einheiten und Bereiche im In- und Ausland. Sie berücksichtigen auch die wesentlichen ausserbilanziellen und nicht konsolidierten Bereiche. ³ Die Selbstbeurteilung ist anhand verschiedener Szenarien, wovon mindestens eines ein existenzbedrohendes sein soll, über die Planungsperiode auszuwerten, zu dokumentieren und sowohl in der Geschäftsstrategie als auch in der Geschäftsplanung zu berücksichtigen. ⁴ Das Versicherungsunternehmen muss die Prinzipien der Selbstbeurteilung mittels interner Weisungen erfassen und für eine angemessene Dokumentation sorgen. ⁵ Es muss der FINMA jährlich einen vom Verwaltungsrat genehmigten Bericht über die Ergebnisse der Selbstbeurteilung einreichen. ⁶ Die FINMA kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen anordnen, wenn dies aufgrund der Risikosituation angezeigt ist. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht zulassen.		
Art. 97 Sachüberschrift, Abs. 2 Bst. a und c Dokumentation (Art. 22 VAG) ² Die Dokumentation muss insbesondere folgende Punkte umfassen: a. Beschrieb der Organisation des unternehmensweiten Risikomanagements so-wie der diesbezüglichen Aufgaben,	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; c. Risikopolitik einschliesslich Risikotragfähigkeit und -appetit;		
Art. 98 Operationelle Risiken (Art. 22 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss die operationellen Risiken identifizieren, beurteilen, überwachen und dokumentieren. Es muss sie mindestens jährlich evaluieren. ² Es muss die Daten zu Schäden aus operationellen Risiken sammeln und analysieren. ³ Es muss adverse Szenarien analysieren und entsprechende Tests zur Ermittlung der Risikoexponierung durchführen. ⁴ Es muss Massnahmen zum Schutz von Personen, Geschäftsprozessen und der Infrastruktur implementieren und es über ein Notfallkonzept mit wirksamen Strategien und Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verfügen. Es muss die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die in Betracht gezogenen Massnahmen festlegen.	--	--
Art. 98a Liquiditätsanforderungen (Art. 22 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass es seinen Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen kann.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
² Es muss mindestens im Rahmen der jährlichen Kapitalplanung eine Liquiditätsplanung vornehmen und dabei insbesondere berücksichtigen: b. Liquiditätsabflüsse aus ausserbilanziellen Geschäftsvorgängen und anderen Eventualverbindlichkeiten und c. adverse Szenarien und Stresstests zur Ermittlung seiner Liquiditätsposition. ³ Es muss über ein Notfallkonzept mit wirksamen Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen verfügen. Es muss die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die in Betracht gezogenen Massnahmen festlegen. ⁴ Es muss der FINMA jährlich Bericht zur Liquiditätsplanung erstatten. Die FINMA legt die Berichterstattung nach Grösse und Komplexität des Versicherungsunternehmens fest. Im Einzelfall kann sie einem Versicherungsunternehmen die Berichterstattung erlassen		
Gliederungstitel vor Art. 98b		
1a. Kapitel: Stabilisierungspläne		
Art. 98b Wirtschaftliche Bedeutung (Art. 22a VAG) Ein Versicherungsunternehmen gilt als wirtschaftlich bedeutend nach Artikel 22a VAG, wenn seine Bilanzsumme 5 Milliarden	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Schweizer Franken übersteigt oder wenn seine Komplexität, Verflechtung oder sein Risikoprofil es rechtfertigen.		
Art. 98c Kriterien für die Anwendung von Stabilisierungsplänen (Art. 22a VAG) Die FINMA kann von wirtschaftlich bedeutenden Versicherungsunternehmen einen Stabilisierungsplan verlangen, wenn insbesondere eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: a. Das Versicherungsunternehmen ist in einem Bereich tätig, bei denen ein Insolvenzfall grosse Auswirkungen auf die Versicherten hat. b. Das Versicherungsunternehmen bietet nicht leicht substituierbare Versicherungslösungen an. c. Im Falle der Insolvenz des Versicherungsunternehmens könnte das Finanzsystem oder die Realwirtschaft beeinträchtigt werden.	--	--
Art. 98d Inhalt, Erstellung und Genehmigung (Art. 22a VAG) ¹ Der Stabilisierungsplan behandelt insbesondere: a. mögliche Szenarien, welche bei ihrem Eintritt eine Destabilisierung des Versicherungsunternehmens bewirken können;	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
b. die im Krisenfall zu treffenden Massnahmen und die Ressourcen, die für die Umsetzung dieser Massnahmen erforderlich sind; c. konkrete Kriterien, welche die frühzeitige Identifikation einer Krise und Einleitung von Massnahmen erlauben; d. die Krisenorganisation und das Kommunikationskonzept des Versicherungsunternehmens. ² Der Stabilisierungsplan muss durch das Versicherungsunternehmen erstellt und von seinem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt werden. ³ Der Stabilisierungsplan muss der FINMA jährlich zur Genehmigung eingereicht werden.		
Art. 98e Berichterstattung (Art. 22a VAG) ¹ Die FINMA informiert jährlich über den Stand der Stabilisierungspläne. ² Sie beginnt mit der individuellen Berichterstattung frühestens zwei Jahre ab der Entstehung der Pflicht zur Erstellung eines Stabilisierungsplanes.	--	--
Art. 100 Grundsatz (Art. 9b VAG) ¹ Versicherungsunternehmen, die Derivate einsetzen, müssen über genügend Liquidität verfügen, um die Zahlungs- und	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Lieferverpflichtungen, welche sich aus derivativen Finanztransaktionen ergeben können, stets erfüllen zu können. Sie dürfen berücksichtigen: a. falls sie anstatt einer Lieferung Zahlung leisten dürfen; b. wenn bereits Sicherheiten gestellt wurden; oder c. wenn die Derivatepositionen jederzeit im Markt glattgestellt werden können. ² Sie müssen durch geeignete Massnahmen ausschliessen, dass die Sicherheit eines gebundenen Vermögens durch den Einsatz von Derivaten gefährdet werden kann. Aus dem Einsatz von Derivaten darf keine Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen und keine ungedeckte Verpflichtung resultieren. ³ Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zum Einsatz von Derivaten.		
Art. 101–108 Aufgehoben		
Art. 109 Aufsicht (Art. 25 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen muss der FINMA mindestens jährlich einen Bericht über die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zustellen. Dieser beschreibt: a. summarisch die beim Versicherungsunternehmen verfolgte Strategie beim Einsatz der Derivate, die Einsatzzwecke	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
und die Volumina auf Ebene der einzelnen Teilvermögen; b. die eingesetzten Derivate, die wichtigsten Gegenparteien, das Vorgehen bei der Bestellung von Sicherheiten sowie die zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. ² Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Berichterstattung.		
Art. 110 Sachüberschrift und Abs. 2 Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente (Art. 26 VAG) ² Bei Anteilscheinen an Einanlegerfonds bestimmt die FINMA die Mindestgliederung, nach der die Direktanlagen des Fondsvermögens ausgewiesen werden müssen. Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente müssen nach den Bestimmungen dieses Artikels bewertet werden.	--	--
Art. 111a Sachüberschrift, Abs. 2bis, 4, 5 und 6 Bericht über die Finanzlage (Art. 25 VAG) ^{2bis} Die FINMA kann standardisierte Vorlagen zu den zu veröffentlichenden Informationen vorgeben. ⁴ Die Versicherungsunternehmen, die über keine eigene Internetseite verfügen, müssen	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
den Bericht auf Anfrage innerhalb von 20 Tagen unentgeltlich zur Verfügung stellen. ⁵ Die FINMA kann von der Veröffentlichungspflicht befreien: a. Versicherungsunternehmen, die in der Vorberichtsperiode und in der Berichtsperiode die folgenden Bedingungen erfüllen: 1. die gebuchten Brutto-Prämien im Gesamtgeschäft betragen weniger als 10 Millionen Franken, 2. die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen im Gesamtgeschäft betragen weniger als 50 Millionen Franken, und 3. das Versicherungsunternehmen verfügt über einen kleinen Kreis von Versicherten; b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, wenn sie am Hauptsitz einem gleichwertigen Offenlegungsregime unterliegen. ⁶ Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Ausnahmen gewähren.		
Gliederungstitel vor Art. 111c		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
4a. Kapitel: Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern		
Art. 111c Professionelles Risikomanagement (Art. 30a Abs. 2 VAG) Professionelle Versicherungsnehmer nach Artikel 98a Absatz 2 Buchstaben e und f des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 19085 verfügen über ein professionelles Risikomanagement, wenn intern oder extern auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Erfassung, Messung, Bewertung von aus dem Versicherungsverhältnis fliessenden Risiken, insbesondere von Gegenpartei-risiken, betraut ist.	--	--
Gliederungstitel vor Art. 111d		
4b. Kapitel: Versicherungszweckgesellschaften		
1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 111d Anwendbarkeit der Bestimmungen über Versicherungsunternehmen (Art. 30e Abs. 2 VAG) ¹ Auf Versicherungszweckgesellschaften sind, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels nichts Anderes ergibt, die Artikel 3–13, 15–20, 23, 24, 30a–30d, 31– 39k, 51–54j, 57–59 und 62 VAG nicht anwendbar.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
² Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Versicherungszweckgesellschaft sinngemäss.		
Art. 111e Begriffe (Art. 30e und 30f VAG) ¹ Als Finanzinstrumente im Sinne der Artikel 30e und 30f VAG gelten Finanzinstrumente gemäss Artikel 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 FIDLEG. ² Als spezifisches Risiko im Sinne von Artikel 30f Absatz 1 VAG gelten gleichartige oder verschiedenartige Risiken aus einem oder mehreren Versicherungszweigen eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen. ³ Als Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Kapitels gelten die Inhaberinnen und Inhaber beziehungsweise Gläubigerinnen und Gläubiger von Finanzinstrumenten der Versicherungszweckgesellschaft.	--	--
Art. 111f Bewilligung (Art. 30e VAG) ¹ Die FINMA bewilligt eine Versicherungszweckgesellschaft, wenn diese die Voraussetzungen nach VAG und dieser Verordnung erfüllt. ² Ist die Versicherungszweckgesellschaft Teil einer ausländischen Versicherungsgruppe oder eines ausländischen Versicherungskonglomerats, so kann die Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. ³ Die FINMA veröffentlicht die erteilten Bewilligungen.		
Art. 111g Bewilligungsgesuch (Art. 30e VAG) ¹ Das Bewilligungsgesuch muss folgende Angaben und Unterlagen über die Versicherungszweckgesellschaft enthalten: a. die Statuten; b. Angaben zur Organisation; c. Angaben zur finanziellen Ausstattung; d. die Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder die Eröffnungsbilanz einer neuen Versicherungszweckgesellschaft; e. die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen; f. die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen der Versicherungszweckgesellschaft ausgegliedert werden sollen.	--	--
Art. 111h Änderungen in den Angaben und Unterlagen zum Bewilligungsgesuch (Art. 30e VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Die Versicherungszweckgesellschaft muss der FINMA jegliche Änderung von Tat-sachen melden, die der Bewilligung zugrunde liegen. ² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so muss für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA eingeholt werden.		
Art. 111i Konsolidierung (Art. 26 Abs. 3 VAG) Gehört die Versicherungszweckgesellschaft einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat an, muss die Versicherungszweckgesellschaft nicht voll konsolidiert werden.	--	--
2. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen		
Art. 111j Rechtsform (Art. 30e Abs. 2 VAG) Versicherungszweckgesellschaften müssen die Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft oder der Stiftung haben.	--	--
Art. 111k Mindestkapital (Art. 30e und 30f VAG) Das Mindestkapital beträgt für eine Versicherungszweckgesellschaft 100 000 Franken.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 111l Gewährsvorschriften (Art. 30e Abs. 3 Buchstabe b und d VAG) ¹ Die Auslagerung von Führungs- und Kontrollfunktionen ist zulässig Ausgenommen sind Oberleitung, Oberaufsicht und Kontrolle durch das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft. ² Das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft kann insbesondere die Geschäftsführung und Verwaltung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten, seien es juristische oder natürliche Personen, übertragen.	--	--
3. Abschnitt: Risikogruppen		
Art. 111m Errichtung (Art. 30f VAG) ¹ Die Statuten können das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft ermächtigen, Risikogruppen nach Massgabe eines Risikogruppenreglements zu errichten. ² Das Riskogruppenreglement muss Bestimmungen enthalten über: a. die von der Risikogruppe übernommenen Arten von Risiken; b. die Art, die Ausgabe, die Rechte, die Übertragung und die Rücknahme der Finanzinstrumente bezüglich der	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Risikogruppe; c. die Rechte und Pflichten der Anlegerinnen und Anleger; d. die Organisation und Vertretung der Risikogruppe; e. die Publikationsorgane; f. die Kostenbeteiligung zulasten der Risikogruppe; g. die Anlagerichtlinien. ³ Das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft muss das Riskogruppenreglement den Anlegerinnen und Anlegern der Risikogruppe zugänglich zu machen. Sofern das Riskogruppenreglement nicht elektronisch zugänglich ist, kann jede Anlegerin und jeder Anleger verlangen, dass es ihr oder ihm zugestellt wird.		
Art. 111n Teilvermögen (Art. 30f VAG) ¹ Das Gesamtvermögen der Versicherungszweckgesellschaft umfasst das Gesellschaftsvermögen und das Risikovermögen der Risikogruppen (Teilvermögen). Das Gesellschaftsvermögen umfasst das Vermögen, das nicht den einzelnen Risikogruppen zugeordnet ist. ² Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilvermögen müssen eindeutig identifizierbar sein und sind voneinander sowie vom Gesellschaftsvermögen getrennt zu halten.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Teilvermögen können vereinigt werden. Bei der Vereinigung zweier Teilvermögen erhalten die Anlegerinnen und Anleger des übertragenden Teilvermögens Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechendem Wert. Das übertragende Teilvermögen wird aufgehoben. Das Risikogruppenreglement regelt das Verfahren der Vereinigung. Es enthält in diesem Zusammenhang insbesondere Bestimmungen über: a. die Information der Anlegerinnen und Anleger; b. die Beschlussfassung der Anlegerinnen und Anleger; und c. die Prüfungspflichten der Prüfgesellschaft bei der Vereinigung.		
Art. 111o Finanzinstrumente (Art. 30f VAG) ¹ Das Risikogruppenreglement kann verschiedene Kategorien von Finanzinstrumenten vorsehen. Den Risikogruppen kommen je nach Kategorie der Finanzinstrumente unterschiedliche Rechte und Pflichten zu. ² Handelt es sich bei der Versicherungszweckgesellschaft um eine Aktiengesellschaft, kann diese bezüglich einzelner Teilvermögen verschiedene Kategorien von Beteiligungspapieren wie Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine oder andere Effekten, die Beteiligungs- oder Gläubigerrechte verleihen, ausgeben. Die Inhaberinnen und Inhaber der	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Beteiligungspapiere sind nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. ³ Für die Ausgabe von Beteiligungspapieren und die Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Beteiligungspapieren verbunden sind, sind die Vorschriften über die Vorzugsaktie sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Statuten müssen entsprechende Bestimmungen über die Ausgabe dieser Beteiligungspapiere bezüglich einzelner Teilvermögen und die damit verbundenen Rechte enthalten.		
Art. 111p Anlegerversammlung (Art. 30fVAG) ¹ Für jede Risikogruppe wird eine Anlegerversammlung eingesetzt. Für die Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699–700, 701a– 703 des Obligationenrechts sinngemäss. ² Die Anlegerversammlung hat folgende Befugnisse: a. die Genehmigung von Änderungen des Risikogruppenreglements; b. die Beschlussfassung über die Vereinigung zweier Teilvermögen; und c. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Anlegerversammlung durch das Gesetz, diese Verordnung, die Statuten der Versicherungszweckgesellschaft oder das	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Risikogruppenreglement vorbehalten sind.		
Art. 111q Anlage des Vermögens (Art. 30f VAG) ¹ Das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft erlässt für jede Risikogruppe Anlagerichtlinien, welche die Anlagestrategie und die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Riskogruppe vollständig und klar darlegen. ² Teilvermögen können zur Umsetzung der Anlagestrategie Tochtergesellschaften und Beteiligungen einsetzen.	--	--
Art. 111r Kostenbeteiligung (Art. 30f VAG) ¹ Das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft erlässt Weisungen über die Kostenbeteiligung der der Risikogruppen. ² Die Art und Höhe der Kostenbeteiligung sowie die Grundlagen zur Bestimmung der Kosten müssen nachvollziehbar dargestellt werden.	--	--
Art. 111s Auskunft (Art. 30f VAG) ¹ Die Anlegerinnen und Anleger einer Risikogruppe können von der Versicherungszweckgesellschaft jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Rechnungswesen der sie betreffenden Risiko- gruppe verlangen. ² Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zu- stimmung der oder des Vorsitzenden des Ober- leitungsorgans der Versicherungszweckgesell- schaft im erforderlichen Umfang verweigert wer- den, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde. Die Verweigerung der Auskunfts- oder Einsichtsge- währung müssen schriftlich begründet werden.		
Art. 111t Buchführung und Rechnungslegung (Art. 26 Abs. 3 und Art. 30f VAG) ¹ Für das Gesellschaftsvermögen und für die einzelnen Risikogruppen muss gesondert Buch geführt werden. ² Die FINMA kann zur Gliederung der Jahres- rechnung weitere Vorgaben machen. In der Jahresrechnung sind die Bilanz und die Erfolgs- rechnung sowie der Anhang als solche zu be- zeichnen. ³ Die Versicherungszweckgesellschaft erstellt jährlich einen Lagebericht, der über den Ge- schäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Versicherungszweckgesellschaft und jeder Risi- kogruppe sowie über Kosten und Renditen je- der Risikogruppe Aufschluss gibt. Die FINMA gibt die massgeblichen Kennzahlen vor. Sie kann in begründeten Fällen von der Publikati- onspflicht absehen.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 111u Aufhebung (Art. 30f VAG) ¹ Das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft kann die Aufhebung einzelner Risikogruppen beschliessen. ² Bei der Aufhebung einer Risikogruppe ist auf die Gleichbehandlung aller Anlege-rinnen und Anleger und deren frühzeitige Information zu achten. ³ Nach der Aufhebung einer Risikogruppe muss das Oberleitungsorgan der Versicherungszweckgesellschaft bei der Revisionsstelle eine Bestätigung übe die ordnungsgemässe Durchführung einholen. ⁴ Für jedes Teilvermögen kann im Fall einer Zahlungsunfähigkeit eine Gläubigerversammlung oder ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden.	--	--
Art. 119a Herausgabe von Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer (Art. 80 VAG) ¹ Wird gemäss Artikel 80 VAG die Herausgabe einer Kopie des Dossiers und weiterer Dokumente verlangt, so müssen die Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler diese auf einem dauerhaften Datenträger nach Artikel 14c Absatz 4 herausgeben.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
² Wird die Herausgabe der Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal verlangt, so kann das Versicherungsunternehmen oder die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler für das erneute Erstellen und Herausgeben der Kopie eine Entschädigung verlangen.		
Art. 120 Sachüberschrift und Abs. 1 Grundsätze (Art. 38 VAG) ¹ Das Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung betreibt, ist verpflichtet, für die Tarifierung seiner Verträge sachgerechte biometrische und kapitalmarkt-bedingte Grundlagen und Berechnungsmethoden sowie sachgerechte Kostengrundlagen zu verwenden. Im Geschäftsplan sind für die verwendeten Grundlagen und Berechnungsmethoden verbindliche Gültigkeitsperioden auszuweisen.	--	--
Art. 121 Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge: Technischer Zinssatz für Lebensversicherungen, die auf Schweizerfranken lauten (Art. 36 VAG) ¹ Bei Lebensversicherungsverträgen, die auf Schweizerfranken lauten, basiert der maximale technische Zinssatz auf einem angepassten rollenden Vierjahresmittel des Referenzzinssatzes. ² Der Referenzzinssatz ist der Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank für	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 10 Jahren Laufzeit. Das rollende Vierjahresmittel wird über monatliche Werte des Referenzzinssatzes berechnet. ³ Ist das rollende Vierjahresmittel positiv, so wird es aufgeteilt und es werden auf die einzelnen Anteile in Abhängigkeit von der Höhe die folgenden Faktoren angewendet, wobei der maximale technische Zinssatz der Summe der mit den entsprechenden Faktoren gewichteten Anteile abzüglich 0.1 % entspricht. Liegt das rollende Vierjahresmittel bei: a. 0 % bis maximal 0.5 %, so wird dieses mit 1 multipliziert; b. über 0.5 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 1 % mit 0.8 multipliziert; c. über 1 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 1.5 % mit 0.6 multipliziert; d. über 1.5 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels bis maximal 2 % mit 0.4 multipliziert; e. über 2 %, so wird dieser darüber liegende Teil des rollenden Vierjahresmittels mit 0.3 multipliziert.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁴ Ist das rollende Vierjahresmittel negativ, so ist der maximale technische Zinssatz das rollende Vierjahresmittel abzüglich 0.1%. ⁵ Liegt der nach Absatz 2 oder 3 zu ermittelnde Zinssatz jeweils drei Monate hintereinander mindestens 0.25 Prozentpunkte über oder unter dem aktuellen maximalen technischen Zinssatz, so wird der maximale technische Zinssatz angepasst. ⁶ In begründeten Fällen kann die FINMA die nach den Absätzen 1–5 ermittelten Ergebnisse anpassen.		
Art. 121a Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge: Technischer Zins-satz für Lebensversicherungen, die nicht auf Schweizerfranken lauten (Art. 36 VAG) Bei nicht auf Schweizer Franken lautenden Lebensversicherungsverträgen legt die FINMA den maximalen technischen Zinssatz analog zu den Vorgaben nach Artikel 121 Absätze 1–6 fest.	--	--
Art. 121b Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge: Gemeinsame Bestimmungen zum technischen Zinssatz für Lebensversicherungen (Art. 36 VAG) ¹ Die FINMA kann auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens bei vor-gegebenen Policendauern oder einzelnen Produkten	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
höhere technische Zinssätze als diejenigen nach den Artikeln 121 und 121a genehmigen. ² Die FINMA veröffentlicht den jeweils gültigen maximalen technischen Zinssatz auf ihrer Website. Bei einer Senkung des technischen Zinssatzes muss dieser spätestens nach einer Frist von 6 Monaten nach Veröffentlichung angewendet werden.		
Art. 121c Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge: Lebensversicherung mit nicht auf technische Zinssätze gestützter Tarifierung (Art. 36 VAG) Enthalten Lebensversicherungsverträge Garantien, deren Tarifierung sich auf andere kapitalmarktbedingte Grundlagen als auf technische Zinssätze stützt, so sind diese Grundlagen nach Massgabe der Garantien vorsichtig festzulegen.	--	--
Art. 122 Sachüberschrift und Abs. 1 Sterbetafeln und weitere statistische Grundlagen (Art. 36 VAG) ¹ Für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge verwendet das Versicherungsunternehmen von der FINMA anerkannte biometrische und demographische Grundlagen.	--	--
Art. 123 Sachüberschrift und Abs. 3 Tarifklassen und	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Erfahrungstarifizierung (Art. 36 VAG) ³ Wendet das Versicherungsunternehmen Tarifklassen oder Erfahrungstarifizierung an, so muss für die Prämienbestimmung neben der individuellen Schadenerfahrung des zu tarifierenden Teilkollektivbestandes auch die kollektive Schadenerfahrung des den Tarifklassen oder der Erfahrungstarifizierung zugrundeliegenden Bestands angemessen berücksichtigt werden. Übergreifende Statistiken können mitberücksichtigt werden, sofern sie die Daten des eigenen Bestandes sachgerecht ergänzen.		
Art. 127 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. g Abfindungswerte (Art. 36 VAG) ² Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt: g. Der gesamte Abzug für Zinsrisiko und nicht amortisierte Abschlusskosten darf einen Drittel der Inventardeckungsrückstellungen nicht überschreiten.	--	--
Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 129a Produktspezifische Information in der nicht-qualifizierten Lebensversicherung (Art. 31 VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
¹ Vor Abschluss einer nicht-qualifizierten Lebensversicherung muss das Versicherungsunternehmen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer Angaben nach diesem Artikel machen. Weitere Informationspflichten des Versicherungsunternehmens bleiben davon unberührt. ² Das Versicherungsunternehmen muss über die Höhe einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung von Versicherungsverträgen mit Sparprozess aus Sicht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers informieren. Zu diesem Zweck muss es mehrere Beispielrechnungen unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen versicherungstechnischen Entnahmen vorlegen. ³ Diese Beispielrechnungen müssen mindestens ein günstiges, ein ungünstiges sowie ein mittleres Renditeszenario umfassen. ⁴ Für jedes der drei Szenarien nach Absatz 2 muss die Berechnung von Ablaufleistung und Rückkaufswerten unter Berücksichtigung allfälliger vertraglicher Garantien und im jeweiligen Szenario allfällig anfallender Überschüsse angegeben werden. ⁵ Im mittleren Szenario müssen alle Kosten ausser die Risikokosten als Renditereduktion in Prozent pro Jahr und die Risikokosten nominal ausgewiesen werden. Prämien für zusätzliche Versicherungen zur Lebensversicherung können separat ausgewiesen werden.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁶ Das Versicherungsunternehmen muss darauf hinweisen, dass die Beispielrechnungen auf Annahmen beruhen und die Zukunft nicht mit Sicherheit voraussagen können. Es muss ferner klarstellen, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. ⁷ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 2–6 erlassen.		
Art. 129b Information in der qualifizierten Lebensversicherung: produktspezifische Information (Art. 31 VAG) ¹ Vor Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung muss das Versicherungsunternehmen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer über die offerierten Produktvarianten und die jeweiligen produktspezifischen Merkmale informieren, insbesondere auch durch individualisierte Beispielrechnungen. Weitere Informationspflichten des Versicherungsunternehmens bleiben davon unberührt. ² Die individualisierten Beispielrechnungen enthalten mindestens folgende Elemente: a. Höhe und Art der Einlage; b. Laufzeit des Versicherungsvertrages; c. mindestens ein günstiges, mittleres und ungünstiges Szenario; das ungünstige Szenario muss eine tiefere Rendite als	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
eine risikofreie Anlage aufweisen; die ausgewiesenen Renditen sind die Bruttorenditen; d. allfällig garantierte Leistungen; e. Berechnung von Ablaufleistung und Rückkaufswerten in allen drei Szenarien; allfällig vertragliche Garantien müssen berücksichtigt werden; f. Kostenausweis im mittleren Szenario bestehend aus: 1. der Bruttorendite, 2. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten ausser den Risikokosten, 3. der Nettorendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion, 4. den Risikokosten nominal, 5. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für zusätzliche Versicherungen zur Lebensversicherung. ³ Die Angaben in Absatz 2 müssen wie folgt bestimmt werden: a. Die Bruttorendite ist die Rendite der unterliegenden Vermögenswerte vor jeglichen Abzügen wie Fondsgebühren, die bei der Berechnung der Ablaufleistung unterstellt wird.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
b. Die Risikokosten sind die Summe der Risikoprämien, die zur Abdeckung des biometrischen Risikos geleistet werden. c. Die Nettorendite wird so bestimmt, dass die mit der Nettorendite verzinste Zahlbeiträge gerade die Summe aus Risikokosten und Ablaufleistung ergibt. d. Die Renditereduktion ergibt sich als Differenz aus Bruttorendite und Nettorendite. ⁴ Für die Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen müssen die individualisierten Beispielrechnungen so ausgestaltet werden, dass den Besonderheiten dieser Geschäfte Rechnung getragen wird. ⁵ Das Versicherungsunternehmen muss darauf hinweisen, dass die Beispielrechnungen auf Annahmen beruhen und die Zukunft nicht mit Sicherheit voraussagen können. Es muss klarstellen, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. ⁶ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 2–5 erlassen.		
Art. 129c Information in der qualifizierten Lebensversicherung: Entschädigungen Dritter (Art. 39h Abs. 2 VAG) ¹ Entschädigungen, die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen von Dritten	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
entgegengenommen werden und von ihrer Natur her den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern nicht weitergegeben werden können, namentlich nicht monetäre Entschädigungen, sind durch das Versicherungsunternehmen als Interessen-konflikt nach Artikel 14a VAG offenzulegen. ² Gesellschaften des Konzerns, dem das Versicherungsunternehmen angehört, gelten für das Versicherungsunternehmen als Dritte.		
Art. 129d Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Bereitstellung (Art. 39f VAG) ¹ Das Basisinformationsblatt ist den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf einem dauerhaften Datenträger nach Artikel 14c Absatz 4 oder über eine Website zur Verfügung zu stellen. ² Wird es über eine Website zur Verfügung gestellt, so muss das Versicherungsunternehmen: a. dafür sorgen, dass das Basisinformationsblatt jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann; b. den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern die Adresse der Website und die Stelle, bekanntgeben, an der die Informationen auf dieser Website	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
eingesehen werden können. ³ Das Basisinformationsblatt ist den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so bereitzustellen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, um die darin enthaltenen Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss oder auf die Erbringung der Versicherungsdienstleistung zu verstehen.		
Art. 129e Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Inhalt (Art. 39f VAG) ¹ Der Inhalt des Basisinformationsblatts muss den Anforderungen von Anhang 5 entsprechen. ² Spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen bleiben vorbehalten. ³ Die FINMA kann Ausführungsbestimmungen erlassen, namentlich zur Verständlichkeit des Basisinformationsblatts.	--	--
Art. 129f Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Umfang, Sprache und Gestaltung (Art. 39f VAG) ¹ Das Basisinformationsblatt muss in einer der folgenden Sprachen erstellt werden: a. eine Amtssprache; b. Englisch; c. die Korrespondenzsprache der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
² Die Gestaltung und der Umfang des Basisinformationsblatts müssen der Mustervorlage nach Anhang 5 entsprechen.		
Art. 129g Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Für die Erstellung qualifizierte Dritte (Art. 39b Abs. 3 VAG) ¹ Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können. ² Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Versicherungsunternehmen.	--	--
Art. 129h Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Vorläufige Fassung (Art. 39b Abs. 4 VAG) Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so müssen die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer im Basisinformationsblatt darauf hingewiesen werden. Die indikativen Angaben müssen als solche erkennbar sein.	--	--
Art. 129i Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Angaben zu Art und Merkmalen (Art. 39c Abs. 2 Bst. b VAG) Das Versicherungsunternehmen muss der Versicherungsnehmerin und dem Versicherungsnehmer namentlich Folgendes in verständlicher Sprache beschreiben:	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
a. den Sparprozess; b. die Versicherungsdeckung; und c. die Laufzeit der qualifizierten Lebensversicherung.		
Art. 129j Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Angaben zu den Kosten (Art. 39c Abs. 2 Bst. d VAG) ¹ Das Basisinformationsblatt enthält Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten einschliesslich der Kosten, die beim Abschluss und Rückkauf der qualifizierten Lebensversicherung entstehen. ² Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise oder in Bandbreiten anzugeben. Ist auch dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, so ist dies offenzulegen und auf das Risiko zusätzlicher Gebühren, Steuern oder weiterer Kosten hinzuweisen.	--	--
Art. 129k Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Überprüfung und Anpassung (Art. 39e VAG) Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu überprüfen, solange die qualifizierte Lebensversicherung angeboten wird.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 129l Basisinformationsblatt in der qualifizierten Lebensversicherung: Ausländische Dokumente (Art. 39b Abs. 2 und Art. 39f VAG) ¹ Als Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt nach Artikel 39b Absatz 2 VAG gleichwertig sind und an dessen Stelle verwendet werden können, gelten die Dokumente nach Anhang 6. ² Die Bereitstellung der Dokumente richtet sich nach Artikel 129d.		
Art. 129m Angemessenheitsprüfung in der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 39j VAG) ¹ Bei der Prüfung, ob die Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer angemessen ist, muss das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler namentlich prüfen: a. ob die qualifizierte Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer finanziell tragbar ist; b. ob das Risikoprofil der qualifizierten Lebensversicherung der Risikofähigkeit der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers entspricht; c. ob die Laufzeit der qualifizierten Lebensversicherung mit der	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Lebenssituation und den Anlagezielen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers vereinbar ist. ² Bei Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, berücksichtigt das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler für die Angemessenheitsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen dieser Person.		
Art. 129n Dokumentation in der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 39k VAG) Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen die Dokumentation so ausgestalten, dass sie in der Lage sind, gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern innerhalb von zehn Arbeitstagen Rechenschaft abzulegen.	--	--
Art. 129o Rechenschaftsablage in der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 39k VAG) Die Rechenschaftsablage erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger nach Artikel 14c Absatz 4. Sie erfolgt zu den mit den Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern vereinbarten Zeitintervallen oder auf deren Anfrage hin.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 129p Werbung in der qualifizierten Lebensversicherung (Art. 39i VAG) ¹ Als Werbung gilt jede an Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gerichtete Kommunikation, die darauf gerichtet ist, auf bestimmte qualifizierte Lebensversicherungen aufmerksam zu machen. ² Für sich allein nicht als Werbung gelten: a. die namentliche Nennung von qualifizierten Lebensversicherungen ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuer oder Rückkaufswerten; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind; c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen an bestehende Versicherungsnehmerinnen und -nehmer durch Versicherungsunternehmen; d. Berichte in der Fachpresse.	--	--
Art. 155 Mitgabe von Altersrückstellungen (Art. 16 VAG) ¹ Ist ein Versicherungsunternehmen zur Bildung von Altersrückstellungen verpflichtet, so kann	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
es die Rückerstattung eines angemessenen Teils derselben bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages an die versicherte Person vorsehen. ² Das Versicherungsunternehmen muss der FINMA einen Plan zur Rückerstattung eines Anteils an den Alterungsrückstellungen zur Genehmigung vorlegen. Dieser Plan muss insbesondere die Berechnungsgrundlagen der Abfindungswerte enthalten. Die Bestimmungen über den Abfindungswert müssen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. ³ Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt: a. Sie richten sich nach dem für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angesammelten Betrag, der mit den tariflichen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurde. b. Die individuelle Schadenerfahrung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers wird nicht berücksichtigt. c. Angemessene Abzüge erfolgen nur zur Reduktion des Risikos von Massensterben und für nicht amortisierte Abschlusskosten. ⁴ Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die Abfindungswerte jederzeit decken.		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
⁵ Das Versicherungsunternehmen muss die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer über die Höhe des Abfindungswerts informieren: a. mindestens einmal jährlich; b. auf Anfrage der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; und c. bei Prämienanpassungen.		
Gliederungstitel nach Art. 181		
7. Kapitel: Rückversicherung		
Art. 181a (Art. 35 Abs. 3 VAG) ¹ Die FINMA konkretisiert bei der Rückversicherung die Anforderungen bezüglich Organisation, Geschäftsplan, Unternehmensführung und Auslagerung differenziert in ihren Ausführungsbestimmungen. ² Sie berücksichtigt dabei die geringe Schutzbedürftigkeit und die Besonderheiten des Geschäftsmodells in der Rückversicherung, insbesondere deren Internationalität und den erhöhten Bedarf an Diversifizierung.	--	
Gliederungstitel vor Art. 182		
7. Titel Versicherungsvermittlung		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe		
Art. 182 Tätigkeit im Ausland (Art. 42 Abs. 4 VAG) Betreibt eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz die Versicherungsvermittlung im Ausland, so untersteht diese nicht der Aufsicht in der Schweiz.	--	--
Art. 182a Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG) ¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch: a. die Beratung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten. ² Kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium abschliessen, so gilt insbesondere auch als Versicherungsvermittlung: a. das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere	c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten, <u>die an bestimmte Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmer gerichtet sind und spezifisch auf das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags abzielen.</u>	Das Anbieten oder Abschliessen von Versicherungsverträgen setzt voraus, dass ein direkter Kundenkontakt unter Anwesenden (vgl. Art. 182a Abs. 1 E-AVO) oder unter Abwesenden (vgl. Art. 182a Abs. 2 E-AVO) erfolgt. Falls kein Kundenkontakt gegeben ist, besteht keine Versicherungsvermittlung. Somit setzt die Versicherungsvermittlung zwingend voraus, dass Dienstleistungen oder Tätigkeiten für Kunden erbracht werden. Die Formulierung in Art. 182a Abs. 1 lit. c E-AVO ist unpräzise. Denn unter diese Begriffsbestimmung können auch Vorbereitungsarbeiten fallen (z.B. Erstellen von Ranglisten von Versicherungsprodukten, Preis- und Produktvergleiche, Werbung etc.), selbst wenn kein Kundenkontakt erfolgt und kein Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium abgeschlossen werden kann. Somit sollte Art. 182a Abs. 1 lit. c E-AVO insoweit präzisiert werden, als solche Vorbereitungsarbeiten an Versicherungsnehmerinnen oder

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die eine Versicherungsnehmerin oder ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere elektronische Medien wählen kann; b. das Erstellen einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschliesslich eines Preis- und Produktvergleichs. ³ Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird.		Versicherungsnehmer gerichtet sind und spezifisch auf das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags abzielen. Der vorgeschlagene Text dient dieser Präzisierung.
Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG) Die Anforderungen an ungebundene Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler nach Artikel 40 Absatz 2 VAG muss auch erfüllen, wer gegenüber der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, sie oder er erbringe seine Leistungen als ungebundene Versicherungsvermittlerin oder als ungebundener Versicherungsvermittler.	--	--
Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG) ¹ Verhaltensweisen oder Umstände, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind, liegen vor, wenn: a. ungebundene	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler: 1. mit einem Versicherungsunternehmen Zusammenarbeitsvereinbarungen oder andere Vereinbarungen eingegangen sind, die ihre Freiheit, auch für andere Versicherungsunternehmen tätig zu werden, beeinträchtigen, 2. am Gesellschaftskapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt sind; b. ungebundene Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler beziehungsweise die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie Personen, die an der ungebundenen Versicherungsvermittlung qualifiziert beteiligt sind: 1. eine leitende Funktion in einem Versicherungsunternehmen innehaben, oder 2. auf andere Weise auf den Geschäftsgang eines Versicherungsunternehmens Einfluss nehmen können; c. ein Versicherungsunternehmen am Gesellschaftskapital einer ungebundenen Versicherungsvermittlerin direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist;		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
d. ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie Personen, die am Versicherungsunternehmen qualifiziert beteiligt sind: 1. bei einer ungebundenen Versicherungsvermittlerin eine leitende Funktion innehaben, oder 2. auf andere Weise auf den Geschäftsgang einer ungebundenen Versicherungsvermittlerin Einfluss nehmen können. ² Für die Offenlegung von Interessenkonflikten durch Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gilt Artikel 14c sinngemäss.		
Gliederungstitel vor Art. 182d		
2. Kapitel: Register		
Art. 182d Inhalt (Art. 42 Abs. 1 VAG) Das Register enthält folgende Angaben über die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler: a. den Namen und die Adresse; b. die Rechtsnatur; c. die Versicherungszweige, in denen die Vermittlerin oder der Vermittler tätig ist;	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
d. falls die Vermittlerin oder der Vermittler in einem Arbeitsverhältnis steht: den Arbeitgeber; e. das Datum des erstmaligen Registereintrages; f. die Registernummer.		
Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG) ¹ Die Registrierungspflicht besteht für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als: a. natürliche Personen; b. juristische Personen. ² Die FINMA kennzeichnet im Register Angestellte, die im Namen von Personen nach den Buchstaben a und b Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.	--	--
Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG) ¹ Das Gesuch um Registrierung muss die im Anhang 4 genannten Angaben und Unterlagen enthalten. ² Die FINMA kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem VAG erforderlich ist.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zur Registrierung.		
Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG) ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen. ² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so muss für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA eingeholt werden. ³ Das Versicherungsunternehmen, mit welchem die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 189 Absatz 1 abgeschlossen hat, muss die FINMA das Aussetzen oder Aufhören dieser Versicherung unverzüglich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt, falls die Deckung das vor-geschriebene Minimum unterschreitet. ⁴ Dieselbe Pflicht trifft die Person, welche zugunsten der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers eine gleichwertige Form der finanziellen Sicherheit nach Artikel 189 Absatz 7 leistet.	--	--
Gliederungstitel vor Art. 186		
3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlungstätigkeit		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG) ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die im eigenen Namen tätig sind, müssen ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben. ² Angestellte nach Artikel 183 Absatz 2 müssen ihre Vermittlungstätigkeit von einem Ort in der Schweiz aus ausüben. ³ Ausnahmen von der Voraussetzung, einen Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz zu haben, sind nur zulässig, wenn: a. der Sitz oder Wohnsitzstaat ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern mit Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz Gegenrecht gewährt; oder b. eine entsprechende staatsvertragliche Regelung besteht.	--	--
Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG) ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen handlungsfähig sein. ² Sie geniessen insbesondere keinen guten Ruf nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b VAG, wenn gegen sie oder gegen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
oder gegen Personen, die an ihr qualifiziert beteiligt sind: a. eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt wegen Handlungen, die mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist. b. Verlustscheine vorliegen, die mit einem Verhalten im Zusammenhang stehen, das mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht vereinbar ist.		
Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG) ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG sicher. ² Sie müssen namentlich folgende Prinzipien der Unternehmensführung in einer Weise einhalten, die risikogerecht und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Versicherungsdienstleistungen angemessen ist: a. klare Zuweisung und Dokumentation von Aufgaben, Kompetenzen, und Berichtswegen; b. klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten; c. Dokumentation der wesentlichen	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Entscheidungen und der Umsetzung der Informationspflicht nach Artikel 45 VAG; d. Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften; e. Festlegung von Grundsätzen zu den von den Angestellten erwarteten Verhaltensweisen und der für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c VAG; f. Verankerung geeigneter Kontrollmechanismen, auch in Bezug auf beigezogene Dritte.		
Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG) ¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen zur Deckung ihrer Haftpflicht aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht über eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden verfügen. ² Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein Dritter eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in deren Deckung die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler eingeschlossen ist.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 2 Millionen Franken betragen. Für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die Angestellte beschäftigen, die für sie Versicherungsverträge vermitteln entspricht die Deckungssumme mindestens folgenden Beträgen: a. bei zwei bis vier Angestellten: 3 Millionen Franken; b. bei fünf bis acht Angestellten: 4 Millionen Franken; c. bei mehr als acht Angestellten: 5 Millionen Franken. ⁴ Führt die Verwendung von EDV-Systemen oder anderer Medien bei der Versicherungsvermittlung zu einer Erhöhung an vermittelten Versicherungsverträgen, die der Erhöhung einer bestimmten Zahl von Angestellten entsprechen würde, ist die Deckungssumme entsprechend Absatz 3 Buchstaben a–c anzupassen. ⁵ Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem dem VAG unterstehenden Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden und eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen. ⁶ Sie muss auch Schäden decken, die innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, a. wenn sie während dessen Laufzeit verursacht wurden; und		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
b. soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine gleichwertige Leistungspflicht besteht. ⁷ Anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung kann die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler eine gleichwertige finanzielle Sicherheit leisten. Die FINMA entscheidet im Einzelfall, welche finanziellen Sicherheiten als gleichwertig anzusehen sind.		
Gliederungstitel vor Art. 190		
4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung		
Art. 190 Mindeststandards (Art. 43 Abs. 2 VAG) ¹ Die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen so ausgestaltet sein, dass sie eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz der Versicherten gewährleisten. ² Sie müssen folgende Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfassen: a. Fähigkeiten namentlich in den Bereichen: 1. Kundengewinnung, 2. Kundenberatung, 3. Kundenbetreuung;	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
b. Grundkenntnisse des Versicherungswesens; sowie c. je nach Tätigkeit Kenntnisse namentlich in den Bereichen: 1. Sach-, Personen- und Vermögensversicherungen, 2. Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben, 3. Produktekenntnisse. ³ Die Aus- und Weiterbildung muss durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachgewiesen werden. Die Weiterbildung kann auch durch dokumentierte Lernaktivitäten nachgewiesen werden.		
Art. 190a Einhaltung der Mindeststandards (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 2 VAG) ¹ Die Branchenorganisationen, deren Mindeststandards von der FINMA anerkannt sind, müssen deren Einhaltung kontrollieren. ² Sie können Dritte mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragen. ³ Sie müssen der FINMA Meldung erstatten, wenn eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler die Mindeststandards für die Weiterbildung nicht mehr einhält. ⁴ Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Meldung.	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Gliederungstitel vor Art. 190b		
4. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht		
Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG) ¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler übermitteln der FINMA jährlich die wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit. ² Die FINMA kann diese Angaben bei Bedarf auch unterjährig erheben. ³ Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zur Berichterstattung.		Es fragt sich, ob Art. 190b E-AVO gesetzmässig ist. Im Rahmen der VAG-Revision wird zwar die Vermittleraufsicht verschärft. Die Vermittleraufsicht ist jedoch als Missbrauchsaufsicht ausgestaltet, mithin sollen die Kunden vor Missbräuchen der Versicherungsvermittler geschützt werden. Dagegen bezweckt das VAG nicht, die Kunden vor den Insolvenzrisiken von Versicherungsvermittlern zu schützen. Dies deshalb, weil die Versicherungsvermittler für die Kunden keine Vermögenswerte aufbewahren oder darüber verfügen können und die Kunden keine Ansprüche gegen die Versicherungsvermittler haben, die gedeckt werden müssten (abgesehen von allfälligen Haftpflichtansprüchen aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, welche aber über Art. 189 E-AVO sichergestellt sind). Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollten die Versicherungsvermittler nicht zur Berichterstattung verpflichtet werden, zumal die entsprechenden Angaben zur Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten unter dem VAG/AVO nicht erforderlich sind.
Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Wenn sich bei den Informationen nach Artikel 45 Absatz 1 VAG Änderungen ergeben, muss die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler die Kundinnen und Kunden beim nächsten Kundenkontakt darüber informieren.		
Art. 195 Sachüberschrift und Abs. 3 Ziel und Inhalt (Art. 14 und 24 VAG) ³ Versicherungsgruppen müssen auf Gruppenebene eine Aktuarsfunktion unterhalten mit gruppenweiter Verantwortung und Aufgaben sinngemäss nach Artikel 24 VAG.	--	--
Gliederungstitel vor Art. 197a		
2a. Abschnitt: Instrumente der Gruppenaufsicht		
Art. 197a Erstellung des Auflösungsplans (Art. 67 VAG) Die FINMA kann einen Auflösungsplan erstellen, wenn: a. die Insolvenz einer Versicherungsgruppe das Finanzsystem oder die Realwirtschaft beeinträchtigen könnte; oder b. insbesondere folgende Merkmale einer Versicherungsgruppe es rechtfertigen: 1. die Grösse,	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
2. die Komplexität, 3. die Verbundenheit, 4. das Risikoprofil.		
Art. 197b Überarbeitung des Auflösungsplanes (Art. 67 VAG) Die FINMA überprüft den Auflösungsplan regelmässig und holt die hierfür erforderlichen Informationen vom Versicherungsunternehmen ein.	--	--
Art. 197c Berichterstattung (Art. 67 VAG) ¹ Die FINMA informiert jährlich über den Stand der Auflösungspläne. ² Sie beginnt mit der individuellen Berichterstattung frühestens zwei Jahre ab dem Entscheid zur Erstellung eines Auflösungsplanes.	--	--
Art. 197d Gruppenweites Informationssystem (Art. 67 VAG) Die Versicherungsgruppe muss über ein Informationssystem verfügen, das für die Zwecke der Auflösungspläne sowie der Ergreifung von Massnahmen nach Artikel 51a VAG in zeitlich adäquater Weise Informationen bis auf Stufe der einzelnen Rechtseinheiten an die FINMA liefern kann.	--	--
Art. 197e International tätige Versicherungsgruppen (Art. 67 VAG)	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Die FINMA bezeichnet diejenigen Versicherungsgruppen, welche als international tätig gelten, und macht dies öffentlich. Sie stützt sich hierfür auf die Kriterien gemäss den Insurance Core Principles and Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups vom November 2019⁷ der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden. ⁷ Abrufbar unter www.laisweb.org		
Art. 198 Ermittlung und Berichterstattung (Art. 69 VAG) ¹ Versicherungsgruppen müssen sich bei der Ermittlung der Solvabilität und der entsprechenden Berichterstattung (Gruppen-SST) sinngemäss nach den Artikeln 21–53b zum SST richten. ² Sie müssen darlegen, wie ihr Gruppenmodell im Risikomanagement eingebettet ist, um die finanzielle Stabilität der Gruppe und die Interessen der Versicherten wahren zu können. ³ Transaktionen, die unmittelbar zur Folge haben, dass die Solvabilität der Gruppe nicht mehr erfüllt ist, sind meldepflichtig.	--	--
Art. 198a Referenz, Abs. 1 und 1bis (Art. 69 VAG) ¹ Versicherungsgruppen müssen ihre Solvabilität durch einen konsolidierten Gruppen-SST ermitteln. Dabei werden das massgebende risikotragende Kapital und das Zielkapital auf Basis	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
einer konsolidierten marktkonformen Bilanz (konsolidierte Bilanz) ermittelt. ^{1bis} Die Versicherungsgruppe erfüllt den konsolidierten Gruppen-SST, wenn die Solvabilität nach Artikel 9 Absatz 2 VAG basierend auf der konsolidierten Bilanz ausreichend ist.		
Art. 198b Sachüberschrift und Abs. 5 Granularer Gruppen-SST (Art. 69 VAG) ⁵ Die Versicherungsgruppe erfüllt den granularen Gruppen-SST, wenn die Solvabilität nach Artikel 9 Absatz 2 VAG für jede juristische Einheit, die nicht Teil eines Clusters ist, und jeden Cluster ausreichend ist.	--	--
Art. 198c Sachüberschrift Erfüllung (Art. 69 VAG)		
Art. 198d Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente (Art. 69 VAG) ¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die von einer SST-pflichtigen Schweizer Gesellschaft einer Versicherungsgruppe ausgegeben werden, können nach Genehmigung durch die FINMA und unter folgenden Voraussetzungen im konsolidierten Gruppen-SST der Versicherungsgruppe entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden:		Gemäss Art. 51a Abs. 4 nVAG werden von der FINMA genehmigte risikoabsorbierende Kapitalinstrumente bei der Feststellung der Überschuldung eines Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt, wenn im entsprechenden Vertrag gewisse Klauseln unwiderruflich festgelegt sind. Der Wortlaut von Art. 51a Abs. 4 nVAG bezieht sich bloss auf Kapitalforderungen und Zinszahlungen, nicht jedoch auf Garantieforderungen, welche eben diese Kapitalforderungen und Zinszahlungen garantieren.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
a. Die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente erfüllen die Anforderungen nach Artikel 37 mit Bezug auf die ausgebende Gruppengesellschaft. b. Die Trigger nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c beziehen sich ebenfalls auf den SST-Quotienten aus dem konsolidierten Gruppen-SST und auf die Insolvenzgefahr der obersten Gruppengesellschaft. c. Werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente von anderen Gruppengesellschaften garantiert, so bezieht sich der Begriff Insolvenzgefahr nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ebenfalls auf diese Gruppengesellschaften, und es muss sichergestellt sein, dass die Garantien der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei der Feststellung der Überschuldung der garantierenden Gruppengesellschaft nicht berücksichtigt werden. ² Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die von einer Gesellschaft einer Versicherungsgruppe, die nicht SST-pflichtig ist, ausgegeben werden, können unter folgenden Voraussetzungen nach Genehmigung durch die FINMA im konsolidierten Gruppen-SST der Versicherungsgruppe entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden: a. Die risikoabsorbierenden	c. (...) Gruppengesellschaften, und <u>es ist mittels Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG</u> sichergestellt, dass die Garantien (...).	Aus unserer Sicht sollte Art. 51a Abs. 4 nVAG jedoch auch auf die entsprechenden Garantieforderungen Anwendung finden. Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 73) ist mit Bezug auf Art. 198d Abs. 2 lit. c E-AVO die Sicherstellung, dass risikoabsorbierende Kapitalinstrumente bei der Berechnung der <i>Überschuldung der ausgebenden Gruppengesellschaft</i> nicht berücksichtigt werden, äquivalent zu einer vertraglichen Sicherstellung, dass <i>"zumindest keine finanziellen Mittel aus der Gruppe durch Bedienung der Ansprüche der Gläubiger der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente abfliessen können"</i>. Für die Berechnung der Überschuldung der ausgebenden Gruppengesellschaft gemäss Art. 198d Abs. 2 lit. c E-AVO statuiert Art. 51a Abs. 4 nVAG explizit, welche Voraussetzungen an eine entsprechende vertragliche Sicherstellung gestellt werden. Art. 198d Abs. 2 lit. d E-AVO setzt spiegelbildlich voraus, dass Garantien der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei der <i>Feststellung der Überschuldung der garantierenden Gruppengesellschaft</i> nicht berücksichtigt werden dürfen. Strukturell lässt sich daraus schliessen, dass auch mit Bezug auf Art. 198d Abs. 2 lit. d E-AVO eine vertragliche Sicherstellung, dass keine finanziellen Mittel durch Bedienung der <i>Gläubigeransprüche gegen den Garanten</i> der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente abfliessen können, genügen sollte. Dies wiederum kann dadurch sichergestellt werden, dass die der Garantieforderung zugrundeliegende

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Kapitalinstrumente erfüllen die Anforderungen aus Artikel 37 mit Bezug auf die ausgebende Gruppengesellschaft. b. Die Trigger nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c beziehen sich ebenfalls auf den SST-Quotienten aus dem konsolidierten Gruppen-SST und auf die Insolvenzgefahr der obersten Gruppengesellschaft. c. Werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nicht von einer anderen Gruppengesellschaft garantiert, so ist sichergestellt, dass sie bei der Feststellung der Überschuldung der ausgebenden Gruppengesellschaft nicht berücksichtigt werden. d. Werden die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente von anderen Gruppengesellschaften garantiert, so bezieht sich der Begriff Insolvenzgefahr aus Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ebenfalls auf diese Gruppengesellschaften, und es ist sichergestellt, dass die Garantien der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente bei der Feststellung der Überschuldung der garantierenden Gruppengesellschaft nicht berücksichtigt werden.	c. (...) so ist <u>mittels Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51a Absatz 4 VAG</u> sichergestellt, dass sie bei der Feststellung (...).	vertragliche Vereinbarung ebenfalls die Voraussetzungen von Art. 51a Abs. 4 E-VAG analog erfüllt. Die Anwendbarkeit von Art. 51a Abs. 4 nVAG auf Forderungen aus einer Garantie auf Kapitalforderungen und Zinszahlungen aus risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten ergibt auch vor dem Hintergrund Sinn, dass sonst der Zweck von Art. 51a Abs. 4 nVAG – nämlich die Stärkung der Kapitalsituation bei Insolvenzgefahr – unterlaufen würde. Dies weil (1) die Berücksichtigung der Garantieforderung auf Stufe des Garanten eine Überschuldung auslösen könnte, welche im Ergebnis zur selben Situation führt, wie wenn die Kapitalforderung und Zinszahlungen bei der Überschuldung eines Emittenten angerechnet würde und (2) die einzige Alternative eine Rangrücktrittsvereinbarung mit Stundungsvereinbarung wäre, welche wiederum "cross defaults" in anderen Verträgen auslösen könnte (z.B. in marktüblichen Kreditverträgen, worunter jegliche Stundung von Verbindlichkeiten i.d.R. direkt zu einem "event of default" und damit zu einer vorzeitigen Fälligestellung des Kredits führt.
Art. 203 Abs. 1 ¹ Die Versicherungsgruppe beauftragt eine Prüfgesellschaft. Diese überprüft jährlich, ob die	--	--

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Versicherungsgruppe die Pflichten nach dieser Verordnung einhält. Sie verfasst darüber zu Händen der FINMA einen Bericht.		
Art. 203b und 206a Aufgehoben		
Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom... ¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die von der FINMA gemäss bisherigem Recht zur Anrechnung an das risikotragende Kapital oder Berücksichtigung im Zielkapital genehmigt wurden und welche die neuen Voraussetzungen gemäss Artikel 37 in Tier 2 für die regulatorische Anrechenbarkeit nicht erfüllen, dürfen bis zur Rückzahlung, aber maximal bis 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung als Tier 2-risikoabsorbierende Kapitalinstrumente angerechnet werden. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern. ² Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente gemäss bisherigem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ausgegeben und von der FINMA zur Anrechnung an das risikotragende Kapital oder zur Berücksichtigung im Zielkapital genehmigt wurden, sind für maximal bis 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung von der Wandlung und der Forderungsreduktion gemäss Artikel 52d Absatz 4 VAG ausgenommen. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern.	[streichen]	Es ist fraglich, ob die Ausnahme von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten gemäss bisherigem Recht von der Wandlung und der Forderungsreduktion gemäss Artikel 52d Absatz 4 nVAG ausgenommen werden können. Damit würden diese Gläubiger unter Umständen besser behandelt als die übrigen Gläubigerklassen.

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
³ Die Regelung nach Artikel 31 Absatz 5 kann auch für ausländische Zweigniederlassungen bis zum 31. Dezember 2025 angewendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass gegenüber den ausländischen Versicherten eine Haftungsbeschränkung besteht, die mit derjenigen bei Vorliegen einer Tochtergesellschaft vergleichbar ist. ⁴ Versicherungsunternehmen können unter folgenden Voraussetzungen während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung Werte, die bisher dem gebundenen Vermögen zuweisbar waren, auch dann dem gebundenen Vermögen zuweisen, wenn diese nicht unter die gemäss Artikel 79 Absatz 2 zulässigen Werte fallen: a. Die Werte erfüllen die Anforderungen nach Artikel 76. b. Das Versicherungsunternehmen hat bereits vor Inkrafttreten in vergleichbarem Umfang zulässigerweise in Werte dieser Art investiert. c. Soweit die Werte nach Inkrafttreten dem gebundenen Vermögen zugeführt wurden, hat das Versicherungsunternehmen einen Antrag nach Artikel 79 Absatz 1 gestellt, der diese Werte umfasst, und der weder zurückgezogen noch von der FINMA abgelehnt ist. ⁵ Die FINMA kann die Übergangsfristen verlängern, wenn dies zum Schutz des Vertrauens der Versicherungsunternehmen bei		

Vernehmlassungsvorlage AVO	Änderungsvorschlag	Kommentar
Investitionsentscheiden nötig ist, die vor Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden. ⁶ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits nach bisherigem Recht im Register eingetragene ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen die Angaben und Unterlagen zum Gesuch um Registrierung nach Artikel 184 bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der FINMA einreichen. ⁷ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... im Register nach bisherigem Recht eingetragen sind, müssen die Anforderungen an die Ausbildung nach Artikel 190 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.		
II ¹ Die Anhänge 2 und 3 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage. ² Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 4–6 gemäss Beilage.		
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ihre Referenz Vernehmlassung 2021/118
Unsere Referenz -
Datum 29. August 2022

Vernehmlassung 2021/118 - Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

info@nbi-ngf.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl der Nationale Garantiefonds (NGF) zum Erstaunen seines Vorstands nicht auf die Liste der Adressaten der Vernehmlassung 2021/118 gesetzt und dementsprechend auch nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde, erhalten Sie nachstehend dessen Bemerkungen zur VVV-Vorlage sowie zum dazugehörigen erläuternden Bericht.

Ingress VVV (Vorlage)

Die Nummerierung der Fussnoten ist falsch und muss angepasst werden.

Art. 54a^{bis} VVV (Erläuternder Bericht)

Im erläuternden Bericht schreibt der Bundesrat: «Ergänzend sei hier erwähnt, dass mit «Kürzung der Schadenzahlungen» nicht einzig die Forderungsreduktion gemeint ist, sondern sämtliche Massnahmen im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, welche zu einer Minderung der finanziellen Ansprüche aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung führen». Als Beispiel wird ausdrücklich der Eingriff in die Vertragsverhältnisse genannt. Dem ist zu widersprechen: Der Garantiefonds entschädigt nur Geschädigte (und regressierende Versicherer). Eingriffe in die Vertragsverhältnisse betreffen die Versicherungsnehmer und nie geschädigte Dritte. Ein solcher Eingriff kann deshalb keine Leistungen des NGF auslösen.

Art. 54a^{bis} Abs. 3 VVV (Vorlage)

Der Bundesrat schreibt richtigerweise, dass im Rahmen einer Sanierung eine Bestandesübertragung ein wahrscheinliches Szenario darstellt, weshalb nicht vom «zu sanierenden Versicherer», sondern vom «für die Schadenregulierung zuständigen Versicherer» gesprochen werden

sollte. Im Entwurf zur Verordnung wird jedoch weiterhin der Begriff des «zu sanierenden Versicherers» verwendet. Dieser Begriff sollte ersetzt werden.

Art. 54b Abs. 1 VVV (Vorlage)

Zwar gewährt Abs. 1 nur Geschädigten und regressierenden Versicherungen Ansprüche, wir regen dennoch an, den Ausdruck «Ansprüche aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung» durch «Ansprüche aus gedeckten Motorfahrzeug-Haftpflichtschäden» zu ersetzen.

Art. 54b Abs. 2 VVV (Vorlage)

Der ursprüngliche, im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten erarbeitete Vorschlag des NGF sah folgendes vor: In einem ersten Schritt teilt der Konkursverwalter dem Geschädigten mit, mit welchem Betrag er seine Ansprüche zu kollozieren gedenkt. In einem zweiten Schritt muss der Geschädigte entscheiden, ob er bereit ist, seinen Fall auf dieser Basis zu regulieren. Ist dies der Fall, so erfolgt Zug-um-Zug die Regulierung des Schadens durch den NGF auf dieser Basis und gleichzeitig die Abtretung des Anspruchs des Geschädigten auf eine Konkursdividende an den NGF.

Der in die Vernehmlassung geschickte Text sieht einen anderen Mechanismus vor: Zunächst wird verlangt, dass der Konkursverwalter eine vorgezogene Befriedigung der Forderung nach Art. 54a^{bs} Abs. 2 VAG gewährt. Dies wiederum ist aber nur möglich, wenn alle Versicherten gleich behandelt werden. Verkehrsoffer dürfen also nicht privilegiert werden. Genau dies ist jedoch die Absicht der Konkursausfalldeckung durch den NGF. Es könnte deshalb sinnvoll sein klarzustellen, dass sich die Gleichbehandlung nur auf den aus der Konkursmasse finanzierten Teil des Schadens unter Ausklammerung der NGF-Leistungen beziehen kann. Zweitens wird das massgebende Schadenquantitativ im Vorschlag des NGF vom Konkursverwalter und im Entwurf des Bundesrates vom NGF bestimmt (gerichtliche Überprüfung vorbehalten).

Die erste Änderung bewirkt – mit aller Vorsicht, da es keine entsprechende Praxis gibt – eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Verkehrsoffer. Die zweite Änderung bedeutet eine Verlagerung von Arbeiten vom Konkursverwalter zum NGF. Dieser oder seine Mitgliedgesellschaften müssen (u.U. beachtliche) Kapazitäten bereitstellen, die beim konkursiten Versicherer bereits bestehen.

Art. 54b^{bis} Abs. 4 VVV (Vorlage)

Damit die Begrenzung wirken soll, muss der Kürzungsmechanismus greifen, wenn die Rückstellungen den Schwellenwert erreichen. Ob dann der endgültig ausbezahlte Betrag den Schwellenwert auch erreicht, kann zum Zeitpunkt des Kürzungsentscheides nur dann schlüssig beurteilt werden, wenn der Gesamtschaden entweder sehr tief oder sehr hoch ist. Wir regen deshalb an, dass der erste Satz von Abs. 4 wie folgt ergänzt wird: «Übersteigen die aus einem Sanierungs- oder Konkursverfahren voraussichtlich zu übernehmenden Leistungen...».

Art. 54b^{bis} Abs. 7 VVV (Vorlage)

Der Entwurf verlangt vom NGF, innert «angemessener Zeit» Rückstellungen von Fr. 700 Mio. aufzubauen. Per 31.12.2021 führte der NGF in seiner Bilanz Rückstellungen von Fr. 158.9 Mio. auf, welche ausschliesslich der Konkursdeckung gewidmet sind (Jahresabschluss NGF 2021; <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>). Selbst wenn angenommen werden darf, dass diese Rückstellungen beim derzeit vorgesehenen Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 1. Juli 2023 um einige Mio. Franken höher liegen werden, werden ca. Fr. 550 Mio. fehlen, um den Zielbetrag von Fr. 700 Mio. zu erreichen.

Würde man sich auf den Standpunkt stellen, dass die in Art. 54b^{bis} Abs. 2 der Vorlage vorgesehene Fünfjahresfrist als für die initiale Äufnung «angemessen» erschiene, müssten pro Motorfahrzeughalter während 5 Jahren ca. Fr. 18 p.a. ausschliesslich für den Zweck der Erreichung des Zielbetrags von Fr. 700 Mio. erhoben werden. Derzeit erhebt der NGF einen Beitrag von Fr. 3.80 pro Motorfahrzeughalter von leichten Motorfahrzeugen (bzw. die Hälfte dieses Betrags für Motorfahräder und das Doppelte für schwere Motorfahrzeuge), wobei festgehalten werden muss, dass dieser nicht nur der Äufnung der Konkursdeckung, sondern auch der Deckung der Schäden dient, welche durch nicht versicherte und nicht identifizierte Lenker von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten verursacht werden.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge der Motorfahrzeughalter muss festgehalten werden, dass diese von den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern gleichzeitig mit der Prämie erhoben werden (Art. 76a Abs. 3 SVG). Nachdem die Prämien oft jährlich in Rechnung gestellt werden, sind die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer auf ausreichende Vorlaufzeit angewiesen, um die Rechnungsstellung anzupassen und die Motorfahrzeughalter über die Änderungen zu informieren.

Zusammenfassend vertritt der NGF die Meinung, dass der Begriff der «angemessenen Zeit» in Bezug auf die initiale Äufnung zu ungenau erscheint. Um Rechtssicherheit zu schaffen und den betroffenen Einrichtungen und Personen (NGF, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Motorfahrzeughalter) ausreichend Zeit für die Umsetzung zu gewähren, sollte die Zeit für die initiale Äufnung der Rückstellungen im Rahmen einer Übergangsbestimmung als eine in Jahren anzugebende Frist präzisiert werden.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident



Daniel Wernli
Direktor

De : [Abbet Jocelyn](#)
A : [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Objet : Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)
Date : mercredi, 31 août 2022 09:20:50
Pièces jointes : [Vernehmlassung zur Änderung der AVO Aufsichtsverordnung.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geplante Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung). Die RAB hat keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Jocelyn Abbet

Avocat

Service Droit et Affaires internationales

Autorité fédérale de surveillance en matière de révision (ASR)

Bundesgasse 18

Case postale 3416

3001 Berne

Téléphone: +41 31 560 22 32

Fax: +41 31 560 22 23

E-mail: jocelyn.abbet@rab-asr.ch

Site web: www.rab-asr.ch

Ce message et toutes les données annexées sont confidentiels et ne doivent être traités (c'est-à-dire notamment conservés, exploités, modifiés, communiqués ou encore archivés) que par la personne à qui ils sont destinés. Si vous recevez ce message par erreur, nous vous rendons attentif au fait que tout traitement de ce message dans le sens ci-dessus est interdit. Nous vous prions en outre d'immédiatement contacter l'émetteur du message et en particulier d'effacer ledit message ainsi que toutes les données annexées de tous les ordinateurs. Merci beaucoup.

Basel, 5. September 2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbaren Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von unerwünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht den Tatsachen. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs. 3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierte Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum gewährt werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Verfügbarkeit der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler besser gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SIBA Swiss Insurance Brokers Association



Markus Lehmann
Präsident



Martin E. Kessler
Vizepräsident

PER E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 7. September 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Herr Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Aufsichtsverordnung (E-AVO). Wir haben keine Einladung zur Vernehmlassung erhalten, möchten uns aber mit Blick auf die unklare Formulierung von Art. 182a Abs. 3 E-AVO dennoch zur Ordnungsänderung äussern, was wir nachfolgend fristgerecht tun:

1. Berichterstattung zu Versicherungsangeboten von den Bestimmungen der E-AVO nicht erfasst

Die Medienberichterstattung zu Versicherungsangeboten in Konsumentenschutzmagazinen wie z.B. «Kassensturz», «Espresso», «A bon entendeur» etc. fällt nicht unter die Bestimmungen der E-AVO, da ein Beitrag über Versicherungen eine Weitergabe von Informationen darstellt und dabei keine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungsvertrages geleistet wird. Absatz 3 des Entwurfs zum neuen Artikel 182a soll diesen Ausschluss bewirken:

«Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird.»

2. Klarstellung des Begriffs der Versicherungsvermittlung

Die oben erwähnte Einschränkung, wonach *«keine Unterstützung bei Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird»* ist allerdings vage formuliert; gleiches gilt für die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht. Es kann aufgrund der unklaren Formulierung insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise bei einem Bericht mit einer detaillierten Anleitung zum Abschluss einer Versicherung doch von einer Unterstützung ausgegangen und die neue Verordnungsbestimmung zu Ungunsten der Medien ausgelegt wird.

Um dies zu vermeiden, fordert die SRG eine klarere Formulierung des Verordnungstextes. Art. 182 Abs. 3 E-AVO soll dahingehend präzisiert werden, dass Medienberichterstattungen zu Versicherungsprodukten nicht als Versicherungsvermittlung gelten.

Die SRG schlägt folgende Anpassung von Art. 182a Abs. 3 E-AVO vor:

*«Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird. **Inbesondere keine Versicherungsvermittlung liegt vor bei Medienberichterstattungen zu Versicherungsprodukten**».*

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung des Anliegens der SRG.

Freundliche Grüsse



Gilles Marchand
Generaldirektor SRG

Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bernerhof
3003 Bern

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
8022 Zürich
Schweiz
Tel +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
swissre.com

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

2. September 2022

Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung (AVO) teilnehmen zu können.

Die Swiss Re hat aktiv bei der Eingabe des Schweizerischen Versicherungsverbandes mitgearbeitet und unterstützt diese. Daneben haben wir noch einen spezifischen Punkt, den wir als wichtig für den Schweizer Finanzplatz erachten und gerne vorschlagen möchten: Wir begrüßen, dass mittels Einführung von Tier 1 Kapitalinstrumenten, die Bandbreite von Refinanzierungsmöglichkeiten für Schweizer Versicherer und Rückversicherer erweitert und die Schweizer Regulierung an die europäische Regulierung angenähert wird. Damit können Schweizer Versicherer und Rückversicherer in Zukunft besser mit ihren europäischen Konkurrenten im Wettbewerb um risikoabsorbierendes Kapital mithalten. Allerdings geht die EU Solvency II Regulierung insofern über die Schweizer Regulierung hinaus, als dass zusätzliche Formen von bedingtem Kapital, bekannt als "Ergänzende Eigenmittel" (oder in Englisch: "Ancillary Own Funds"), ebenfalls anrechenbar sind.

Diese Instrumente werden als risikoabsorbierendes Kapital eines Versicherers oder Rückversicherers unter Solvency II angerechnet, obwohl die Voraussetzung der Einzahlung nicht erfüllt ist, bzw. die Mittel dem Versicherer oder Rückversicherer nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Beispiele dafür sind nicht vollständig einbezahltes Aktienkapital und andere rechtlich verbindliche Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer oder Rückversicherer.

Während solche Instrumente unter Solvency II bereits vor der Einzahlung der flüssigen Mittel anrechenbar sind, schlagen wir lediglich vor, dass eine explizite Grundlage geschaffen wird, wonach FINMA für solche Instrumente eine suspensiv bedingte Genehmigung gewähren kann. Eine solch suspensiv bedingte Bewilligung wäre so lange aufgeschoben, bis der Nachweis erbracht wird, dass die liquiden Mittel einbezahlt wurden. Mit der Einzahlung der liquiden Mittel würde die einzige Bedingung der Bewilligung erfüllt werden und die Instrumente automatisch im risikotragenden Kapital anrechenbar, oder im Zielkapital des Schweizer Versicherers oder

Rückversicherer berücksichtigt werden. Mittels der suspensiv bedingten Bewilligung könnten die Versicherer und Rückversicherer zum Zeitpunkt Emittenten-freundlicher Kapitalmärkte (z.B. bei Niedrigzinsphasen) günstige Bedingungen für risikoabsorbierende Kapitalmarktinstrumente "einfrieren" mit der Sicherheit, dass diese, sobald sie zu einem späteren Zeitpunkt einbezahlt werden, unverzüglich an das risikotragende Kapital angerechnet oder Zielkapital berücksichtigt werden können. Wir erachten solche Instrumente als extrem nützlich, um die Solvenz auch in Zeiten grosser Volatilität auf den Kapitalmärkten (wie diese z.B. im Jahr 2020 und 2022 herrschten) zu managen und/oder als Bestandteil eines effektiven Sanierungsplans.

Entsprechend empfehlen wir die folgende Ergänzung im Erläuterndem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 17. Mai 2022, entweder als zusätzlichen, letzten Absatz zu Art. 37 Abs. 1 nAVO oder als zweiten Absatz zu Art. 37 Abs. 4 nAVO aufzunehmen:

"Risikoabsorbierende Kapitalmarktinstrumente, welche zum Zeitpunkt ihrer Emission alle Voraussetzungen für die Anrechnung als risikotragendes Kapital oder Berücksichtigung im Zielkapital erfüllen, ausser dass sie noch nicht einbezahlt wurden, können sinnvolle Finanzierungsinstrumente für Versicherer und Rückversicherer darstellen und insbesondere auch eine wichtige Rolle zur Umsetzung eines effizienten Sanierungsplans spielen. Solche Instrumente sind dahingehend bedingt, als dass sie noch nicht einbezahlt worden sind und entsprechend noch nicht auf der Bilanz berücksichtigt werden. Sollten die Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt einbezahlt werden, sind sie ab dem Zeitpunkt der Einzahlungsbestätigung nicht mehr bedingt und werden zu risikoabsorbierendem Kapital.

In Anbetracht dessen, dass solche Instrumente anlässlich ihrer Einzahlung eine wichtige Rolle in der verlustabsorbierenden Kapazität eines Versicherers oder Rückversicherers spielen können, soll die FINMA eine bedingte Bewilligung zur Anrechnung solcher Instrumente als risikotragendes Kapital oder Berücksichtigung im Zielkapital (als Tier 1 oder Tier 2 Kapital) erteilen können, sofern sie davon überzeugt ist, dass der Versicherer oder Rückversicherer die Einbezahlung bei Bedarf selbständig herbeiführen kann. Letzteres ist erfüllt, wenn die Aufforderung zur Einzahlung nicht (a) vom Eintreten eines Ereignisses oder Erfüllen von Kriterien, die nicht im Einflussbereich des Versicherers oder Rückversicherers stehen, (b) von einer Vereinbarung mit der Gegenpartei oder eines Dritten, (c) von einer Vereinbarung, einer Übereinkunft oder einem Anreiz, der zur Folge hat, dass es dem Versicherer oder Rückversicherer nicht gestattet ist oder es unwahrscheinlich macht, die Einzahlung herbeizuführen, oder (d) von einer anderen Vereinbarung oder Kombination von Vereinbarungen, die im Ergebnis die gleiche Wirkung wie die Punkte (a) bis (c) herbeiführen, abhängt.

Solange die flüssigen Mittel nicht einbezahlt sind, ermöglicht die suspensiv bedingte Genehmigung der FINMA es dem Versicherer oder Rückversicherer nicht, diese als risikotragendes Kapital anzurechnen oder im Zielkapital zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Einzahlung der flüssigen Mittel, wird die Suspensivbedingung, unter welcher die Bewilligung steht, unverzüglich und automatisch erfüllt und der Versicherer oder Rückversicherer – auf der Basis der ursprünglichen bedingten Genehmigung – berechtigt, die erhaltenen Mittel als risikotragendes Kapital anzurechnen oder im Zielkapital in der Kategorie "risikoabsorbierende Kapitalmarktinstrumente" zu berücksichtigen. Beispielsweise können risikoabsorbierende Kapitalmarktinstrumente, welche alle Anforderungen für deren Einbezug im Tier 1 Kapital des

Versicherers oder Rückversicherers, mit Ausnahme der Voraussetzung in Art. 37 Abs. 1 lit. a nAVO, welche verlangt, dass die Instrumente vollständig einbezahlt sind, erfüllen, von der FINMA unter der Bedingung der Einzahlung als Tier 1 Kapital genehmigt werden. Zum Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung können diese als Tier 1 Kapital im risikotragenden Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden. Im gleichen Sinne können risikoabsorbierende Kapitalmarktinstrumente, welche alle Anforderungen für deren Einbezug im Tier 2 Kapital des Versicherers oder Rückversicherers, mit Ausnahme der Voraussetzung in Art. 37 Abs. 1 lit. a nAVO erfüllen, von der FINMA unter der Bedingung der Einzahlung als Tier 2 Kapital genehmigt werden. Zum Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung können diese als Tier 2 Kapital im risikotragenden Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden."

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Vorschlags bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Re AG



Patrick Raaflaub
Group Chief Risk Officer



Sten E. D. Rasmussen
Head Corporate Centre Advisory



Versicherung der Schweizer
Ärzte Genossenschaft
Assurance des Médecins
Suisse société coopérative

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Mirko Grunder & David Gerber
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Kontakt: Adrian Brünisholz
Email: ab@va-genossenschaft.ch

Bern, 5. September 2022

Stellungnahme zur Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, gebundenes Vermögen, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Herren

Aufgrund der Tragweite der Vorlage und der Interessenlage gelangen wir direkt an Sie.

Als ausschliesslich auf den Schweizer Vorsorgemarkt ausgerichteter Einzellebensversicherer ersuchen wir Sie um Wiedererwägung von Art. 31 und Art. 121 E-AVO. Die vorgesehenen Änderungen an der Aufsichtsverordnung kalkulieren uns regelbasiert vollends aus dem Vorsorgemarkt. Das Gesamtpaket E-AVO verändert die Wettbewerbsdynamik in nicht statthaftem Umfang, wirkt wettbewerbsverzerrend und verteuert die Vorsorgeprodukte.

Zu Art. 31 E-AVO Zinskurven:

Die unterschiedliche Bewertungsbasis der Verbindlichkeiten gemäss Absatz 5 (sowie sinngemäss Absatz 3), benachteiligt den inlandorientierten Versicherer und verschlechtert seine relative Wettbewerbsposition. Sie erhöht die relativen Produktionskosten zulasten des Schweizer Versicherungsnehmers bei inlandorientierten Versicherern durch Verwässerung der tatsächlichen Kapitalkosten bei Versicherern mit substantiellem Auslandgeschäft.

Zu Art. 121 E-AVO Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge: Technischer Zinssatz für Lebensversicherungen, die auf Schweizerfranken lauten:

Am Beispiel der aktuellen Zinssituation und unter Anwendung der vorgesehenen Änderung ist absehbar, dass der Einzellebensversicherer seine verbindlichen Leistungsversprechungen im Rahmen der 3. Säule lediglich auf Basis von -35 bps anbieten darf, was fiskalischen Charakter hat. Im Gegensatz dazu erwarten wir in der 2. Säule auch im kommenden Jahr einen unveränderten Minimalzinssatz von +100 bps. Angesichts der im Ausland steigenden nominalen Zinsstrukturkurven und einer vermutlich deutlich nachhinkenden CHF-Referenzzinskurve, erachten wir die neue Mechanik als nicht ausgereift und schädlich für die Angebotsvielfalt am Schweizer Markt. Die Attraktivität des Geschäftsmodells der klassischen Lebensversicherung nimmt zusätzlich ab durch potenziell erhöhte Umstellungsfrequenzen im Tarif / Stückkosten. Zusätzliche Sicherheitszuschläge belasten die Wettbewerbsfähigkeit.

Gestützt auf unsere firmeneigene Regulierungsfolgeabschätzung und den Erfahrungen im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Kleinversichererregime gelangen wir zu folgender Beurteilung der Vorlage:

- Die vorgesehenen risikobasierten Erleichterungen sind an überhöhte Bedingungen geknüpft und werden in der Branche aufgrund eines schlechten Kosten- / Nutzenverhältnisses nicht oder kaum zum Tragen kommen (ggf. vereinzelt im Schadenversicherungs- resp. im Nichtleben-Geschäft). Eine Ausdünnung der Marktteilnehmer durch das «Gesamtpaket E-AVO» wird erwartet;
- Die proklamierten stufengerechten Bestimmungen über die von den Versicherungsunternehmen geforderte Solvenz und zum gebundenen Vermögen verlieren an Verbindlichkeit / Rechtssicherheit und relativieren sich angesichts abnehmender Bilanzsummen i.e. im klassischen Lebensversicherungsgeschäft. Sie begünstigen international ausgerichtete Gesellschaften und belasten den Schweizer Vorsorgesparer;
- Transparenzvorschriften im Rahmen der Verhaltensregeln für Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb werden auch in der nicht-qualifizierten Lebensversicherungen verschärft. Sie führen, am Beispiel von Art. 129a (welchen wir im Interesse unserer Kunden dezidiert ablehnen), zu potenziell umfangreichen System- und Produktanpassungen. Die Erreichung von Skaleneffekten wird noch wichtiger und begünstigt den Konzentrationsprozess;
- Mit Blick auf die vorgesehenen Verschärfungen bei der Versicherungsvermittlung (Art. 182a ff) verlässt der Regulator die prinzipienbasierte Ebene und nimmt eine stark regelbasierte, interventionistische Position ein. Einhergehend mit einer «Veradministrierung der Vermittlungsfunktion» bedeutet dies eine deutliche, kostentreibende und selektionierende Verschärfung im Versicherungsgeschäft «ohne Not». Eine asymmetrische Grundlage für Verstösse, Bussen und Sanktionen ist damit gelegt. Wir erwarten eine weitere Ausdünnung der Marktteilnehmer, verbunden mit einer faktischen Verhinderung der Produktion zu tragbaren Grenzkosten mittels Fremdvertrieb. Auch dieses Ansinnen lehnen wir ab.

In der Summe dürften die vorgesehenen Anpassungen zu erheblichen Veränderungen in der Wettbewerbsdynamik führen und die Kosten-/Ertragsposition kleinerer und mittlerer Marktteilnehmer empfindlich treffen. Für die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer bedeutet sie eine Verteuerung bei abnehmender Auswahl und Unterstützung.

Wir danken für die Kenntnissnahme und sehen einer konsolidierten Gesamtwürdigung aus dem Vernehmlassungsprozess mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Versicherung der Schweizer Ärzte
Genossenschaft

Norman Gerber
Direktor

Adrian Brünisholz
Leiter Finanzen

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Per Email
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 1. September 2022

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Aufsichtsverordnung (Aufsicht, Solvenz, Verhaltensregeln und Versicherungsvermittlung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband VALIDITAS vertritt vor allem jene Finanzdienstleister, die sich schwergewichtig in der Finanzplanung und in der Beratung von Finanzprodukten (Anlagefonds, Sparkonti, Sachversicherungen, Lebensversicherungen und Vorsorgeprodukte) bis hin zur Vermögensverwaltung engagieren. Wir sprechen dabei von einer kooperativen Beratung des Kunden. Diese Finanzdienstleister waren bisher mehrheitlich nicht in einem Verband organisiert; trotzdem sind es gegen die 3'000 Unternehmen, welche um die 12'000 Arbeitsplätze generieren.

Versicherungsvermittler sind seit 2006 im VAG reguliert, und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Personen (Mitarbeiter, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In der Regel wird nämlich nur die juristische Person / Firma direkt beaufsichtigt. Die Regulierung der Versicherungsvermittler nach VAG hat auch noch eine weitere Besonderheit: Die FINMA kann im Gegensatz zu allen anderen Finanzdienstleistern direkt auf fehlbare Versicherungsvermittler zugreifen.

Damit dieses System, das seit 2006 funktioniert, auch weiter erhalten und wirksam bleibt, ist es absolut unerlässlich, dass es keine Doppelspurigkeit gibt. Auch gilt es, die bürokratischen Abläufe auf ein Minimum zu begrenzen.

Die derzeitige Teilrevision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die in Art. 190b E-AVO vorgeschlagene Verschärfung lehnt Validitas aus folgenden Gründen ab:

- **Konsumentenschutz:** Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten. Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Die FINMA

überwacht, dass die ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs-voraussetzungen und eine mit den Gesetzesvorschriften konforme Geschäftstätigkeit jederzeit erfüllen. Dabei ist auf Verhältnismässigkeit zu achten.

- Überregulierung: Einer Überregulierung für die Schweizer Wirtschaft und vor allem die KMU muss verhindert werden. Durch eine Überregulierung werden sich diverse Marktteilnehmer zurückziehen und damit wird das Angebot an ungebundenen Versicherungsvermittlern für KMU kleiner. Die zu erwartenden überbordenden Kosten der Überregulierung werden im Endeffekt ebenfalls die Kunden und somit die KMU treffen.
- Blackbox Reporting: Während der Vernehmlassungstext zur AVO im Anhang einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum Umfang der (jährlichen) Berichterstattung gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen, den Umfang zu bestimmen. Der neue Art. 190b E-AVO zur laufenden Berichterstattung ist eine Blackbox. Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren) geben, ohne dass der direkte Nutzen ersichtlich ist.
- Weil es um eine Missbrauchsaufsicht und keine finanzielle Aufsicht (Solvenz etc.) geht, gehört ein Reporting der finanziellen Situation an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings. Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufstellungen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und/oder Kommissionen, einmalig beim Abschluss oder mehrmalig, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlern.
- Es reicht, wenn eine umfassende Information anlässlich der Registrierung eingereicht werden muss. Gemäss Art. 185 E-AVO Änderung wesentlicher Tatsachen muss der Versicherungsvermittler ohnehin jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen. Dieser Artikel ist wesentlich und genügend für eine Missbrauchsaufsicht. Die FINMA wird hier auf Anzeigen reagieren und von sich aus Stichproben machen müssen.

Antrag Streichung von Art. 190b E-AVO: Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives Finanzreporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet den Aufgabenkatalog der FINMA aus und die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt aus dem Verkehr ziehen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist ein laufendes finanzielles Reporting nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist nicht ausreichend hierfür. Unsere juristischen Abklärungen zu diesem Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

Ferner beantragen wir folgende Änderungen:

- Art. E-AVO 182a, Abs.1, Bst. c streichen
- Art. 184 E-AVO Anhang 4: im Punkt 2.2 ist der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen
- Art. 216c E-AVO: Absatz 7: Austausch des Wortes Ausbildung mit Weiterbildung

Freundliche Grüsse



Willy Graf

Präsident Validitas



Verband Digitalversicherung Schweiz (VDVS)

Einreichung via E-Mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernhof
3003 Bern

Zürich 7. September 2022
patrick.eugster@simpego.ch
T 058 521 11 55

Stellungnahme zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen, dass unser Verband zur Diskussion der neuen Aufsichtsverordnung (AVO) eingeladen wurde. Grundsätzlich unterstützt der Verband Digitalversicherung Schweiz (VDVS) die Revision der AVO auf Basis des Entwurfs vom 17. Mai 2022.

Die Mitglieder des VDVS sind von der Verordnung sowohl direkt als auch indirekt betroffen, weshalb wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung des Themas gerne überlassen. Wir haben diesem Schreiben zusätzlich eine Anlage mit Anmerkungen beigefügt, bei welchen Themenbereichen wir noch Korrekturbedarf aus Sicht des VDVS sehen. Grundsätzlich lassen sich unsere Anmerkungen in folgende Themenbereiche unterteilen:

1. Annex-Versicherungsprodukte

Wir empfinden die gemäss Verordnung geregelte Höhe für den Schweizer Versicherungsmarkt als zu niedrig und würden uns eine Erhöhung wünschen.

2. Verwendung von Rückstellungen

Aus der Perspektive des VDVS erachten wir die Ausweitung der FINMA Kompetenz im Bereich der Rückstellungen als kritisch.



3. **Versicherungsvermittlung**

Nur die Vorbereitung im Hinblick auf den Vertragsabschluss sollte als Versicherungsvermittlung gelten und es sollte generell keine Ausweitung der Verordnung auf weitere vorbereitende Tätigkeiten umgesetzt werden. Ebenso sollte der Direktvertrieb über elektronische Medien nicht als Versicherungsvermittlung im Sinne von Art. 182a gelten.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Antworten gedient zu haben und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pierangelo Campopiano

Präsident VDVS

Dr. Patrick Eugster

Vizepräsident VDVS



VERBAND DIGITALVERSICHERUNG SCHWEIZ (VDVS)

Verband Digitalversicherung Schweiz (VDVS)

Einreichung via E-Mail

Herrn Bundesrat Ueli Maurer

Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement

Bernerhof

3003 Bern

AVO 2023ff.	Antrag VDVS
1h Bst. a	Antrag für Art. 1h Bst. a: «a. die jährliche Prämie für die vermittelte Versicherung ohne Steuern 600 1000 Franken nicht übersteigt;» Begründung: Wir begrüßen das Kriterium einer maximalen Jahresprämie zur Bestimmung der aufsichtsbefreiten Annex-Versicherungsvermittlung, erachten den Betrag von CHF 600 jedoch aus Sicht des Schweizer Preisniveaus als zu niedrig. Analog des Art. 1f Bst. e würde sich eine durchschnittliche Prämie von CHF 1000 für Annex-Versicherungsprodukte anbieten.
54 Abs. 4	Antrag für Art. 54 Abs. 4: «⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art, Verwendung und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.»



AVO 2023ff.	Antrag VDVS
	Begründung: Die vorgeschlagene Ausweitung der FINMA-Kompetenz im Bereich der Rückstellungen erachten wir als kritisch. Art. 16 Abs. 2 VAG bezieht sich sinngemäss auf die Rückstellungsbildung: Der Bundesrat «kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [der «Bestimmung» bzw. Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen». Die Ausweitung der Delegations-Kompetenz auf Verordnungsstufe wäre aus unserer Perspektive wesensfremd und auch unzulässig, da sie im delegierenden Gesetz (VAG) nicht vorgesehen ist. Wollte man dies ändern, bedürfte es einer Gesetzesrevision. Art. 54 Abs. 4 AVO spiegelt hingegen in der heutigen Fassung die gesetzliche Delegationskompetenz an den Bundesrat systematisch korrekt, indem «die FINMA ... die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang [nämlich der Bildung] der versicherungstechnischen Rückstellungen [regelt]». Für die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Ausweitung besteht somit weder Raum noch Notwendigkeit. Wir schlagen daher vor, die «Verwendung» in Art. 54 Abs. 4 AVO 2023ff. zu streichen und den bisherigen Verordnungstext – konform zum entsprechenden Wortlaut des VAG – unverändert beizubehalten.
155	Bemerkungen zu Art. 155 AVO 2023ff.: Unter Beachtung der aktuellen Formulierung von Art. 54 Abs 4 AVO 2023ff. weisen wir darauf hin, dass ein Widerspruch besteht, wenn der FINMA die Kompetenz zukäme, über die Verwendung von Rückstellungen zu entscheiden, gleichzeitig Art. 155 AVO 2023ff. aber die Entscheidungsfreiheit den VU zuerkennt.



AVO 2023ff.	Antrag VDVS
182a Abs. 1	Antrag für Art. 182a Abs. 1: «¹ Unter das Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrags nach Artikel 40 Absatz 1 VAG fallen insbesondere auch: a. die Beratung des Vertragsabschlusses der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers; b. das Vorschlagen von Versicherungsverträgen; und c. das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten.» Begründung: Es geht zwar aus dem Erläuterungsbericht hervor, dass sich diese Beratung auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen muss (siehe Seite 64), dies sollte aber im Interesse der Rechtssicherheit auch so in der Verordnung stehen. Wir empfehlen daher, den Art. 182a Abs. 1 lit. a mit der Thematik Abschluss zu verknüpfen (z. Bsp. «die Beratung des Vertragsabschlusses der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers»). Es gilt weiter zu vermeiden, dass weitere Beratungstätigkeiten, welche nicht mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zusammenhängen, aber zum Beispiel Entscheidungsgrundlagen liefern nicht plötzlich auch als Versicherungsvermittlung qualifiziert werden. Daher würden wir zusätzlich dafür plädieren, den Art. 182a Abs. 1 lit.c komplett zu streichen.
182a Abs. 3	Antrag für Art. 182a Abs. 3: «³ Keine Versicherungsvermittlung stellt die Weitergabe von Daten oder Informationen dar, sofern dabei keine Unterstützung beim Abschluss des Versicherungsvertrages geleistet wird. Der direkte Vertrieb durch ein Versicherungsunternehmen über ein elektronisches Medium stellt auch keine Versicherungsvermittlung dar.»



AVO 2023ff.	Antrag VDVS
	Begründung: Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass der digitale Direktvertrieb des Versicherungsunternehmens ohne Einschaltung eines Vermittlers (z.B. via Website oder Smartphone-App des Versicherungsunternehmens), als Versicherungsvermittlung im Sinne des VAG gilt. Der Kunde wählt mit dem Vertriebskanal auch den Umfang der Beratungsdienstleistung (Direktabschluss vs. Beratung) und bringt so beim Entscheid für den Direktabschluss auch zum Ausdruck, dass von seiner Seite kein Beratungswunsch vorliegt. Damit sind explizit keine Vergleichsplattformen im Internet gemeint, die gemäss erläuternden Bericht (Seite 64) neu auch erfasst werden sollen.
187 – 189	In den Artikel 187 – 189 AVO 2023ff. sollte konkretisiert werden, dass diese Bestimmungen nur die ungebundenen Versicherungsvermittler erfassen.
190	Versicherungsvermittler sollten im Rahmen ihrer Ausbildung vor dem erfolgreichen Absolvieren einer Prüfung bereits selbstständig Kunden betreuen dürfen. Es handelt sich beim Versicherungsvermittler um eine berufsbegleitende Ausbildung.

Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernerhof
3003 Bern
Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Ihre Referenz	Vernehmlassung Aufsichtsverordnung (AVO)
Unsere Referenz	Silvan Gehrig
Datum	07.09.2022

Stellungnahme der Zurich zur Revision der Aufsichtsverordnung («AVO»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Zurich Insurance Group AG
Postfach
CH-8022 Zürich

Mythenquai 2
8002 Zürich

Die Zurich Insurance Group AG („Zurich“) ist aktives Mitglied des Schweizerischen Versicherungsverbandes („SVV“). Der SVV unterbreitet Ihnen eine separate Stellungnahme, in deren Erarbeitung sich Zurich eingebracht hat.

Als global tätige Mehrspartenversicherung, welche praktisch die ganze Palette an Versicherungsprodukten und Dienstleistungen an Einzelpersonen sowie kleine, mittlere und grosse Unternehmen anbietet, nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, uns auch im eigenen Namen zum AVO-Entwurf zu äussern.

Unser Unternehmen konnte sich durch die Teilnahme in den verschiedenen Arbeitsgruppen in die Vorarbeiten zum AVO-Entwurf einbringen, wofür wir uns bedanken. Dieses Vorgehen hat ermöglicht, dass die praktischen Anliegen der Versicherungsunternehmen früh und strukturiert im Regulierungsprozess vorgebracht werden konnten.

Zurich steht dementsprechend weiten Teilen des AVO-Entwurfs positiv gegenüber. Es gibt allerdings auch einige grundsätzliche Punkte, bei denen Zurich zwingenden Änderungsbedarf im Entwurf identifiziert hat:

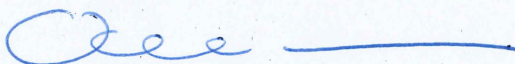
- Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ist die geltende Regelung der AVO beizubehalten. Für eine Ausweitung der Regelungskompetenz der FINMA auf die Verwendung der Rückstellungen besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Grundlage im VAG.
- Unser Unternehmen unterstützt die Einführung des Prudent Person Principle bei den Vorgaben zum gebundenen Vermögen. Dieses Prinzip führt dazu, dass die Festlegung von Anrechnungswerten durch die FINMA nicht mehr notwendig ist und diese stattdessen die Angemessenheit der Anrechnung prüft. Die im Vorentwurf vorgesehene Ausnahme, dass die FINMA dennoch für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen kann, sollte daher – in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des VAG – nur greifen, sofern das aus Gründen des Versichertenschutzes im begründeten Einzelfall notwendig erscheint.

- Bei den produktspezifischen Informationspflichten in der Lebensversicherung sind Anpassungen nötig, und zwar sowohl bei den nicht-qualifizierten Lebensversicherungen als auch bei den qualifizierten Lebensversicherungen. Die Details dazu sind in der Stellungnahme des SVV ausgeführt.
- Auch in den AVO-Bestimmungen über die Versicherungsvermittler sind noch Anpassungen notwendig. Unser Unternehmen unterstützt eine qualitative hochstehende Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler. Die Definition «Versicherungsvermittler» im AVO-Entwurf umfasst aber einen zu weiten Personenkreis und muss daher korrigiert werden. Im Weiteren sollte der Abschluss direkt beim Versicherungsunternehmen (z.B. via deren Website) ohne Einschaltung eines Vermittlers vom Begriff der Versicherungsvermittlung ausgenommen werden.

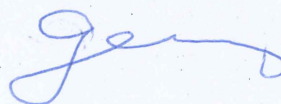
Diese Themen sind auch in der detaillierten Stellungnahme des SVV adressiert worden (inkl. entsprechende Änderungsanträge am Wortlaut des AVO-Entwurfs), auf welche wir an dieser Stelle gerne verweisen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für weitergehende Auskünfte oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Group AG



Olivier Hirsbrunner
Group Head of Regulatory Affairs



Silvan Gehrig
Senior Legal Counsel

Regensdorf, 31.08.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im Word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Sie arbeitet eng mit der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) in der Romandie mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Als Mitglied der SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.

- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «im Register eingetragene Angestellte» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

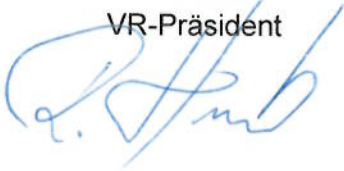
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

1:1 VersicherungsTreuhand AG

Rolf Staub
VR-Präsident



Katrin Hirzel
CEO





A + A Assureurs Associés SA

Etude, placement et gérance de portefeuilles d'assurances
Place St-Gervais 1 | CP 1213 | CH-1211 Genève 1
t +41 22 716 19 19 | f +41 22 731 85 21
info@synerisk.ch | www.synerisk.ch

Membre de



Genf, 30.08.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler

(Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.

Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.

Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.

Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen. Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der

ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**

Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.

Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale*** im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.

Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.

Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen.

Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.

Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.

Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des

Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.

Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A + A Assureurs Associés SA

Sébastien BECK
Administrator

Basel 6.9.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung der E-AVO Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen und gewünschten Korrekturen lehnen sich stark an diejenigen unseres Branchenverbandes an. Insbesondere stört uns ebenfalls die Überregulierung in Bezug auf das Reporting Art. 190b. Schliesslich geht es beim VAG und der dazugehörenden AVO um eine Missbrauchsaufsicht und nicht um eine Finanzaufsicht analog Banken.

Für Kunden – und um den Kundenschutz geht es im Wesentlichen – sind die finanziellen Rahmenbedingungen von ungebundenen Versicherungsvermittler nicht relevant, sondern eine allfällige Fehlberatung, welche wiederum durch die Berufshaftpflicht abgedeckt wird.

Wir sind ebenfalls besorgt um die zusätzlich entstehenden Kosten welche von der Finma auf die "Ungebundenen" abgewälzt werden, sind doch die finanziellen Aufwendungen heute schon eine Belastung für mittlere und kleine Versicherungs-broker. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis zu dem was man sich erwartet.

Active Brokers Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 1 Active Brokers unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen

Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzisiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.

- 2 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 3 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 4 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 5 Active Brokers unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 6 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 7 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 8 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 9 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 10 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 11 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 12 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 13 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 14 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 15 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

- 16 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 17 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxishnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 18 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 19 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüßen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 20 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG

stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

- 21 Juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 22 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 23 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 24 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 25 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Active Brokers AG



Markus Jenni
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Ansprechpartner

Eugen Huber

Kontakt

+41 41 545 68 86

eugen.huber@arisco.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Rotkreuz, 1. September 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die ARISCO Gruppe (nachfolgend ARISCO) ist ein Schweizer Beratungsunternehmen für Risikomanagement, Versicherung und Vorsorge und beschäftigt an drei Standorten knapp 50 Mitarbeitende.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. ARISCO als ungebundener Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbaren Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser sind ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht ARISCO massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen. Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell

unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend die Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43 Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 ARISCO unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung *"point of sale"* im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. Art. 182a Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 ARISCO unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle ("level playing field"), lehnen wir ab. Der Bundesrat

kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von ARISCO unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 ARISCO ist der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41 Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41 Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von ARISCO unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186 Abs. 3 Ausnahmen betreffend Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41 Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von ARISCO unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von ARISCO vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 Abs.3 E-AVO soll von «im Register eingetragene Angestellte» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch non der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die

Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. Art. 190b E-AVO ist zu streichen.

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45 Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für ARISCO ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO-Revision bereits im FINMA-Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im

Sinne der Erfüllung von Ausbildungsvoraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA-Register eingetragenen Personen gelten die neuen Weiterbildungspflichten.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort Ausbildung ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ivo Flüeler
Partner / CEO



Eugen Huber
Partner / CCO

Uster, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
 - 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
-

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale*** im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Ar. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Assuris AG

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'V' or 'W' shape followed by a vertical line and a small flourish.

Geschäftsführer/ Partner

Basel 6.9.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung der E-AVO Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen und gewünschten Korrekturen lehnen sich stark an diejenigen unseres Branchenverbandes an. Insbesondere stört uns ebenfalls die Überregulierung in Bezug auf das Reporting Art. 190b. Schliesslich geht es beim VAG und der dazugehörigen AVO um eine Missbrauchsaufsicht und nicht um eine Finanzaufsicht analog Banken.

Für Kunden – und um den Kundenschutz geht es im Wesentlichen – sind die finanziellen Rahmenbedingungen von ungebundenen Versicherungsvermittler nicht relevant, sondern eine allfällige Fehlberatung, welche wiederum durch die Berufshaftpflicht abgedeckt wird.

Wir sind ebenfalls besorgt um die zusätzlich entstehenden Kosten welche von der Finma auf die "Ungebundenen" abgewälzt werden, sind doch die finanziellen Aufwendungen heute schon eine Belastung für mittlere und kleine Versicherungsbroker. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis zu dem was man sich erwartet.

Balrisk Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- ¹ Die Balrisk unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.

- 2 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 3 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 4 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 5 Balrisk unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 6 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 7 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 8 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 9 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 10 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 11 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 12 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 13 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 14 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 15 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 16 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 17 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 18 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 19 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüßen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 20 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

- 21 Juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 22 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 23 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 24 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 25 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Balrisk Versicherungsbroker AG



Claudio Carrese



BORN CONSULTING

Born Consulting AG
Versicherungen & Vorsorge

Nussbaumstrasse 21
3006 Bern

T 031 399 15 15
F 031 399 15 19

www.bornconsulting.ch
info@bornconsulting.ch
FINMA Register Nr. 10007

Seite 1 von 8
Bern, 1. September 2022

Massimiliano Contino
massimo.contino@bornconsulting.ch
Direktwahl +41 31 399 15 22

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 2 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 3 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 4 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 5 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 6 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 7 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 8 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 9 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 10 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 11 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 12 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 13 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht-zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 14 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 15 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 16 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 17 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 18 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 19 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 20 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 22 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichtserstattung.
- 23 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 24 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit**A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)**

- 25 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 26 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 29 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 30 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 31 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 32 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 33 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdokumentation der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte

Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 34 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 35 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 36 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 37 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 38 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 39 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Contino', with a stylized flourish at the end.

Massimiliano Contino
VR-Präsident

Baar, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die Bütikofer & Partner AG besteht seit 1991 und ist seit 2000 SIBA Mitglied. Die Bütikofer & Partner AG vertritt über 1000 regional und national tätige Unternehmen aus den verschiedensten Branchen. Diese Unternehmen vertrauen seit Jahren auf unsere ausgewiesene Versicherungs- und Beratungskompetenz. Zu unserem treuen Kundenstamm zählen KMU ebenso wie Grossunternehmen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem kei-

ne Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch non der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bütikofer & Partner AG



Christoph Wüest
Mitglied der Geschäftsleitung
Mitglied des Verwaltungsrates



Daniel Luchs
Mitglied der Geschäftsleitung

Bütikofer

An: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Thalwil, 31. August 2022
Telefon: 044 712 30 30
Fax: 044 712 30 31
Email: manuel.martin@fic.ch
Internet: www.fic.ch
FINMA: Register-Nr. 10109
Cicero: Mitglied-Nr. 18982
Mitglied: Swiss Insurance Broker Association (SIBA)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die FIC Finance & Insurance Center GmbH aus dem Raum Zürich, berätet Unternehmen und Privatkunden in allen Versicherungs-, Pensionskassen- und Vorsorgefragen. Mit unseren Expertisen, Analysen und Betreuungsvereinbarungen bieten wir Ihnen einen wesentlichen Mehrwert und optimieren gleichzeitig die Versicherungskosten für unsere Kundschaft. Bei uns steht im Vordergrund, Transparenz im Bereich Produkte und Kosten zu schaffen und einen besonderen Service anzubieten.

Generelle Bemerkungen

- 2 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 3 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 4 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.



finance & insurance center

- 5 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neue Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 6 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 7 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 8 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 9 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 10 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**

- 11 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 12 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 13 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht-zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 14 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 15 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale* im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 16 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 17 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing,

Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digital-firmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 18 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 19 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 20 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 22 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Bericht-erstattung.
- 23 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 24 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 25 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 26 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 29 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 30 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 31 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 32 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 33 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 34 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde



finance & insurance center

kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

- 35 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 36 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 37 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 38 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 39 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Manuel Martin
Managing Director

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

5. September 2022

Sergio Devito | 041 220 74 91 | sergio.devito@fmch-versicherungen.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die fmCh Versicherungen AG ist seit Jahren auf Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Ärzte aller Fachrichtungen spezialisiert und betreut als unabhängiger Broker und Mitglied der Swiss Insurance Brokers Association (SIBA) direkt oder indirekt über 2000 niedergelassene Ärzte und Arztpraxen in der ganzen Schweiz.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Wir beziehen insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Wir begrüssen Verschärfungen grundsätzlich. Wir bedauern aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Wir sehen der Entwicklung in Bezug auf die zusätzliche Regulierung auch kritisch gegenüber. Insbesondere scheint es zu extrem überbordenden Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting zu kommen. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus unserer Sicht massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert aufgelistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen. Dies öffnet Tür und Tor zu bürokratischem Wildwuchs und Ausdehnung und Unverhältnismässigkeit der Einflussphäre der FINMA.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Wir unterstützen mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Wir unterstützen diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden**.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

fmCh Versicherungen AG



Sergio Devito
Geschäftsführer

Zürich, 31. August 2022

Jean-Marc Heiz
jean-marc.heiz@funk-gruppe.ch

T +41 58 311 05 80

Funk Insurance Brokers AG | Hagenholzstrasse 56 | 8050 Zürich

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Funk (www.funk-gruppe.ch) ist ein Unternehmen in der 5. Unternehmergeneration und kann auf über 140 Jahre erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurückblicken. Als ungebundener Versicherungsbroker sind wir ebenfalls Mitglied des SIBA (Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch)).
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Funk wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Funk trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs-voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs-voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registerein-trags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Funk Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Funk unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Funk unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel. Jedoch Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen.

Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüßen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bie-

tet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs A. Bleisch
CEO



Jean-Marc Heiz
Mitglied des Management-Teams



GlobalBroker Group AG | Mainaustrasse 12 | CH-8008 Zürich

Zürich, 06. September 2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs-voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs-voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch non der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und

Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.



- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
GlobalBroker Group AG



Nicolas Salvisberg
Geschäftsleitung



Walter Reho
Geschäftsleitung



Christian Willi
Geschäftsleitung

Niederrohrdorf, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale*** im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HELVETICA INSURANCE BROKER AG



Dr. Hans-Martin Oberholzer
CEO



Julius Pavenstedt
VR-Präsident

Reinach, 31. August.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die IC Unicon AG ist Mitglied beim SIBA Swiss Insurance Brokers Association. Dieser vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Man arbeitet eng mit den welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances, mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Unser Verband SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Wir bedauern aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus unserer Sicht massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch non der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.

- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IC Unicon AG



Thomas Schneider
CEO



Vertraulich

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Affoltern am Albis, 31. August 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die INTUS AG bietet Dienstleistungen in den Bereichen Immobilien, Treuhand und Versicherungen an. Im Rahmen der Brokertätigkeit und als Mitglied der SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) befassen wir uns mit der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die INTUS AG wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die INTUS AG trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der INTUS AG massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nicht-zutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

INTUS Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die INTUS AG unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzis definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die INTUS AG unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der INTUS AG als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungs-**

voraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

INTUS AG



Marco Sennhauser
Mitglied der Bereichsleitung



Fritz Rohner
Leiter Schaden + Ausbildung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

MARTIN E. KESSLER
T +41 44 387 87 22
martin.kessler@kessler.ch

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

05. September 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Kessler ist das führende Schweizer Unternehmen für ganzheitliche Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgeberatung. Wir betreuen über 1'000 mittlere und grosse Schweizer Unternehmen aus Dienstleistung, Handel und Industrie sowie der öffentlichen Hand. Dank unserer Expertise in den einzelnen Wirtschaftsbranchen, dem Engagement unserer qualifizierten Mitarbeitenden und unserer führenden Marktstellung profitieren unsere Kunden von den besten Lösungen und optimierten Risikokosten.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Kessler wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Wir tragen diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Wir bedauern aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbaren Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von unerwünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neue Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus unserer Sicht massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000

zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht den Tatsachen. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Kessler Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Kessler unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. ART. 182B ANSCHEIN DER UNGEBUNDENHEIT (ART. 40 VAG)

- 19 Kessler unterstützt diese Präzisierung.

C. ART. 182C UNZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENKONFLIKTE (ZU ART. 14A, 44 ABS. 1 BST. B, 45A ABS. 3 UND 45B VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wird von Kessler als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. ART. 182D INHALT (ART. 42, ABS. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. ART. 183 REGISTRIERUNGSPFLICHT (ART. 42 ABS. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. ART. 184 GESUCH UM REGISTRIERUNG (ART. 42 ABS. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. ART. 185 ÄNDERUNG WESENTLICHER TATSACHEN (ART. 41 ABS. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. ART. 186 SITZ, WOHSITZ ODER NIEDERLASSUNG (ART. 41 ABS. 2 BST. A UND 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. ART. 187 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN UND GUTER RUF (ART. 41 ABS. 2 BST. B VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. ART. 188 ANFORDERUNGEN AN DIE UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 41 ABS. 2 BST. B VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. ART. 189 FINANZIELLE SICHERHEITEN (ART. 41 ABS. 2 BST. D UND ABS. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs. 3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierte Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum gewährt werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Verfügbarkeit der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler besser gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. ART. 190B BERICHTERSTATTUNG (ART. 43 ABS. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. ART. 190C INFORMATIONSPLICHT (ART. 43 ABS. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. ART. 216C ÜBERGANGSBESTIMMUNG ZUR ÄNDERUNG VOM...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens

der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden**.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KESSLER & CO AG



Martin E. Kessler

Winterthur, 31.08.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)



Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Als ungebundener Versicherungsvermittler in der Schweiz werden wir im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Wir tragen diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Wir bedauern aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus. Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.

Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.

Dieses Mengengerüst ist aus unserer Sicht massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer

Marktbereinigung führen. Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**

Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

M&S Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

Wir unterstützen mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.

Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung *point of sale* im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.

Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.

Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

Wir unterstützen diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.

Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.

Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO). Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

Die juristischen Abklärungen des SIBA zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.

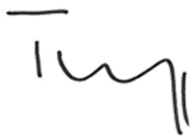
Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**. Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Meister
Partner



Philipp Trepp
Partner

Winterthur, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitar-

beitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
md GmbH



Gabriele Masciorini



Tenzin Dorjee

Niederrohrdorf, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
MEGANI AG



Dr. Hans-Martin Oberholzer
VR

Bern, 31.08.2022

Mentor Assekuranz AG Breitenrainstrasse 29
Postfach
3000 Bern 22
Tel. 031 312 80 40
Fax 031 312 80 41

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mentor Assekuranz AG


Jose M. Arnaiz
Geschäftsführer

Mitglied von

SIBA Swiss Insurance Brokers Association

Rotkreuz, 02.09.2022

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
sehr geehrte Damen und Herren

Die NEUTRASS AG (www.neutrass.ch) ist einer der grössten inhabergeführten, schweizerischen Versicherungsbroker. Leider wurden in letzter Zeit zahlreiche schweizerische, inhabergeführte Broker an ausländische Investoren verkauft. Unter anderem haben auch die stets unnötigen Verschärfungen der Regulatorien zu diesem Schritt geführt. Umso wichtiger ist es, weitere Verschärfungen von unnötigen Regulatorien zu unterbinden. Als SIBA Mitglied, als Mitglied einer SRO, als Mitglied von FIDLEG und als registrierter CICERO Ausbilder haben wir uns genügend Kriterien auferlegt, die uns selber zwingen stets seriöse, transparente und qualitativ hochstehende Dienstleistungen anzubieten.

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die NEUTRASS AG wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die NEUTRASS trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Das ist eine Ungleichbehandlung der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen, obwohl deren Dienstleistungen heute vermutlich eher im Positiven als im Negativen von den gebundenen Versicherungsvermittlern abweicht, weil der Ausbildungsstand und die Beratungsqualität gezwungenermassen einen höheren Level voraus setzt.

Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.

Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, neben der Ausbildung und Weiterbildungspflichten sowie erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.

Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Report-

ing an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.

Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

NEUTRASS AG Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

Die NEUTRASS unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.

Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung *point of sale* im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.

Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.

Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

Die NEUTRASS AG unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der NEUTRASS AG als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.

Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.

Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «im Register eingetragene Angestellte» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzununterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. Art. 190b E-AVO ist zu streichen.

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

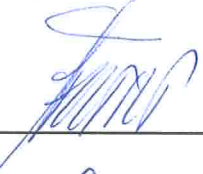
Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.

Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von Ausbildungsvoraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen Weiterbildungsspflichten.

Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort Ausbildung ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
NEUTRASS AG

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
<u>Walther</u>	<u>Pascal</u>	<u>CEO</u>	
<u>Fürer</u>	<u>Julia</u>	<u>Mandatsleiterin</u>	
<u>Koch</u>	<u>Robert</u>	<u>Mandatsleiter</u>	
<u>Klatz</u>	<u>André</u>	<u>Sach- bearbeiter</u>	
<u>Huber</u>	<u>Pascal</u>	<u>Leiter Vertriebsupport</u>	

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
<u>Alpiger</u>	<u>Hesbert</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Plister</u>	<u>Loris</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Plister</u>	<u>Philip</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Schwaigerhuber</u>	<u>Andi</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Grüter</u>	<u>Andreas</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Allemann</u>	<u>Christoph</u>	<u>Leiter Markt</u>	<u>A. Allemann</u>
<u>Malenovic</u>	<u>Željko</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>Ž. Malenović</u>
<u>Zeegg</u>	<u>Adrian</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Bornhwal</u>	<u>Maxim</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>M. Bornhwal</u>
<u>Wiesendanger</u>	<u>Alain</u>	<u>" in A. W. W. 22</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Büssli</u>	<u>Armin</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Caiazza</u>	<u>Hebert</u>	<u>"</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Waller</u>	<u>Othmar</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>O. Waller</u>

Name	Vorname	Funktion	Unterschrift
<u>Lang</u>	<u>Timm</u>	<u>Mandatsleiter</u>	<u>T. Lang</u>
<u>ZEMP</u>	<u>JOE</u>	<u>MANDATSLEITER</u>	<u>JOE</u>
<u>Drogan</u>	<u>Suzana</u>	<u>Backoffice</u>	<u>Suzana</u>
<u>FRIEDU</u>	<u>HANI</u>	<u>"</u>	<u>HANI</u>
<u>von Ah</u>	<u>Masce</u>	<u>"</u>	<u>Masce</u>
<u>Stierli</u>	<u>Philipp</u>	<u>"</u>	<u>Philipp</u>
<u>Polarda</u>	<u>Dario</u>	<u>Backoffice</u>	<u>D. Polarda</u>
<u>Sakač</u>	<u>Sandra</u>	<u>"</u>	<u>Sandra</u>
<u>Guidon</u>	<u>Gianmarco</u>	<u>"</u>	<u>Gianmarco</u>
<u>Karrica</u>	<u>Diana</u>	<u>Backoffice</u>	<u>Diana</u>
<u>Dubacher</u>	<u>Martene</u>	<u>Backoffice</u>	<u>M. Dubacher</u>
<u>Nick</u>	<u>Thilo</u>	<u>"</u>	<u>Thilo</u>
<u>Loretz</u>	<u>Ramon</u>	<u>Backoffice</u>	<u>Ramon</u>

Genf, 01.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. OPTIMUM MFS SA - Mitglied im SIBA-Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz - wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 1 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). OPTIMUM und die SIBA tragen diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 2 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 3 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person

(Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 4 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 5 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 6 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 7 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht von OPTIMUM massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen

liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 8 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 9 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 10 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 11 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 12 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Optimum Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 13 OPTIMUM unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 14 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 15 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 16 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 17 OPTIMUM unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 18 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von OPTIMUM als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat

kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 19 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 20 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 21 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 22 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 23 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 24 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 25 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung

besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 28 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 29 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 30 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 31 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 32 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 34 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 36 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 37 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 38 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Optimum Management Financial Services SA



Marcel Eckerle
CEO



Benito Rodriguez
Administrator

Niederrohrdorf, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße
PAVENSTEDT & PAULI AG



Dr. Hans-Martin Oberholzer
VR-Präsident



Julius Pavenstedt
VR

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im word und im pdf)

Chur, 4. September 2022
michel@peder.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Bündner KMU mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden nehmen wir gerne Stellung zu den geplanten Änderungen der Aufsichtsverordnung.

Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

Absatz 2 sollte der Arbeitgeberin jederzeit ermöglichen, dass sie einsehen kann, wer unter ihrem Namen im Register eingetragen ist (diese Möglichkeit fehlt heute).

Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen. Es geht hier um eine Missbrauchsverhinderung und nicht um ein finanzielles Reporting, welches für Banken und Versicherer relevant ist.

Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Organisationen angebracht. Wir erwarten hier verhältnismässige, resp. an die Grösse der ungebundenen Versicherungsvermittler angepasste Anforderungen in der Umsetzung.

Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, weshalb sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen soll. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittler:Innen direkt bezüglich des guten Rufes prüfen, was die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine

laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist nicht ausreichend hierfür.

Aus unserer Sicht besteht keine gesetzliche Grundlage, weshalb Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Absatz 6: Unklar ist, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.

Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Besitzstandsgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von Ausbildungsvoraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen Weiterbildungspflichten.

Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Der Begriff «Ausbildung» ist aktuell mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und soll im Absatz 7 durch den Begriff «Weiterbildung» ersetzt werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und hoffen, dass unsere angemessenen Anliegen Berücksichtigung finden.

Freundliche Grüsse



Michel Peder, lic.iur. / E-MBA
Präsident des Verwaltungsrates



Sandro Peder
Mitglied des Verwaltungsrates

Zürich, 02.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Die Qualibroker AG als ungebundene Versicherungsvermittlerin in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 2 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die Qualibroker AG trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 3 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 4 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht

weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 5 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden erstens ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, zweitens neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie drittens erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 6 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 7 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 8 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der Qualibroker AG massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 9 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 10 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 11 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 12 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 13 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Stellungnahme der Qualibroker AG im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 14 Die Qualibroker AG unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 15 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass erstens ein Kundenkontakt besteht und zweitens eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 16 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 17 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 18 Die Qualibroker AG unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 19 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der Qualibroker AG als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 20 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 22 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 23 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 24 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 25 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 26 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

~~C.B.~~ Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

~~D.C.~~ Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt.

Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

- 29 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

E.D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 30 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 31 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 32 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 33 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 34 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der

Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

- 35 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 36 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 37 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 38 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 39 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Qualibroker AG



Urs Thalmann
Partner / CEO



Daniel Oberhänsli
Partner / Mitglied der Geschäftsleitung

Freiburg, 07.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im Word und PDF Format)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die Schafer Versicherungen AG gilt als ungebundener Versicherungsvermittler in der Schweiz und wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 2 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die Schafer Versicherungen AG trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 3 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 4 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und

möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 5 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 6 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 7 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 8 **Dieses Mengengerüst ist aus unserer Sicht massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 9 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 10 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 11 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 12 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 13 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

Unsere Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 14 Die Schafer Versicherungen AG unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 15 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 16 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 17 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 18 Die Schafer Versicherungen AG unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 19 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der Schafer Versicherungen AG als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 20 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 22 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 23 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 24 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 25 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 26 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 29 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 30 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 31 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 32 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch die FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 33 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht

nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 34 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 35 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 36 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 37 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 38 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 39 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schafer Versicherungen AG



Edgar Schafer
Verwaltungsratspräsident



Stéphane Vuichard
CEO

De : [Philipp Schumpf](#)
A : [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc : [Christoph Rufener](#)
Objet : Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung
Date : mercredi, 31 août 2022 09:41:12
Pièces jointes : [SIBASTellungnahme_AVO_300822_DE.doc](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir tragen die Stellungnahme unseres Berufsverbands SIBA als Mitglied und KMU mit. In diesem Sinne sende ich Ihnen diese Eingabe zu im Anhang.

Ich möchte betonen, dass wir bereits heute als ungebundene Broker sehr stark reguliert sind und wir stets die Qualität der Beratung in den Vordergrund setzen und gesetzt haben. Dies widerspiegelt sicherlich auch die Tatsache, dass wir bei der FINMA als auch im CICERO Register registriert sind, letzteres freiwillig und als Bildungsanbieter zertifiziert. Auch stehen wir hinter den verabschiedeten Berufsstandards der SIBA, welche man als Gütesiegel betrachten kann und soll, und tragen dies mit unseren Mitarbeitern zum Endkunden.

Man spricht immer wieder vom Rückgrat unserer Wirtschaft – den KMUs. Man sollte dies also stärken und nicht durch bürokratische Exzesse in die Knie zwingen.

Besten Dank für ein wenig «gesunder Menschenverstand», was heute leider an allen Ecken fehlt in der Welt.

Mit besten Grüßen

Philipp Schumpf

Geschäftsführer

Schumpf + Partner AG
Neuhofstrasse 25
6340 Baar

Direkt +41 41 728 80 15
Mobile +41 78 872 78 89
www.schumpf-partner.ch





Baar, 31.8.22

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber,

dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.

- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.

- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SIBA Swiss Insurance Brokers Association



Markus Lehmann
Präsident



Martin E. Kessler
Vizepräsident

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die Sennest AG ist ein nationaler und ungebundener Versicherungs-Broker. Als innovatives Unternehmen im Bereich Versicherungen, Finanzberatung und Risk-Management erbringen wir für unsere Kunden qualifizierte Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, sowohl Firmen als auch Privatpersonen ein breites Angebot in Form einer neutralen, unabhängigen und umfassenden Versicherungsberatung und Versicherungsrevision in Personen-, Sach- und Spezialversicherungen zu bieten.

Generelle Bemerkungen

- 2 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SENNEST AG trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 3 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktberreinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 4 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert, und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 5 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs-voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 6 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 7 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 8 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SENNEST AG massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 9 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 10 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 11 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 12 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 13 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SENNEST AG Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 14 Die SENNEST AG unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 15 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 16 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 17 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 18 Die SENNEST AG unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 19 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SENNEST AG als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 20 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 22 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 23 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 24 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 25 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 26 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 29 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 30 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 31 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 32 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 33 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 34 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 35 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

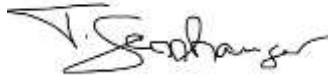
- 36 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 37 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 38 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 39 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Sennest AG



Tibor Sennhauser

Rapperswil, 31.08.2022

An:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**

- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.

- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Erstes muss der Fall sein.

- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden**.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Soletum Insurance Broker AG



Flavio Costantini
CEO, Verwaltungsrat

Eidgenössische Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 7. September 2022

Edoardo Leusciatti / hd

Direktwahl: +41 (0)44 497 87 40
E-Mail: edoardo.leusciatti@srb.ch
Dokument: 237480

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung.

Generelle Bemerkungen

- 1 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SRB trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 2 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 3 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatzaufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird,

kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbaren Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 4 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von unerwünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden, ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 5 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser sind ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 6 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 7 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SRB massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischenliegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 8 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 9 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**

- 10 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend die Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 11 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 12 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 13 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 14 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 15 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO "*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*". Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige diesen selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 16 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 17 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 18 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 VAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 19 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung "Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler" verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 20 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 21 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 22 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 23 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 24 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von "Vermittlungstätigkeit" statt "Versicherungsvermittlungstätigkeit" die Rede.
- 25 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance "etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen". (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 28 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur "etwas weniger breit" zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 29 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 30 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine "Schutzlücke" erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden:

In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **"im Register eingetragene Angestellte"** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 31 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 32 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 34 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

35 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

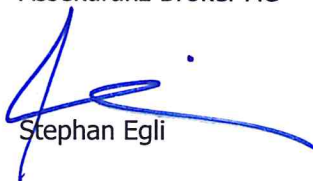
C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 36 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 37 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 38 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

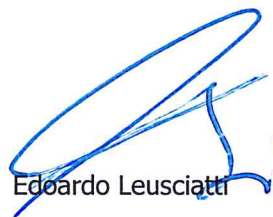
Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SRB
Assekuranz Broker AG



Stephan Egli



Edoardo Leusciatti

Steinhausen, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Topassur AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Bolt', with a stylized flourish at the end.

Claudio Bolt
CEO

Olten, 31..08.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der

dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.

- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern

gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles

Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SIBA Swiss Insurance Brokers Association



Markus Lehmann
Präsident



Martin E. Kessler
Vizepräsident

Bern, 31.08.2022

trees AG Breitenrainstrasse 29
Risikoberatung und Postfach
Versicherungs-Services CH-3000 Bern 22
T +41 31 340 37 47
F +41 31 340 37 44
mail@trees.ch
www.trees.ch

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Trees AG
Risikoberatung und Versicherungsservices



Jose M. Arnaiz

Geschäftsführer

Mitglied von

SIBA Swiss Insurance Brokers Association

Bern, 31.08.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenztunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Tremag AG



Jose M. Arnaiz
Geschäftsführer

Mitglied von

SIBA Swiss Insurance Brokers Association

Kriens, 31.08.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende,

welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt**. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.
- 32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung**A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)**

- 33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch non der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten,

grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Ar. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

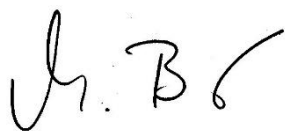
- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verlingue AG



Marco Buholzer
CEO



Sandro Wyss
CFO

Zürich, 05.09.2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch (im pdf und im word)

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.
- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Register eintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung ***point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt***. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 20 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 21 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 22 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 23 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 24 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 25 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 27 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

29 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

30 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

31 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

32 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

33 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

34 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdokumentation der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation

und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 36 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 37 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

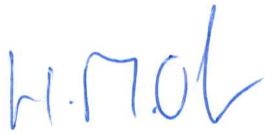
C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 38 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 39 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.

- 40 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfließen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
vevo AG



Dr. Hans-Martin Oberholzer
VR



Versicherungen. Vorsorge. Vermögen.
Frank insurance brokers GmbH

Wittenbach, den 31. August 2022

An:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die VM-F ist eine familiengeführte Brokerfirma, die seit 1990 vor allem in der Ostschweiz sich als innovativer Broker mit grossem Fachverständnis in den beiden Versicherungssparten *BVG/Pensionskasse* sowie *Sach-/Haftdeckungen* für KMU's einen Namen gemacht hat. Wir sind seit 01-2003 aktives Mitglied innerhalb des SIBA *Swiss Insurance Brokers Association* (www.siba.ch) und vereinen innerhalb unserer Unternehmung 12 MitarbeiterInnen.

Generelle Bemerkungen

- 1 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 2 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktberreinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 3 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert, und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 4 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 5 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 6 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 7 **Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen.** Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substantiell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 8 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.
- 9 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für**

Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.

- 10 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzzahlen, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 11 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 12 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 13 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 14 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung **point of sale** im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.
- 15 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO *«das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten»*. Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.

- 16 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 17 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

- 18 Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 19 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 20 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 21 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist **im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.
- 22 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

- 23 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

- 24 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.
- 25 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 26 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

- 27 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).
- 28 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

- 29 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

- 30 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «**im Register eingetragene Angestellte**» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 31 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 32 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 33 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Ar. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 34 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. **Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 35 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

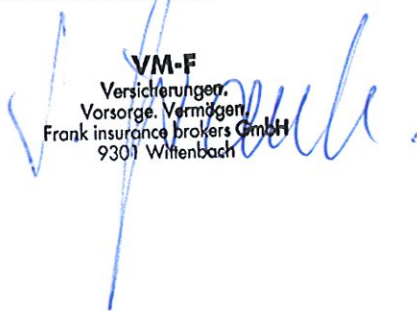
C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 36 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 37 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 38 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen oder der Verband SIBA direkt für Rückfragen zur Verfügung.

Wünsche einen erfolgreichen Wochenverlauf und gute Geschäfte.
Bleiben Sie gesund – Bliib Xsond!

Freundliche Grüsse aus Wittenbach
Stephan C. Frank
Geschäftsführender Partner


VM-F
Versicherungen.
Vorsorge. Vermögen.
Frank insurance brokers GmbH
9301 Wittenbach

WSR & Partner AG, Neuhofstrasse 10, 8834 Schindellegi

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schindellegi, 1. September 2022
Patrick Widler - Telefon 044 687 77 66
widler@wsrpartner.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die WSR & Partner AG ist ein Versicherungsbroker, welcher seit über 15 Jahre erfolgreich Unternehmens- und Privatkunden betreut und berätet. Wir beschäftigen 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind mehrheitlich im Wirtschaftsraum Zürich sowie neu im Wallis tätig.

Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. WSR & Partner AG wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). WSR & Partner AG trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.

Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktbereinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.

Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert, und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt. Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum,

missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden.

Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungs Voraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungs Voraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.

Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.

Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht von WSR & Partner AG massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktbereinigung führen. Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.

Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**

Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substanzielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Mitglied bei:

SIBA Swiss Insurance Brokers Association**Streichung von Art. 190b E-AVO**

Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.

WSR & Partner AG / Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

WSR & Partner AG unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologie neutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.

Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung point of sale im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.

Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.

Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

WSR & Partner AG unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von WSR & Partner AG als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist im Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.

Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.

Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von «im Register eingetragene Angestellte» gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.

Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.

Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass keine Gesetzesgrundlage besteht. Art. 190b E-AVO ist zu streichen.

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Erstes muss der Fall sein.

Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von Ausbildungsvoraussetzungen sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen Weiterbildungspflichten.

Dies muss auch im Verordnungstext wiedergegeben werden. Das Wort Ausbildung ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden.

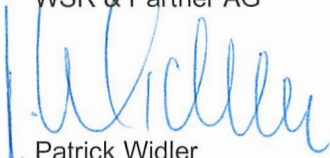
Mitglied bei:

SIBA Swiss Insurance Brokers Association

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Be-denken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Für die Beantwortung von Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
WSR & Partner AG



Patrick Widler
Gründer / Geschäftsführer



Christian Weber
Mitinhaber / Geschäftsleitung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

T +41 44 723 44 48
beat.jordan@wuertth-fs.com

Rorschach, 31.08.2022

Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association (www.siba.ch) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker der Schweiz mit rund 2'500 Mitarbeitenden (KMU). Wir arbeiten eng mit unseren welschen Kollegen der ACA Association des Courtiers en Assurances (www.aca-courtiers.ch) mit weiteren 75 Brokerfirmen mit rund 1'200 Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Das Parlament hat am 18. März 2022 die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet. Der Bundesrat schickt die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung AVO. Die SIBA als Verband der ungebundenen Versicherungsvermittler in der Schweiz wird im Folgenden insbesondere zum 7. Titel Versicherungsvermittlung Art. 182 ff. E-AVO Stellung beziehen.

Generelle Bemerkungen

- 3 Die Revision des VAG bringt eine bedeutende Verschärfung der Reglementierung der Versicherungsvermittlung, insbesondere für die ungebundenen Versicherungsvermittler (Versicherungsbroker). Die SIBA trägt diese Verschärfungen grundsätzlich mit. Sie bedauert aber, dass - während im geltenden Recht viele Vorschriften für alle (also gebundene wie auch ungebundene) Versicherungsvermittler gültig sind - neu die Verschärfungen im Wesentlichen nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gefordert werden. Die AVO folgt dieser Logik und geht in einigen Punkten sogar über das revidierte Gesetz hinaus.
- 4 Es ist anzunehmen, dass damit eine Marktberreinigung stattfinden wird und sich in Zukunft bedeutend weniger ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler registrieren lassen werden.
- 5 Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind seit 2006 reguliert und zwar auf der Stufe der juristischen Person (Arbeitgeber) und auf der Stufe der natürlichen Person (Mitarbeitende, welche im Kundenkontakt stehen). In keiner anderen Regulierung von Finanzdienstleistern gibt es dieses aufwendige duale Aufsichtssystem. In aller Regel wird nur über die juristische Person reguliert. Uns ist es wichtig, dass es beim dualen Aufsichtssystem keine Überschneidungen und möglichst wenig bürokratischen Zusatz-Aufwand gibt.

Nachdem das System der dualen Aufsicht weitergeführt wird, kann die FINMA im Gegensatz zu den anderen Finanzdienstleistern direkt auf die fehlbare Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zugreifen.

- 6 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). Es ist eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Es geht darum, missbräuchliches Verhalten von ungewünschten Akteuren in der Versicherungsvermittlung zu unterbinden. Dazu werden 1) ein guter Ruf und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG, 2) neben der Ausbildung neu Weiterbildungspflichten sowie 3) erweiterte Informationspflichten für alle Versicherungsvermittler verlangt. Ebenfalls gehört dazu, dass die im Register einzutragenden ungebundenen Versicherungsvermittler die Registrierungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen. Die FINMA soll dies bei der Regulierung berücksichtigen. Sie soll nur dort regulieren, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Es ist auf Verhältnismässigkeit und auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu achten.

Überregulierung für ungebundene Versicherungsvermittler

- 7 Unerfreulich hat sich bereits die Arbeit in den Arbeitsgruppen zur Anpassung der AVO bzw. Umsetzung der vorgeschlagenen Regulierung durch die FINMA entwickelt. Es kommen überbordende Forderungen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Registrierungsvoraussetzungen und laufendem Reporting. Eine solche Regulierung ist eine bürokratische Kollektivstrafe, deren Kosten am Ende der Konsument trägt. Besser ist ein Entzug des Registereintrags bzw. ein Berufsverbot des Akteurs bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflichten.
- 8 Gemäss Angaben der FINMA (Vortrag an der VBV Generalversammlung vom 1.6.2022) wird für das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler offenbar von einem künftigen Mengengerüst von rund 12'000 Neuregistrierungen oder Nachdokumentationen ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bisherigen knapp 8'000 ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterwachsen und dass weitere 4'000 der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dazukommen, welche sich künftig im Register als ungebunden eintragen lassen wollen.
- 9 Dieses Mengengerüst ist aus der Sicht der SIBA massgeblich zu hoch, denn die höheren Anforderungen für ungebundene Versicherungsvermittler werden zu einer Marktberreinigung führen. Aus Kreisen der FINMA Registrierungsstelle wurde noch anfangs Januar 2021 eine Zahl von 3'000 verbleibenden ungebundenen Versicherungsvermittlern nach Inkrafttreten der Teilrevision des VAG geschätzt. Die Wahrheit wird wohl dazwischen liegen, ganz sicher wird die Anzahl der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler aber substanziell unter 8'000 zurückgehen. Das neue datenbasierte Aufsichtskonzept (neues IT-Programm) darf nicht überdimensioniert werden.

Blackbox Reporting

- 10 Während der Vernehmlassungstext im Anhang 4 zu Art. 184 E-AVO einigermaßen detailliert auflistet, welche Dokumente für eine Registrierung notwendig sind, fehlt eine solche Angabe zum laufenden (jährlichen) Reporting gänzlich. Es ist unklar, ob dual rapportiert werden muss oder nicht. Die FINMA erhält nach Absätzen 2 und 3 von Art. 190b E-AVO jegliche Kompetenzen den Umfang zu bestimmen.

- 11 Die Regulierung der Versicherungsvermittlung ist zum Schutz der Versicherten (Konsumentenschutz). **Es handelt sich um eine Missbrauchsaufsicht, keine finanzielle Aufsicht wie für Banken und Versicherer. Deshalb gehört jegliches finanzielles Reporting an die FINMA nicht zum Umfang der Registrierung und eines allfälligen laufenden Reportings.**
- 12 Die Aussage in den Erläuterungen, dass die aufzubereitenden Informationen und Kennzahlen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bereits als Rohdaten vorliegen, entspricht nicht der Tatsache. Dies gilt insbesondere nicht betreffend den Finanzaufgaben, gibt es doch so viele Entschädigungsmethoden (Provisionen und Kommissionen einmalig beim Abschluss, wiederkehrende Courtagen für die Beratung und Betreuung, Honorare etc.) wie verschiedene Arten und Tätigkeiten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- 13 Der neue AVO Artikel 190b zur laufenden Berichterstattung ist aufgrund der fehlenden Präzisierungen eine Blackbox. Was aus dem Verordnungsentwurf jedoch schon jetzt klar ist: Es wird einen erheblichen Mehraufwand für die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie für die FINMA substantielle Mehrarbeit (d.h. mit mehreren zusätzlichen Angestellten und höheren Gebühren!) geben, ohne dass der direkte Nutzen für die Konsumenten ersichtlich ist.

Streichung von Art. 190b E-AVO

- 14 Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 nVAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) ist nichtzutreffend für ein solch weitgehendes Reporting. Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht und deshalb der Art. 190b E-AVO zu streichen ist.**

SIBA Stellungnahme im Einzelnen

7. Titel Versicherungsvermittlung

1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe

A. Art. 182a E-AVO Versicherungsvermittlung (Art. 40 VAG)

- 15 Die SIBA unterstützt mit der in der folgenden Randziffer erwähnten Ausnahme die neuen Definitionen in Art. 40 E-VAG und die damit einhergehenden Präzisierungen in den AVO-Bestimmungen. Damit werden die ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittler in Gesetz und Verordnung präzise definiert. Die technologieneutrale Formulierung unterstützen wir ebenfalls.
- 16 Es ist zu bedauern, dass die Bezeichnung *point of sale* im Vernehmlassungsentwurf fehlt. Massgebend ist, dass 1) ein Kundenkontakt besteht und 2) eine Beratung erfolgt, um als Versicherungsvermittler dem Gesetz zu unterstehen. Die Erläuterungen dazu bestätigen zwar die heutige FINMA Praxis.

- 17 Wir stören uns aber an der Formulierung von Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO «*das Ausführen anderer wesentlicher Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten*». Das würde bedeuten, dass jemand, der (bloss) Ausschreibungen erstellt oder Vergleiche macht, ohne je einen Kunden zu sehen, geschweige denn selbst berät, auch als Versicherungsvermittler gilt.
- 18 Es ist falsch, auch Vorbereitungshandlungen ohne Kundenkontakt als Teil der Versicherungsvermittlungstätigkeit zu definieren. Mit Art. 182a, Abs. 1 Bst. c E-AVO wären auch Werbung, Marketing, Sponsoring, Wettbewerbe, Medienbeiträge, Beratungen von Anwälten oder Tätigkeiten von Digitalfirmen wie Google als Vorbereitungstätigkeiten der Versicherungsvermittlung zu betrachten. Dies geht zu weit. **Art. 182a, Abs.1 Bst. c E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 182b Anschein der Ungebundenheit (Art. 40 VAG)

- 19 Die SIBA unterstützt diese Präzisierung.

C. Art. 182c Unzulässige Tätigkeiten und Interessenkonflikte (zu Art. 14a, 44 Abs. 1 Bst. b, 45a Abs. 3 und 45b VAG)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 45a, Abs. 3 nVAG sind sehr scharf formuliert. Verschiedene Tatbestände werden als verboten erklärt. Der Inhalt der beschriebenen Interessenkonflikte ist an sich verständlich und akzeptabel und wurde von der SIBA als namentliche Aufzählung von Tatbeständen gestützt, aber Verbote, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Vertriebskanäle (level playing field), lehnen wir ab. Der Bundesrat kann - im Gegensatz zu den Ausführungen im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verbote erlassen, muss aber nicht.

2. Kapitel: Register

A. Art. 182d Inhalt (Art. 42, Abs. 1 VAG)

- 20 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist jedoch nicht überall einheitlich, insbesondere wird derweil nur von Vermittlern und nicht von Versicherungsvermittlern gesprochen. Dies sollte entsprechend korrigiert und einheitlich die Berufsbezeichnung «Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler» verwendet werden.

B. Art. 183 Registrierungspflicht (Art. 42 Abs. 1 VAG)

- 21 Hier wird das schwerfällige und komplizierte duale Aufsichtssystem näher präzisiert. Absatz 2 muss ermöglichen, dass der Arbeitgeber jederzeit einsehen kann, wer unter seinem Namen im Register eingetragen ist (was heute fehlt).

C. Art. 184 Gesuch um Registrierung (Art. 42 Abs. 2 VAG)

- 22 Bei den Angaben zur Registrierung im Anhang 4, ist im **Pkt. 2.2 der Passus (Beschrieb) der finanziellen Situation zu streichen**. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 190b E-AVO Berichterstattung.

23 Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf Art. 41, Abs. 2 VAG sein sollte.

D. Art. 185 Änderung wesentlicher Tatsachen (Art. 41 Abs. 1 VAG)

24 Dieser Artikel ist wesentlich und wird von uns unterstützt. Die FINMA wird hier Stichproben machen müssen. Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz Art. 41, Abs. 2 VAG sein.

3. Kapitel: Voraussetzungen der Vermittlertätigkeit

A. Art. 186 Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung (Art. 41 Abs. 2 Bst. a und 5 VAG)

25 Dieser Artikel wird von uns unterstützt. Die Nomenklatur ist wiederum nicht überall einheitlich. Schon die Bezeichnung im 3. Kapitel ist nicht richtig. Auch in Art. 186, Abs. 2 ist von «Vermittlungstätigkeit» statt «Versicherungsvermittlungstätigkeit» die Rede.

26 Art. 186, Abs. 3 Ausnahmen betr. Wohnsitz/Sitz in der Schweiz nach Art. 41, Abs. 5 VAG ist beschränkt auf Fälle, wo Gegenrecht gewährt wird, und eine staatsvertragliche Regelung besteht. Das ist de facto kaum der Fall und nach unserer Einschätzung wird es zu wenigen bis keinen Ausnahmen kommen.

B. Art. 187 Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

27 Dieser Artikel wird von uns unterstützt.

C. Art. 188 Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b VAG)

28 Dieser Artikel wird von uns vom Grundsatz her unterstützt. Wir erachten es aber als sehr wichtig, dass die Umsetzung von Art. 188 E-AVO von der FINMA in der Praxis stufengerecht erfolgt. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Änderung der Aufsichtsverordnung seien die Mindeststandards zur Corporate Governance „etwas weniger weit gefasst, als bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.“ (Erläuternder Bericht zu Art. 188 Abs. 2 E-AVO).

29 Quasi alle ungebundenen Versicherungsvermittler-Unternehmen in der Schweiz gehören in die Kategorie KMU. Und viele der ungebundenen Versicherungsvermittler sind ganz kleine Strukturen. Hier bestehen u.E. wesentliche Unterschiede zu Versicherungsunternehmen und die Mindeststandards sind u.E. nicht nur „etwas weniger breit“ zu fassen, sondern eigenständig und der Tätigkeit des Versicherungsvermittlers entsprechend angepasst umzusetzen.

D. Art. 189 Finanzielle Sicherheiten (Art. 41 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 VAG)

30 Die neu vorgeschlagene Regelung ist komplizierter als das heutige System, welches sich als nachhaltig und praxisnah erwiesen hat, und geht weit über die gesetzlichen Vorgaben in der europäischen IDD (Insurance Distribution Directive) hinaus. Sie bringt Mehraufwand für alle Beteiligten, ohne erkennbaren Zusatznutzen.

- 31 Obwohl wir keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf oder gar eine «Schutzlücke» erkennen, können wir uns mit der neuen Formulierung mit der folgenden Ausnahme abfinden. In Art. 189 E-AVO, Abs.3 soll von **«im Register eingetragene Angestellte»** gesprochen werden, so kann die FINMA das auch kontrollieren. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der relevanten Risikobasis und es ist unklar, ob Anzahl Mitarbeitende oder FTE (umgerechnet auf Vollzeitstellen) gemeint ist.

4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung

A. Art. 190 Mindeststandards und 190a E-AVO (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 32 Dass die Mindeststandards zur Aus- und Weiterbildung durch von der FINMA akzeptierten Branchenorganisationen festgelegt werden, begrüssen wir. Diese sollten, im Sinne einer Berücksichtigung sämtlicher Marktteilnehmer, differenziert ausgestaltet werden.
- 33 Die Art und Weise der Attestierung der Aus- und Weiterbildung sollte ausserdem flexibel ausgelegt werden, sodass neben (Online-)Prüfungen auch Kombinationen von Präsenzunterricht und Selbstdeklaration der Lernaktivitäten möglich sind. Durch die Dokumentation und Attestierung der Weiterbildung, als Bestandteil eines regelmässigen Check-ups, soll den Versicherern und Brokerunternehmen, die eigene Weiterbildungsformate anbieten, grösstmöglicher Spielraum ermöglicht werden. Das Erbringen des Nachweises auf Basis von Autonomie und Selbstverantwortung wird nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie verhindern, sondern auch der zeitlichen Flexibilität der einzelnen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gerecht werden. So würde die gesetzlich verankerte Aus- und Weiterbildungspflicht nicht zu einer Alibiübung verkommen, sondern echten Mehrwert bringen und den Kundenschutz stärken.

5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht

A. Art. 190b Berichterstattung (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 34 Der Art. 43 Abs. 2 E-VAG als gesetzliche Grundlage für Art. 190b E-AVO scheint uns nicht gegeben. Nach unserer Einschätzung ist weder im Erläuternden Bericht zur AVO noch in der Botschaft zum VAG ersichtlich, wieso sich Art. 190b E-AVO auf Art. 43 Abs. 2 E-VAG stützen kann. Die angegebene Gesetzesgrundlage Art. 43, Abs. 2 E-VAG (betrifft Aus- und Weiterbildung) bietet keine rechtliche Basis für ein solch weitgehendes Reporting. Auch die Erweiterung von Art. 46, lit. b E-AVO gibt keine Grundlage für ein extensives finanzielles Reporting. Die Aufnahme des Erfordernisses des guten Rufes weitet zwar den Aufgabenkatalog der FINMA aus. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt bezüglich des Erfordernisses des guten Rufes prüfen, was letztlich die Missbrauchsaufsicht stärkt. Hierzu ist aber eine laufende finanzielle Berichterstattung nicht notwendig. Auch Art. 29 FINMAG ist sicher nicht ausreichend hierfür.
- 35 Unsere juristischen Abklärungen zu den möglichen anderen Gesetzesgrundlagen für diesen Artikel haben ergeben, dass **keine Gesetzesgrundlage besteht. Art. 190b E-AVO ist zu streichen.**

B. Art. 190c Informationspflicht (Art. 43 Abs. 2 VAG)

- 36 Gemäss unserer Einschätzung sollte die Referenz auf Art. 45, Abs. 1 VAG sein.

C. Art. 216c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

- 37 Absatz 6: Für uns ist unklar, ob die bereits eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nur die neu erforderlichen, zusätzlichen Unterlagen nachliefern müssen, oder alles. Ersteres muss der Fall sein.
- 38 Absatz 7: Der Artikel ist unklar formuliert. In den Erläuterungen steht klar, dass es sachgerecht und verhältnismässig ist, dass die bisherigen Qualifikationen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVO Revision bereits im FINMA Register eingetragenen ungebundenen Versicherungsvermittlern anerkannt werden (Bestandesgarantie). Zusätzliche Prüfungen im Sinne der Erfüllung von **Ausbildungsvoraussetzungen** sind abzulehnen. Für die bereits im FINMA Register eingetragenen Personen gelten die neuen **Weiterbildungspflichten**.
- 39 Dies muss auch im Verordnungstext wiedergeben werden. Das Wort **Ausbildung** ist heute mit der Prüfung zur Aufnahme ins Register verbunden und **soll im Absatz 7 durch das Wort Weiterbildung ersetzt werden**.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Bedenken und Änderungsvorschläge in die Aufsichtsverordnung einfliessen zu lassen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Würth Financial Services AG



Adrian Parpan
Geschäftsführer



Beat Jordan
Geschäftsführer